

VHB

Vergabehandbuch
für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes
im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen
Ausgabe 2002

Herausgegeben vom
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Inhalt

Teil I Richtlinien

- Sachwortverzeichnis zu den Teilen I bis III
- Vorbemerkungen
- Zuständigkeiten
- Richtlinien zu VOB/A
- Richtlinien zu VOB/B

Teil II Einheitliche Verdingungsmuster - EVM

- | | | |
|-----------|---------------|---|
| 201 - 202 | EVM (B/L) Atr | Auftrag |
| 203 | EVM Best | Bestellschein |
| 204 | EVM Nach | Nachtragsvereinbarung |
| 210 | EVM (B) | für Bauleistungen |
| 220 | EVM (Z) | für Zeitvertragsarbeiten |
| 230 | EVM (L) | für Lieferleistungen |
| 240 | EVM-Erg | Ergänzungen der EVM |
| 250 | EVM-Erg | Ergänzungen der EVM - Tariftreuerklärung Bund |

Teil III Einheitliche Formblätter - EFB

- | | |
|-----------|---|
| 301 - 309 | Informations-, Absage- und Aufhebungsschreiben |
| 310 | Preisermittlung, DV, Lohnleitklausel, Nachunternehmer |
| 320 | Sicherheiten |
| 330 | Abnahme, Schlusszahlung, Zahlungsmitteilung |
| 340 | Bekanntmachungen |
| 350 | Vergabevermerk, Firmenlisten, Verdingungsverhandlung, Nachtragsvereinbarung |
| 360 | NATO-Formblätter |

Teil IV Allgemeine Vorschriften

- | | |
|-----|---|
| 401 | Preisverordnung 30/53 (nur Verweis) |
| 402 | Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes |
| 403 | Grundsätze für Preisvorbehalte |
| 404 | Richtlinien Bevorzugte Bewerber |
| 405 | Liste in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Kredit- bzw. Kautionsversicherer |

Teil V Sonstige Richtlinien und Hinweise für die Finanzbauverwaltungen

- | | |
|-----|--|
| 501 | BMVBW - Erlass und Formblätter zur Vergabestatistik |
| 502 | Ri DV - Richtlinien zur Anwendung der Datenverarbeitung |
| 503 | RiNATO NATO-Vergaberichtlinien |
| 504 | Ergänzende Regelungen zur Vergabe von Baumaßnahmen für die Stationierungstreitkräfte |
| 505 | Richtlinien zur Vergabe von Sammelaufträgen |

Teil VI Anhang

- | | |
|-----|--|
| 601 | frei |
| 602 | Verzeichnis der Vertragsmuster für betriebstechnische und Anlagen der techn. Gebäudeausrüstung |
| 603 | Leitfaden für Ausschreibung und Vergabe zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bauschutt, Baustellenabfällen und Erdaushub |

Teil I

RICHTLINIEN

Sachwortverzeichnis
Vorbemerkung
Zuständigkeiten

Richtlinien zu VOB, Teil A

§ 1	VOB/A	Bauleistungen
§ 1a	VOB/A	Verpflichtung zur Anwendung der a-Paragrafen
§ 2	VOB/A	Grundsätze der Vergabe
§ 3	VOB/A	Arten der Vergabe
§ 3a	VOB/A	Arten der Vergabe
§ 4	VOB/A	Einheitliche Vergabe, Vergabe nach Losen
§ 5	VOB/A	Leistungsvertrag, Stundenlohnvertrag, Selbstkostenerstattungsvertrag
§ 6	VOB/A	Zeitverträge
§ 7	VOB/A	Mitwirkung von Sachverständigen
§ 8	VOB/A	Teilnehmer am Wettbewerb
§ 8a	VOB/A	Teilnehmer am Wettbewerb
§ 9	VOB/A	Beschreibung der Leistung
§ 9a	VOB/A	Beschreibung der Leistung
§ 10	VOB/A	Vergabeunterlagen
		Anlage zu § 10 A VHB
§ 10a	VOB/A	Vergabeunterlagen
§ 11	VOB/A	Ausführungsfristen
§ 12	VOB/A	Vertragsstrafen
§ 13	VOB/A	Mängelansprüche
§ 14	VOB/A	Sicherheitsleistung
§ 15	VOB/A	Änderung der Vergütung
		Anlage zu § 15 A VHB
§ 16	VOB/A	Grundsätze der Ausschreibung
§ 17	VOB/A	Bekanntmachung
§ 17a	VOB/A	Vorinformation, Bekanntmachung
§ 18	VOB/A	Angebotsfrist
§ 18a	VOB/A	Angebotsfrist, Bewerbungsfrist
§ 19	VOB/A	Zuschlagsfrist
§ 20	VOB/A	Kosten der Verdingungsunterlagen
§ 21	VOB/A	Inhalt der Angebote
§ 22	VOB/A	Eröffnungstermin
§ 23	VOB/A	Prüfung der Angebote
§ 24	VOB/A	Aufklärung des Angebotsinhalts
§ 25	VOB/A	Wertung der Angebote
§ 25a	VOB/A	Wertung der Angebote
§ 26	VOB/A	Aufhebung der Ausschreibung
§ 26a	VOB/A	Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verhandlungsverfahrens, Ende des Vergabeverfahrens
§ 27	VOB/A	Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote
§ 27a	VOB/A	Nicht berücksichtigte Bewerbungen
§ 28	VOB/A	Erteilung des Zuschlags
§ 28a	VOB/A	Bekanntmachung der Auftragserteilung
§ 29	VOB/A	Vertragsurkunde
§ 30	VOB/A	Vergabevermerk
§ 30a	VOB/A	Melde- und Berichtspflichten
§ 31	VOB/A	Nachprüfungsstellen
§ 31a	VOB/A	Nachprüfungsbehörden
§ 32	VOB/A	Baukonzessionen
§ 32a	VOB/A	Baukonzessionen
§ 33a	VOB/A	Melde- und Berichtspflichten

Teil I

Richtlinien zu VOB, Teil B

§ 1	VOB/B	Art und Umfang der Leistung
§ 2	VOB/B	Vergütung Anlage zu § 2 VOB/B
§ 3	VOB/B	Ausführungsunterlagen
§ 4	VOB/B	Ausführung
§ 5	VOB/B	Ausführungsfristen
§ 6	VOB/B	Behinderung und Unterbrechung der Ausführung
§ 7	VOB/B	Verteilung der Gefahr
§ 8	VOB/B	Kündigung durch den Auftraggeber
§ 9	VOB/B	Kündigung durch den Auftragnehmer
§ 10	VOB/B	Haftung der Vertragsparteien
§ 11	VOB/B	Vertragsstrafe
§ 12	VOB/B	Abnahme
§ 13	VOB/B	Mängelansprüche
§ 14	VOB/B	Abrechnung
§ 15	VOB/B	Stundenlohnarbeiten
§ 16	VOB/B	Zahlungen
§ 17	VOB/B	Sicherheitsleistung
§ 18	VOB/B	Streitigkeiten

Sachwortverzeichnis	Teil	Abschnitt	Ausgabe
A			
Abgebote	A 4	2	Ausgabe 2002
Ablauf der Wertung	A 25	1.1	Ausgabe 2002
Abnahme	B 12		Ausgabe 2002
Abrechnung	B 14		Ausgabe 2002
Abrechnungseinheiten	A 9	5.1	Ausgabe 2002
Abschlagszahlungen	A 14	1.2	Ausgabe 2002
Abschlagszahlungen	B 16	1.1	Ausgabe 2002
Abschlagszahlungen	B 16	1.5	Ausgabe 2002
Abschlagszahlungs-Bürgschaften	B 17	3	Ausgabe 2002
Abschluss des Wartungs- / Instandhaltungsvertrages	A 25	3.5.4	Ausgabe 2002
Abtretungen	B 16	7	Ausgabe 2002
Abweichung von beabsichtigter Vergabeentscheidung	A 27a	3	Ausgabe 2002
Abweichende technische Spezifikationen	A 21	3	Ausgabe 2002
Abweichende Verjährungsfristen	A 13	3	Ausgabe 2002
Allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten	A 25	1.6.5	Ausgabe 2002
Änderung der Vergütung	A 15		Ausgabe 2002
Änderung der Vertragsfristen	B 5	1	Ausgabe 2002
Änderung des Bauentwurfs	B 1	1.1	Ausgabe 2002
Änderung des Bauentwurfs	Anlage B 2	1.1.4	Ausgabe 2002
Änderungssatz	A 15	2.2.1	Ausgabe 2002
Änderungssatz	A 25	3.1.1	Ausgabe 2002
Änderungssatz	A 25	3.1.2	Ausgabe 2002
Änderungssatz	Anlage A 15	5	Ausgabe 2002
Anfechtung wegen Irrtums	A 25	5.2	Ausgabe 2002
Angebot für die Wartung / Instandhaltung	A 10	12.3	Ausgabe 2002
Angebot für die Wartung / Instandhaltung	A 25	3.5.1	Ausgabe 2002
Angebote	A 21		Ausgabe 2002
Angebote	A 25	1.4	Ausgabe 2002
Angebote von Bietergemeinschaften	A 8	1.1	Ausgabe 2002
Angebotsabgabe	A 16		Ausgabe 2002
Angebotsanforderung	A 10	1.1	Ausgabe 2002
Angebotsanforderung	A 10	2.1	Ausgabe 2002
Angebotsanforderung	A 10	13	Ausgabe 2002
Angebotsanforderung	A 27	3	Ausgabe 2002
Angebotsergänzung Lohngleitklausel	A 10	2	Ausgabe 2002
Angebotsergänzung Lohngleitklausel	A 15	2.1	Ausgabe 2002
Angebotsergänzung Lohngleitklausel	A 25	3.1	Ausgabe 2002
Angebotsfrist	A 18		Ausgabe 2002
Angebotsfrist	A 18a		Ausgabe 2002
Angebotspreis	A 12	1	Ausgabe 2002
Angebotsschreiben	A 10	1.1	Ausgabe 2002
Angebotsschreiben	A 10	2.2	Ausgabe 2002
Angebotsschreiben	A 10	13	Ausgabe 2002
Angebotsschreiben	A 21	1	Ausgabe 2002
Angebotssumme	A 25	1.6.2	Ausgabe 2002

Angebotsunterlagen	A 9	7.1.1	Ausgabe 2002
Angebotsverfahren nach § 6 Nr. 1 VOB/A	A 6	1.2	Ausgabe 2002
Angebotsverfahren nach § 6 Nr. 1 VOB/A	A 6	1.5	Ausgabe 2002
Angehängte Stundenlohnarbeiten	A 9	4.2	Ausgabe 2002
Angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels	B 13	3	Ausgabe 2002
Angemessenheit der Preise	A 24		Ausgabe 2002
Angemessenheit der Preise	A 25	1	Ausgabe 2002
Angemessenheit der Preise	A 25	2	Ausgabe 2002
Angemessenheit der Preise für Teilleistungen	A 25	1.6.2	Ausgabe 2002
Angemessenheit des Preises	A 25	1.8.3	Ausgabe 2002
Anlagenbetrieb	A 10	12.2	Ausgabe 2002
Anlagenbetrieb	A 10	12.3	Ausgabe 2002
Anlagenbetrieb	A 25	3.5	Ausgabe 2002
Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung	A 10	12	Ausgabe 2002
Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung	A 25	3.5	Ausgabe 2002
Anleitung zum Ausfüllen der Bekanntmachungsmuster	A 17a	4	Ausgabe 2002
Annahme des Angebots	A 28	1	Ausgabe 2002
Anordnungen des Auftraggebers	B 4	2	Ausgabe 2002
Anschlussauftrag	B 1	1.2.2	Ausgabe 2002
Anwendung der a-Paragrafen	A 1a		Ausgabe 2002
Anwendung der Datenverarbeitung	A 10	6	Ausgabe 2002
a-Paragrafen	A 1a		Ausgabe 2002
Arbeitshilfe Vergabevermerk	A 30	2	Ausgabe 2002
Art der Sicherheiten	A 14	3	Ausgabe 2002
Art und Umfang der Leistung	B 1		Ausgabe 2002
Arten der Vergabe	A 3		Ausgabe 2002
Arten der Vergabe	A 3a		Ausgabe 2002
Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A	A 6	1.2	Ausgabe 2002
Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A	A 6	1.5	Ausgabe 2002
Aufforderung zur Angebotsabgabe	A 5	1.3	Ausgabe 2002
Aufforderung zur Angebotsabgabe	A 8	2.2	Ausgabe 2002
Aufforderung zur Angebotsabgabe	A 9	7.3.1	Ausgabe 2002
Aufforderung zur Angebotsabgabe	A 9	7.3.2	Ausgabe 2002
Aufgliederung der Angebotssumme	A 10	7	Ausgabe 2002
Aufhebung der Ausschreibung	A 26		Ausgabe 2002
Aufhebung der Ausschreibung	A 26a		Ausgabe 2002
Aufklärung des Angebotsinhalts	A 24		Ausgabe 2002
Aufstellung der Rechnung	B 14	1	Ausgabe 2002
Auftragsentzug	B 4	3	Ausgabe 2002
Auftragserteilung	A 28a		Ausgabe 2002
Auftragsschreiben	A 10	1.1	Ausgabe 2002
Auftragssumme	A 14	4	Ausgabe 2002
Auftragssumme für einen Einzelauftrag	A 6	1.5	Ausgabe 2002
Auseinanderfallen von Einheitspreis und Gesamtbetrag	A 23	4	Ausgabe 2002
Ausführung	B 4		Ausgabe 2002
Ausführung	B 6		Ausgabe 2002
Ausführung durch einen Dritten	B 8	4	Ausgabe 2002
Ausführungsfristen	A 11		Ausgabe 2002

Ausführungsfristen	B 5		Ausgabe 2002
Ausführungsfristen bei Nebenangeboten	A 25	2	Ausgabe 2002
Ausführungsunterlagen	B 3		Ausgabe 2002
Ausländische Streitkräfte	A 6	1.8	Ausgabe 2002
Ausländische Streitkräfte	A 10	13	Ausgabe 2002
Ausschluss von Angeboten	A 25	1.2	Ausgabe 2002
Ausschlussgründe	A 8	6	Ausgabe 2002
Ausschreibung	A 16		Ausgabe 2002
Auswahl der Bewerber	A 8	2	Ausgabe 2002
Auswahl der Bewerber	A 8a	2	Ausgabe 2002
Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots	A 25	1.7	Ausgabe 2002
Auswertung von Gutachten	A 9	6.2	Ausgabe 2002
Auswirkungen von Leistungsänderungen	Anlage B 2		Ausgabe 2002

B

Baubeschreibung	A 9	2.2	Ausgabe 2002
Bauleistungen	A 1		Ausgabe 2002
Baustelleneinrichtung	A 9	6.5	Ausgabe 2002
Baustellengemeinkosten	A 25	1.6.4	Ausgabe 2002
Bautagebuch	Anlage B 2	1.5	Ausgabe 2002
Bautagebuch	B 3	1	Ausgabe 2002
Bautagebuch	B 4	1.3	Ausgabe 2002
Bautagebuch	B 4	2.1	Ausgabe 2002
Bautagebuch	B 6	1.1	Ausgabe 2002
Bauüberwachung	B 4	3.1	Ausgabe 2002
Bauunterhaltungsarbeiten	A 6	1.3	Ausgabe 2002
Bauunterhaltungsarbeiten	A 13	2	Ausgabe 2002
Bauunterhaltungsmaßnahmen	A 6	1.5	Ausgabe 2002
Bauwesenversicherung	B 7	2	Ausgabe 2002
Bedarfspositionen	A 9	4.1	Ausgabe 2002
Bedenken des Auftragnehmers gegen Anordnungen des Auftraggebers	B 4	2	Ausgabe 2002
Behinderung und Unterbrechung der Ausführung	B 6		Ausgabe 2002
Bekanntmachung der Auftragserteilung	A 18a	5	Ausgabe 2002
Bekanntmachung der Auftragserteilung	A 28a	2	Ausgabe 2002
Bekanntmachung im Amtsblatt der EG	A 17a	2	Ausgabe 2002
Bekanntmachung in innerstaatlichen Medien	A 17a	3	Ausgabe 2002
Bekanntmachungsmuster	A 17	1.3	Ausgabe 2002
Bekanntmachungsmuster	A 17a	3	Ausgabe 2002
Bemessung der Ausführungsfristen	A 11	2	Ausgabe 2002
Bemessung der Verjährungsfrist	B 13	5	Ausgabe 2002
Bemessung von Vertragsstrafen	A 12	2	Ausgabe 2002
Berechnung des Änderungssatzes	Anlage A 15	A	Ausgabe 2002
Berichtspflichten	A 33a	2	Ausgabe 2002
Beschränkte Ausschreibung	A 3	2	Ausgabe 2002
Beschränkung des Wettbewerbs	A 2	1.1	Ausgabe 2002
Beschreibung der Leistung	A 9		Ausgabe 2002
Beschreibung des Bauwerks	A 9	7.2.3.1	Ausgabe 2002

Beschreibung von Teilleistungen	A 5	1.2.4	Ausgabe 2002
Beschwerdeverfahren	A 26a	3	Ausgabe 2002
Besondere Leistungen	A 9	3.2	Ausgabe 2002
Besondere Vertragsbedingungen	A 10	1.1	Ausgabe 2002
Bestellschein	A 10	1.3	Ausgabe 2002
Betriebskosten	A 9	7.3	Ausgabe 2002
Bevorzugte Bewerber	A 8	4	Ausgabe 2002
Bevorzugte Bewerber	A 25	3.4	Ausgabe 2002
Beweissicherung	B 13	3.3	Ausgabe 2002
Beweissicherung	B 13	6	Ausgabe 2002
Beweissicherung bei Schadensfällen	B 10		Ausgabe 2002
Bewerber	A 4	2	Ausgabe 2002
Bewerber	A 8	2	Ausgabe 2002
Bewerbungsbedingungen	A 10	1.1	Ausgabe 2002
Bewerbungsbedingungen	A 10	4	Ausgabe 2002
Bewerbungsbedingungen	A 25	1.3.3	Ausgabe 2002
Bewerbungsfrist	A 18a		Ausgabe 2002
Bietergemeinschaften	A 8	1.1	Ausgabe 2002
Bietergemeinschaften	A 8	3.3	Ausgabe 2002
Bürgen	A 14	7	Ausgabe 2002
Bürgschaften	A 14	3	Ausgabe 2002
Bürgschaften	B 16	1.4	Ausgabe 2002
Bürgschaftsurkunden	B 16	1.4	Ausgabe 2002

C

Common Procurement Vocabulary - CPV	A 17a	5	Ausgabe 2002
Common Procurement Vocabulary - CPV	A 33a	2	Ausgabe 2002

D

Datenverarbeitung	A 10	6	Ausgabe 2002
Datenverarbeitung	B 14	4	Ausgabe 2002
Digitale Angebote	A 21	2	Ausgabe 2002
Durchsicht der Angebote	A 23	1.1	Ausgabe 2002

E

EG-Statistik	A 33a	2	Ausgabe 2002
EFB-Preis	A 10	7	Ausgabe 2002
EFB-Preis	A 24		Ausgabe 2002
EFB-Preis	A 25	1.5.4	Ausgabe 2002
EFB-Preis	A 25	1.6.4	Ausgabe 2002
EFB-Preis	A 25	1.8.3	Ausgabe 2002
Eigenleistung	A 25	1.8.3	Ausgabe 2002
Eigenwartung	A 10	12.1	Ausgabe 2002
Eignung der Bieter	A 25	1.3	Ausgabe 2002

Einbau maschineller und elektrotechnischer / elektronischer Anlagen	A 1	1	Ausgabe 2002
Einbehalt von Teilen der Vergütung	B 16	4	Ausgabe 2002
Einheitliche Verdingungsmuster	A 6	2.2	Ausgabe 2002
Einheitliche Verdingungsmuster	A 10	1.1	Ausgabe 2002
Einheitliche Vergabe	A 4		Ausgabe 2002
Einheitspreise	A 15	2.1	Ausgabe 2002
Einheitspreise	A 23	4	Ausgabe 2002
Einheitspreise	A 25	1.6.2	Ausgabe 2002
Einheitspreise	B 2	1.3	Ausgabe 2002
Einheitspreisvertrag	A 23	4	Ausgabe 2002
Einsatz von Nachunternehmern	A 10	5	Ausgabe 2002
Einstellung des Verhandlungsverfahrens	A 26a		Ausgabe 2002
Einzelaufträge	A 6	1.1	Ausgabe 2002
Einzelaufträge	A 6	1.5	Ausgabe 2002
Einzelaufträge im Zeitvertrag	A 10	1.3	Ausgabe 2002
Ende der Angebotsfrist	A 18	1	Ausgabe 2002
Ende des Vergabeverfahrens	A 26a		Ausgabe 2002
Entwurfsunterlage - Bau	A 9	7.2.1	Ausgabe 2002
Entwurfsunterlage - Bau	B 1	4	Ausgabe 2002
Entwurfsunterlage - Bau	B 4	2.4	Ausgabe 2002
Eröffnungstermin	A 22		Ausgabe 2002
Erteilung des Zuschlags	A 28		Ausgabe 2002

F

Fachaufsicht führende Ebene	A 6	2.3	Ausgabe 2002
Fachaufsicht führende Ebene	A 10	1.4	Ausgabe 2002
Fachaufsicht führende Ebene	A 20		Ausgabe 2002
Fachaufsicht führende Ebene	A 23	3	Ausgabe 2002
Fachaufsicht führende Ebene	A 25	5.2	Ausgabe 2002
Fachaufsicht führende Ebene	B 8	2.1	Ausgabe 2002
Fachaufsicht führende Ebene	B 8	2.2	Ausgabe 2002
Fachaufsicht führende Ebene	B 8	3	Ausgabe 2002
Fachaufsicht führende Ebene	B 9		Ausgabe 2002
Fachaufsicht führende Ebene	B 13	6	Ausgabe 2002
Fachaufsicht führende Ebene	Zust.		Ausgabe 2002
Fachkunde	A 2	1.3	Ausgabe 2002
Fachkunde	A 8	1.2	Ausgabe 2002
Fachkunde	A 24		Ausgabe 2002
Fachkunde	A 25	1.3.1	Ausgabe 2002
Fachkunde	B 4	2.1	Ausgabe 2002
Fachlose	A 4	3	Ausgabe 2002
Frei vereinbarte Preise	A 5	3	Ausgabe 2002
Freiberuflich Tätige	A 8	2.5	Ausgabe 2002
Fristverlängerung	B 6	2	Ausgabe 2002
Für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle	A 10	12.2	Ausgabe 2002
Für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle	A 10	12.3	Ausgabe 2002
Für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle	A 25	3.5.2	Ausgabe 2002

G

Gefahrenübergang	B 12	1.1	Ausgabe 2002
Geheimhaltung	A 22	2	Ausgabe 2002
Generalunternehmer	A 4	4	Ausgabe 2002
Generalunternehmer	A 8	3.2	Ausgabe 2002
Gerichtsstand	A 10	15	Ausgabe 2002
Gesamtauftragswert der baulichen Anlage	A 1a	1	Ausgabe 2002
Gesamtkosten	A 1a	1	Ausgabe 2002
Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	A 8	6	Ausgabe 2002
Gewerberechtliche Voraussetzungen	A 8	1.2	Ausgabe 2002
Grundsätze der Ausschreibung	A 16		Ausgabe 2002
Grundsätze der Vergabe	A 2		Ausgabe 2002
Gutachten	A 9	6.2	Ausgabe 2002
Gütenachweis	A 9	6.3	Ausgabe 2002

H

Haftung der Vertragsparteien	B 10		Ausgabe 2002
Haftung für Mängelansprüche	A 25	1.5.1	Ausgabe 2002
Hauptangebot	A 21	3	Ausgabe 2002
Hauptunternehmer	A 8	3.1	Ausgabe 2002
Hemmung des Ablaufs der Verjährung	B 13	3.4	Ausgabe 2002
Hemmung Ablauf Verjährungsfrist Vergütungsanspruch	B 18	3	Ausgabe 2002
Hilfsmittel für die Wertung	A 25	1.8	Ausgabe 2002
Hinweis auf Ausschlussfrist	B 18	2	Ausgabe 2002
Höhe der Sicherheiten	A 14	4	Ausgabe 2002
Höhe der Vertragsstrafe	A 12	4	Ausgabe 2002

I

Informationspflicht nach § 13 VgV	A 28a	1	Ausgabe 2002
Inhalt der Angebote	A 21		Ausgabe 2002
Insolvenzverfahren	B 8	2	Ausgabe 2002
Insolvenzverfahren	B 16	8	Ausgabe 2002
Instandhaltungsleistungen	A 9	2.2.5	Ausgabe 2002
Instandhaltungsverträge	A 10	12	Ausgabe 2002
Instandhaltungsverträge	A 25	3.5	Ausgabe 2002
Irrtum	A 25	5	Ausgabe 2002

K

Kalkulation des Bieters	A 24		Ausgabe 2002
Kennzeichnung der Angebote im Eröffnungstermin	A 22	1.5	Ausgabe 2002
Kleinstaufträge	A 6	2.4	Ausgabe 2002
Kleinstauftragswertgrenze	A 6	2.4	Ausgabe 2002
Kleinstauftragszuschlag	A 6	2.4	Ausgabe 2002
Kontrolle von Leistungsteilen	B4	1.4	Ausgabe 2002

Kosten der Vergabeunterlagen	A 20		Ausgabe 2002
Kündigung durch den Auftraggeber	B 8		Ausgabe 2002
Kündigung durch den Auftragnehmer	B 9		Ausgabe 2002
Kündigung wegen Verzuges	B 5	4	Ausgabe 2002

L

Leistung	B 1		Ausgabe 2002
Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag	Anlage B 2	2.8	Ausgabe 2002
Leistungsbeschreibung	A 4	1	Ausgabe 2002
Leistungsbeschreibung	A 9	1	Ausgabe 2002
Leistungsbeschreibung	A 9	2	Ausgabe 2002
Leistungsbeschreibung	B 1	1.2	Ausgabe 2002
Leistungsbeschreibung	B 4	1.2	Ausgabe 2002
Leistungsbeschreibung im Einzelauftrag	A 6	1.5	Ausgabe 2002
Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm	A 5	1.4	Ausgabe 2002
Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm	A 9	7	Ausgabe 2002
Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm	A 18	2	Ausgabe 2002
Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis	A 5	1.4	Ausgabe 2002
Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis	A 9	1.3	Ausgabe 2002
Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis	A 9	2	Ausgabe 2002
Leistungserfassung	B 14	4	Ausgabe 2002
Leistungsfähigkeit	A 2	1.3	Ausgabe 2002
Leistungsfähigkeit	A 8	1.2	Ausgabe 2002
Leistungsfähigkeit	A 24		Ausgabe 2002
Leistungsfähigkeit	A 25	1.3.1	Ausgabe 2002
Leistungsfähigkeit	B 4	3.1	Ausgabe 2002
Leistungsfeststellung	B 14	5	Ausgabe 2002
Leistungspflicht des Auftragnehmers	A 9	3.1.1	Ausgabe 2002
Leistungspflicht des Auftragnehmers	Anlage B 2	1.3	Ausgabe 2002
Leistungsprogramm	A 9	7	Ausgabe 2002
Leistungsvertrag	A 5	1	Ausgabe 2002
Leistungsverzeichnis	A 6	2.5	Ausgabe 2002
Leistungsverzeichnis	A 9	2	Ausgabe 2002
Leistungsverzeichnis	A 9	5.5	Ausgabe 2002
Liegenschaftsverzeichnis	A 6	2.1	Ausgabe 2002
Liste der aufzufordernden Unternehmer	A 8	2.4	Ausgabe 2002
Lohnleitklausel	A 10	2	Ausgabe 2002
Lohnleitklausel	A 15	2	Ausgabe 2002
Lohnleitklausel	A 25	3.1.1	Ausgabe 2002
Lohnkosten	A 25	1.6.4	Ausgabe 2002

M

Mängelansprüche	A 10	9	Ausgabe 2002
Mängelansprüche	A 13	1	Ausgabe 2002
Mängelansprüche	A 14	2	Ausgabe 2002
Mängelansprüche	A 25	1.5.1	Ausgabe 2002
Mängelansprüche	B 12	1.1	Ausgabe 2002

Mängelansprüche	B 13		Ausgabe 2002
Mängelansprüche bei Bauunterhaltungsarbeiten	A 13	2	Ausgabe 2002
Mängelbeseitigung durch Dritte	B 13	3.1	Ausgabe 2002
Mängelbeseitigungsanspruch	B 13	2.2	Ausgabe 2002
Mängelbeseitigungsleistung	B 13	2.3	Ausgabe 2002
Mangelhafte Leistungen	B 16	4	Ausgabe 2002
Mängelrüge	B 13	2.1	Ausgabe 2002
Maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen	A 13	1	Ausgabe 2002
Melde- und Berichtspflichten	A 33a	2	Ausgabe 2002
Mengenänderung	B 2	2.1	Ausgabe 2002
Minderungsrechte	B 13	3.2	Ausgabe 2002
Mitteilungen an Bieter und Dritte	A 22	3	Ausgabe 2002
Mitteilungspflicht	A 27a	4	Ausgabe 2002
Mitwirkung von Sachverständigen	A 7		Ausgabe 2002

N

Nachprüfungsbehörden	A 31a	1	Ausgabe 2002
Nachprüfungsstellen	A 31		Ausgabe 2002
Nachprüfungsverfahren nach GWB	A31a	2	Ausgabe 2002
Nachtragsangebot	Anlage B 2		Ausgabe 2002
Nachtragsvereinbarungen	A 6	1.7	Ausgabe 2002
Nachtragsvereinbarungen	B 1	1.2.2	Ausgabe 2002
Nachtragsvereinbarungen	B 2	2.1	Ausgabe 2002
Nachträge - Leitfaden für die Vergütung bei Nachträgen	Anlage B 2		Ausgabe 2002
Nachunternehmer	A 8	2.1	Ausgabe 2002
Nachunternehmer	A 8	3.1	Ausgabe 2002
Nachunternehmer	A 25	1.3.3	Ausgabe 2002
Nachunternehmer	B 4	3	Ausgabe 2002
Nachunternehmerleistungen	A 25	1.8.3	Ausgabe 2002
NATO-Infrastruktur	A 10	13	Ausgabe 2002
NATO-Infrastrukturmaßnahmen	A 17	2	Ausgabe 2002
Nebenangebote	A 10	4	Ausgabe 2002
Nebenangebote	A 21	4	Ausgabe 2002
Nebenangebote	A 22	3.1	Ausgabe 2002
Nebenangebote	A 23	2.2	Ausgabe 2002
Nebenangebote	A 25	1.2	Ausgabe 2002
Nebenangebote	A 25	2	Ausgabe 2002
Nebenleistungen	A 9	3.1	Ausgabe 2002
Nebenleistungen	A 9	5.5	Ausgabe 2002
Neuartige Baustoffe und Baukonstruktionen	A 13	4	Ausgabe 2002
Nicht berücksichtigte Bewerbungen	A 27a		Ausgabe 2002
Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote	A 27		Ausgabe 2002
Nicht zugelassene Bewerber	A 8	5	Ausgabe 2002
Nichtanwendung der a-Paragrafen	A 1a	3	Ausgabe 2002
Nichteinbehalt der Vertragsstrafe	B 11	3	Ausgabe 2002

O

Offenes Verfahren	A 3a	1	Ausgabe 2002
Öffentliche Ausschreibung	A 3	1	Ausgabe 2002
Öffentliche Bekanntmachung	A 17	1	Ausgabe 2002
Öffentlicher Teilnahmewettbewerb	A 3	2.1	Ausgabe 2002
Öffnung des ersten Angebots	A 22	1.4	Ausgabe 2002
Ordnungszahl	A 9	2.2.2	Ausgabe 2002

P

Pauschalierung des Verzugs Schadens	A 10	8	Ausgabe 2002
Pauschalierung des Verzugs Schadens	A 11	3	Ausgabe 2002
Pauschalpreise	A 5	1.2	Ausgabe 2002
Pauschalpreise	A 9	5.3	Ausgabe 2002
Pauschalpreise	A 15	2.1	Ausgabe 2002
Pfändungen	B 16	7	Ausgabe 2002
Pläne	A 9	6.4	Ausgabe 2002
Planende Unternehmen	A 8	1.3	Ausgabe 2002
Planende Unternehmen	A 8a	1.2	Ausgabe 2002
Planungsleistungen	A 9	7.1.1	Ausgabe 2002
Planungsunterlagen	A 4	4	Ausgabe 2002
Präqualifikation von Bauunternehmen	A 8	1.1	Ausgabe 2002
Preisabrede	A 23	3	Ausgabe 2002
Preisbemessungsklausel	A 10	3	Ausgabe 2002
Preisermittlungsgrundlagen	A 25	1.8.3	Ausgabe 2002
Preisnachlässe	A 21	5	Ausgabe 2002
Preisnachlässe	A 25	3.3	Ausgabe 2002
Preisnachlässe	B 16	5	Ausgabe 2002
Preisrecht	A 25	4	Ausgabe 2002
Preisrechtliche Zulässigkeit	A 25	4	Ausgabe 2002
Preisspiegel	A 25	1.8.2	Ausgabe 2002
Preisvereinbarungen	A 25	1.8.3	Ausgabe 2002
Prüfbarkeit der Rechnung	B 14	1	Ausgabe 2002
Prüfung der Angebote	A 23		Ausgabe 2002
Prüfung der Angemessenheit der Preise	A 25	2	Ausgabe 2002
Prüfung der (Teil-) Schlussrechnung	B 16	3	Ausgabe 2002

R

Rahmenverträge	A 6	1.1	Ausgabe 2002
Rahmenverträge	A 6	1.4	Ausgabe 2002
Raumprogramm	A 9	7.2.1	Ausgabe 2002
Raumprogramm	A 9	7.2.3.1	Ausgabe 2002
Raumprogramm	A 9	7.2.3.2	Ausgabe 2002
Rechnerische Prüfung der Angebote	A 23	1.1	Ausgabe 2002
Rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme	B 12	1.2	Ausgabe 2002
Reihenfolge der Angebotsanforderung	A 22	1.1	Ausgabe 2002
Rückforderung bei Überzahlungen	B 16	12	Ausgabe 2002

S

Sammelaufträge	A 10	14	Ausgabe 2002
Schadensersatz nach § 6 Nr. 6 VOB/B	B 6	1.2	Ausgabe 2002
Schadensersatzansprüche nach § 6 Nr. 6 VOB/B	B 6	3.1	Ausgabe 2002
Schlussrechnung	B 14	5	Ausgabe 2002
Schlussrechnung	B 16	3	Ausgabe 2002
Schlussrechnung	B 16	10	Ausgabe 2002
Schlusszahlung	B 16	10	Ausgabe 2002
Schutzbedürftige Baumaßnahmen des Bundes sowie der NATO	A 10	16	Ausgabe 2002
Selbstkostenerstattungsvertrag	A 5		Ausgabe 2002
Selbstkostenpreise	A 5	3	Ausgabe 2002
Selbstschuldnerische Bürgschaften	B 16	1.4	Ausgabe 2002
Sicherheit	B 16	1.4	Ausgabe 2002
Sicherheiten	A 14	2	Ausgabe 2002
Sicherheitsleistung	A 14		Ausgabe 2002
Sicherheitsleistung	B 17		Ausgabe 2002
Skonti	A 25	3.3.2	Ausgabe 2002
Skonti	B 16	5	Ausgabe 2002
Sonderregelung für ausländische Streitkräfte	A 6	1.8	Ausgabe 2002
Standardleistungsbuch	A 9	2.2.2	Ausgabe 2002
Standardleistungsbuch	A 9	2.2.3	Ausgabe 2002
Stationierungstreitkräfte	A 1a	3	Ausgabe 2002
Stoffe und Bauteile	A 4	1	Ausgabe 2002
Stoffkosten	A 5	2.5	Ausgabe 2002
Stoffkosten	A 25	1.6.4	Ausgabe 2002
Streitigkeiten	B 18		Ausgabe 2002
Stundenlohnarbeiten	A 4	2	Ausgabe 2002
Stundenlohnarbeiten	A 5	2.1	Ausgabe 2002
Stundenlohnarbeiten	A 5	2.2	Ausgabe 2002
Stundenlohnarbeiten	A 5	2.3	Ausgabe 2002
Stundenlohnarbeiten	A 6	1.6	Ausgabe 2002
Stundenlohnarbeiten	A 9	5.4	Ausgabe 2002
Stundenlohnarbeiten	Anlage B 2	2.10	Ausgabe 2002
Stundenlohnvertrag	A 5	2	Ausgabe 2002
Stundenverrechnungssätze	A 6	1.2	Ausgabe 2002

T

Technische und wirtschaftliche Prüfung	A 23	2	Ausgabe 2002
Teilleistungen	B 2	2.3	Ausgabe 2002
Teilleistungen	A 9	5.3	Ausgabe 2002
Teilleistungen	A 9	6.4	Ausgabe 2002
Teillose	A 4	2	Ausgabe 2002
Teillose	A 9	5.5	Ausgabe 2002
Teilnehmer am Wettbewerb	A 8		Ausgabe 2002

U

Über- und Unterschreitung der Mengenansätze	Anlage B 2	2.3	Ausgabe 2002
Übernahme von betriebstechnischen Anlagen vor der Abnahme	A 10	11	Ausgabe 2002
Übernahme von betriebstechnischen Anlagen vor der Abnahme	B 12	4	Ausgabe 2002
Überschreitung von Vertragsfristen	B 5	2	Ausgabe 2002
Übersendung der Vergabeunterlagen und zusätzlicher Unterlagen	A 18a	3	Ausgabe 2002
Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer	A 8	2.1	Ausgabe 2002
Überwachung der Ausführung	B 4	1	Ausgabe 2002
Überzahlungen	B 16	10	Ausgabe 2002
Überzahlungen	B 16	12	Ausgabe 2002
Umfang der Leistung	B 1		Ausgabe 2002
Umsatzsteuer	A 25	3.6	Ausgabe 2002
Umsatzsteuer	B 16	6	Ausgabe 2002
Unbestrittene Guthaben des Auftragnehmers	B 16	3	Ausgabe 2002
Unterbrechung der Ausführung	B 6		Ausgabe 2002
Unterbrechung der Verjährung	B 13	3.4	Ausgabe 2002
Unterhaltungskosten	A 9	7.2.3.3	Ausgabe 2002
Unternehmereinsatzformen	A 8	3	Ausgabe 2002
Unterrichtung nicht berücksichtigter Bewerber und Bieter	A 18a	4	Ausgabe 2002
Unterrichtung Bewerber bzw. Bieter über Aufhebung	A 26a	1	Ausgabe 2002
Unvollständige Leistungen	B 16	4	Ausgabe 2002
Unterschrift	A 21	1	Ausgabe 2002

V

Vereinbarung von Gleitklauseln	A 15	1.2	Ausgabe 2002
Vereinbarung von Gleitklauseln	A 15	1.3	Ausgabe 2002
Vereinbarung von Verjährungsfristen	A 13	5	Ausgabe 2002
Vergabe aller Fachlose	A 4	4	Ausgabe 2002
Vergabe nach Losen	A 4		Ausgabe 2002
Vergabe nach Selbstkosten	A 5	3	Ausgabe 2002
Vergabe von Bauleistungen	Vorbem.	3	Ausgabe 2002
Vergabe von Leistungen und Lieferungen	A 4	1	Ausgabe 2002
Vergabe von Stundenlohnarbeiten	A 5	2.1	Ausgabe 2002
Vergabeart	A 2	1.1	Ausgabe 2002
Vergabeentscheidung	A 9	1.1	Ausgabe 2002
Vergabeentscheidung	A 25	1.7	Ausgabe 2002
Vergabekammer	A 31a	1	Ausgabe 2002
Vergabestatistik	A 30	3	Ausgabe 2002
Vergabesunterlagen	A 4	2	Ausgabe 2002
Vergabeunterlagen	A 6	2	Ausgabe 2002
Vergabeunterlagen	A 10	2.1	Ausgabe 2002
Vergabeunterlagen	A 20		Ausgabe 2002
Vergabeunterlagen	A 22	1.2	Ausgabe 2002
Vergabevermerk	A 8	2.4	Ausgabe 2002
Vergabevermerk	A 30	1	Ausgabe 2002
Vergütung	A 15		Ausgabe 2002

Vergütung	B 2		Ausgabe 2002
Vergütung bei Nachträgen	Anlage B 2		Ausgabe 2002
Vergütung von Stoffkosten	A 5	2.5	Ausgabe 2002
Verhandlungen mit Bietern	A 24		Ausgabe 2002
Verhandlungsleiter	A 22	1.1	Ausgabe 2002
Verhandlungsleiter	A 22	1.4	Ausgabe 2002
Verhandlungsleiter	A 22	1.6	Ausgabe 2002
Verhandlungsverfahren	A 3a	2	Ausgabe 2002
Verhandlungsverfahren	A 26a		Ausgabe 2002
Verjährungsfrist für Mängelansprüche	A 10	9	Ausgabe 2002
Verjährungsfrist für Mängelansprüche	A 13	1	Ausgabe 2002
Verjährungsfrist des Vergütungsanspruchs	B 18	3	Ausgabe 2002
Verjährungsfrist für Mängelansprüche	B 12	1.1	Ausgabe 2002
Verjährungsfristen	A 13	5	Ausgabe 2002
Verkürzte Angebotsfrist bei Vorinformation	A 18a	2	Ausgabe 2002
Vermeidung von Verzugszinsen für unbestrittene Guthaben	B 16	3	Ausgabe 2002
Verlängerung der Ausführungsfrist nach § 6 Nr. 2 VOB/B	B 6	1.2	Ausgabe 2002
Verlängerung der Bindefrist	A 31a	2.4	Ausgabe 2002
Verlängerung der Zuschlagsfrist	A 28	1.3	Ausgabe 2002
Verrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten	A 4	2	Ausgabe 2002
Verspätet eingegangene Angebote	A 22	1.4	Ausgabe 2002
Verspätete Zuschlagserteilung	A 28	1.2	Ausgabe 2002
Verteilung der Gefahr	B 7		Ausgabe 2002
Vertragsdauer	A 6	2.3	Ausgabe 2002
Vertragsfristen	A 11	1	Ausgabe 2002
Vertragsfristen	B 5		Ausgabe 2002
Vertragsstrafen	A 12		Ausgabe 2002
Vertragsstrafen	B 11		Ausgabe 2002
Vertragsstrafen bei Fristverlängerung	B 11	4	Ausgabe 2002
Vertragsstrafen für Einzelfristen	A 12	3	Ausgabe 2002
Vertragswidrige Leistungen	B 16	4	Ausgabe 2002
Vertretungsformel	A 10	1.4	Ausgabe 2002
Verwahrung geöffneter Angebote	A 22	4	Ausgabe 2002
Verweigerung der Abnahme	B 12	2	Ausgabe 2002
Verzicht auf Sicherheiten	A 14	6	Ausgabe 2002
Verzugszinsen für unbestrittene Guthaben	B 16	3	Ausgabe 2002
Voraussetzungen der Kündigung wegen Verzugs	B 5	4	Ausgabe 2002
Voraussetzung für Zuschlagserteilung in EG-Vergabeverf.	A 28a	1	Ausgabe 2002
Voraussetzungen des Verzuges	B 11	1	Ausgabe 2002
Vorauszahlungen	A 10	10	Ausgabe 2002
Vorauszahlungen	A 14	2.3	Ausgabe 2002
Vorauszahlungen	A 14	3	Ausgabe 2002
Vorauszahlungen nach Vertragsabschluss	B 16	2	Ausgabe 2002
Vorauszahlungs-Bürgschaften	B 17	3	Ausgabe 2002
Vorbehalt der Vertragsstrafe	B 11	2	Ausgabe 2002
Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis	A 9	2.2.2	Ausgabe 2002
Vorinformation	A 17a	1	Ausgabe 2002

W

Wagnis und Gewinn	A 25	1.6.5	Ausgabe 2002
Wahlpositionen	A 9	4.1	Ausgabe 2002
Wartung	A 10	12	Ausgabe 2002
Wartung	A 25	3.5	Ausgabe 2002
Wartung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften	A 10	12.1	Ausgabe 2002
Wartungsbedürftige betriebstechn. u. Anlagen der techn. Gebäudeausrüstung	A 10	12	Ausgabe 2002
Wartungsbedürftige betriebstechn. u. Anlagen der techn. Gebäudeausrüstung	A 25	3.5	Ausgabe 2002
Wartungskosten	A 25	3.5.2	Ausgabe 2002
Wartungsleistungen	A 9	2.2.5	Ausgabe 2002
Wartungsvertrag	A 10	12	Ausgabe 2002
Wartungsverträge	A 25	3.5.2	Ausgabe 2002
Wartungsverträge	A 25	3.5.4	Ausgabe 2002
Weitere Besondere Vertragsbedingungen (WBVB)	A 10	Anlage	Ausgabe 2002
Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer	B 4	3	Ausgabe 2002
Wertung	A 25	1.1	Ausgabe 2002
Wertung	A 25	1.4	Ausgabe 2002
Wertung	A 25	1.6.1	Ausgabe 2002
Wertung der Angebote	A 9	1.1	Ausgabe 2002
Wertung der Angebote	A 10	12.3	Ausgabe 2002
Wertung der Angebote	A 14	6	Ausgabe 2002
Wertung der Angebote	A 25		Ausgabe 2002
Wertung der Angebote unter Einbeziehung von Wartungsverträgen	A 25	3.5.2	Ausgabe 2002
Wertungsgrundsätze	A 25	1.5	Ausgabe 2002
Wertungsmaßstäbe	A 25	1.6	Ausgabe 2002
Wettbewerb	A 2	1	Ausgabe 2002
Wettbewerb	A 8	1.1	Ausgabe 2002
Wettbewerb	A 8	5	Ausgabe 2002
Wettbewerb	A 10	1.3	Ausgabe 2002
Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten	A 23	3	Ausgabe 2002
Wirkung der Verjährung	B 13	4	Ausgabe 2002
Wirtschaftliche Prüfung	A 23	2	Ausgabe 2002
Wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel	A 25	1.5.1	Ausgabe 2002
Wirtschaftlichkeitsberechnung	A 9	7.2.3.3	Ausgabe 2002

Z

Zahlungen	B 16		Ausgabe 2002
Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers nach § 16 Nr. 6 VOB/B	B 16	9	Ausgabe 2002
Zahlungseinstellung	B 8	2	Ausgabe 2002
Zahlungseinstellung	B 16	8	Ausgabe 2002
Zahlungsmittelungen an Finanzbehörden	B 16	13	Ausgabe 2002
Zeitpunkt der Ausschreibung	A 16		Ausgabe 2002
Zeitpunkt für die Schätzung des Gesamtauftragswertes	A 1a	1	Ausgabe 2002
Zeitverträge	A 6		Ausgabe 2002
Zusammenfassung von Fachlosen	A 4	4	Ausgabe 2002
Zusätzliche Leistungen	A 6	1.5	Ausgabe 2002

Zusätzliche Leistungen	A 9	3.2	Ausgabe 2002
Zusätzliche sachdienliche Auskünfte	A 17	3	Ausgabe 2002
Zusätzliche Vertragsbedingungen	A 10	1.1	Ausgabe 2002
Zuschlags- und Bindefrist im Nachprüfungsverfahren nach GWB	A 19	2	Ausgabe 2002
Zuschlags- und Bindefrist in EG-Vergabeverfahren	A 19	1	Ausgabe 2002
Zuschlagserteilung	A 25	4.3	Ausgabe 2002
Zuschlagserteilung	A 28	1.1	Ausgabe 2002
Zuschlagserteilung	A 28	2.1	Ausgabe 2002
Zuschlagserteilung in EG-Vergabeverfahren	A 28a	1	Ausgabe 2002
Zuschlagserteilung mit Änderungen	A 28	1.2	Ausgabe 2002
Zuschlagserteilung mit Änderungen	A 28	1.3	Ausgabe 2002
Zuschlagsfrist	A 28	1.1	Ausgabe 2002
Zuständigkeiten	Zust.		Ausgabe 2002
Zuverlässigkeit	A 2	1.3	Ausgabe 2002
Zuverlässigkeit	A 8	1.2	Ausgabe 2002
Zuverlässigkeit	A 24		Ausgabe 2002
Zuverlässigkeit	A 25	1.3.1	Ausgabe 2002
Zuverlässigkeit	B 4	3	Ausgabe 2002

Vorbemerkungen

1 Haushaltsrechtliche Bestimmungen

VOB und VOL enthalten die einheitlichen Bestimmungen, nach denen beim Abschluss von Verträgen gemäß § 55 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu verfahren ist.

2 Besondere Bestimmungen für EG-Vergabeverfahren

Regelungen für das Vergabe- und Nachprüfungsverfahren sind

- der 4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und
- die dazu ergangene Vergabeverordnung (VgV)
- die Abschnitte 2 - 4 der VOB/A und der VOL/A.

3 Anwendung der VOB/A, der VOL/A und des Vergabehandbuches

Die Behörden der Bauverwaltungen bzw. Institutionen, die in sonstiger, diesen vergleichbarer Organisationsform tätig sind, haben bei der Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Leistungen für den Bund nach Teil A der VOB bzw. Teil A der VOL und den in diesem Vergabehandbuch enthaltenen Richtlinien^{*)} zu verfahren.

^{*)} Bei Baumaßnahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur und Baumaßnahmen der Gaststreitkräfte, die mit deren Haushaltsmitteln finanziert werden, sind die Richtlinien des VHB anzuwenden, soweit nicht aufgrund von NATO-Verfahren und – Richtlinien oder Vereinbarungen (Auftragsbautengrundsätze) andere Regelungen gelten.

Zuständigkeiten

- 1 **Zuständig für die Vergabe sind die Baudurchführenden Ebenen;** sie entscheiden grundsätzlich in eigener Verantwortung. Die Fachaufsicht führende Ebene berät die Baudurchführende Ebene.
- 2 **Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene**
Der vorherigen Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene bedarf es, sofern die voraussichtliche Auftragssumme 50 000 Euro übersteigt, wenn
 - der Auftrag freihändig vergeben
 - die Ausschreibung nach § 26 VOB/A aufgehoben
 - der Zuschlag auf ein anderes als das Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt
 - der Zuschlag auf ein Nebenangebot erteilt werden soll.

Die oberste Landesbehörde kann im Bedarfsfalle diese Wertgrenze ändern.
- 3 **Die Fachaufsicht führende Ebene** hat bei der Bearbeitung von Schadensersatzansprüchen, z.B. nach § 6 Nr. 6 VOB/B, und von Ansprüchen nach § 7 VOB/B mitzuwirken. Sie ist rechtzeitig zu unterrichten.
- 4 **Wegen der Mitwirkung der Fachaufsicht führenden Ebene** sind im übrigen zu beachten:
 - 4.1 **Die vorherige Zustimmung ist erforderlich bei**
 - Kündigung des Vertrages, [§ 8 B Nr.1 VHB](#)
 - Zahlungseinstellung durch den Auftragnehmer bzw. Insolvenzverfahren, [§ 8 B Nr. 2.4 VHB](#), [§ 16 B Nr. 8 VHB](#).
 - 4.2 **Die Beteiligung der Fachaufsicht führenden Ebene ist erforderlich bei**
 - Mängelansprüchen
 - Geltendmachen von Schadensersatzansprüchen
 - Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens nach § 485 ZPO
 - Unterbrechung der Verjährungsfrist bzw. Hemmung des Ablaufes der Verjährung, [§ 13 B Nr. 6 VHB](#).
 - 4.3 **Die Fachaufsicht führende Ebene ist zu unterrichten bei**
 - Feststellungen oder Vorliegen von Anhaltspunkten für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, z.B. Preisabreden, [§ 23 A Nr. 3 VHB](#)
 - Berufung eines Bieters auf einen Irrtum, [§ 25 A Nr. 5.1 VHB](#)
 - Zustellung eines Nachprüfungsantrages durch die Vergabekammer, [§ 31a A Nr. 2.1 VHB](#)
 - Zahlungseinstellung eines Auftragnehmers, Insolvenzverfahren, [§ 8 B Nr. 2.1 VHB](#)
 - Schwere Verfehlungen des Auftragnehmers, [§ 8 B Nr. 3 VHB](#)
 - Kündigung durch den Auftragnehmer, [§ 9 B VHB](#).
 - 4.4 **Die Fachaufsicht führende Ebene trifft die Entscheidung** bei Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers, [§ 16 B Nr.7 VHB](#).
 - 4.5 **Die Fachaufsicht führende Ebene unterrichtet** die ihr nachgeordnete Baudurchführende Ebene und andere mit Bauaufgaben des Bundes oder Landes betraute Behörden über Zahlungseinstellungen bzw. Insolvenzverfahren, [§ 8 B Nr. 2.2 VHB](#).

zu § 1 VOB/A**Bauleistungen****1 Anwendung der VOB**

Arbeiten im Rahmen der Bauunterhaltung sowie Kleiner und Großer Baumaßnahmen (vgl. RBBau Abschn. C, D und E) sind Bauleistungen nach § 1 VOB/A. Bei der Vergabe dieser Arbeiten ist die VOB/A anzuwenden.

Unter § 1 VOB/A fällt auch die Lieferung und der Einbau maschineller und elektro-technischer/elektronischer Anlagen bzw. Anlagenteile, die Teil der baulichen Anlage werden, ohne den diese ihre Zweckbestimmung nicht erfüllen kann.

2 Bereiche, für die die VOB keine Anwendung findet

2.1 Die VOB ist nicht anzuwenden bei Leistungen, für die

- die Entgelte aufgrund gesetzlicher Vorschriften berechnet werden, z. B. für Leistungen freiberuflich Tätiger nach der HOAI oder für sonstige Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit (z. B. Leistungen von Künstlern und nicht in der HOAI geregelte Leistungen von Ingenieuren).

Dies gilt auch für Unternehmen, die vorgenannte Leistungen erbringen.

- Beiträge oder Gebühren aufgrund von Satzungen oder Gebührenordnungen zu entrichten sind, z. B. für Leistungen der Kommunen, Versorgungsunternehmen, Zweckverbände usw., für die öffentliche Erschließung oder für Leistungen von Anstalten des öffentlichen Rechts (Materialprüfungsanstalten, Landesgewerbeanstalten u. dgl.) oder beliebiger Unternehmer (z. B. Prüfungsingenieure, TÜV), für Gutachten und Prüfungen.

2.2 Die VOB ist ferner nicht anzuwenden, wenn die Baudurchführende Ebene Zahlungen aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge (z. B. im Rahmen der öffentlichen Erschließung) oder Ausgleichsabgaben aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen oder aufgrund von Ortsatzungen (z. B. Ablösung von Stellplätzen) zu leisten hat.

3 Vergaben nach VOL im Zusammenhang mit Bauleistungen

Bei Leistungen, die nicht Teil der baulichen Anlage werden, z. B. Bestuhlungen von Bürogebäuden, ist die VOL anzuwenden.

zu § 1a VOB/A

Verpflichtung zur Anwendung der a-Paragaphen

1 Gesamtauftragswert

Der Gesamtauftragswert der baulichen Anlage nach § 1a Nr. 1 VOB/A ist deren geschätzte Gesamtvergütung (§ 3 VgV). Diese errechnet sich aus den Gesamtkosten, abzüglich der einmaligen Abgaben und Gebühren, Kosten der beweglichen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände, Honorare der freiberuflich Tätigen und aller übrigen Baunebenkosten. Von dem verbleibenden Betrag ist die Umsatzsteuer abzusetzen.

- Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung des Gesamtauftragswertes ist: in der Regel der Tag der Absendung der Bekanntmachung nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 (Vorinformationsverfahren).

2 Anwendung von § 1a Nr. 2 VOB/A

Bei Baumaßnahmen von in der Fußnote zu § 1a Nr. 2, erster Spiegelstrich VOB/A mit Kürzel angegebenen Bundesministerien, die nur aus einem Bauauftrag bestehen und bei denen die Lieferung so überwiegt, dass das Verlegen und Anbringen lediglich eine Nebenarbeit darstellt, gilt der Auftragswert von mindestens 137 000 Euro ohne Umsatzsteuer (§ 2 Nr. 2 VgV).

Die Regelungen des § 1a Nr. 1 und Nr. 2 VOB/A sind voneinander unabhängig.

Nr. 2 ist nicht anzuwenden bei der Vergabe von Leistungen, wenn deren Auftragswert in die Berechnung eines Gesamtauftragswertes nach Nr. 1 eingegangen ist, auch wenn dieser unter dem Schwellenwert nach Nr.1 liegt.

3 Nichtanwendung der a-Paragrafen

Die Bestimmungen der a-Paragrafen finden keine Anwendung auf Baumaßnahmen, die

- der RiNATO unterliegen,
- für Stationierungstreitkräfte nach ABG 1975 durchzuführen sind,
- nach den Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau - in Anhang 20/1 der RBBau dem Geheimhaltungsgrad VS-vertraulich, VS-geheim, VS-streng geheim oder entsprechenden Einstufungen unterliegen.

zu § 2 VOB/A

Grundsätze der Vergabe**1 Wettbewerb**

- 1.1 Uneingeschränkter Wettbewerb ist notwendig, um
- ein korrektes Vergabeverhalten zu sichern,
 - allen in Betracht kommenden Bewerbern zu gleichen Bedingungen Zugang zu öffentlichen Aufträgen zu ermöglichen,
 - angemessene Preise zu erzielen.
- Bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergaben ist deshalb alles zu unterlassen, was zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führen könnte.
- Insbesondere
- ist unter Beachtung der Regeln der §§ 3 und 3a VOB/A die Vergabeart anzuwenden, die den jeweils größtmöglichen Wettbewerb gewährleistet,
 - ist die Vergabeabsicht in einer Weise bekannt zu geben, die sicherstellt, dass alle in Betracht kommenden Bewerber rechtzeitig von ihr Kenntnis erlangen,
 - darf der Wettbewerb nicht auf Bewerber aus einer begrenzten Region oder Bewerber mit Eigenschaften, die nicht durch Vergabezwecke gedeckt sind, beschränkt werden.
- 1.2 Auch bei einer nach § 3 Nr. 4 VOB/A zulässigen Freihändigen Vergabe und bei der Vergabe von Stundenlohnarbeiten soll der Wettbewerb die Regel sein.
- 1.3 Wegen der Prüfung von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit vgl. [§ 25 A Nr.1.3 VHB](#).

2 Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen

- 2.1 Bei Vergabeentscheidungen ausgeschlossene natürliche Personen.
Bei Entscheidungen für den Auftraggeber in einem EG-Vergabeverfahren dürfen nach § 16 VgV ausgeschlossene Personen nicht mitwirken. Die im Sinne von § 16 Abs.1 Nr. 3 VgV als voreingenommen geltenden Personen können im jeweiligen Vergabeverfahren ggf. schriftlich erklären, dass für sie kein Interessenkonflikt besteht und dass sich ihre Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen auswirken.
Solche Entscheidungen können insbesondere sein:
- Festlegung der Vergabeart,
 - Teilnehmer am Wettbewerb,
 - Entscheidung zu wesentlichen Inhalten der Leistungsbeschreibung (z. B. produktneutrale Leistungsbeschreibung),
 - Prüfung, Wertung der Angebote und Zuschlagserteilung,
 - Aufklärung der Angebotsinhalte,
 - Entscheidung über die Aufhebung der Ausschreibung.
- Diese Grundsätze sind auch bei den anderen Vergabeverfahren zu beachten.
- 2.2 Wegen Preisabsprachen vgl. [§ 23 A Nr. 3 VHB](#).

zu § 3 VOB/A

Arten der Vergabe

1 Regelfall: Öffentliche Ausschreibung

Nach § 55 BHO muss dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine Öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Die zulässigen Ausnahmen sind in § 3 Nr. 3 und 4 VOB /A geregelt.

2 Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe

- 2.1 Ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor einer Beschränkten Ausschreibung kann eine an sich gebotene Öffentliche Ausschreibung nicht ersetzen.
- 2.2 Wenn für die Ausführung der Leistung nur ein beschränkter Kreis von Unternehmern in Betracht kommt, muss vor einer Beschränkten Ausschreibung ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.
- 2.3 Ob eine Beschränkte Ausschreibung nach § 3 Nr. 3 Abs. 1a VOB/A wegen des Missverhältnisses zwischen dem Aufwand für Auftraggeber oder Bewerber und dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistungen gerechtfertigt ist, kann nur nach den Verhältnissen des Einzelfalles beurteilt werden; dies gilt auch in den Fällen des § 3 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A. Bei Aufträgen bis zu 10.000 € ohne Umsatzsteuer kann insbesondere aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Beschränkte Ausschreibung in Frage kommen (vgl. § 3 Nr. 3 Abs.1 VOB/A).
- 2.4 Bewerberauswahl beim Teilnahmewettbewerb
Vgl. [§ 8 A Nr. 2.2 VHB](#).
- 2.5 Auch bei einer nach § 3 Nr.4 VOB/A zulässigen Freihändigen Vergabe sind mehrere Unternehmer zur Angebotsabgabe aufzufordern, vgl. [§ 2 A Nr.1.2 VHB](#).

zu § 3a VOB/A

Arten der Vergabe

1 Regelfall: Offenes Verfahren

Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss ein Offenes Verfahren vorausgehen, wenn nicht § 3 Nr. 3 und 4 VOB/A eine Abweichung von diesem Grundsatz rechtfertigen.

Wenn die ursprünglichen Verdingungsunterlagen grundlegend geändert werden (§ 26 Nr.1b VOB/A), ist erneut ein Offenes Verfahren bzw. Nichtoffenes Verfahren erforderlich.

2 Die Verhandlungsverfahren

2.1 Ein Verhandlungsverfahren nach Aufhebung eines Offenen Verfahrens oder Nichtoffenen Verfahrens ist zulässig, wenn die ursprünglichen Verdingungsunterlagen nicht grundlegend geändert werden.

Nach § 3a VOB/A sind insbesondere folgende Fallgestaltungen zulässig

§ 3a Nr. 5 VOB/A

nach Öffentl. Vergabebekanntmachung
Offenes/Nichtoffenes Verfahren nicht möglich, weil

a kein annehmbares Angebot eingegangen ist.

§ 3a Nr. 6 VOB/A

ohne Öffentl. Vergabebekanntmachung
Offenes/Nichtoffenes Verfahren nicht möglich, weil

a kein annehmbares Angebot eingegangen ist.

Alle geeigneten Bieter der vorangegangenen Ausschreibung sind zu beteiligen

b kein oder nur ein nach § 25 Nr.1 auszuschließendes Angebot eingegangen ist.

2.2 Ein Verhandlungsverfahren ist zulässig in Sonderfällen

§ 3a Nr. 5 VOB/A

nach Öffentl. Vergabebekanntmachung, weil

b ein Forschungs-, Versuch- oder Entwicklungsauftrag vorliegt,

c keine eindeutige Leistungsbeschreibung möglich ist, die eine einwandfreie Preisermittlung möglich macht.

§ 3a Nr. 6 VOB/A

ohne Öffentl. Vergabebekanntmachung, weil

c nur ein bestimmter Unternehmer in Betracht kommt (technische, künstlerische Gründe),

d Leistung besonders dringlich ist,

e Hauptauftrag und zusätzliche Leistung sich nicht trennen lassen,

f gleichartige Leistung wiederholt und an den gleichen Auftragnehmer vergeben wird,

g auch bei zusätzlichen Leistungen die gleichen Merkmale gefordert werden.

zu § 4 VOB/A

Einheitliche Vergabe, Vergabe nach Losen**1 Einheitliche Vergabe von Leistungen und Lieferungen**

Von der Regel, dass Bauleistungen mit den zur Leistung gehörigen Lieferungen vergeben werden, darf nur abgewichen werden, wenn

- dies technisch oder wirtschaftlich begründet, oder
- die Beistellung der Stoffe und Bauteile orts- oder gewerbeüblich ist.

In der Leistungsbeschreibung ist mit allen erforderlichen Einzelheiten eindeutig anzugeben, welche Stoffe und Bauteile beigestellt werden.

2 Teillose

Bei einer beabsichtigten Aufteilung in Teillose sind die Vergabeunterlagen so aufzustellen, dass Art und Umfang der vorgesehenen Teillose eindeutig und vollständig beschrieben sind. Hierzu ist in Nr. 5.1 der EVM (B) A - [211](#), EVM (B) A EG - [211 EG](#), EVM (Z) Ang1 - [221.1](#); EVM (L) A - [231](#) bzw. EVM (L) A EG - [231 EG](#) vom Bauamt die notwendige Festlegung zu treffen. Im EVM (B) Ang - [213](#) bzw. EVM (Z) Ang 1 - [223.1](#) oder EVM (L) Ang - [233](#) ist die zutreffende Seite auszuwählen.

Die Bewerber sind aufzufordern, anzugeben, inwieweit sich der Preis bei Beauftragung mehrerer Lose oder der Gesamtleistung ermäßigt. Es ist festzulegen, dass Abgebote sich nicht auf die Verrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten erstrecken.

3 Fachlose

Welche Leistungen zu einem Fachlos gehören, bestimmt sich nach den gewerberechtlichen Vorschriften und der allgemein oder regional üblichen Abgrenzung.

4 Zusammenfassung von Fachlosen

Die zusammengefasste Vergabe mehrerer Fachlose oder die Vergabe aller Fachlose an einen Generalunternehmer darf nur unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 3, Satz 2 VOB/A erfolgen. Die erforderlichen Planungsunterlagen und die eindeutige und vollständige Beschreibung aller Leistungen müssen vor der Abgabe der Vergabeunterlagen an die Bewerber vorliegen.

zu § 5 VOB/A

Leistungsvertrag, Stundenlohnvertrag, Selbstkostenerstattungsvertrag**1 Leistungsvertrag**

- 1.1 Die Vergütung ist in der Regel nach Einheitspreisen zu bemessen.
- 1.2 Pauschalpreise sind nur in geeigneten Fällen zu vereinbaren.
- 1.2.1 Zuvor ist sorgfältig zu prüfen, ob
- die Leistungen nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmt und
 - Änderungen bei der Ausführung nicht zu erwarten sind.
- 1.2.2 Diejenigen Teile der Leistungen, deren Art oder Umfang sich im Zeitpunkt der Vergabe noch nicht genau bestimmen lassen - z. B. Erd- oder Gründungsarbeiten -, sind zu Einheitspreisen zu vergeben.
- 1.2.3 Weder die Vergabe aufgrund eines Leistungsprogramms noch die zusammengefasste Vergabe sämtlicher Leistungen an einen Auftragnehmer zwingt zur Vereinbarung eines Pauschalpreises.
- 1.2.4 Zur Beschreibung von Teilleistungen, für die ein Pauschalpreis vereinbart werden soll, vgl. [§ 9 A Nr. 5.3 VHB](#).
- 1.3 Die erforderlichen Pläne müssen vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe vollständig vorliegen.
- 1.4 Bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis müssen
- alle Teilleistungen erfasst, eindeutig beschrieben und
 - die Mengen vollständig und genau ermittelt werden.
- Bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm müssen die Leistungen nach Art und Umfang in den vom Bieter nach § 9 Nr. 12 VOB/A anzufertigenden Unterlagen eindeutig und vollständig bestimmt sein.

2 Stundenlohnvertrag

- 2.1 Die Vergabe von Stundenlohnarbeiten soll dem Wettbewerb unterstellt werden.
- 2.2 Stundenlohnarbeiten, die ohne Verbindung mit Leistungsverträgen vergeben werden, sind selbständige Stundenlohnarbeiten. In Verbindung mit Leistungsverträgen sind es angehängte Stundenlohnarbeiten.
- 2.3 Sollen Stundenlohnarbeiten aufgrund eines Wettbewerbs vergeben werden, sind die Bieter aufzufordern, Verrechnungssätze anzubieten, in denen unaufgegliedert Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Sozialkassenbeiträge, Gemeinkostenanteile und Gewinn enthalten sind. Die Verrechnungssätze (Euro/Stunde) sind nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen getrennt zu fordern. Tarifliche Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind in die Verrechnungssätze nicht einzubeziehen, sondern gesondert nachzuweisen. Für Mehrarbeit fallen zusätzlich die Sozialkosten in voller Höhe, für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten nur die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung an. Die voraussichtlich erforderliche Stundenzahl ist anzugeben.
- 2.4 Der Verrechnungssatz gilt unabhängig von der Anzahl der abgerechneten Stunden. § 2 Nr. 3 VOB/B gilt insoweit nicht [vgl. Nr. 5 EVM(B)ZVB/E - 215, Nr. 2.2 EVM(Z)ZVB – 225].
- 2.5 Soweit für die Vergütung von Stoffkosten keine Vereinbarungen getroffen worden sind, sind diese vom Auftragnehmer mit ihrem Einstandspreis zuzüglich angemessener Zuschläge für Gemeinkosten und Gewinn nachzuweisen.

3 Vergabe nach Selbstkosten, frei vereinbarte Preise

Wenn abweichend von [§ 2 A Nr. 1.2 VHB](#) bei Freihändiger Vergabe nicht mehrere Unternehmer zur Angebotsabgabe aufgefordert werden können, ist vor Aufforderung zur Abgabe eines Angebots für Montagearbeiten einschließlich der Installationsarbeiten der Elektroindustrie und des Maschinenbaus zu prüfen, ob Marktpreise nach § 4 VO PR Nr. 30/53 vereinbart werden können. Sollte das nicht möglich sein, sind Selbstkostenpreise nach § 5 VO PR 30/53 zu vereinbaren. Dabei ist dem Selbstkostenfestpreis der Vorrang zu geben.

zu § 6 VOB/A

Zeitverträge

1 Allgemeines

1.1 Definition

Zeitverträge sind Rahmenverträge, die den Auftragnehmer für eine bestimmte Zeit verpflichten, definierte Leistungen auf Abruf (Einzelauftrag) zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

1.2 Die Verfahren nach § 6 VOB/A

Zeitvertragsleistungen können entweder im

- Angebotsverfahren nach § 6 Nr. 1 VOB/A oder im
- Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A

vergeben werden.

Beim Angebotsverfahren nach § 6 Nr. 1 VOB/A sind Art und Umfang der Leistung vom Auftraggeber vorzugeben; Preise sind vom Bieter anzugeben.

Beim Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A sind vom Auftraggeber die Art der Leistung und die Preise vorzugeben. Der Bieter hat das Auf- bzw. Abgebot sowie die Stundenverrechnungssätze anzugeben.

1.3 Anwendungsbereich

Gegenstand des Rahmenvertrages sollen nur Teilleistungen werden, die für die Ausführung der Bauunterhaltungsarbeiten voraussichtlich benötigt werden.

1.4 Rahmenverträge

Rahmenverträge werden für alle Bedarfsträger (Bund, Land, Arbeitsverwaltung, ausländische Streitkräfte etc.) durch die Baudurchführende Ebene abgeschlossen. Für die einzelnen Bedarfsträger sind die Rahmenaufträge getrennt mit der entsprechenden Vertretungsformel (siehe [§ 10 A Nr. 1.4 VHB](#)) zu erteilen.

Im Rahmenvertrag sind der örtliche Geltungsbereich (Liegenschaftsverzeichnis siehe Nr. 2.1) und die Vertragsdauer festzulegen.

1.5 Einzelaufträge

Im Einzelauftrag sind Art und Umfang der jeweils auszuführenden Leistungen und die Ausführungsfristen festzulegen. Für die erforderlichen Teilleistungen sind die Texte und die Einheitspreise aus dem Leistungsverzeichnis des Rahmenvertrages zu übernehmen. Die auszuführenden Mengen sind anzugeben.

Die Auftragssumme für einen Einzelauftrag darf bei

- Rahmenverträgen, die im Angebotsverfahren nach § 6 Nr. 1 VOB/A zustande gekommen sind, 25.000 Euro einschl. Umsatzsteuer
- Rahmenverträgen, die im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A zustande gekommen sind, 10 000 Euro einschl. Umsatzsteuer

nicht überschreiten.

Im Rahmenvertrag nicht vorgesehene Leistungen, die erst bei Erteilung des Einzelauftrags erkennbar werden, sind als zusätzliche Leistungen im Einzelauftrag zu vereinbaren; die Auftragssumme darf auch in diesen Fällen die o. g. Wertgrenzen nicht überschreiten.

Bauunterhaltungsmaßnahmen dürfen nicht in der Absicht geteilt werden, sie der Anwendung dieser Bestimmung zu entziehen.

Die Leistungsbeschreibung im Einzelauftrag kann sowohl im Kurztext als auch im Langtext ausgedrückt werden.

Die Einzelaufträge werden von der Vergabestelle - Baudurchführende Ebene oder hausverwaltende Dienststelle - erteilt, der die Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind. Sofern die hausverwaltende Dienststelle Mittel bewirtschaftet, erhält sie von der Baudurchführenden Ebene zwei Abschriften der Rahmenverträge.

Leistungen, die im Rahmenvertrag enthalten sind, dürfen grundsätzlich keinem anderen Unternehmer in Auftrag gegeben werden, als dem, mit dem der Rahmenvertrag abgeschlossen wurde.

1.6 Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten sind auf das absolut notwendige und unvermeidbare Maß zu beschränken. Sie sind dem Wettbewerb zu unterwerfen.

1.7 Nachtragsvereinbarungen

Erst bei Ausführung erkennbare und nicht im Einzelauftrag enthaltene Leistungen sind in

§ 6 A

- einem Nachtrag zu vereinbaren. Dazu ist das Muster EVM Nach - 204 zu verwenden.
- 1.8 Sonderregelung für ausländische Streitkräfte
Beim Abschluss von Zeitverträgen für die von ausländischen Streitkräften genutzten Liegenschaften sind deren Dienststellen in Nr. 1.2 der EVM(Z)BVB - 224 auch aufzuführen, wenn ihnen keine Mittel zur Bewirtschaftung zugewiesen sind. Dies ist erforderlich, weil die Streitkräfte berechtigt sind, außerhalb der Dienststunden der Baudurchführenden Ebene in einem Notfall oder aus sonstigen Gründen notwendig gewordene Leistungen unmittelbar abzurufen. In einem solchen Fall erteilt die Baudurchführende Ebene den Einzelauftrag nachträglich schriftlich (siehe Richtlinien zur Ausführung der Verwaltungsabkommen über die Durchführung der Baumaßnahmen für und durch die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Streitkräfte - RiABG -, Art. 8 Nr. 5).
- 2 Vergabeunterlagen**
- 2.1 Liegenschaftsverzeichnis
Die Liegenschaften, auf die sich der Rahmenauftrag erstrecken soll, sind in einem Liegenschaftsverzeichnis zusammenzustellen.
- 2.2 Einheitliche Verdingungsmuster
Bei der Vergabe sind die Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM(Z) - 220 zu verwenden. Sollen aus wirtschaftlichen Gründen die Leistungen für mehrere Bedarfsträger zusammengefasst werden, sind in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots - EVM(Z)A - 221 unter Nr. 1 alle Bedarfsträger zu benennen. Im Angebot sind die Leistungen für alle Bedarfsträger zusammenzufassen.
Bei Anwendung des Angebotsverfahrens nach § 6 Nr. 1 VOB/A ist im EVM(Z)A1 - 221.1 anzugeben, wie hoch der prozentuale Anteil der Einzelaufträge bis 2 500 Euro, über 2 500 Euro bis 5 000 Euro, über 5 000 Euro bis 10 000 Euro und über 10 000 Euro bis 25 000 Euro voraussichtlich sein wird.
Bei Anwendung des Auf- und Abgebotsverfahrens nach § 6 Nr. 2 VOB/A ist im EVM(Z)A2 - 221.2 der geschätzte Jahreswert anzugeben.
Der Jahreswert (Gesamtwert der Leistungen) ist aus den Baubedarfsnachweisungen sowie den Erfahrungswerten aus der Abwicklung von Bauunterhaltungsarbeiten der Vorjahre zu ermitteln.
- 2.3 Vertragsdauer
Zeitverträge sind für jeweils 12 Monate abzuschließen. Die Fachaufsicht führende Ebene kann abweichende Regelungen zulassen.
Der Zeitraum für den der Rahmenvertrag geschlossen wird, ist in Nr. 1.1 des EVM(Z)BVB - 224 anzugeben.
- 2.4 Kleinstauftragszuschlag
Für Kleinstaufträge, deren Ausführung so kurzfristig verlangt wird, dass der Auftragnehmer die Leistungen nicht mit anderen Arbeiten zusammen ausführen kann, werden Zuschläge zur Vergütung für erhöhten Aufwand (z. B. an Zeit, Fahrtkosten) gewährt (siehe Nr. 2.1 EVM(Z)ZVB - 225). Die Wertgrenze und der Zuschlag für Kleinstaufträge sind einheitlich für den gesamten Rahmenauftrag festzulegen und in den Besonderen Vertragsbedingungen in Nr. 1.3 EVM(Z)BVB - 224 anzugeben.
Die Kleinstauftragswertgrenze liegt zwischen 75 Euro und 200 Euro; der Kleinstauftragszuschlag zwischen 15 Euro und 50 Euro.
Innerhalb der angegebenen Grenzen sind die Zuschläge unter Berücksichtigung vorhandener Erfahrungswerte und der örtlichen Verhältnisse zu bemessen.
- 2.5 Leistungsverzeichnis
Bestandteil des Rahmenvertrages ist ein Leistungsverzeichnis, das in der Regel aus standardisierten Texten (z. B. StLB, StLB-Bau, StLB (BiB), StLB (Z)) besteht und sich aus Texten mehrerer Leistungsbereiche zusammensetzen kann.
Das auf der Grundlage von § 6 Nr. 1 VOB/A aufgestellte Leistungsverzeichnis kann sich dabei aus allen standardisierten Texten zusammensetzen; das auf der Grundlage von § 6 Nr. 2 VOB/A aufgestellte Leistungsverzeichnis nur aus Texten des StLB (Z).

zu § 7 VOB/A

Mitwirkung von Sachverständigen

Die Mitwirkung von Sachverständigen entbindet die Baudurchführende Ebene nicht, die Entscheidung in eigener Verantwortung zu treffen.

zu § 8 VOB/A

Teilnehmer am Wettbewerb

1 Teilnahmevoraussetzung

- 1.1 Am Wettbewerb dürfen sich Bieter, die gewerbsmäßig Bauleistungen der geforderten Art ausführen, einzeln oder gemeinschaftlich beteiligen.
 Gewerbsmäßig befasst sich derjenige mit einer Leistung, der sich selbständig und nachhaltig am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr mit der Absicht beteiligt, einen Gewinn zu erzielen.
 Bietergemeinschaften sind grundsätzlich unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Bieter zum Wettbewerb zuzulassen und bei Beschränkter Ausschreibung zur Teilnahme aufzufordern.
 Bei Beschränkter Ausschreibung sind Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zuzulassen.
 Ohne Aufforderung eingegangene Angebote derartiger Unternehmer sind auszuschließen.
 Soweit Nachweise der Qualifizierung zur Teilnahme am Wettbewerb gefordert werden, kann der Teilnehmer diese
- als Teilnehmer im Präqualifizierungsverfahren des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen durch den Präqualifizierungsnachweis oder
 - durch in der Vergabeunterlage verlangte Einzelnachweise erbringen.
- Mit dem Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen ist die auftragsunabhängige Eignung nachgewiesen. Die Eintragung kann unter der vom Unternehmen angegebenen Registriernummer nachgesehen werden unter www.pq-verein.de. Für die Einsicht in die konkreten Nachweise ist ein vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen anzuforderndes Passwort erforderlich. Mit diesem Passwort sind die Detailansichten der Eignungsnachweise der jeweiligen Leistungsbereiche zugänglich und downloadbar.
 Auf den konkreten Auftrag bezogene zusätzliche Nachweise können verlangt werden.
- 1.2 Gewerberechtliche Voraussetzungen, Auszug aus Gewerbezentralregister
 Soweit gewerberechtliche Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit gefordert werden, müssen die Bieter diese erfüllen.
 Die Prüfung obliegt der nach Landesrecht zuständigen Behörde.
 Stellt diese fest, dass die gewerberechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Bewerber nicht zu beteiligen.
 Teilt eine für die Prüfung der gewerberechtlichen Voraussetzungen zuständige Behörde mit, dass ein Verfahren wegen unberechtigter Ausübung eines Gewerbes oder gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit (Bußgeld- oder Gewerbeuntersagungsverfahren) eingeleitet ist, so ist bis zum Abschluss des Verfahrens von der Beteiligung des betreffenden Unternehmers am Wettbewerb abzusehen.
 Hat die Vergabestelle Zweifel, ob die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, muss sie im Rahmen der Prüfung von Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Aufklärung herbeiführen.
- 1.2.1 Die Vergabestelle fordert bei Bauaufträgen Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150a der Gewerbeordnung oder verlangt vom Bewerber/Bieter die Vorlage entsprechender Auskünfte im Original oder als Kopie.
 Die Auskünfte dürfen nicht älter als 3 Monate sein (§ 21 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung).
 Fordert die Vergabestelle die Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nicht selbst an so sind diese
- bei Öffentlichen Ausschreibungen/Offenen Verfahren nach Aufforderung durch die Vergabestelle in der Regel von den in der engeren Wahl verbliebenen Bietern zu verlangen, es sei denn, gültige Auszüge liegen bei der Vergabestelle bereits vor (vgl. EVM (B) A - 211 und EVM (B) A EG-211EG),
 - bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben / Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung mit dem Angebot (vgl. EVM (B) A - 211 und EVM (B) A EG - 211 EG) anzufordern,

§ 8 A

- bei Beschränkten Ausschreibungen mit vorherigem Teilnahmewettbewerb/Nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren nach öffentlicher Vergabebekanntmachung mit der Abgabe der Bewerbung um Teilnahme vorzulegen.

Planende Unternehmen

Unternehmen, die mit der Planung und/oder Ausarbeitung der Vergabeunterlagen beauftragt waren, dürfen grundsätzlich nicht am Wettbewerb um die Vergabe von Bauleistungen beteiligt werden.

2 Auswahl der Bewerber

- 2.1 Ist eine Bewerberauswahl zu treffen (z. B. bei Beschränkter Ausschreibung) sind die Bewerber nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Umfangs der Leistung und der Eignung der Bewerber auszuwählen.
Dabei ist zu beachten, dass
- der Auftragnehmer die Leistung grundsätzlich im eigenen Betrieb auszuführen hat (§ 4 Nr. 8 VOB/B),
 - die Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers bedarf, soweit es sich nicht um Leistungen handelt, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist,
 - nicht in der Region oder am Ort ansässige Unternehmer in angemessener Zahl zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
- 2.2 Unternehmer, die einen Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb gestellt haben, haben keinen Anspruch auf eine Aufforderung zur Angebotsabgabe.
- 2.3 Unternehmer aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, aus einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bzw. einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen sind unter den gleichen Bedingungen zur Angebotsabgabe aufzufordern wie inländische Bewerber.
- 2.4 Bei Beschränkten Ausschreibungen bzw. Nichtoffenen Verfahren ist eine Liste der aufzufordernden Unternehmer zu erstellen. Dazu kann EFB Verg A - 351 in Verbindung mit EFB Firm 2 - 353 verwendet werden. Die Liste ist vertraulich zu behandeln.
Durch Wechsel der Unternehmer bei der Aufstellung der Liste ist sicherzustellen, dass einzelne nicht bevorzugt werden.
Die Liste der aufzufordernden Unternehmer darf nicht allgemein zugänglich gemacht werden.
Die Festlegung der aufzufordernden Unternehmer erfolgt durch den Behördenleiter oder einem von ihm Beauftragten aus der Vergabestelle, indem sie den vorgeschlagenen Bieterkreis durch Streichung und/oder Ergänzung verändern. Wenn darauf verzichtet wird, ist das im Vergabevermerk zu begründen.
- 2.5 Freiberuflich Tätige dürfen die aufzufordernden Unternehmer nicht bestimmen. Sie können lediglich der Vergabestelle Vorschläge unterbreiten. Ebenso wenig dürfen sie Vergabeunterlagen versenden, Planungsunterlagen zur Einsicht auslegen, Auskünfte erteilen, Angebote öffnen bzw. den Eröffnungstermin durchführen, da es sich dabei um nichtdelegierbare Bauherrenaufgaben handelt.
Es sind alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, dass aus den firmenneutral aufzustellenden Vergabeunterlagen weder direkt noch indirekt Rückschlüsse auf die freiberuflich Tätigen gezogen werden können.

3 Besondere Unternehmereinsatzformen

- 3.1 Hauptunternehmer/Nachunternehmer
Der Hauptunternehmer ist Vertragspartner des Auftraggebers; der Nachunternehmer steht zum Auftraggeber in keinem Vertragsverhältnis.
- 3.2 Generalunternehmer
Als Generalunternehmer wird derjenige Hauptunternehmer bezeichnet, der sämtliche für die Herstellung einer baulichen Anlage erforderlichen Bauleistungen zu erbringen hat und wesentliche Teile hiervon selbst ausführt. Bei der Vergabe an Generalunternehmer ist § 4 A Nr. 4 VHB zu beachten.

3.3 Bietergemeinschaften
Bietergemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Unternehmern auf vertraglicher Grundlage mit dem Zweck, Bauaufträge für gleiche oder verschiedene Fachgebiete oder Gewerbebezüge gemeinsam auszuführen.

4 **Bevorzugte Bewerber**

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind die Richtlinien des Bundes für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Teil IV 404) zu beachten. Das gilt auch für Baumaßnahmen, die von der deutschen Bauverwaltung für die ausländischen Streitkräfte mit deren Heimatmitteln durchgeführt werden; die Zuschlagserteilung auf ein Angebot, das geringfügig über dem wirtschaftlichsten bzw. annehmbarsten Angebot liegt, bedarf jedoch der Zustimmung der ausländischen Streitkräfte. Nicht anwendbar sind diese Richtlinien bei Vergabe von Aufträgen im Rahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur (NATO-Bauten). Der Bieter hat nachzuweisen, dass er bevorzugter Bewerber ist.

5 **Zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmern nicht zugelassene Bewerber**

5.1 Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten und ähnliche Einrichtungen sowie Betriebe der öffentlichen Hand und Verwaltungen sind zum Wettbewerb mit gewerblichen Unternehmern nicht zuzulassen, vgl. § 8 Nr. 6 VOB/A. Angebote, die bei einer Öffentlichen Ausschreibung abgegeben worden sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Aufträge dürfen derartige Einrichtungen nur in begründeten Ausnahmefällen und nur dann erteilt werden, wenn sie von ihnen zu Bedingungen ausgeführt werden, die nicht ungünstiger sind als die, unter denen sie die private Wirtschaft ausführen würde. Sie sind freihändig zu vergeben.

5.2 Soweit für diese Aufträge die Vorschriften der VOB/B nicht unmittelbar angewendet werden können, sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

6 **Ausschlussgründe**

Verfehlungen nach § 8 Nr. 5c VOB/A sind z. B.:

- Vollendete oder versuchte Beamtenbestechung, Vorteilsgewährung sowie schwerwiegende Straftaten, die im Geschäftsverkehr begangen worden sind, insbesondere Diebstahl, Unterschlagung, Erpressung, Betrug, Untreue und Urkundenfälschung;
- Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), unter anderem die Beteiligung an Absprachen über Preise oder Preisbestandteile, verbotene Preisempfehlungen, die Beteiligung an Empfehlungen oder Absprachen über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über die Aufrechnung von Ausfallentschädigungen sowie über Gewinnbeteiligung und Abgaben an andere Bewerber.

zu § 8a VOB/A

Teilnehmer am Wettbewerb

1 Teilnahmevoraussetzungen

- 1.1 Bieter, die sich - ggf. auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft - auf die Fähigkeiten anderer Unternehmen berufen, sind zuzulassen, sofern sie die erforderlichen Erklärungen und Nachweise, dass ihnen diese Unternehmen zur Verfügung stehen, entsprechend EFB-U EG 317 EG vorgelegt haben und die anderen Unternehmen befugt gewerbsmäßig Bauleistungen der geforderten Art ausführen.
- 1.2 Planende Unternehmen
Hat ein Bieter oder Bewerber vor Einleitung des Vergabeverfahrens den Auftraggeber beraten oder sonst unterstützt, so hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Bieters oder Bewerbers nicht verfälscht wird und die erstellten Gutachten oder andere Unterlagen allen Bietern zugänglich gemacht werden.

2 Auswahl der Bewerber

Objektive und nicht diskriminierende Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer in Nicht-offenen Verfahren, bei Wettbewerblichem Dialog oder in Verhandlungsverfahren sind in der Vergabebekanntmachung anzugeben.

3 Benennung von Unterauftragnehmern im Teilnahmewettbewerb

§ 8a Nr. 10 VOB/A gilt mit der Maßgabe, dass Bewerber im Teilnahmewettbewerb zur Benennung von Unterauftragnehmern sowie des Umfangs einer beabsichtigten Unterauftragsvergabe nur dann verpflichtet sind, soweit sie sich für ihre Eignung auf die Fähigkeiten und Kapazitäten eines Unterauftragnehmers berufen oder wesentliche Teile der ausgeschriebenen Leistung auf Unterauftragnehmer übertragen wollen.

4 Ausschluss

Von der Teilnahme am Wettbewerb sind Unternehmen auszuschließen, wenn sie oder für das Unternehmen verantwortlich handelnde Personen aus einem der nachfolgenden Gründe rechtskräftig verurteilt wurden

- Beteiligung an kriminellen Organisationen,
- Geldwäsche,
- Subventionsbetrug,
- Bestechung oder Vorteilsgewährung.

Von einem Ausschluss kann nur abgesehen werden, sofern zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen. Die Gründe sind zu dokumentieren.

zu § 9 VOB/A

Beschreibung der Leistung**1 Allgemeines**

- 1.1 Eine ordnungsgemäße, objektbezogene Leistungsbeschreibung ist Voraussetzung für die zuverlässige Bearbeitung der Angebote durch den Bieter, für die zutreffende Wertung der Angebote und die richtige Vergabeentscheidung sowie für die reibungslose und technisch einwandfreie Ausführung der Leistung und für die vertragsgemäße und regelgerechte Abrechnung.
Die gedankliche Vorwegnahme der Herstellung des Werkes ist hierzu unerlässlich.
- 1.2 Die Leistung muss eindeutig, vollständig, technisch richtig und ohne ungewöhnliche Wagnisse für die Bieter beschrieben werden.
- 1.2.1 Eine Leistungsbeschreibung ist eindeutig, wenn sie
- Art und Umfang der geforderten Leistungen mit allen dafür maßgebenden Bedingungen, z. B. hinsichtlich Qualität, Beanspruchungsgrad, technische und bauphysikalische Bedingungen, zu erwartende Erschwernisse, besondere Bedingungen der Ausführung und etwa notwendige Regelungen zur Ermittlung des Leistungsumfanges zweifelsfrei erkennen lässt,
 - keine Widersprüche in sich, zu den Plänen oder zu anderen vertraglichen Regelungen enthält.
- 1.2.2 Eine Leistungsbeschreibung ist vollständig, wenn sie
- Art und Zweck des Bauwerks bzw. der Leistung,
 - Art und Umfang aller zur Herstellung des Werks erforderlichen Teilleistungen,
 - alle für die Herstellung des Werks spezifische Bedingungen und Anforderungen darstellt.
- 1.2.3 Eine Leistungsbeschreibung ist technisch richtig, wenn sie Art, Qualität und Modalitäten der Ausführung der geforderten Leistung entsprechend den anerkannten Regeln der Technik, den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder etwaigen leistungs- und produktspezifischen Vorgaben zutreffend festlegt.
Ausschreibungen haben in allen Leistungspositionen produktneutral zu erfolgen. Nach § 9 Nr. 10 Abs. 2 VOB/A dürfen Fabrikatsangaben/Markennamen (nur) ausnahmsweise, jedoch nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“, verwendet werden, wenn eine Beschreibung durch hinreichend genaue, allgemeinverständliche Bezeichnungen nicht möglich ist. Diese Vorschrift regelt einen Ausnahmefall.
Die Leistungsbeschreibung darf zudem keine ungewöhnlichen Risiken enthalten, insbesondere dürfen dem Auftragnehmer keine Aufgaben der Planung und der Bauvorbereitung, die je nach Art der Leistungsbeschreibung dem Auftraggeber obliegen, überbürdet und keine Garantien für die Vollständigkeit der Leistungsbeschreibung abverlangt werden.
- 1.3 Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis nach § 9 Nr. 11 bis 14 VOB/A ist die Regel. Ausnahmsweise können Leistungen mit Leistungsprogramm beschrieben werden, vgl. Nr. 7.
- 1.4 Die Hinweise für die Aufstellung der Leistungsbeschreibung - Abschnitte 0 der ATV DIN 18299 und 18300 ff. - sind zu beachten.
Wiederholungen der VOB/B und VOB/C sind zu vermeiden; Widersprüche in den Vergabeunterlagen sind auszuschließen.

2 Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

- 2.1 Vor dem Aufstellen der Leistungsbeschreibung müssen die Pläne, insbesondere die Ausführungszeichnungen, soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu beschaffen sind, und die Mengenberechnungen rechtzeitig vorliegen.
- 2.2 Die Leistungsbeschreibung ist zu gliedern in
- die Baubeschreibung,
 - das Leistungsverzeichnis, bestehend aus den Vorbemerkungen und der Beschreibung der Teilleistungen.
- 2.2.1 In der Baubeschreibung sind die allgemeinen Angaben zu machen, die zum Verständnis der Bauaufgabe und zur Preisermittlung erforderlich sind und die sich nicht aus der Beschreibung der einzelnen Teilleistungen unmittelbar ergeben.

§ 9 A

Hierzu gehören - abhängig von den Erfordernissen des Einzelfalles - z. B. Angaben über

- Zweck, Art und Nutzung des Bauwerks bzw. der technischen Anlage,
- ausgeführte Vorarbeiten und Leistungen,
- gleichzeitig laufende Arbeiten,
- Lage und örtliche Gegebenheiten, Verkehrsverhältnisse,
- Konstruktion des Bauwerks bzw. Konzept der technischen Anlage.

2.2.2 Im Leistungsverzeichnis sind ausschließlich Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie alle die Ausführung der Leistung beeinflussenden Umstände zu beschreiben. Allgemeine, für die Ausführung wichtige Angaben, z. B. Ausführungsfristen, Preisform, Zahlungsweise, Sicherheitsleistung, etwaige Gleitklauseln, Verjährungsfrist für Mängelansprüche sind in den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen zu machen (vgl. [Anlage zu § 10 A VHB](#)).

In die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis dürfen nur Regelungen technischen Inhalts aufgenommen werden, die einheitlich für alle beschriebenen Leistungen gelten. Wiederholungen

oder Abweichungen von Allgemeinen und Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen sind zu vermeiden.

Die technischen Anforderungen gemäß Anhang TS (§ 9 Nr. 5 und 6 Abs. 2 VOB/A) werden in den Vergabeunterlagen zutreffend festgelegt, wenn die Texte für die Leistungsbeschreibung dem Standardleistungsbuch entnommen werden.

Die Ausführung der Leistung beeinflussende Umstände, beispielsweise technische Vorschriften, Angaben zur Baustelle, zur Ausführung oder zu Arbeiterschwernissen, sind grundsätzlich bei der Ordnungszahl (Position) anzugeben. Nur wenn sie einheitlich für einen Abschnitt gelten oder für alle Leistungen, sind sie dem Abschnitt bzw. dem Leistungsverzeichnis in den Vorbemerkungen voranzustellen.

Bei der Aufgliederung der Leistung in Teilleistungen dürfen unter einer Ordnungszahl nur Leistungen erfasst werden, die technisch gleichartig sind und unter den gleichen Umständen ausgeführt werden, damit deren Preis auf einheitlicher Grundlage ermittelt werden kann.

Bei der Ordnungszahl sind insbesondere anzugeben:

- die Mengen aufgrund genauer Mengenberechnungen,
- die Art der Leistungen mit den erforderlichen Erläuterungen über Konstruktion und – Baustoffe,
- die einzuhaltenden Maße mit den gegebenenfalls zulässigen Abweichungen (Festmaße, Mindestmaße, Höchstmaße),
- besondere technische und bauphysikalische Forderungen wie Lastannahmen, Mindestwerte der Wärmedämmung und des Schallschutzes, Mindestinnentemperaturen bei bestimmter Außentemperatur, andere wesentliche, durch den Zweck der baulichen Anlage (Gebäude, Bauwerk) bestimmte Daten,
- besonders örtliche Gegebenheiten, z. B. Baugrund, Wasserverhältnisse, Altlasten, andere als die in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen vorgesehenen Anforderungen an die Leistung,
- besondere Anforderungen an die Qualitätssicherung,
- die zutreffende Abrechnungseinheit entsprechend den Vorgaben im Abschnitt 05 der jeweiligen Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV),
- besondere Abrechnungsbestimmungen, soweit in VOB/C keine Regelung vorhanden ist.

2.2.3 Der Leistungsbeschreibung ist in der Regel das Standardleistungsbuch für das Bauwesen des GAEB (StLB-Bau und StLB (Z)) zugrunde zulegen.

2.2.4 Die Angaben über alle die Ausführung der Leistung beeinflussenden Umstände sind hier entsprechend Nr. 2.2.2 zu machen. Mit den Texten des Standardleistungsbuches für das Bauwesen nicht darstellbare Besonderheiten sind mit freien Eingaben zu beschreiben. Für Leistungsbeschreibungen von Straßen- und sonstigen Tiefbauarbeiten kann der Standardleistungskatalog (StLK) verwendet werden.

2.2.5 Soweit zusammen mit den Bauleistungen auch Wartungs- und Instandhaltungsleistungen ausgeschrieben werden, sind die jeweils aktuellen Vertragsmuster des AMEV anzuwenden.

3 Nebenleistungen/Besondere Leistungen

3.1 Nebenleistungen

- 3.1.1 Nebenleistungen im Sinne des Abschn. 4.1 der ATV DIN 18299 und 18300 ff. sind Teile der Leistung, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören (§ 2 Nr. 1 VOB/B). Sie werden deshalb von der Leistungspflicht des Auftragnehmers erfasst und mit der für die Leistung vereinbarten Vergütung abgegolten, auch wenn sie in der Leistungsbeschreibung nicht erwähnt sind.
Nebenleistungen sind grundsätzlich nicht in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Sie sind jedoch ausnahmsweise unter einer besonderen Ordnungszahl im Leistungsverzeichnis zu erfassen, wenn ihre Kosten von erheblicher Bedeutung für die Preisbildung sind und deshalb eine selbständige Vergütung - anstelle der Abgeltung mit den Einheitspreisen - zur Erleichterung einer ordnungsgemäßen Preisermittlung und Abrechnung geboten ist (vgl. Abschnitt 0.4.1 der ATV DIN 18299). Hierzu gehören z. B. das Einrichten und Räumen der Baustelle (vgl. [Nr. 6.5](#)), soweit sie erhebliche Kosten erwarten lassen
- 3.1.2 Die Aufzählung in Nr. 4.1 der ATV DIN 18299 und 18300 ff. umfasst die wesentlichen Nebenleistungen. Sie ist nicht abschließend, weil der Umfang der gewerblichen Verkehrssitte nicht für alle Teilleistungen umfassend und verbindlich bestimmt werden kann.
- 3.2 **Besondere Leistungen**
Besondere Leistungen im Sinne des Abschnitts 4.2 der ATV DIN 18299 und 18300 ff. hat der Auftragnehmer nur zu erbringen, soweit sie in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich erwähnt sind. Er hat hierfür Anspruch auf Vergütung. Sie müssen deshalb in die Beschreibung aufgenommen werden (vgl. Abschnitt 0.4.2 ATV DIN 18299). Die Aufzählung in Abschnitt 4.2 der ATV ist nicht vollständig; sie enthält nur Beispiele für solche Leistungen, bei denen in der Praxis Zweifel an der Vergütungspflicht auftreten. Werden Besondere Leistungen, die in der Leistungsbeschreibung nicht enthalten sind, nachträglich erforderlich, sind sie zusätzliche Leistungen; für die Leistungspflicht und die Vereinbarung der Vergütung gelten § 1 Nr. 4 Satz 1 und § 2 Nr. 6 VOB/B.
- 4 Bedarfspositionen; Wahlpositionen; angehängte Stundenlohnarbeiten**
- 4.1 Wahl- und Bedarfspositionen dürfen nicht in das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden.
- 4.2 Angehängte Stundenlohnarbeiten dürfen nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang unter den Voraussetzungen des § 5 Nr.2 VOB/A aufgenommen werden.
- 5 Angaben zum Preis und dessen Berechnung**
- 5.1 **Abrechnungseinheiten**
Für gleichartige Leistungen sind die Abrechnungseinheiten innerhalb einer Leistungsbeschreibung einheitlich anzugeben.
- 5.2 **Angabe des Einheitspreises**
Auf die Angabe des Einheitspreises in Worten ist zu verzichten.
- 5.3 **Pauschalpreise**
Pauschalpreise dürfen nur gemäß [§ 5 A Nr. 1.2 VHB](#) vorgesehen werden.
Bei Teilleistungen, für die ein Pauschalpreis vereinbart werden soll, sind im Leistungsverzeichnis die Spalten für die Mengenangabe und den Einheitspreis zu sperren, Mengenangaben, die zur Bestimmung des Leistungsumfanges benötigt werden, sind in den Wortlaut der Leistungsbeschreibung aufzunehmen.
- 5.4 **Stundenlohnarbeiten**
Bei Stundenlohnarbeiten sind Ordnungszahlen vorzusehen
- für Lohnstunden nach Berufs-, Lohn- und Gehaltsgruppen getrennte Verrechnungssätze; bei jeder Gruppe ist als Vordersatz die Zahl der voraussichtlich nötigen Arbeitsstunden anzugeben, siehe [§ 5 A Nr. 2 VHB](#),
 - für Gerät, das zum maßgeblichen Zeitpunkt auf der Baustelle vorhanden ist; ansonsten sind Transportkosten gesondert auszuschreiben,
 - für Stoffe.
- 5.5 **Teillose**
Bei einer beabsichtigten Teilung in Teillose ist [§ 4 A Nr. 2 VHB](#) zu beachten. Das Leistungsverzeichnis ist so zu gliedern, dass Teillose eindeutig bestimmbar oder abgrenzbar sind. Insbesondere müssen die in gesonderten Positionen erfassten Nebenleistungen den Teillosen zugeordnet werden.
- 6 Einzelregelungen**
- 6.1 Arbeiten in belegten Anlagen (zu § 9 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A)

§ 9 A

Wenn Leistungen in Bauwerken/Anlagen ausgeführt werden sollen, in denen der Betrieb weitergeführt wird, ist vor Aufstellung der Leistungsbeschreibung mit der nutzenden Verwaltung abzustimmen, welche besonderen Vorkehrungen bei der Ausführung getroffen werden müssen, siehe Nr. 0.2.2 der ATV DIN 18299.

- 6.2 Auswertung von Gutachten (zu § 9 Nr. 3 VOB/A)
Wenn Gutachten - z. B. über Baugrund, Grundwasser oder Altlasten - eingeholt werden, sind deren Ergebnisse und die dadurch begründeten Anforderungen in der Leistungsbeschreibung vollständig und eindeutig anzugeben; das bloße Beifügen des Gutachtens reicht für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung nicht aus.
- 6.3 Gütenachweis (zu § 9 Nr. 4 VOB/A)
Bei der Festlegung von Art und Umfang verlangter Eignungs- und Gütenachweise im Sinne von Abschnitt 0 der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) ist darauf zu achten, dass der Wettbewerb nicht durch die Forderung eines bestimmten Güte- oder Überwachungszeichens - bei sonst gleichwertigen Stoffen und Bauteilen - beschränkt wird. Soweit der Bieter ein Fabrikat angeben muss, ist hierfür eine Leerzeile vorzusehen.
- 6.4 Pläne (zu § 9 Nr. 12 VOB/A)
Pläne, die zur zeichnerischen Erläuterung der Leistung beigelegt werden, dienen der Ergänzung und Verdeutlichung; sie entbinden nicht von der Pflicht zur umfassenden Beschreibung der Teilleistungen.
- 6.5 Baustelleneinrichtung (zu § 9 Nr. 13 VOB/A)
Ordnungszahlen, die gemäß Nr. 3.1 dieser Richtlinie für die Baustelleneinrichtung in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden sollen, sind nur für das Einrichten und Räumen der Baustelle, nicht für das Vorhalten der Baustelleneinrichtung vorzusehen.

7 Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

- 7.1 Allgemeines
- 7.1.1 Bei der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm werden von den Bietern Planungsleistungen (Entwurf und/oder Ausführungsunterlagen) und die Ausarbeitung wesentlicher Teile der Angebotsunterlagen (§ 9 Nr. 17 VOB/A) gefordert. Ziel dieser Beschreibungsart ist es, die wirtschaftlich, technisch, funktionell und gestalterisch beste Lösung der Bauaufgabe zu finden. Die Suche nach gestalterischen Lösungen allein rechtfertigt die Leistungsbeschreibung durch Leistungsprogramm nicht.
- 7.1.2 Die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann sich auf Teile eines Bauwerkes (z. B. Heizungs-, Lüftungs-, Aufzugsanlagen), aber auch auf das gesamte Bauwerk erstrecken.
- 7.1.3 Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kann zweckmäßig sein,
- wenn dies wegen der fertigungsgerechten Planung in Fällen notwendig ist, in denen es - beispielsweise bei Fertigteilbauten - wegen der Verschiedenartigkeit von Systemen den Bietern freigestellt sein muss, die Gesamtleistung so aufzugliedern und anzubieten, wie es ihrem System entspricht,
 - wenn mehrere technische Lösungen möglich sind, die nicht im Einzelnen neutral beschrieben werden können, und der Auftraggeber seine Entscheidung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Funktionsgerechtigkeit erst aufgrund der Angebote treffen will.

Dabei ist sorgfältig zu prüfen, ob die durch die Übertragung von Planungsaufgaben auf die Bieter entstehenden Kosten in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen, und ob für die Ausarbeitung der Pläne und Angebote leistungsfähige Unternehmer in so großer Zahl vorhanden sind, dass ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet ist.

Eilbedürftigkeit allein ist kein Grund für die Wahl dieser Beschreibungsart.

- 7.2 Zu § 9 Nr. 16 VOB/A
- 7.2.1 Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm stellt besonders hohe Anforderungen an die Sorgfalt der Bearbeitung. Die Beschreibung muss eine einwandfreie Angebotsbearbeitung durch die Bieter ermöglichen und gewährleisten, dass die zu erwartenden Angebote vergleichbar sind. Bevor das Leistungsprogramm aufgestellt werden darf, müssen ein vollständiges Raumprogramm, das nachträglich nicht mehr geändert werden darf, und eine genehmigte Entwurfsunterlage - Bau - vorliegen. Außerdem müssen sämtliche für das Bauvorhaben bedeutsamen öffentlich-rechtlichen Forderungen (städtebaulicher und bauaufsichtlicher Art) geklärt sein.
- 7.2.2 Bei der Aufstellung des Leistungsprogramms ist besonders darauf zu achten, dass die in §

- 9 Nr. 3 bis 10 VOB/A geforderten Angaben eindeutig und vollständig gemacht werden.
- 7.2.3 Als Anhalt für Angaben zum Leistungsprogramm und deren Gliederung kann die nachfolgende Aufstellung dienen. Dabei ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, welche dieser Angaben für eine genaue Beschreibung erforderlich sind.
- 7.2.3.1 Angaben des Auftraggebers für die Ausführung:
 Beschreibung des Bauwerks/der Teile des Bauwerks
 Allgemeine Beschreibung des Gegenstandes der Leistung nach Art, Zweck und Lage
 Beschreibung der örtlichen Gegebenheiten wie z. B. Klimazone, Baugrund, Zufahrtswege, Anschlüsse, Versorgungseinrichtungen
 Beschreibung der Anforderungen an die Leistung
 Flächen- und Raumprogramm, z. B. Größenangaben, Nutz- und Nebenflächen, Zuordnungen, Orientierung
 Art der Nutzung, z. B. Funktion, Betriebsabläufe, Beanspruchung
 Konstruktion: ggf. bestimmte grundsätzliche Forderungen, z. B. Stahl oder Stahlbeton, statisches System
 Einzelangaben zur Ausführung, z. B.
- Rastermaße, zulässige Toleranzen, Flexibilität,
 - Tragfähigkeit, Belastbarkeit,
 - Akustik (Schallerzeugung, -dämmung, -dämpfung),
 - Klima (Wärmedämmung, Heizung, Lüftungs- und Klimatechnik),
 - Licht- und Installationstechnik, Aufzüge,
 - hygienische Anforderungen,
 - besondere physikalische Anforderungen (Elastizität, Rutschfestigkeit, elektrostatisches Verhalten),
 - sonstige Eigenschaften und Qualitätsmerkmale,
 - vorgeschriebene Baustoffe und Bauteile,
 - Anforderungen an die Gestaltung (Dachform, Fassadengestaltung, Farbgebung, Formgebung).
- Abgrenzung zu Vor- und Folgeleistungen
 Normen oder etwaige Richtlinien der nutzenden Verwaltung, die zusätzlich zu beachten sind öffentlich-rechtliche Anforderungen, z. B. spezielle planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche, wasser- oder gewerberechtliche Bestimmungen oder Auflagen.
- 7.2.3.2 Unterlagen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt:
 Dem Leistungsprogramm sind als Anlage beizufügen z. B. das Raumprogramm, Pläne, Erläuterungsberichte, Baugrundgutachten, besondere Richtlinien der nutzenden Verwaltung.
 Die mit der Ausführung von Vor- und Folgeleistungen beauftragten Unternehmer sind zu benennen.
 Die Einzelheiten über deren Leistungen sind anzugeben, soweit sie für die Angebotsbearbeitung und die Ausführung von Bedeutung sind, z. B.
- Belastbarkeit der vorhandenen Konstruktionen,
 - Baufristen,
 - Vorhaltung von Gerüsten und Versorgungseinrichtungen.
- 7.2.3.3 Ergänzende Angaben des Bieters:
 Soweit im Einzelfall erforderlich, kann der Bieter z. B. zur Abgabe folgender Erklärungen oder zur Einreichung folgender Unterlagen aufgefordert werden:
- Angaben zur Baustelleneinrichtung, z. B. Platzbedarf, Art der Fertigung,
 - Angaben über eine für die Bauausführung erforderliche Mitwirkung oder Zustimmung des Auftraggebers,
 - Baufristenplan, u. U. auch weitere Pläne abweichend von der vorgeschriebenen Bauzeit,
 - Zahlungsplan, wenn die Bestimmung der Zahlungsbedingungen dem Bieter überlassen werden soll,
 - Erklärung, dass und wie die nach dem öffentlichen Recht erforderlichen Genehmigungen usw. beigebracht werden können,
 - Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Einbeziehung der Folgekosten, unterteilt in Betriebskosten und Unterhaltungskosten, soweit im Einzelfall erforderlich.
- 7.2.3.4 Besondere Bewertungskriterien:
 Gegebenenfalls ist anzugeben, nach welchen Gesichtspunkten - auch hinsichtlich ihrer

§ 9 A

- Rangfolge - der Auftraggeber die angebotenen Leistungen zu werten beabsichtigt.
- 7.3 Zu § 9 Nr.17 VOB/A
- 7.3.1 Bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm sind die EVM anzuwenden. Dabei ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu regeln, inwieweit Nr. 3.3 der Bewerbungsbedingungen gelten soll.
- 7.3.2 Außerdem ist in der Aufforderung zur Angebotsabgabe vom Bieter zu verlangen, dass er sein Angebot so aufstellt, dass
- Art und Umfang der Leistung eindeutig bestimmt,
 - die Erfüllung der Forderungen des Leistungsprogramms nachgewiesen,
 - die Angemessenheit der geforderten Preise beurteilt und
 - nach Abschluss der Arbeit die vertragsgemäße Erfüllung zweifelsfrei geprüft werden kann.
- Dabei ist anzugeben, wie die Angebote gegliedert und durch Angabe von Kennzahlen oder dergleichen erläutert werden sollen.
- 7.3.3 Der Bieter ist ferner aufzufordern, sämtliche zur Beurteilung des Angebots erforderlichen Pläne und sonstige Unterlagen mit einer eingehenden Erläuterung, insbesondere der Konstruktionsprinzipien und der Materialwahl seinem Angebot beizufügen.
- 7.3.4 Er ist außerdem zu verpflichten, Pläne und Unterlagen, die nicht schon für die Beurteilung des Angebots, sondern erst für die Ausführung und Abrechnung erforderlich sind, zu bezeichnen und zu erklären, dass er alle für die Ausführung und Abrechnung erforderlichen Pläne im Falle der Auftragserteilung dem Auftraggeber rechtzeitig zur Zustimmung vorlegen werden.
- 7.3.5 Der Auftraggeber hat Pläne und sonstige Unterlagen, deren Vorlage er bei Angebotsabgabe für erforderlich hält, nach Art und Maßstab im Einzelnen anzugeben. Mengen- und Preisangaben sind zu fordern, soweit diese für einen einwandfreien Vergleich bei der Wertung notwendig sind. In diesen Fällen ist in den Vergabeunterlagen eine Regelung nach § 9 Nr. 17 Satz 2 VOB/A zu treffen.

zu § 9a VOB/A

Beschreibung der Leistung Nebenangebote

Sollen Nebenangebote für Teilleistungen (Positionen)/Fachlose (Gewerke) oder Gesamtleistung zugelassen werden, sind ergänzend zur Leistungsbeschreibung für diese Leistungen Mindestanforderungen zu formulieren in:

- der Auflistung der Ergänzung des Einheitlichen Verdingungsmusters EVM Erg EG Neb [247](#)
- der Baubeschreibung durch Hinweise, die z. B.
 - Zweck, Art und Nutzung des Bauwerks oder der technischen Anlage,
 - ausgeführte Vorarbeiten und Leistungen,
 - gleichzeitig laufende Arbeiten,
 - Lage und örtliche Gegebenheiten, Verkehrsverhältnisse,
 - Konstruktion des Bauwerks bzw. Konzept der technischen Anlage

für alle Bieter transparent darstellen;

- dem Leistungsverzeichnis bzw. Abschnitten des LV. Dazu sind funktionale Beschreibungen voranzustellen, die konkrete, für die Funktion der Bauleistung erforderliche, technische, funktionsbedingte, wirtschaftliche und gestalterische Mindestanforderungen (wie z. B. bauphysikalische Kennwerte, Abmessungen/Toleranzen, Ausführungshinweise) beinhalten.

zu § 10 VOB/A

Vergabeunterlagen

1 Verwendung der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM -

- 1.1 Bei der Vergabe sind die Einheitlichen Verdingungsmuster - [EVM - \(Teil II\)](#) - zu verwenden. Die Vordrucke Angebotsanforderung, Angebotsschreiben, Besondere Vertragsbedingungen und Auftragschreiben sind nach den Richtlinien zu den §§ 10 bis 15 VOB/A auszufüllen; die Vordrucke Bewerbungsbedingungen und Zusätzliche Vertragsbedingungen dürfen nicht geändert werden. Soweit erforderlich, sind die Ergänzungen der Einheitlichen Verdingungsmuster [EVM-Erg](#) den Vergabeunterlagen beizufügen.
Für die Vereinbarung Weiterer Besonderer Vertragsbedingungen - WBVB - in Nr. 10 bzw. Nr.9 der EVM (B/L) BVB - [214/234](#) sind die in der Anlage zu dieser Richtlinie enthaltenen Texte zu verwenden.
- 1.2 Die Einheitlichen Verdingungsmuster für Leistungen EVM (L) - [230](#) sind bei der eigenständigen Vergabe von Leistungen anzuwenden, die nicht Teil der baulichen Anlage werden. Sie sind nicht anzuwenden, wenn sie zusammen mit Bauleistungen vergeben werden.
- 1.3 Bau- und Lieferaufträge mit einer Vergütung bis zu 7 500 Euro können mit Bestellschein EVM Best - [203](#) erteilt werden, wenn die Art der Leistung und die Abwicklung des Auftrages dies erfordert. Die Leistungen sind soweit wie möglich dem Wettbewerb zu unterstellen. Diese Regelung gilt nicht für Einzelaufträge im Zeitvertrag.
- 1.4 Vertretungsformel:
Bei Baumaßnahmen des Bundes sind die Verträge im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Ressort, dem die oberste baufachliche Leitungsbefugnis zusteht, abzuschließen. Die Ressorts werden vertreten durch die Fachaufsicht ausführende Ebene und diese wiederum durch die örtlich zuständige Baudurchführende Ebene.
Bei Baumaßnahmen Dritter - z. B. der Bundesanstalt für Arbeit (BA), - sind die Verträge im Namen und für Rechnung des Dritten abzuschließen. Dieser wird vertreten durch die Fachaufsicht führende Ebene und diese durch die örtlich zuständige Baudurchführende Ebene.
- 1.5 In Nr. 2 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes - [211/231](#) ist ausschließlich eine Stelle der Baudurchführenden Ebene zu benennen.

2 Lohngleitklausel

- 2.1 Wenn die Bieter aufgefordert werden sollen, zusätzlich zum Hauptangebot ein Angebot mit Lohngleitklausel (EFB-LGI) abzugeben, ist den Vergabeunterlagen das Formblatt EFB-LGI - [316](#) doppelt beizufügen. Es ist in der Angebotsanforderung und im Angebotsschreiben als Anlage aufzuführen.
- 2.2 Im Hauptangebot sind feste Einheits- und/oder Pauschalpreise einzutragen, die für die gesamte vertraglich festgelegte Ausführungszeit gelten (Festpreisvertrag).
Zusätzlich zum Hauptangebot kann der Bieter ein Angebot mit Lohngleitklausel abgeben, bei dem Lohn- und Gehaltsmehr- oder minderaufwendungen erstattet werden. (Festpreisvertrag mit Preisvorbehalt). Er hat hierzu im beiliegenden Formblatt „Angebot Lohngleitklausel EFB-LGI - [316](#) "den Prozentsatz anzugeben, um den sich in diesem Fall Einheits- und Pauschalpreise gegenüber dem Hauptangebot vermindern. Er hat weiterhin den Änderungssatz in v. T. für die jeweiligen Abschnitte anzugeben (EFB-LGI - [316](#)).

3 Preisbemessungsklausel

Wenn für die Ausführung der Leistung Kupfer, Blei, Aluminium oder andere Nichteisenmetalle in so erheblichem Umfange verwendet werden, dass die Kalkulation durch die Preisschwankungen dieser Stoffe wesentlich beeinflusst werden kann, so ist in Nr. 10 bzw. Nr. 9 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/L) BVB - [214/234](#) - der Text gemäß - WBVB [T₂07](#) und ggf. [T₂08](#) aufzunehmen.
Die Vergabestelle hat die durchschnittliche Notierung aus der Zeit vor der Abgabe der Unterlagen an die Bieter anzugeben.

4 Ausschluss von Nebenangeboten

Sofern ausnahmsweise Nebenangebote ausgeschlossen werden sollen, ist in Nr. 5.2 der "Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes" EVM (B) A - [211](#) die hierfür vorgesehenen

§ 10 A

Zeile anzukreuzen.

Mindestanforderungen an Nebenangebote sind nur in EG-Verfahren zu stellen.

Sollen ausnahmsweise Alternativen von Festlegungen in den Besonderen oder Zusätzlichen Vertragsbedingungen zugelassen werden, z. B. abweichende Ausführungsfristen oder abweichende Zahlungsbedingungen, so ist dies als zusätzliche Festlegung zu Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen im EVM (B) A - 211 anzukreuzen und einzutragen.

An dieser Stelle können auch Festlegungen zur Zulassung von Nebenangeboten ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes getroffen werden.

5 Einsatz von Nachunternehmern

Bei Aufträgen über umfangreiche Leistungen, für die der Einsatz einer größeren Anzahl von Nachunternehmern erwartet wird, ist unter Nr. 10 bzw. Nr.9 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/L) BVB - 214/234 - der Text gemäß WBVB T₂ 24 aufzunehmen.

6 Anwendung der Datenverarbeitung

Siehe "Richtlinie zur Anwendung der Datenverarbeitung im Bauvertragswesen" (RiDV, Teil V - 502).

7 Aufgliederung der Angebotssumme

Zur Beurteilung der Angemessenheit der Angebotspreise sind den Vergabeunterlagen die EFB Preis beizufügen,

- wenn die voraussichtliche Angebotssumme mehr als 50 000 Euro betragen wird:
die Formblätter EFB Preis 1a, 1b - 311 a, b und EFB Preis 2 - 312.
Im EFB Preis 2 - 312 sind zur Aufgliederung **wichtiger** Einheitspreise die Teilleistungen so vorzugeben, dass sich danach die für die Angebotssumme maßgebenden Kalkulationsbestandteile beurteilen lassen.
- wenn die voraussichtliche Angebotssumme mehr als 100 000 Euro betragen wird:
die Formblätter EFB Preis 1a, 1b - 311 a, b, und EFB Preis 2 - 312.
Im EFB Preis 2 - 312 sind zur Aufgliederung der Einheitspreise alle Teilleistungen vorzugeben.

8 Pauschalierung des Verzugsschadens

Kommt eine Pauschalierung des Verzugsschadens nach § 11 A Nr. 3 VHB in Betracht, ist unter Nr. 10 bzw. Nr. 9 der Besonderen Vertragsbedingungen EVM (B/L) BVB - 214/234 der Text gemäß WBVB T₂ 34 zu vereinbaren.

9 Verjährungsfrist für die Mängelansprüche

Soll im Vertrag eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche vereinbart werden, ist in Nr. 10 bzw. Nr. 9 der Besonderen Vertragsbedingungen EVM (B/L) BVB - 214/234 ein Text gemäß T₂ 28 der WBVB einzusetzen.

10 Vorauszahlungen

10.1 Zulässigkeit

10.2 Vorauszahlungen können in den Verdingungsunterlagen vorgesehen werden, wenn dies

- allgemein üblich oder
- durch besondere Umstände gerechtfertigt ist (§ 56 Abs. 1 BHO).

10.3 Als allgemein üblich sind Vorauszahlungen anzusehen, wenn in dem betreffenden Wirtschaftszweig regelmäßig, d. h. auch bei nicht öffentlichen Auftraggebern, Vorauszahlungen ausbedungen werden.

Bei maschinellen und elektrotechnischen Einrichtungen sind Vorauszahlungen allgemein üblich.

10.4 Besondere Umstände für Vorauszahlungen liegen z. B. vor, wenn die Ausführung der Leistung infolge ihres Umfangs oder ihrer Eigenart für den Auftragnehmer mit einer unzumutbaren Kapitalinanspruchnahme verbunden ist.

Die Gründe für die Vereinbarung von Vorauszahlungen sind aktenkundig zu machen.

Ein besonderer Umstand ist nicht gegeben, wenn am Ende des Haushaltsjahres Ausgaben vor Fälligkeit geleistet werden, um zu verhindern, dass die Ausgaben sonst verfallen.

Lässt sich bei Aufstellung der Verdingungsunterlagen nicht ausreichend übersehen, ob die Voraussetzungen für Vorauszahlungen bei allen voraussichtlichen Bietern gleichmäßig gegeben sind, so können die Zahlungsbedingungen dem Wettbewerb unterstellt werden. In diesem Fall sind von den Bietern Angaben zu verlangen über

- die Höhe der Vorauszahlungen und
 - die Zahlungstermine.
- Bei der Wertung der Angebote ist auch die verlangte Zahlungsweise zu berücksichtigen.
- 10.5 Regelung im Einzelfall
Die Höhe der Vorauszahlung sowie der Zeitpunkt der Auszahlung, die Sicherheitsleistung (Nr. 10.6) und - ggf. - die Art und Weise der Tilgung (Nr. 10.7) ist im Einzelfall in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB - 214 gemäß dem Text WBVB T₂ 35 zu vereinbaren.
- 10.6 Sicherheitsleistung
Für Vorauszahlungen ist stets Sicherheit in Höhe der Vorauszahlung durch selbstschuldnerische Bürgschaft eines
- in den Europäischen Gemeinschaften oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstituts bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers nach vorgeschriebenem Formblatt EFB-Sich 3 - 323.3 zu fordern.
- 10.7 Tilgung von Vorauszahlungen
Nach § 16 Nr. 2 Abs. 2 VOB/B sind Vorauszahlungen auf die nächstfälligen Zahlungen anzurechnen, soweit damit Leistungen abzugelten sind, für welche die Vorauszahlungen gewährt worden sind.
Soll eine andere Art der Anrechnung vereinbart werden, ist die Art der Tilgung in Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB - 214 zu regeln.
- 10.8 Bei Vorauszahlungen für Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung hat die Vergabestelle bereits bei Aufforderung zur Abgabe eines Angebots unter Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen EVM (B) BVB - 214 den Text über Vorauszahlungen nach WBVB T₂ 35 aufzunehmen.
- 11 Übernahme von Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung vor der Abnahme**
Ist zu erwarten, dass eine Anlage der technischen Gebäudeausrüstung nicht unmittelbar nach Fertigstellung auf ihre Vertragsmäßigkeit geprüft werden kann (Funktionsprüfung), so kann unter Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB - 214 die in WBVB T₂ 27 festgelegte Regelung getroffen werden.
- 12 Wartungs- oder instandhaltungsbedürftige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung**
- 12.1 Die Vergabestelle hat bereits vor Aufstellung der Vergabeunterlagen mit der für den Anlagenbetrieb zuständigen Stelle zu klären, ob und für welchen Zeitraum sie bei Anlagen bzw. Anlagenteilen, für die eine Wartung oder Instandhaltung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtend, notwendig bzw. zu empfehlen ist, mit dem Auftragnehmer, der die Anlage erstellt, einen Wartungs- oder Instandhaltungsvertrag abschließen oder Eigenwartung durchführen will.
Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und von der für den Anlagenbetrieb zuständigen Stelle unterschrieben zu bestätigen. Sofern ein Wartungs- oder Instandhaltungsvertrag abgeschlossen werden soll, ist zugleich dessen Dauer in den Verdingungsunterlagen verbindlich festzulegen.
- 12.2 Die für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle ist darauf hinzuweisen, die Wartung oder Instandhaltung dem Ersteller der Anlage zu übertragen, sofern nicht zwingende Gründe gegeben sind davon abzuweichen. Die Übertragung der Wartung / Instandhaltung kommt nur in Betracht für Anlagen bzw. Anlagenteile der technischen Gebäudeausrüstung, bei denen eine ordnungsgemäße Wartung/Instandhaltung einen erheblichen Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Anlage hat. Nur um eine vierjährige Verjährungsfrist für Mängelansprüche erreichen zu können, darf ein Wartungs- oder Instandhaltungsvertrag nicht abgeschlossen werden.
- 12.3 Sofern die Wartungs-/Instandhaltungskosten die Wertung der Angebote erheblich beeinflussen können, hat die Vergabestelle mit dem Angebot für die Erstellung der Anlage auch ein Angebot für die Wartung/Instandhaltung anzufordern.

§ 10 A

Das gilt unter der Voraussetzung, dass

- die ausgeschriebene Leistung überwiegend aus störanfälligen Anlagen bzw. Anlagenteilen besteht, die als wartungs- oder instandhaltungsbedürftig einzustufen sind und
- die für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle einen Wartungs- oder Instandhaltungsvertrag abschließen will.

13 **Ausländische Streitkräfte/NATO Infrastruktur**

Bei Maßnahmen für ausländische Streitkräfte oder für die NATO Infrastruktur, denen die EVM (B oder L - [210/230](#)) zugrunde liegen, ist den Vergabeunterlagen die Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM-Erg Strkr - [244](#) bzw. EVM Erg NATO - [245](#) doppelt beizufügen. Sie sind in der Angebotsanforderung und im Angebotsschreiben als Anlage aufzuführen.

Bei Maßnahmen für die ausländischen Streitkräfte ist zusätzlich in Nr. 9 des EVM (B) A - [211](#)/EVM (L) A - [231](#) einzutragen:

"Bei den beschriebenen Leistungen handelt es sich um Arbeiten für die Streitkräfte, die aus deren Heimatmitteln finanziert werden."

Vgl. auch Nr. 1.1 des EVM-Erg Strkr - [244](#).

Die britischen Streitkräfte können in bestimmten, auf Formblatt ABG 3 näher bezeichneten Einzelfällen, verlangen, dass die Frist für die Schlusszahlung auf 3 Monate verlängert wird. In diesen Fällen ist in das EVM-Erg Strkr - [244](#) einzutragen:

"3. Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

Abweichend von § 16 VOB/B wird für die Schlusszahlung eine Zahlungsfrist von 3 Monaten vereinbart."

14 **Sammelaufträge**

Wegen der Besonderen Vertragsbedingungen bei Sammelaufträgen siehe Nr. 3 der "Richtlinie zur Vergabe von Sammelaufträgen" (Teil V - [505](#)).

15 **Gerichtsstand**

Nach § 18 VOB/B ist als Gerichtsstand der Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zu-ständigen Stellen vereinbart, soweit eine solche Vereinbarung nach § 38 ZPO zulässig ist.

Sofern ein anderer Gerichtsstand vereinbart werden soll, ist unter Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/Z) BVB - 214 der Text gemäß - WBVB [T₂ 50](#) aufzunehmen.

16 **Schutzbedürftige Baumaßnahmen des Bundes sowie der NATO - Infrastruktur und der Streitkräfte der Entsendestaaten**

Bei Verschlussachenvergaben im Rahmen vorgenannter Baumaßnahmen ist neben der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes und den Bewerbungs- und Vertragsbedingungen zusätzlich das EVM Erg VS - [246](#) sowie das Merkblatt über die Behandlung von Verschlussachen, VS NfD Merkblatt (anzufordern über Buero-ZB4@bmwa.bund.de) in 2-facher Ausfertigung beizufügen.

Bei der Vergabe von Bewachungsleistungen ist das Muster Bewachungsvertrag und Wachanweisung (RiSBau in Anhang 20/1 der RBBau) zu verwenden.

Den Absageschreiben ist zusätzlich das Einheitliche Formblatt EFB (B/Z/L) ErgAbs VS - [305.a](#) beizufügen.

Für die Erstellung von Baustellen- und Besucherausweisen sind die entsprechenden Muster EFB-Ausw - [358](#) zu beachten.

Im Übrigen wird auf die Richtlinien für Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung von Bauaufgaben - RiSBau in Anhang 20/1 der RBBau verwiesen.

Weitere Besondere Vertragsbedingungen - WBVB -

Vorbemerkung

Die folgenden Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen sind vorformulierte Texte, die bei Bedarf den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechend unter Nr. 10 bzw. Nr. 9 der EVM(B/Z/L)WBV - 214/224/234 vereinbart werden sollen. Es sind nur die im Einzelfall unerlässlichen Texte in die Verträge aufzunehmen.

Sachwortverzeichnis	T2
Anordnung von Stundenlohnarbeiten	33
Ausführungszeichnungen	09
Baufristenplan	13
Baustellenausweise	15
Baustellenbesprechungen	21
Baustofflieferungen	32
Beschaffung von Stahl	25
Betriebstechnische Anlagen	27
Einrichtung von Unterkünften	19
Formerfordernisse	12
Fristen	14
Gemischt finanzierte Leistungen	31
Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz	22
Gerichtsstand	50

Anlage zur Richtlinie zu § 10 VOB/A

Gewichtsnachweis bei Baustofflieferungen	32
Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen Hochwasser	10-12 26
Kantinen	20
Leistungen des Auftragnehmers Luftverkehrsgesetz	11 22
Mängelansprüche Mittelstandsförderung	27-28 24
Nichteisenmetalle	07-08
Pauschalierung des Verzugsschadens Pflege von Vegetationsflächen	34 03
Rechnungsstellung bei gemischt finanzierten Leistungen	31
Sammelaufträge Stahl Stundenlohnarbeiten	01 25 33
Terminüberwachung	14
Übergabe von Ausführungszeichnungen Übernahme betriebstechnischer Anlagen Unterkünfte	09 27 19
Vegetationsflächen Verjährungsfrist für Mängelansprüche Vorauszahlungen Vorgaben des Auftraggebers	03 27-28 35 10
Winterbauschutzmaßnahmen	23
Zeichnungen und Unterlagen	10-12

Anlage zur Richtlinie zu § 10 VOB/A

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K.Nr.	Anmerkungen
000	01	01				Sammelaufträge Abruf von Leistungen/Zuständigkeiten 1. Leitvergabestelle für den Gesamtauftrag ist Die übrigen beteiligten Vergabestellen und die ihnen jeweils zugeordneten Ausführungsorte sind ----- 2. Die Leitvergabestelle und die übrigen beteiligten Vergabestellen sind berechtigt, die im Vertrag für sie vorgesehenen Leistungen abzurufen. Die Vergabestellen nehmen die Leistungen ab, die sie abgerufen haben. Die Rechnungen hierüber sind bei ihnen einzureichen. Sie werden von den für die Vergabestellen zuständigen Zahlstellen beglichen. Der Gerichtsstand ist der Sitz der für die Leitvergabestelle zuständigen Oberfinanzdirektion, sofern die Voraussetzungen des Paragraphen 38 ZPO vorliegen.	31	s. 505 Nr. 3 VHB
							32	für jede Baumaßnahme BVB getrennt aufstellen
000	02					frei		
000	03	01				Pflege von Vegetationsflächen Der Auftragnehmer ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Abnahme verpflichtet, mit der nutzenden Verwaltung einen Vertrag über die Unterhaltungspflege nach DIN 18 919 aufgrund seines Angebotes abzuschließen. Er hat keinen Anspruch auf Abschluss des Vertrages.		nur bei EVM (B) - 210
000	04					frei		
000	05					frei		
000	06					frei		
000	07					Nichteisenmetalle Die Preise für Nichteisenmetalle sind zu kalkulieren und anzubieten auf der Basis		s. § 10 A Nr. 3 VHB
		0 1				----- Euro/100 kg Kupfer	31	
		0 1				----- Euro/100 kg Blei	32	
		0 1				----- Euro/100 kg Aluminium	41	
				0 1		----- Euro/100 kg	42	
						----- Euro/100 kg	43	

Anlage zur Richtlinie zu § 10 VOB/A

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K.Nr.	Anmerkungen
				01		Der Abrechnungspreis wird auf der Grundlage der deutschen Metallnotierungen, unterer Wert der Notierung der NE-Metallverarbeiter, vom 5. Tag nach dem Datum des Auftragsschreibens ermittelt. Erfolgt an diesem Tag keine Notierung, gilt die darauf folgende Notierung. An den zu ermittelnden Mehr- bzw. Minderkosten (Differenz zwischen Angebotspreis ohne Umsatzsteuer und Abrechnungspreis ohne Umsatzsteuer gemäß Notierung multipliziert mit dem Gewicht der tatsächlich verwendeten Menge) wird der Auftragnehmer beteiligt. Die Selbstbeteiligung beträgt 10 v. H. der Mehr- bzw. Minderaufwendungen, mindestens aber 0,5 v. H. der Abrechnungssumme. Als Abrechnungssumme wird die Vergütung des/der Abschnitte(s)/Titel(s)..... zu Grunde gelegt.		vom AG einzutragen
				02		Der Abrechnungspreis wird auf der Grundlage der deutschen Metallnotierungen, unterer Wert der Notierung der NE-Metallverarbeiter, vom Tag des Einbaus/der Verwendung/..... ermittelt. Erfolgt an diesem Tag keine Notierung, gilt die darauf folgende Notierung. An den zu ermittelnden Mehr- bzw. Minderkosten (Differenz zwischen Angebotspreis ohne Umsatzsteuer und Abrechnungspreis ohne Umsatzsteuer gemäß Notierung multipliziert mit dem Gewicht der tatsächlich verwendeten Menge) wird der Auftragnehmer beteiligt. Die Selbstbeteiligung beträgt 10 v. H. der Mehr- bzw. Minderaufwendungen, mindestens aber 0,5 v. H. der Abrechnungssumme. Als Abrechnungssumme wird die Vergütung des/der Abschnitte(s)/Titel(s)..... zu Grunde gelegt.		vom AG zu streichen bzw. einzutragen
000	08	01				Nichteisenmetalle Die für den Abrechnungspreis erforderlichen NE-Metallgewichte werden aus den im Leistungsverzeichnis angegebenen NE - Zahlen ermittelt. Diese entsprechen dem Metallgewicht in Kilogramm, bezogen auf		vom AG einzutragen
			0 1 2			1000 m Leitungen, Kabel oder Draht.	41	
			0 1 2			1 m Sammelschiene	42	
				01 02		Diese Regelung gilt nur für Positionen, die in dem Leistungsverzeichnis mit einer NE-Zahl oder mit einem NE-Gewicht aufgeführt sind.		
				03		Diese Regelung gilt	51	
		02				aus Tabellen und Katalogen entnommen.		

Anlage zur Richtlinie zu § 10 VOB/A

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K.Nr.	Anmerkungen
		03				aus	31	
			01			—		
			02			— Diese Regelung gilt für die Pos.:	41	
			03			—	41	
000								
	09					Übergabe von Ausführungszeichnungen		
		01				Die Ausführungszeichnungen werden als		
			01			— Transparentpausen 1-fach übergeben.		
			02			— Lichtpausen 2-fach übergeben.		
			03			—	41	
000								
	10					Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen		
						- Vorgaben des Auftraggebers -		
						Der Auftraggeber stellt als Grundlage für die vom Auf-		
						tragnehmer zu erstellenden		
			01			Entwurfsunterlagen		
			02			Ausführungsunterlagen		
			03			Baubestandszeichnungen		
			04			Bestandsunterlagen		
			05			—		
				01		Transparentpausen der Grundriss- und Schnittpläne		
						— zur Verfügung.	41	
				02		—	51	z. B. Be-
000								standszei-
	11					Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen		chnungen
						- Leistungen des Auftragnehmers -		RBBau/H
						Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Ausführung		
		1			 innerhalb von	31	
		2				Werktagen nach Auftragserteilung.		
		3				Der Auftragnehmer hat	31	
			1			folgende Unterlagen zu erstellen und		
			2			die als Nebenleistung gemäß	32	
						zu erstellenden Unterlagen		
				0				
				1		2-fach als Lichtpause		
	2					—	41	
				1		zur Genehmigung vorzulegen.		
				0				
				1		Entwurfszeichnungen, Maßstab 1:	51	
				2		Ausführungszeichnungen, Maßstab 1:	51	
				3		Montagepläne, Maßstab 1:	51	
				4		Aussparungspläne, Maßstab 1:	51	
				5		—	51	
				1		—		
				2		— Nachweis der Wärmedämmung.		
				3		— des Feuchtigkeitschutzes.		
				4		— der Schalldämmung.		
				5		— der Standfestigkeit (Tragwerksplanung).		
				6		—	52	

Anlage zur Richtlinie zu § 10 VOB/A

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K.Nr.	Anmerkungen
000	12					Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen - Formerfordernisse -		Zeichnungen nach RBBau/H
		01				Der Auftragnehmer hat die Zeichnungen und Unterlagen normgerecht herzustellen. Die Zeichnungen sind in einem DIN-A-Format zu fertigen. Das größte zulässige Format ist DIN A 0.		
		02				mikrofilmgerecht herzustellen.	31	z. B. bei US-Maßnahmen siehe Nr. 10 der Anlage 2 zu ABG 3
		03				-----		
			00			Der Planstempel des Auftraggebers ist nach dessen Anweisungen anzuwenden.		
			01			-----		
				01		-----	51	
			02			-----		
000	13					Baufristenplan Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Festlegungen des Auftraggebers, z. B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen. Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten. Der Plan ist dem Auftraggeber	31	Art des Baufristenplanes eintragen
		01				Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in	32	
						Fertigstellung zu übergeben.	33	
			01			-----		
			02			-----	41	
000	14					Fristen/Terminüberwachung Die Termine werden anhand eines Netzplanes überwacht. Der Auftragnehmer erhält von jedem Berechnungslauf eine Terminliste. Die Terminliste ist im notwendigen Umfang, mindestens jedoch	31	
		01				mit dem Auftraggeber abzusprechen.		
000	15					Baustellenausweise Beschäftigte des Auftragnehmers erhalten nur Zutritt zur Baustelle, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber oder vom Nutznießer der Liegenschaft ausgestellten Ausweises sind. Der Auftragnehmer hat die Ausweise rechtzeitig beim Auftraggeber oder bei der vom Auftraggeber benannten Stelle anzufordern.		
		01						

Anlage zur Richtlinie zu § 10 VOB/A

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K.Nr.	Anmerkungen
			01 02			Der Anforderung ist eine Liste mit Zunamen, Vornamen und Geburtstagen, Wohnsitzen und Nummern der Personalausweise beizufügen. Für die Kraftfahrzeuge des Auftragnehmers sind zusätzlich das polizeiliche Kennzeichen und der Fahrzeugtyp anzugeben. Nicht mehr benötigte Ausweise sind unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben. Dort ist auch unverzüglich der Verlust eines Ausweises anzuzeigen.	41	
000	19		01			Einrichtung von Unterkünften Unterkünfte wie Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit dürfen in der Liegenschaft, in der sich die Baustelle befindet, nicht eingerichtet werden.		
000	20		01			Kantinen Der Auftraggeber hat der Firma dass ausschließliche Recht zur Veräußerung von Waren (z.B. Speisen und Getränke) übertragen. Der Auftragnehmer darf ohne Zustimmung dieser Firma weder Waren an eigene Betriebsangehörige veräußern noch mit Dritten hierüber Vereinbarungen treffen.	31	nur bei Großbaustellen
000			01 02				41	
000	21		01			Baustellenbesprechungen Der Auftragnehmer hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils statt.	31	
000			01 02				41	
000	22		01			Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetz Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Aufstellung von Baukränen und sonstigen Geräten und vor der Errichtung von Anlagen für die Baustelleneinrichtung innerhalb des Bauschutzbereiches des Flugplatzes einen Antrag zur Errichtung einer Baustelle mit Luftfahrthindernissen zu stellen Die Antragsunterlagen sind anzufordern und einzureichen bei	31 32	bei Bau- maßnahmen im Bau- schutzbe- reich siehe § 15 Luft VG, bei milit. Flug- plätzen siehe § 30 (2) Luft VG zuständige Behörde einsetzen

Anlage zur Richtlinie zu § 10 VOB/A

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K.Nr.	Anmerkungen
000	23					<p>Winterbauschutzmaßnahmen Für die in dem Abschnitt - Maßnahmen für Arbeiten bei ungünstiger Witterung - beschriebenen Teilleistungen gilt Folgendes: Anordnung, Nachweis, Aufzeichnungen Die Leistungen sind nur auszuführen, wenn und so weit sie der Auftraggeber besonders abrufft. Der Stand der Bauleistungen ist zu Beginn und Ende der Winterbauzeit gemeinsam festzustellen. Aufzeichnungen über den Betrieb der Winterbaustelle sind der Bauleitung täglich vorzulegen.</p> <p>Witterungsgrenzwerte Die Bauarbeiten sind bis zu folgenden Witterungsgrenzwerten fortzuführen: Lufttemperatur, gemessen Uhrzeit/Grad Celsius</p> <p>-----</p> <p>Bodenfrostdtiefe</p> <p>Neuschnee</p> <p>Gesamtschneehöhe</p> <p>-----</p> <p>Verlängerung der Ausführungsfrist Die in Nr. 3.2 der Besonderen Vertragsbedingungen festgelegte Ausführungsfrist wird entsprechend verlängert, wenn die Witterungsgrenzwerte überschritten werden und dies zur Unterbrechung der Arbeiten zwingt. Die ausgeführten Leistungen sind gegen Winterschäden zu schützen.</p> <p>Messungen der Witterungsgrenzwerte Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Messungen der Witterungsgrenzwerte im Beisein der Bauleitung durchzuführen, soweit nicht amtliche Messergebnisse der nächstgelegenen Klimastation vorgelegt werden.</p> <p>Vorhaltung von Schutzvorkehrungen Der Auftragnehmer hat die Schutzvorkehrungen anderen Auftragnehmern zur Mitbenutzung zu überlassen. Evtl. Mehraufwendungen werden gesondert vergütet.</p>	31	
		0				-----		
		1				Bodenfrostdtiefe	31	
		2				Neuschnee	31	
		3				Gesamtschneehöhe	32	
						-----	31	
		0						
		1						
				0				
				1				
					0			
				1				
					1			
					2			
					3			
						-----	51	
000	24	01				<p>Mittelstandsförderung Der Auftragnehmer wird sich bemühen, Unter- und Zulieferaufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu vergeben, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann. Die Bestimmungen von Paragraf 4 Nr. 8 VOB/B sowie Paragraf 4 Nr. 4 VOL/B bleiben unberührt.</p>		nur bei EVM (B) und (L) - 210/230 siehe § 10 A Nr. 5 VHB

Anlage zur Richtlinie zu § 10 VOB/A

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K.Nr.	Anmerkungen
000	25	01				<p>Beschaffung von Stahl Der Auftragnehmer stimmt zu, dass er den Stahlproduzenten, Fabrikanten und Herstellern der Vereinigten Staaten von Amerika nicht die Möglichkeit verwehren wird, auf der Grundlage der Gleichheit mit den Firmen jeglicher Nationen bezüglich des unter diesem Vertrag beschafften oder als Untervertrag vergebenen Stahlbedarfes in Wettbewerb zu treten.</p>		nur bei US-Maßnahmen, soweit gefordert.
000	26	01				<p>Hochwasser Der Auftragnehmer hat bei Hochwasserschäden nur dann einen Anspruch nach Paragraf 7 Satz 1 VOB/B, wenn der Pegelstand bei _____ die Marke _____ überschreitet.</p>	31 32	
000			01 02			_____	41	
000	27	01				<p>Übernahme betriebstechnischer Anlagen Sofern die Prüfung auf Vertragsmäßigkeit (Funktionsprüfung) aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar nach Fertigstellung der Leistung vorgenommen werden kann, findet zunächst keine Abnahme, sondern nur eine Übernahme statt. Mit der Übernahme</p> <ul style="list-style-type: none"> - endet die Schutzpflicht des Auftragnehmers nach Paragraf 4 Nr. 5 VOB/B - geht die Gefahr nach Paragraf 12 Nr. 6 VOB/B auf den Auftraggeber über - sind die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen, wenn der Auftragnehmer eine Sicherheit in Höhe von _____ v. H. der Auftragssumme einschließlich der Nachträge stellt; eine für die vertragsgemäße Erfüllung gestellte Sicherheit wird angerechnet. <p>Eine wegen Verzugs verwirkte Vertragsstrafe wird bis zum Tage der Übernahme berechnet. Die Leistung wird nach Paragraf 12 VOB/B abgenommen, sobald die Vertragsmäßigkeit durch eine Funktionsprüfung nachgewiesen ist. Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme.</p>	31	siehe § 10 A Nr. 11 VHB und § 12 B Nr. 4.2 VHB
000	28	01				<p>Verjährungsfrist für Mängelansprüche: Als Verjährungsfrist für Mängelansprüche werden für die vertragliche Leistung</p>	31	siehe §13 A VHB Nr. 3
		02				die vertragliche Leistung, ausgenommen Leistungen,	31	bei VOL in Nr. 9 EVM
		03				denen die VOL zugrunde liegt.	31	(L) BVB -
		04				_____		234 regeln
			01			6 Monate vereinbart.		
			02			12 _____		
			03			18 _____		

Anlage zur Richtlinie zu § 10 VOB/A

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K.Nr.	Anmerkungen
			04			1 Jahr vereinbart.		
			05			4 Jahre vereinbart.		
			06			5 _____		
			07			-----	41	
000	30					frei		
		01						
000	31					Rechnungsstellung bei gemischt finanzierten Leistungen		
		01				Die Rechnungen und die notwendigen Rechnungsunterlagen sind getrennt nach _____ einzureichen.	31	z. B. (NATO/national)
000	32					Gewichtsnachweis bei Baustofflieferungen		
		01				Ergänzend zu Paragraph 14 Nr. 1 und 2 VOB/B wird Folgendes festgelegt: Für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbriefe oder der Wiegescheine einer geeichten automatischen oder einer geeichten handbedienten, mit einem Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (in der Regel Brückenwaage) laufend nachzuweisen; dies gilt auch für vom Auftraggeber beigestellte Stoffe. Anerkannt werden nur solche Lieferungen, die bei der Anfuhr von dem Beauftragten des Auftraggebers bestätigt worden sind. Der Auftraggeber kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwägungen des beladenen und des leeren Fahrzeuges auf derselben Waage oder der nächstgelegenen geeichten öffentlichen Waage nachprüfen (Kontrollwägung). Die Kosten für die erste Kontrollwägung je Stoff		nur bei Straßenbauarbeiten
		0						
		1				und Abschnitt des Leistungsverzeichnisses	41	
		2				-----		
		0				und die Kosten von weiteren Kontrollwägungen, deren Ergebnis um mehr als +/- 1,0 % von dem auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebenen Gewicht abweicht, werden in keinem Fall vergütet.		
		1		01		Alle anderen Kontrollwägungen werden nur dann und nur insoweit besonders vergütet, als das mit ihnen erfasste Liefergewicht 2 % der gesamten Liefermenge übersteigt. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegebühren und dgl.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb und dgl.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen. Der Abrechnung wird das Gewicht $GA = GU \times (1 - (U1 + U2 + U3) / (100 \times NK))$ zugrunde gelegt.		

Anlage zur Richtlinie zu § 10 VOB/A

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K.Nr.	Anmerkungen
						<p>Hierbei bedeuten: GA = das der Abrechnung zugrunde zu legende Gewicht. GO = die durch Addition der auf den einzelnen Wiegescheinen angegebenen Gewichte errechnete Gesamtliefermenge. U1, U2, U3 = die bei den einzelnen Kontrollwägungen festgestellte Unterschreitung in % des auf dem zugehörigen Wiegeschein angegebenen Gewichts, wobei jedoch nur die Unterschreitungen U über 1,0 %, diese jedoch voll, berücksichtigt werden. NK= Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollwägungen. Ergebnisse von Kontrollwägungen, die das auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebene Gewicht überschreiten oder um nicht mehr als 1,0 % unterschreiten, werden für die Korrektur des Gesamtgewichts also nicht berücksichtigt. Die auf den einzelnen Wiegescheinen oder Frachtbriefen angegebenen Gewichte werden aufgrund der Ergebnisse der Kontrollwägungen für die Ermittlung des Faktors GO nicht korrigiert.</p>		
000	33	01			01 02	<p>Anordnung von Stundenlohnarbeiten Mit der Ausführung der im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung des Auftraggebers zu beginnen. Der Umfang der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen wird bei der Anordnung festgelegt. Die Stundenlohnzettel sind werktätlich _____ wöchentlich einzureichen.</p>		
000	34	01			01	<p>Pauschalierung des Verzugschadens Der Verzugsschaden nach § 5 Nr. 4 VOB/B wird auf 5 v. H. der Auftragssumme, einschl. aller Nachträge pauschaliert; es sei denn, dass ein geringerer Schaden nachgewiesen wird.</p>	31	siehe § 10 A Nr. 8 VHB
000	35	01				<p>Vorauszahlungen Vorauszahlung von einem Drittel der Netto-Auftragssumme zuzüglich der anteiligen Umsatzsteuer bei Auftragserteilung nach Vorlage der Bürgschaft. Vorauszahlung von einem weiteren Drittel der Netto-Auftragssumme zuzüglich der anteiligen Umsatzsteuer bei nachgewiesener Bereitstellung der Bauteile nach Vorlage der Bürgschaft. Abschlagszahlung über die Vorauszahlung hinaus entsprechend dem jeweiligen Leistungsstand bis zur Höhe der Auftragssumme unter Anrechnung der Vorauszahlungen. Schlusszahlung nach Abnahme und vertragsgemäßer Erfüllung.</p>	31	siehe § 10 A Nr. 8 VHB

Anlage zur Richtlinie zu § 10 VOB/A

T1	T2	T3	T4	T5	Ende	Text	K.Nr.	Anmerkungen
000	36 50	bis 01	49			<p>frei</p> <p>Gerichtsstand Als Gerichtsstand wird vereinbart, sofern die Voraussetzungen des Para- graphen 38 ZPO vorliegen.</p>		<p>siehe § 10 A Nr. 15 VHB</p>

zu § 10a VOB/A

Vergabeunterlagen

Bei Bauaufträgen bis mind. 80 v.H. des geschätzten Gesamtauftragswertes sind bei der Vergabe die Einheitlichen Vergabeunterlagen die EVM (B) A EG - 211 EG anzuwenden. Darüber hinaus müssen die Angebotsaufforderungen die EG-spezifischen Angaben gem. § 10a VOB/A enthalten.

In den übrigen Fällen (20 v.H. - Kontingent) sind die EVM (B) A - 211 zu verwenden.

Nebenangebote

Sofern Nebenangebote nicht zugelassen werden sollen, ist dies unter Nr. 5.2 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes EVM (B) A EG – 211 EG anzukreuzen.

Sollen Nebenangebote zugelassen werden, so ist dies im EVM (B) A EG - 211 EG anzukreuzen. Es sind nur die Leistungen anzugeben, für die nicht bereits durch eine funktionale Leistungsbeschreibung die jeweiligen Mindestanforderungen beschrieben sind.

Sollen ausnahmsweise Alternativen von Festlegungen in den Besonderen oder Zusätzlichen Vertragsbedingungen zugelassen werden, z.B. abweichende Ausführungsfristen oder abweichende Zahlungsbedingungen, so ist dies als zusätzliche Festlegung zu Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen im EVM (B) A EG - 211 EG anzukreuzen und die zugelassenen von den Mindestanforderungen abweichenden Festlegungen anzugeben. An dieser Stelle können auch Festlegungen zur Zulassung von Nebenangeboten ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes getroffen werden.

In der Ergänzung der einheitlichen Vergabeunterlagen EVM Erg EG Neb 247 sind alle Angaben zu Mindestanforderungen einzutragen, für die in Nr. 5.2 der Angebotsanforderung Nebenangebote zugelassen werden. Das ausgefüllte Formblatt ist den Vergabeunterlagen beizufügen.

Gewichtung der Zuschlagskriterien

Von der Angabe der Gewichtung der Zuschlagskriterien darf nur abgesehen werden, wenn dies aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich ist. Die Gründe sind zu dokumentieren. Im Einheitlichen Vergabemuster EVM (B) A EG - 211 EG ist dann unter Punkt 5.3 anzukreuzen, dass eine Angabe nicht möglich ist und die Wertungskriterien in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgelistet sind.

Abwicklung von Verhandlungsverfahren

Im EVM (B) A EG - 211 EG ist unter Punkt 5.4 anzukreuzen, ob beabsichtigt ist, die Zahl der zu verhandelnden Angebote schrittweise zu reduzieren. Die Angabe darf nicht von der im Bekanntmachungsmuster (Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005) Punkt IV.1.2 getroffenen Festlegung abweichen.

zu § 11 VOB/A

1 Ausführungsfristen

1.1 Einzelfristen und Vertragsfristen

Es ist zu unterscheiden zwischen Ausführungsfristen und Einzelfristen.

Ausführungsfristen sind immer (verbindliche) Vertragsfristen (§ 11 Nr. 1 VOB/A, § 5 Nr. 1 Satz 1 VOB/B). Einzelfristen (§ 11 Nr. 2 VOB/A) sind dagegen in der Regel lediglich Bauablauffristen; sie werden nur dann zu Vertragsfristen, wenn sie in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) als solche bezeichnet sind oder im Rahmen der Vertragsdurchführung nachträglich nach § 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B ausdrücklich vereinbart werden. (vgl. auch § 5 B VHB)

Bei der Festlegung von Ausführungsfristen ist folglich immer entsprechend zu entscheiden. Ist im Einzelfall eine bestimmte Frist für den Beginn der Ausführung nicht von vornherein festlegbar, ist unter Nr. 1.1 in den besonderen Vertragsbedingungen (EVM (B) BVB - 214) durch Ankreuzen zu vereinbaren, dass mit der Ausführung innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber zu beginnen ist (§ 5 Nr. 2 Satz 2 VOB/B). Dabei ist vom Auftraggeber eine zumutbare Frist (§ 11 Nr. 1 Abs. 3 VOB/A), innerhalb derer diese Aufforderung ergeht, an vorgenannter Stelle mit anzugeben.

Vollendung der Ausführung bedeutet abnahmereife Fertigstellung der Leistung (siehe dazu auch § 12 Nrn. 1 und 3 VOB/B).

Die maßgebende Rechtsfolge der Unterscheidung zwischen Vertragsfristen und Einzelfristen ist:

- Hält der Auftragnehmer die Vertragsfristen (Ausführungsfristen und zu Vertragsfristen erklärte Einzelfristen) nicht ein, kommt er in der Regel ohne weiteres mit seiner Leistung in Verzug und macht sich in vollem Umfang schadensersatzpflichtig (Verzugsschaden).
- Hält der Auftragnehmer Einzelfristen, die nicht zu Vertragsfristen erklärt sind, nicht ein, kommt der Auftragnehmer nicht ohne weiteres in Verzug, macht sich aber gegebenenfalls wegen Störung, Behinderung oder Unterbrechung des Bauablaufsschadensersatzpflichtig.

1.2 Ausführungsfristen als Vertragsfristen müssen vertraglich vereinbart und deshalb bereits in den Vergabeunterlagen, also den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) festgelegt sein; nur so werden sie auch verbindlich Angebots- und im Fall der Beauftragung Auftragsinhalt. Sie sind auch wichtige Grundlage für die Entscheidung eines Bewerbers für eine Angebotsabgabe und für seine Preiskalkulation.

Die Vertragsfristen sind deshalb in den Besonderen Vertragsbedingungen (EVM (B) BVB - 214) durch Ankreuzung und entsprechende Angaben dazu festzulegen; die Ankreuzungen für die Vertragsfristen für Beginn und Vollendung (= abnahmereife Fertigstellung) der Ausführung sind im EVM (B) BVB - 214 bereits vorgegeben.

2 Bemessung

2.1 Ausführungsfristen können bemessen werden entweder durch Angabe eines Anfangs- und/oder eines Endzeitpunktes (Datum) oder nach Zeiteinheiten: Werktage, Wochen. Werktage sind alle Tage mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen.

2.2 Die Fristbestimmung durch Angabe von Daten soll nur dann gewählt werden,

- wenn der Auftraggeber den Beginn der Ausführung verbindlich festlegen kann und
- ein bestimmter Endtermin eingehalten werden muss.

Auch bei Fristbemessung nach Zeiteinheiten soll der Beginn der Ausführung möglichst genau genannt werden.

Treten vor Zuschlagserteilung die Voraussetzungen für eine nach Daten zu bestimmende Frist ein, sind die Daten, der vorgesehenen Ausführungsfrist entsprechend, im Auftragschreiben festzulegen.

2.3 Bei Bemessung der Ausführungsfristen ist zu berücksichtigen,

- welche zeitliche Abhängigkeit von vorausgehenden und nachfolgenden Leistungen besteht,
- zu welchem Zeitpunkt die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden können,
- in welchem Umfang arbeitsfreie Tage - Samstage, Sonn- und Feiertage - in die vorgesehene Frist fallen,

§ 11 A

- inwieweit mit Ausfalltagen durch Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit normalerweise gerechnet werden muss.

3 **Pauschalierung des Verzugsschadens**

Eine Pauschalierung des Verzugsschadens kann in den Fällen vereinbart werden, in denen eine Begrenzung des Verzugsschadens der Höhe nach branchenüblich ist, z. B. in der elektrotechnischen Industrie und im Bereich des Maschinen- und Anlagenbaus. Zur Vereinbarung siehe [§ 10 A Nr. 8 VHB](#).

zu § 12 VOB/A

Vertragsstrafen

- 1 Bei der Bemessung von Vertragsstrafen ist zu berücksichtigen, dass der Bieter die damit verbundene Erhöhung des Wagnisses in den Angebotspreis einkalkulieren kann.
- 2 Anhaltspunkt für die Bemessung kann das Ausmaß der Nachteile sein, die bei verzögerter Fertigstellung voraussichtlich eintreten werden.
- 3 Sind Vertragsstrafen für Einzelfristen zu vereinbaren, so ist nur die Überschreitung solcher Einzelfristen für in sich abgeschlossene Teile der Leistung unter Strafe zu stellen, von denen der Baufortschritt entscheidend abhängt.
- 4 Die Höhe der Vertragsstrafe ist in Nr. 2.3 EVM (B) BVB - [214](#) zu begrenzen. Sie soll 0,1 v. H. je Werktag, insgesamt jedoch 5 v. H. der Auftragssumme nicht überschreiten

zu § 13 VOB/A

Mängelansprüche

1 **Verjährungsfrist für Mängelansprüche**

Die Regelfrist für die Verjährung von Mängelansprüchen beträgt bei Bauwerken 4 Jahre. Das gilt grundsätzlich auch für maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen und Anlagenteile. Ob ausnahmsweise eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 2 Jahren gemäß § 13 Nr. 4 Abs. 2 VOB/B gilt, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls.

2 **Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Bauunterhaltungsarbeiten**

Bauunterhaltungsarbeiten können Arbeiten an einem Bauwerk oder Arbeiten an einem Grundstück sein. Für diese Arbeiten ist in der Regel eine 4-jährige Verjährungsfrist zu vereinbaren.

3 **Abweichung von der Regelfrist**

Sofern ausnahmsweise von der Regelfrist des § 13 Nr. 4 Abs. 1 VOB/B abweichende Verjährungsfristen vereinbart werden sollen, können folgende Umstände als Anhalt für die Bemessung der Fristen dienen:

- die Frist, innerhalb der bei Bauleistungen der betreffenden Art Mängelansprüche üblicherweise noch erkennbar werden,
- der Zeitpunkt, bis zu dem einwandfrei festgestellt werden kann, ob aufgetretene Mängel auf vertragswidrige Leistung oder auf andere Ursachen, z. B. übliche Abnutzung, zurückzuführen sind, z. B. üblicher Verschleiß oder Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch,
- die Abwägung, ob Preiserhöhungen oder -minderungen durch Berücksichtigung des erhöhten oder geminderten Mängelansprüche - Risikos in einem angemessenen Verhältnis zu dem erzielbaren Vorteil stehen.

4 **Neuartige Baustoffe**

Bei Verwendung neuartiger Baustoffe und Baukonstruktionen ist stets zu prüfen, inwieweit die Verjährungsfrist verlängert werden muss, weil über das Auftreten von Mängeln noch keine Erfahrungen vorliegen.

5 **Vereinbarung von Verjährungsfristen**

Soll im Vertrag für die Mängelansprüche eine Verjährungsfrist vereinbart werden, ist in Nr. 10 bzw. Nr. 9 der Besonderen Vertragsbedingungen EVM (B/L) BVB - 214/234 ein Text gemäß T₂ 28 der WBVB einzusetzen.

zu § 14 VOB/A

Sicherheitsleistung**1 Ein Bedürfnis nach Sicherheitsleistung kann bestehen**

- 1.1 dafür, dass der Auftragnehmer
- die ihm übertragene Leistung einschließlich der Abrechnung vertragsgemäß erbringt,
 - Mängel- und Schadensersatzansprüche erfüllt.
- 1.2 bei Abschlagszahlungen für angefertigte, bereitgestellte Bauteile oder für auf der Baustelle angelieferte Stoffe und Bauteile;
- 1.3 bei Vorauszahlungen.

2 Sicherheiten

- 2.1 für die vertragsgemäße Erfüllung sind
- bei Öffentlicher Ausschreibung, Offenem Verfahren und bei internationaler NATO-Ausschreibung erst ab einer voraussichtlichen Auftragssumme von **250 000** Euro zu verlangen,
 - bei Beschränkter Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb, Freihändiger Vergabe, Nichtoffenem Verfahren und Verhandlungsverfahren in der Regel nicht zu verlangen.
- 2.2 sind für die Erfüllung der Mängelansprüche in der Regel ab einer Auftragssumme bzw. der Abrechnungssumme von 250.000 Euro zu verlangen,
- 2.3 sind für Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen zu verlangen. Dabei sind [§ 16 B Nr. 1.4 und Nr. 2.2 VHB](#) zu beachten.

3 Arten der Sicherheit

Nach § 17 Nr. 2 in Verbindung Nr. 3 VOB/B hat der Auftragnehmer die Wahl zwischen den folgenden Arten der Sicherheit:

- Einbehalt von Geld (§ 17 Nr. 6),
- Hinterlegung von Geld (§ 17 Nr. 5) und
- Stellung einer Bürgschaft (§ 17 Nr. 4).

Der Auftragnehmer kann im Laufe der Vertragsabwicklung eine einmal gewählte Art der Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen im Sinne des § 16 Nr. 1 Abs. 1 S. 3 VOB/B und vereinbarte Vorauszahlungen kann Sicherheit nur durch Bürgschaft geleistet werden.

4 Höhe der Sicherheiten

Ist für die vertragsgemäße Erfüllung und/oder die Mängelansprüche eine Sicherheit erforderlich, ist in Nr. 4.1 des EVM (B) BVB - [214](#) bzw. Nr. 6.1 des EVM (L) BVB - [234](#) der Vohundertsatz einzutragen.

Als Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung sollen in der Regel bis zu 5 v. H. der Auftragssumme vorgesehen werden. Höhere Sicherheiten dürfen nur gefordert werden, wenn ein ungewöhnliches Risiko für den Auftraggeber zu erwarten ist; die Sicherheit darf in diesem Fall 10 v. H. der Auftragssumme nicht überschreiten.

Als Sicherheit für die Mängelansprüche sollen in der Regel 3 v. H., höchstens jedoch bis zu 5 v. H. der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge vorgesehen werden.

5 Rückgabezeitpunkt für Mängelansprachesicherheit

Die Rückgabe der Sicherheit richtet sich nach § 17 Nr. 8 VOB/B.

Sofern im Einzelfall höheres Sicherheitsbedürfnis besteht, ist abweichend von der zweijährigen Regelfrist ein anderer Rückgabezeitpunkt in Nr. 4.1 des EVM (B) BVB - [214](#) bzw. in Nr. 6.1 des EVM (L) BVB - [234](#) festzulegen

6 Verzicht auf Sicherheiten

In geeigneten Fällen kann sich der Auftraggeber vorbehalten, bei Zuschlagserteilung auf die Stellung einer Sicherheit zu verzichten. In diesen Fällen ist in den Verdingungsunterlagen vorzusehen, dass der Bieter anzugeben hat, um welchen Satz sich die Angebotspreise vermindern.

Diese Angabe ist bei der Wertung der Angebote nicht zu berücksichtigen.

§ 14 A

7

Bürgen

Als Bürgen kommen nur die

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitute bzw. Kredit- und Kautionsversicherer in Betracht.

Die Kreditinstitute der EU sind in einer von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellten und jeweils im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Bankenliste aufgeführt.

Eine Liste in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Kreditinstitute bzw. Kredit- und Kautionsversicherer befindet sich in Teil IV.

Bei der Vorlage von Bürgschaften anderer Kreditinstitute bzw. Kredit- und Kautionsversicherer - die also nicht in den vorgenannten Listen aufgeführt sind - hat der Bieter/Auftragnehmer den Nachweis der Zulassung zu führen.

zu § 15 VOB/A

Änderung der Vergütung

1 Grundsätze

- 1.1 Grundsätzlich sind feste Preise zu vereinbaren.
- 1.2 Sofern im Einzelfall davon abgewichen werden soll, ist vor der Vereinbarung von Gleitklauseln unter Berücksichtigung der Grundsätze des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (Teil IV - 403) in jedem Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob wesentliche und nachhaltige Änderungen der Preisermittlungsgrundlage während der Ausführungszeit zu erwarten sind.
- 1.3 Die Vereinbarung von Gleitklauseln ist auf Verträge zu beschränken, bei denen die Zeitspanne von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Zeitpunkt bis zur vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mehr als 10 Monate beträgt.
Von dieser Regelung darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch ist und die Zeitspanne von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Zeitpunkt bis zur vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mindestens 6 Monate beträgt.

2 Lohngleitklausel

Bei der Anwendung der Lohngleitklausel ist zu beachten, dass Änderungssätze nur dann wirksam vereinbart sind, wenn sie nur die durch die Lohnerhöhung entstehenden Mehrkosten des Auftragnehmers zum Inhalt haben (siehe dazu auch § 25 A Nr. 3.1 VHB).

- 2.1 Wenn die Voraussetzungen der Nr. 1.3 vorliegen, sind die Bieter aufzufordern, zusammen mit dem Hauptangebot ein Angebot Lohngleitklausel (EFB-LGI - 316) abzugeben, in der sie angeben, um welchen Prozentsatz sich Einheitspreise und Pauschalpreise bei Vereinbarung einer Lohngleitklausel vermindern würden. Dieses Abgebot ist bei der Wertung zu berücksichtigen.
Bei der Vereinbarung einer Lohngleitklausel nach EFB-LGI - 316 ist im Einzelnen zu beachten:

2.2 Zu EFB-LGI - 316 "Vertragsbedingungen Lohngleitklausel"

2.2.1 Nummer 1

Als maßgebender Lohn ist aus dem am Sitz der Vergabestelle geltenden Tarifvertrag die Berufsgruppe zu bezeichnen, deren Lohnerhöhung für die Berechnung der Mehraufwendungen ausschlaggebend ist. Es ist kein Betrag anzugeben.

Werden mehrere Fachlose in einem Vertrag zusammengefasst, soll das Leistungsverzeichnis entsprechend in Abschnitte aufgegliedert werden; für jeden Abschnitt soll der maßgebende Lohn eingesetzt werden, wenn dies wegen Abweichungen in Tarifverträgen erforderlich ist.

Die angehängten Stundenlohnarbeiten sind in einem gesonderten Abschnitt zusammenzufassen, hierfür ist ein besonderer Änderungssatz anzugeben.

Der maßgebende Lohn und Änderungssatz ist im Formblatt EFB-LGI - 316 vorzusehen.

Folgende Löhne können z. B. maßgebend sein:

für das Baugewerbe	der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) eines Spezialbaufacharbeiters der Lohngruppe 4 (West)
für das Dachdeckerhandwerk	der Bundesecklohn (Lohngruppe IIa: Lohn eines Dachdecker Fachgesellen, der nach bestandener Gesellenprüfung mindestens 3 Jahre im Dachdeckerhandwerk tätig war)
für das Maler- und Lackiererhandwerk	der Ecklohn im Lohngebiet I (Lohn eines Maler- und Lackierergesellen im 2. Gesellenjahr)
für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie	der Monatsgrundlohn (Lohn eines Facharbeiters der Lohngruppe 7 im Summarischen System)

§ 15 A

- 2.2.2 Nummer 3
Das Unterlassen der Anzeige schließt den Anspruch auf Erstattung von Mehraufwendungen nicht aus. Wenn aber der Auftragnehmer die zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig liefert, können die nach der Lohnerhöhung noch zu erbringenden Bauleistungen nur insoweit berücksichtigt werden, wie eine Überprüfung des Leistungsstandes möglich ist.
- 2.2.3 Nummer 4
Um Beurteilungsgrundlagen zu schaffen, ob der Auftragnehmer die Arbeiten angemessen gefördert hat, kann es zweckmäßig sein, Einzelfristen (z. B. für die Fertigstellung von einzelnen Geschossen) festzulegen.
- 2.3 Wertung des Änderungssatzes:
Der Änderungssatz ist nach [§ 25 A Nr. 3.1.1 VHB](#) zu werten.
- 3 Bezahlung der Mehraufwendungen**
Wenn in Abschlagsrechnungen die Erstattung von Mehraufwendungen für Löhne gefordert wird, darf wegen des vereinbarten Selbstbehalts (siehe Nr. 5 EFB-LGI - [316](#)) Zahlung erst geleistet werden, wenn die nachgewiesenen Mehraufwendungen 0,5 v. H. der Auftragssumme überschritten haben.

Berechnungsbeispiel für eine Lohngleitklausel

Lohn in v. T. je Cent Tariflohnänderung

Baumaßnahme: **Neubau einer Fachhochschule**
 Leistung: **Rohbauarbeiten**
 Bieter: **Nr. 01, Rohbau GmbH**
 Eröffnungstermin am: **20.09.2002**
 Ausführungsfrist lt. BVB: **vom 11/2002 bis 10/2004**

A Berechnung des Änderungssatzes

1 Angebotssumme des Hauptangebotes ohne Umsatzsteuer (= A) 1.454.668,60 €

Für einen bestimmten Leistungsbereich (hier Rohbauarbeiten)
 ohne Nachunternehmerleistungen und ohne angehängte Stundenlohnarbeiten

1.1 Gesamtstunden 17.344 Std.

1.2 Kalkulationslohn 26,75 €

2. Kalkulierte Lohnkosten (= L) 681.153,16 €

Die Lohnsumme ergibt sich aus folgenden Einzelansätzen:

a) eigene Lohnkosten 463.952,00 €
 b) Lohn- und Gehaltskosten aus Baustellengemeinkosten 155.419,99 €
 c) Lohnkostenanteil aus Gerätekosten/Sonst. Kosten 61.781,17 €

3 Lohnanteil 46,83 v.H.

4 Maßgebender Lohn (= L_T) 13,63 €

(hier: Tarifstundenlohn der Lohngruppe 4 (West) ab 01.09.02)

5 Errechnung des Änderungssatzes (=f)

in v.T. je Cent Tariflohnänderung

$$\text{Änderungssatz } f = \frac{L \times 10}{A \times L_T} = 0,3436 \text{ v.T.}$$

Anlage zur Richtlinie zu § 15 VOB/A

B Ermittlung der Lohnmehrkosten

Grundlagen	Abschnitt 1	Abschnitt 2	Abschnitt 3
Summe ohne Umsatzsteuer	1.454.668,60 €	-	-
Änderungssatz nach EFB LGI	0,3436 v. T.	-	-
Maßgebender Lohn. Tarifvertrag vom: 04.07.2002 Lohnperiode (LP) vom 01.09.2002 bis 31.03.2003	1363 Cent		

LP Nr.	Angenommene Lohnerhöhung		maßgebender Lohn	Lohnerhöhung		Lohnerhöhung je Lohnperiode
	zum	v. H.		aus 2. Lohnperiode	aus 3. Lohnperiode	
1			Keine Lohnmehrkosten, wenn laufender TV, mehrstufiger TV oder neuer TV 1 Tag vor Eröffnungstermin unterzeichnet war, ansonsten Berechnung beginnend mit 2. Lohnperiode			
2	01.04.2003	2,4	x 1363 Cent			= 33 Cent
3	01.04.2004	2,4	(x 1363 Cent	+ 33 Cent)		= 34 Cent
4			(x	+ Cent	+ Cent)	=

Nr.	Lohnperiode		LV-Abschnitt	Leistung		Änderung in Cent	Änderungssatz v.T	Lohnmehrkosten Euro
	von	bis		v. H.	Betrag €			
1 *	01.09.2002	31.03.2003	1	20	290.933,72	-	-	-
			2			-	-	-
			3			-	-	-
2*	01.04.2003	31.03.2004	1	50	727.334,31	33	0,3436	8.247,10
			2					
			3					
3*	01.04.2004	31.03.2005	1	30	436.400,57	67**	0,3436	10.046,47
			2					
			3					
4*								
			2					
			3					
Zwischensumme								18.293,57
Abzüglich Bagatell- und Selbstbeteiligung: (Angebotssumme ohne Umsatzsteuer x 0,5 v. H.).								
1.454.668,60 Euro x 0,5 v. H. =								7.273,34
Mehrkosten der Lohngleitklausel ohne Umsatzsteuer								11.020,23
Mehrkosten der Lohngleitklausel einschl. Umsatzsteuer								12.783,47

* Für jeden Abschnitt ist der Teilbetrag ohne Umsatzsteuer einzutragen, der in der jeweiligen Lohnperiode fällig wird.

** Der Mehrlohn jeder Lohnperiode ist als Summe aller vorhergehenden Lohnerhöhungen + Lohnerhöhung der jeweiligen Lohnperiode anzusetzen

zu § 16 VOB/A

Grundsätze der Ausschreibung

Zeitpunkt der Ausschreibung

Zur Angebotsabgabe darf erst aufgefordert werden, wenn die erforderlichen Ausgabemittel zugewiesen sind und/oder eine Verpflichtungsermächtigung erteilt ist. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Bundesbehörde.

zu § 17 VOB/A

Bekanntmachung**1 Öffentliche Bekanntmachung**

- 1.1 Die Öffentliche Bekanntmachung der Absicht, Aufträge zu vergeben, erfolgt bei Öffentlicher Ausschreibung durch die Aufforderung, Vergabeunterlagen anzufordern, bei Beschränkter Ausschreibung mit vorangehendem Teilnahmewettbewerb durch die Aufforderung, Teilnahmeanträge zu stellen.
- 1.2 Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe vor Beschränkten Ausschreibungen sind auf dem Internetportal der Bundesverwaltung (www.bund.de) zu veröffentlichen. Daneben sollen Ausschreibungen und Aufforderungen auch in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden, wenn dies zur Erfüllung des Ausschreibungszweckes nötig ist.
- 1.3 Für die Bekanntmachungen der Öffentlichen Ausschreibungen, der Beschränkten Ausschreibungen nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb und die hierfür erforderlichen Anschreiben sind folgende Einheitliche Formblätter (Teil III) zu verwenden:
- | | |
|--|---|
| - EFB (B/Z) Veröff 2 - 345 | - Anschreiben an Veröffentlichungsblätter |
| - EFB-BekÖ - 348.Ö | - Bekanntmachungsmuster Öffentliche Ausschreibung |
| - EFB-BekT - 348.T | - Bekanntmachungsmuster Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb |

Bei Öffentlicher Ausschreibung sind auf Anforderung die Vergabeunterlagen bis Ende der Angebotsfrist abzugeben. Die Bewerber werden im EFB 348 Ö darauf hingewiesen, dass ein rechtzeitiger Versand der Vergabeunterlagen in der Regel nur möglich ist, wenn die Anforderung der Vergabeunterlagen mindestens sechs Kalendertage vor Submission bei der Vergabestelle eingeht.

2 Ausschreibungen von NATO-Infrastrukturmaßnahmen

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen von NATO-Infrastrukturmaßnahmen richtet sich nach den "Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur" (Teil V - [503](#)).

3 Zusätzliche sachdienliche Auskünfte

Beim Einholen zusätzlicher sachdienlicher Auskünfte durch Bewerber ist zu prüfen, ob im Hinblick auf den Wissensgleichstand aller Teilnehmer am Wettbewerb diese über den Sachverhalt zu informieren sind.
Die Beantwortung von Rückfragen hat schriftlich durch die Vergabestelle zu erfolgen.

zu § 17a VOB/A

Vorinformation/Bekanntmachung

1 Vorinformation

Die Vorinformation ist bekannt zu machen, wenn die Voraussetzungen des § 17a Nr. 1 VOB/A vorliegen und die Möglichkeit zur Verkürzung der Angebotsfrist wahrgenommen werden soll.

Dafür muss die Vorinformation nach dem vorgeschriebenen Muster nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005

- mindestens 52 Kalendertage,
- höchstens aber 12 Monate

vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung für das Vergabeverfahren an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften abgesandt (siehe dazu die Richtlinien zu § 18a VOB/A) oder im Beschafferprofil nach § 16 Nr. 4 VOB/A (vorherige Meldung der Veröffentlichung mit Muster nach Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 erforderlich!) veröffentlicht worden sein; ggf. ist deshalb die Vorinformation rechtzeitig zu erneuern.

2 Bekanntmachung im Amtsblatt der EG

Bekanntmachungen von Vorinformationen, Offenen und Nichtoffenen Verfahren, Wettbewerblichem Dialog sowie Verhandlungsverfahren (§ 17a Nr. 1 und Nr. 2 VOB/A) sind auf der homepage des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg online unter www.simap.eu.int unter dem Link "Auftraggeberseite/Formulare" zu veröffentlichen.

3 Bekanntmachung in innerstaatlichen Medien

Offene Verfahren, Nichtoffene Verfahren, Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung sind bei den in § 17 A Nr. 1.2 VHB aufgeführten Medien zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung auf dem Internetportal der Bundesverwaltung kann durch Verlinkung oder durch Hochladen der EU-Bekanntmachungsmuster erfolgen. Für die Veröffentlichung in Tageszeitungen oder Fachzeitschriften können die Angaben auf die für die innerstaatlichen Bieter und Bewerber notwendigen Informationen beschränkt werden. Hierfür sind folgende Einheitliche Formblätter (Teil III) zu verwenden:

- | | | |
|---------------------|-----------------------|--|
| - EFB- (B/Z)Veröff2 | 345 | Anschreiben an das Bundesausschreibungsblatt und andere Veröffentlichungsblätter |
| - EFB-Bek O | 346.1 | Bekanntmachungsmuster Offenes Verfahren |
| - EFB-Bek N | 346.2 | Bekanntmachungsmuster Nichtoffenes Verfahren |
| - EFB-Bek V | 346.3 | Bekanntmachungsmuster Verhandlungsverfahren |

4 Anleitung zum Ausfüllen der Bekanntmachungsmuster

Beim Ausfüllen der Bekanntmachungsmuster ist die Anleitung [EFB-Bek An – 347](#) zu beachten.

5 Gemeinsames Vokabular für das öffentliche Auftragswesen (CPV)

Bei Bekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften sollen die Bezeichnungen des Gemeinsamen Vokabulars für das öffentliche Auftragswesen (Common Procurement Vocabulary - CPV) zur Beschreibung des Auftragsgegenstandes verwendet werden. Das CPV kann im Internet unter der Adresse www.simap.eu.int eingesehen werden.

zu § 18 VOB/A

Angebotsfrist

1 Ende der Angebotsfrist

Die Frist für die Abgabe von Angeboten soll nicht an einem Werktag unmittelbar vor oder nach einem Sonn- oder Feiertag enden.

2 Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm

Bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ist die Angebotsfrist dem erhöhten Arbeitsumfang entsprechend zu bemessen.

zu § 18a VOB/A

Angebotsfrist, Bewerbungsfrist

Hinweis: Alle nachstehenden Fristen sind in Kalendertagen angegeben!

1 Angebotsfrist, Bewerbungsfrist (Regelfristen)

Art der Frist	Frist. gerechnet	Offenes Verfahren	Nichtoffenes Verfahren		wettbewerb. Dialog	Verhandlungsverfahren		VOB/A
		Regelfrist	Regelfrist	Beschleu. Verfahren	Regelfrist	Regelfrist	Beschleu. Verfahren	
Bewerbungsfrist	vom Tag nach der Absendung der Bekanntmachung	-	37	15 ⁴⁾	37	37	15 ⁴⁾	§ 18a Nr. 2/ Nr. 3
	vom Tag nach der Absendung der Bekanntmachung	52 ¹⁾²⁾	-	-	-	-	-	§ 18a Nr 1
Angebotsfrist	vom Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	-	40 ¹⁾	10 ¹⁾⁴⁾	-	-	-	§ 18a Nr. 2

2 Verkürzte Angebotsfrist bei Vorinformation³⁾

Angebotsfrist bei Vorinformation	vom Tag nach der Absendung der Bekanntmachung	36 (Soll) 22 (mind.)	-	-	-	-	-	§ 18a Nr. 1
Angebotsfrist bei Vorinformation	vom Tag nach der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe	-	26 ¹⁾⁵⁾	10 ¹⁾⁴⁾	-	-	-	§ 18a Nr. 2

3 Übersendung der Vergabeunterlagen und zusätzlicher Unterlagen, Auskunftserteilung

Übersendung der Unterlagen	vom Tag nach Eingang des Antrags	6	-	-	-	-	-	§ 17a Nr. 5
Auskunftserteilung	Tage vor Ablauf der Angebotsfrist	6	6	4	-	6	4	§ 17a Nr. 6

- 1 Können Angebote nur nach einer Ortsbesichtigung oder Einsichtnahme in ausgelegte Vergabeunterlagen erstellt werden, ist die Angebotsfrist zu verlängern (§ 18a Nr. 4 VOB/A).
- 2 Können die Vergabeunterlagen, die zusätzlichen Unterlagen oder die geforderten Auskünfte wegen ihres großen Umfangs nicht innerhalb der Frist zugesandt bzw. erteilt werden, ist die Frist angemessen zu verlängern (§ 18a Nr. 1 Abs. 3 VOB/A).
- 3 Die Frist für den Eingang der Angebote kann verkürzt werden, wenn eine Vorinformation gemäß § 17a Nr. 1 nach dem vorgeschriebenen Muster mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags im Offenen Verfahren nach § 17a Nr. 2 an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften abgesandt wurde; diese Vorinformation, die im Muster der Bekanntmachung für das Offene Verfahren geforderten Angaben enthält; diese Informationen zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung verfügbar sind.
- 4 aus Gründen der Dringlichkeit
- 5 Der öffentliche Auftraggeber muss eine Vorinformation gemäß § 17a Nr. 1 nach dem vorgeschriebenen Muster (Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005) mindestens 52 Kalendertage, höchstens aber 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung des Auftrags im Nichtoffenen Verfahren nach § 17a Nr. 2 an das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften abgesandt haben. Diese Vorinformation muss mindestens ebenso viele Informationen wie das Muster einer Bekanntmachung für das Nichtoffene Verfahren oder ggf. wie das Muster einer Bekanntmachung für das Verhandlungsverfahren enthalten, soweit diese Informationen zum Zeitpunkt der Absendung der Bekanntmachung für die Vorinformation vorlagen.

§ 18 a A

4 Unterrichtung nicht berücksichtigter Bewerber und Bieter

Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bieter vgl. Richtl. des VHB zu § 27a VOB/A	spätestens 14 Kalendertage vor Auftragserteilung	§ 13 VgV
Unterrichtung der nicht berücksichtigten Bewerber auf Verlangen	unverzüglich, spätestens innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang des Antrags	§ 27a Nr. 1 VOB/A

5 Bekanntmachung der Auftragserteilung

Übermittlung der Bekanntmachung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG	spätestens innerhalb von 48 Kalendertage nach Auftragserteilung	§ 28a Nr. 2 VOB/A
---	---	-------------------

zu § 19 VOB/A

Zuschlagsfrist

1 Zuschlags- und Bindefrist in EG-Vergabeverfahren

Nach § 13 der Vergabeverordnung (VgV) sind spätestens 14 Kalendertage vor einer beabsichtigten Auftragserteilung nach § 28 VOB/A die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, schriftlich zu informieren. Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Information. Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten. In EG-Verfahren kann deshalb die Zuschlags- und Bindefrist, die grundsätzlich nicht mehr als 30 Kalendertage betragen soll, um bis zu 14 Kalendertage verlängert werden.

2 Zuschlags- und Bindefrist im Nachprüfungsverfahren nach GWB

Nach § 115 GWB darf nach Zustellung eines Antrags auf Nachprüfung an den Auftraggeber dieser vor einer Entscheidung der Vergabekammer und dem Ablauf der Beschwerdefrist nach § 117 Abs. 1 GWB den Zuschlag nicht erteilen.

In diesen Fällen ist die festgesetzte Zuschlags- und Bindefrist häufig nicht ausreichend. Die Vergabestelle hat dann die Binde- und Zuschlagsfrist zunächst um die voraussichtliche Dauer des Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer zu verlängern und hierfür bei den Bietern deren Zustimmung einzuholen.

Nach § 113 GWB trifft und begründet die Vergabekammer ihre Entscheidung schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Wochen ab Eingang des Antrags.

zu § 20 VOB/A

Kosten der Vergabeunterlagen

Bei Öffentlicher Ausschreibung ist stets ein Entgelt in Höhe der Selbstkosten für die Vervielfältigung der Leistungsbeschreibung und der anderen Unterlagen sowie der Kosten der postalischen Versendung zu fordern, wenn das Entgelt den Betrag von 5 Euro übersteigt.

Die Fachaufsicht ausführende Ebene legt hierfür Richtsätze fest, die im notwendigen Umfange der Preisentwicklung anzupassen sind.

zu § 21 VOB/A

Inhalt der Angebote

- 1 Schriftliche Angebote**
Das Angebot muss schriftlich eingereicht und auf dem Angebotsschreiben - EVM (B/Z/L) Ang - [213/223/233](#) an der dafür vorgesehenen Stelle unterschrieben sein.
- 2 Digitale Angebote**
Digitale Angebote nach § 21 Nr.1 Abs. 1 VOB/A können zugelassen werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind und die Vergabestelle ein entsprechendes DV-Verfahren freigegeben hat.
- 3 Abweichende technische Spezifikationen**
Ein Angebot mit einer Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, aber mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist, ist nicht als Nebenangebot, sondern als Hauptangebot zu behandeln.
Das Angebot muss gewertet werden.
- 4 Berücksichtigung von Nebenangeboten**
Nebenangebote, die nicht im Angebotsschreiben an der dafür vorgesehenen Stelle aufgeführt sind, verstoßen gegen § 21 VOB/A bzw. die Bewerbungsbedingungen. Sie können jedoch nicht ausgeschlossen werden, da dies nach § 25 Nrn. 4 und 5 VOB/A kein Ausschlussgrund ist.
Nebenangebote sind nach § 25 Nr.1 Abs.2 VOB/A grundsätzlich auszuschließen, wenn sie nicht auf besonderer Anlage gemacht und nicht als solche deutlich gekennzeichnet sind.
- 5 Preisnachlässe**
Preisnachlässe ohne Bedingungen, die nicht im Angebotsschreiben an der dafür vorgesehenen Stelle aufgeführt sind (§ 25 Nr. 5 Satz 2 VOB/A) und Preisnachlässe mit Bedingungen für Zahlungsfristen (Skonti) dürfen bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden.
Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen für Zahlungsfristen) bleiben rechtsverbindlicher Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt ([vgl. § 25 A Nr. 3.3 VHB](#)).

zu § 22 VOB/A

Eröffnungstermin**1 Verfahren**

- 1.1 Alle schriftlich zugegangenen Angebote sind auf dem Umschlag mit Datum und Uhrzeit des Eingangs zu kennzeichnen und unmittelbar, unverzüglich und ungeöffnet dem für die Verwahrung zuständigen Bediensteten, der an der Vergabe nicht beteiligt sein darf, zuzuleiten. Zum Eröffnungstermin sind dem Verhandlungsleiter die EFB-Verd 1-3 - 356.1 - 3 zu übergeben. Im EFB-Verd 2 - 356.2 können vorher Namen und Wohnort der Firmen in der Reihenfolge der Angebotsanforderung eingetragen werden.
- 1.2 Der Eröffnungstermin soll von einem mit der Vergabe nicht befassten Bediensteten geleitet werden. Zur Unterstützung des Verhandlungsleiters ist ein Schriftführer zuzuziehen, der eine Niederschrift nach Formblatt EFB-Verd 1-4 - 356.1 - 4 anzufertigen hat. Er soll an der Bearbeitung der Vergabeunterlagen und an der Vergabe nicht beteiligt sein.
- 1.3 Der Eröffnungstermin ist pünktlich wahrzunehmen.
- 1.4 Der Verhandlungsleiter hat sich vor Öffnung des ersten Angebots zu vergewissern, dass alle auf die Ausschreibung hin eingegangenen Angebote ungeöffnet vorliegen. Die im Eröffnungstermin zu verlesenden Angaben sind grundsätzlich der Seite 3 des Angebotsschreibens zu entnehmen. Wenn digitale Angebote zugelassen sind, ist zu prüfen ob die Angebote verschlüsselt und mit digitaler Unterschrift versehen sind. Verspätet eingegangene Angebote sind als solche zu bezeichnen. Ihr Inhalt ist nicht zu verlesen. Die Umstände des verspäteten Eingangs sind im Formblatt EFB-Verd 4 - 356.4 zu vermerken.
- 1.5 Im Eröffnungstermin sind die Angebote mit allen Anlagen durch Lochen oder auf andere geeignete Weise so zu kennzeichnen, dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen verhindert werden. Bei digital übermittelten Angeboten ist entsprechend zu verfahren.
- 1.6 In den Fällen des § 22 Nr. 6 VOB/A ist das Angebot unmittelbar dem Verhandlungsleiter und seinem Schriftführer vorzulegen. Diese haben festzustellen, dass der Umschlag des Angebots unversehrt ist. Die Umstände der nicht fristgerechten Vorlage sind im EFB-Verd 4 - 356.4 aktenkundig zu vermerken.

2 Geheimhaltung

Hat der Bieter die Absicht mitgeteilt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, ist sicherzustellen, dass nur die mit der Sache befassten Bearbeiter Kenntnis vom Angebot erhalten.

3 Mitteilungen an Bieter und Dritte

- 3.1 Andere als die in § 22 Nr. 7 VOB/A genannten Angaben dürfen den Bietern nicht mitgeteilt werden. Dies gilt insbesondere für Auskünfte über
- den Inhalt der Angebote sowie etwaiger Nebenangebote,
 - den Stand des Vergabeverfahrens,
- die in die engere Wahl gezogenen Angebote und die hierfür maßgebenden Gründe.
- 3.2 Die Mitteilung an die Bieter nach § 22 Nr. 7 VOB/A soll nicht fernmündlich erfolgen.
- 3.3 Mitteilungen an Dritte sind nicht zulässig.

4 Verwahrung geöffneter Angebote

Die Angebote dürfen nur den unmittelbar mit der Bearbeitung beauftragten Personen zugänglich gemacht werden. Dies gilt auch, wenn freiberuflich Tätige an der Prüfung und Wertung beteiligt werden. Im Übrigen sind die Angebote mit allen Anlagen bis zur Zuschlagserteilung unter Verschluss zu halten.

zu § 23 VOB/A

Prüfung der Angebote**1 Durchsicht und rechnerische Prüfung der Angebote**

- 1.1 Die Durchsicht der Angebote und die rechnerische Prüfung der Angebote hat allein die Vergabestelle durchzuführen.
Diese sind von Bediensteten durchzuführen, die nicht mit der Vergabeentscheidung und der Durchführung der Maßnahme befasst sind. Mit der Nachrechnung sollen möglichst mehrere Bedienstete betraut werden.
- 1.2 Die Angebote sind daraufhin durchzusehen, ob Auffälligkeiten den Schluss zulassen, dass das Wettbewerbsergebnis verfälscht werden soll, bzw. eine Manipulationsabsicht besteht. Es sollte auch nicht auf die Prüfung von Einzelheiten des Angebots verzichtet werden, wenn der Angebotspreis insgesamt als angemessen anzusehen ist.
Auffälligkeiten sind z. B. fehlende, überschriebene, überlackte oder mit Bleistift eingetragene Preise oder Erklärungen und Doppelblätter.
- 1.3 Zur rechnerischen Prüfung mit DV siehe Richtlinie zur Anwendung der Datenverarbeitung im Bauvertragswesen - RiDV - (Teil V - 502).

2 Technische und wirtschaftliche Prüfung

- 2.1 Die Grundsätze und Maßstäbe, nach denen die technische und wirtschaftliche Prüfung durchgeführt wird, müssen innerhalb einer Ausschreibung einheitlich sein.
- 2.2 Die Prüfung hat sich zunächst darauf zu richten, ob die Angebote - einschließlich vorgesehener Textergänzungen und Bieterangaben - vollständig sind. Außerdem ist zu prüfen, ob die angebotene mit der geforderten Leistung übereinstimmt. Nebenangebote der Bieter sind daraufhin zu untersuchen, ob sie den Vertragszweck erfüllen.
Soweit erforderlich, ist zu prüfen, ob
- das vorgesehene Arbeitsverfahren technisch möglich und für eine vertragsgemäße Ausführung geeignet ist,
 - die vorgesehenen Maschinen und Geräte dem Arbeitsverfahren entsprechen,
 - der vorgesehene Maschinen- und Geräteeinsatz für die Ausführung der Leistung in der vorgeschriebenen Bauzeit ausreicht.

Angebote über Leistungen mit von der Leistungsbeschreibung abweichenden Spezifikationen sind daraufhin zu prüfen, ob sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig sind und die Gleichwertigkeit nachgewiesen ist.

3 Wettbewerbsbeschränkendes Verhalten/Preisabrede

Liegen Feststellungen oder Anhaltspunkte für ein wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, z. B. für eine Preisabrede, vor, so ist der Fachaufsicht führenden Ebene unverzüglich zu berichten und in Zweifelsfällen deren Entscheidung darüber einzuholen, ob das Angebot ausgeschieden, die Ausschreibung aufgehoben und ob die Kartellbehörde bzw. Staatsanwaltschaft unterrichtet werden soll.

4 Auseinanderfallen von Einheitspreis und Gesamtbetrag

Bei einem Einheitspreisvertrag ist nur der Einheitspreis die verbindlich vereinbarte Vergütung. Die Angabe des Gesamtbetrags einer Ordnungszahl (Position) dient lediglich dem Zweck, die voraussichtlichen Kosten der Teilleistungen anhand der vorgegebenen Mengen zu ermitteln. Der endgültige Gesamtbetrag lässt sich erst aufgrund der tatsächlich ausgeführten Leistungen feststellen. Dementsprechend legt § 23 Nr. 3 VOB/A für die rechnerische Prüfung fest, dass ein etwa abweichender Gesamtbetrag entsprechend dem verbindlichen Einheitspreis berichtigt werden muss.

Diese Regelung entbindet aber nicht von der Verpflichtung, den Preis nach § 25 VOB/A zu werten. Gründe für das Auseinanderfallen von Einheitspreis und Gesamtbetrag sind – erforderlichenfalls nach § 24 VOB/A - aufzuklären, insbesondere um festzustellen, ob die Abweichung dazu dienen sollte, das Wettbewerbsergebnis zu verfälschen.

zu § 24 VOB/A

Aufklärung des Angebotsinhalts

Verhandlungen mit Bietern sind nur zulässig, wenn Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters, an Einzelheiten des Angebots oder der Angemessenheit der Preise ausgeräumt werden sollen. Diese Verhandlungen dürfen nur der Aufklärung dienen; Änderungen des Angebots oder der Preise sind - abgesehen von den in § 24 Nr. 3 VOB/A vorgesehenen Ausnahmen - nicht zulässig.

Der Aufklärung dienen auch Erörterungen mit den Bietern über die Angaben in den EFB-Preis - [311/312](#). Bei Zweifeln an deren Schlüssigkeit oder Richtigkeit soll die Vergabestelle Klärung herbeiführen und nötigenfalls die Berichtigung in den Formblättern verlangen. Diese Berichtigung muss sich im Rahmen der Kalkulation des Bieters halten, sie darf nicht zur Korrektur einer nicht ordnungsgemäßen Preisermittlung führen.

Wird durch die Nichtabgabe der Formblätter oder die Weigerung des Bieters, die in den Formblättern geforderten Einzelangaben zu machen, eine ordnungsgemäße und zutreffende Wertung behindert oder vereitelt, ist das Angebot nach § 24 Nr. 2 VOB/A unberücksichtigt zu lassen.

zu § 25 VOB/A

Wertung der Angebote

1 Wertung

1.1 Ablauf der Wertung

Bei der Wertung ist nacheinander zu untersuchen,

- ob Angebote ausgeschlossen werden müssen (Nr. 1.2),
- ob die Bieter geeignet sind (Nr. 1.3),
- welche in der Wertung verbliebenen Angebote in die engere Wahl kommen (Nr. 1.5 u. 1.6),
- welches das wirtschaftlichste Angebot ist (Nr. 1.7).

1.2 Ausschluss von Angeboten

Auszuschließen sind Angebote,

- bei denen ein Ausschlussgrund nach § 25 Nr. 1 VOB/A vorliegt,
- die nicht alle in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen erfüllen (siehe auch § 23 A Nr.2.2 VHB), es sei denn, dass es sich um zulässige Nebenangebote handelt (siehe Nr. 5.2 der Angebotsanforderung EVM (B) A - 211 bzw. EVM (L) A - 231 und Nr. 5.1 EVM (B) BwB/E - 212 bzw. Nr. 4.1 EVM (L) BwB) - 232.

Grundsätzlich auszuschließen sind

- Angebote die nicht vollständig sind, in denen insbesondere nicht alle geforderten Leistungen angeboten werden,
- Nebenangebote, die nicht auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sind (siehe § 21 A Nr.4 VHB).

1.3 Eignung der Bieter

1.3.1 Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit der Bieter sind bei

- Öffentlicher Ausschreibung im Rahmen der Wertung der Angebote,
- Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe anhand der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen

zu prüfen.

Die vorliegende Zuverlässigkeit muss spätestens zum Zeitpunkt der Auftragserteilung durch einen gültigen Auszug aus dem Gewerbezentralregister bestätigt sein. Siehe hierzu § 8 A Nr. 1.2.1 VHB.

Wenn bei Beschränkter Ausschreibung und Freihändiger Vergabe nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe Umstände bekannt geworden sind, die Zweifel an der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters begründen, sind diese bei der Wertung zu berücksichtigen; siehe auch Richtlinie zu § 2 VOB/A.

Die Eignung ist bezogen auf die jeweils geforderte Leistung unabhängig von der Höhe des Angebotspreises zu beurteilen.

Für die Beurteilung sind die nach § 8 Nr. 3 VOB/A geforderten Nachweise heranzuziehen.

1.3.2 Fachkundig ist der Bieter, der über die für die Vorbereitung und Ausführung der jeweiligen Leistung notwendigen technischen Kenntnisse verfügt. Bei schwierigen Leistungen wird in der Regel zu fordern sein, dass der Bieter bereits nach Art und Umfang vergleichbare Leistungen ausgeführt hat.

Leistungsfähig ist der Bieter, der über das für die fach- und fristgerechte Ausführung notwendige Personal und Gerät verfügt und die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erwarten lässt. Wegen des Nachweises der Leistungsfähigkeit bei Nachunternehmern siehe Nr. 1.3.3.

Zuverlässig ist ein Bieter, der seinen gesetzlichen Verpflichtungen - auch zur Entrichtung von Steuern und sonstigen Abgaben - nachgekommen ist, und der aufgrund der Erfüllung früherer Verträge eine einwandfreie Ausführung einschließlich Erfüllung der Mängelansprüche erwarten lässt.

Zuverlässigkeit ist nicht gegeben bei Bieter, bei denen einer der in § 8 Nr. 5 Abs. 1 VOB/A genannten Gründe vorliegt.

1.3.3 Die Eignung des Bieters hängt auch davon ab, in welchem Umfang er Leistungen an Nachunternehmer übertragen will.

Nach § 4 Nr. 8 VOB/B hat der Auftragnehmer die Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, grundsätzlich selbst auszuführen.

§ 25 A

Der Bieter ist nach Nr. 7 der Bewerbungsbedingungen - EVM (B) BwB/E - 212 verpflichtet, Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Nachunternehmer zu vergeben beabsichtigt.

Ergibt sich aus den Erklärungen in Nr. 5 des Angebotsschreibens - EVM (B) Ang - 213, dass der Bieter Leistungen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, an Nachunternehmer übertragen will, ist zu prüfen, ob

- dadurch die für die Ausführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Unternehmers beeinträchtigt wird und
- er wirtschaftlich, technisch und organisatorisch die Gewähr für ordnungsgemäße Vertragserfüllung, insbesondere für einwandfreie Koordinierung und Aufsicht, bietet.

1.4 Wertung der Angebote

Alle in der Wertung verbliebenen Angebote (siehe Nr. 1.1) sind gründlich zu prüfen.

1.5 Wertungsgrundsätze

1.5.1 Die Prüfung hat sich darauf zu richten, ob der Preis angemessen ist, also eine einwandfreie Ausführung einschließlich Haftung für Mängelansprüche gemäß § 25 Nr. 3 Abs. 3 Satz 1 VOB/A erwarten lässt und eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel sicherstellt. Vergabefremde, nicht leistungsbezogene Umstände dürfen nicht berücksichtigt werden.

1.5.2 Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen Preis, der eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel vereiteln würde, darf der Zuschlag nicht erteilt werden (§ 25 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A). Wenn Ausschreibungen nur Angebote mit unangemessen hohen Preisen erbringen, ist die Kostenermittlung auf ihre vertretbare Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, sind diese Ausschreibungen nach § 26 Nr. 1a) VOB/A aufzuheben; wegen der Aufhebung siehe § 26 A VHB.

1.5.3 Liegen im Vergleich zur Kostenschätzung nur Angebote mit unerwartet hohen, aber nicht unangemessen hohen Preisen vor, ist die Kostenschätzung ebenfalls auf ihre vertretbare Richtigkeit zu überprüfen. Wird sie im Wesentlichen bestätigt, sind diese Ausschreibungen nach § 26 Nr. 1c) VOB/A aufzuheben; wegen der Aufhebung siehe § 26 A VHB. Die Begründung der "sonstigen schwerwiegenden Gründe" liegt dann ausnahmsweise in den nicht in der Höhe der Angebotsendpreise vorhandenen Haushaltsmitteln, so dass das Vorhaben im Ergebnis wegen erheblicher Finanzierungslücken ganz aufgegeben werden muss.

1.5.4 Auf ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden (§ 25 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A). Zweifel an der Angemessenheit ergeben sich insbesondere, wenn die Angebotssummen

- eines oder einiger weniger Bieter erheblich geringer sind als die der übrigen oder
- erheblich von der aktuell zutreffenden Preisermittlung des Auftraggebers abweichen.

Solche Zweifel sind grundsätzlich bei einer Abweichung von 10 v. H. oder mehr anzunehmen.

Zur Aufklärung der Frage, ob es sich um ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis handelt, sind zumindest die EFB-Preis - 311/312 zu fordern. Ein Angebot mit einem unangemessen niedrigen Preis darf nur dann ausgeschieden werden, wenn zuvor vom Bieter schriftlich Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen verlangt worden ist und der Bieter nicht den Nachweis einer ordnungsgemäßen Kalkulation erbracht hat.

Auch bei unangemessen niedrigen Preisen von Teilleistungen (Positionen), ist schriftlich Aufklärung zu verlangen. Kann der Bieter nicht alle von der Vergabestelle festgestellten Unklarheiten ausräumen, hat die Vergabestelle schlüssig und anhand von Tatsachen (keine Mutmaßungen und subjektiven Einschätzungen) den Nachweis für eine Mischkalkulation zu erbringen. Gelingt dies, ist das Angebot wegen unvollständiger Preisangaben gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 1b VOB/A i. V. m. § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 3 VOB/A von der Wertung auszuschließen.

Kann der Bieter in der Aufklärung alle Unklarheiten ausräumen oder kann die Vergabestelle eine Mischkalkulation objektiv nicht nachweisen, ist das betreffende Angebot weiter zu prüfen und zu werten.

Wenn Ausschreibungen nur Angebote mit unangemessen niedrigen Preisen erbringen, gilt 1.5.2 entsprechend; es ist dann über eine Aufhebung nach § 26 Nr. 1a) oder nach § 26 Nr. 1c) VOB/A zu befinden.

1.6 Wertungsmaßstäbe

1.6.1 Bei der Wertung ist zu untersuchen, ob das Angebot

- in sich schlüssig ist, also im Kostenaufbau und im Verhältnis der Einheitspreise zueinander eine ordnungsgemäße Kalkulation erkennen lässt; dabei ist zu berücksichtigen, dass Einzel- und Gemeinkosten nicht bei allen Betrieben gleich abgegrenzt werden,
- wesentlich von den anderen in die engere Wahl gekommenen Angeboten abweicht, dabei sind etwaige Kostenunterschiede infolge der von den Bietern gewählten unterschiedlichen Arbeitsverfahren und Ausführungsarten sowie die sich daraus ergebenden Verschiebungen zwischen den einzelnen Kostengruppen (arbeits- und geräteintensive Ausführung, Verwendung vorgefertigter Bauteile oder reine Baustellenfertigung usw.) zu berücksichtigen.

1.6.2 Die Angemessenheit der Preise für Teilleistungen (Einheitspreise) ist grundsätzlich nicht für sich, sondern im Rahmen der Angebotssumme zu beurteilen. Sind jedoch die Preise für einzelne Teilleistungen erkennbar unangemessen, so kann dies Zweifel an einer sachgerechten Preisermittlung begründen. Dies macht eine Aufklärung nach § 24 VOB/A und eine Prüfung auch der Einzelansätze notwendig (siehe 1.6.4).

1.6.3 – frei –

1.6.4 Bei Zweifeln an der Angemessenheit von Angebotspreisen sind die vorliegenden EFB-Preis - 311/312 gesondert auszuwerten, dabei sind die Einzelansätze zu vergleichen und unter folgenden Gesichtspunkten objekt- und betriebsbezogen zu untersuchen, die Lohnkosten darauf, ob

- der Zeitansatz pro Leistungseinheit bzw. die Gesamtstundenzahl den bautechnisch erforderlichen Ansätzen entsprechen;
- der Mittellohn sowie die Zuschläge für lohngebundene und lohnabhängige Kosten sich im Rahmen der tarifvertraglichen Vereinbarungen und der gesetzlichen Verpflichtungen halten,

die Stoffkosten darauf, ob sie den üblichen Ansätzen entsprechen,

die Baustellengemeinkosten darauf, ob ausreichende Ansätze für alle gesetzlich (z. B. Umwelt-, Arbeits- und Unfallschutz), technisch und betriebswirtschaftlich notwendigen Aufwendungen enthalten sind.

Ein Angebot, das diese Anforderungen nicht erfüllt, begründet die Vermutung, dass der Bieter nicht in der Lage sein wird, seine Leistung vertragsgerecht zu erbringen. Die Vermutung kann nur dadurch widerlegt werden, dass der Bieter nachweist, dass er aus objektbezogenen, sachlich gerechtfertigten Gründen die Ansätze knapper als die übrigen Bieter kalkulieren konnte, beispielsweise deswegen, weil er rationellere Fertigungsverfahren anwendet oder über günstigere Baustoffbezugsquellen oder über Produktionsvorrichtungen verfügt, die andere Bieter nicht haben oder erst beschaffen müssen, oder weil sich sein Gerät bereits auf oder in der Nähe der Baustelle befindet.

1.6.5 Die Prüfung der Einzelansätze hat sich ferner darauf zu erstrecken, inwieweit sich die Ansätze für die Gerätevorhaltekosten, für allgemeine Geschäfts- und Sonderkosten (einschließlich Einzelwagnisse) im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen halten.

Niedrige Ansätze begründen aber hier nicht ohne weiteres die Vermutung eines zu geringen Preises im Sinne von § 25 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A, weil der Bieter Anlass haben kann, auf die Ansätze teilweise zu verzichten. In diesen Fällen ist daher lediglich zu prüfen, ob dem sachgerechte Erwägungen zugrunde liegen.

Bei Fehlen eines Ansatzes für Wagnis und Gewinn ist keine weitere Aufklärung erforderlich.

1.7 Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots und Vergabeentscheidung

Unterscheiden sich Angebote z. B. hinsichtlich Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Gestaltung, Rentabilität oder technischer Wert, sind diese Unterschiede bei Beurteilung des Angebotes zu berücksichtigen. Der Zuschlag ist auf das Angebot mit dem annehmbarsten Verhältnis zwischen Preis und Leistung zu erteilen.

Sind die angebotenen Leistungen nach Art und Umfang gleich und deren Preise angemessen, ist der Zuschlag auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis zu erteilen.

Der Auftraggeber hat die Vergabevorschläge zu prüfen und die Entscheidung über das wirtschaftlichste Angebot zu treffen; dies ist im Vergabevermerk zu dokumentieren.

1.8 Hilfsmittel für die Wertung

1.8.1 Für die Beurteilung sind heranzuziehen

§ 25 A

- Erfahrungswerte aus anderen Vergaben,
- die Auswertung des Preisspiegels,
- die Auswertung der EFB-Preis - 311/312

sowie

- im Bedarfsfalle die Preisermittlung oder andere Auskünfte des Bieters im Rahmen des § 24 VOB/A.

1.8.2 Die Angebote sind in den Preisspiegel in der Reihenfolge aufzunehmen, die sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotssummen ergibt. Dabei genügt es in der Regel, die voraussichtlich in die engere Wahl kommenden Angebote sowie einige unmittelbar darüber und darunter liegende Angebote darzustellen.

1.8.3 Die EFB-Preis - 311/312 sind wesentliche Grundlage für die Beurteilung des Angebots (EFB-Preis 1 - 311), wichtiger Einheitspreise (EFB-Preis 2 - 312) und der Angemessenheit des Preises. Außerdem können sie Aufschluss über die Preisermittlungsgrundlagen bei Preisvereinbarungen nach § 2 Nr. 3, 5 und 6 VOB/B bieten.

Das Bauamt hat daher zu prüfen, ob sich die Angaben in den EFB-Preis - 311/312 mit dem Angebot decken. Die Formblätter werden nicht Vertragsbestandteil, weil im Vertrag nur die Preise, nicht aber die Art ihres Zustandekommens und insbesondere nicht die einzelnen Preisbestandteile vereinbart werden.

Die Kostenansätze z. B. für Eigenleistung und Nachunternehmerleistungen, Verrechnungslohn, Gesamtstundenzahl und Zuschläge sind bei den Angeboten der engeren Wahl einander gegenüberzustellen.

2 Nebenangebote

Bei der wirtschaftlichen Beurteilung zugelassener Nebenangebote (siehe § 21 A Nr. 4 VHB) sind neben der Prüfung der Angemessenheit der Preise auch die Vorteile zu berücksichtigen, welche die vom Bieter vorgeschlagene andere Ausführung oder andere Ausführungsfristen und die sich daraus ergebende mögliche frühere oder spätere Benutzbarkeit von Teilen der Bauleistung usw. bieten können.

3 Sonderregelungen

3.1 Angebot „Lohnleitklausel“ (siehe § 15 A Nr. 2 VHB der Richtlinie zu)

3.1.1 Wird eine Lohnleitklausel nach EFB-LGI - 316 angeboten, sind die wirtschaftlichen Vorteile gegenüber den Hauptangeboten mit festen Preisen zu berücksichtigen.

Um beurteilen zu können, wie sich der Änderungssatz auswirkt, ist unter Berücksichtigung der voraussichtlich während der Laufzeit des Vertrages zu erwartenden Lohnerhöhungen die Summe der Lohnmehrkosten zu ermitteln und der Angebotssumme zuzuschlagen.

Die so ermittelte Wertungssumme bei Vereinbarung einer Lohnleitklausel ist der Angebotssumme bei Vereinbarung fester Preise gegenüberzustellen.

3.1.2 Auf ein Angebot mit einem zu hohen Änderungssatz darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

Dies ist dann der Fall, wenn der angebotene Änderungssatz von den Erfahrungswerten der Bauverwaltung erheblich abweicht und eine Prüfung ergibt, dass in dem Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Preisanteile enthalten sind.

Unter diesen Umständen ist immer einem Angebot mit festen Preisen ohne Lohnleitklausel der Vorzug zu geben.

Der im Angebot Lohnleitklausel (EFB-LGI - 316) angebotene Änderungssatz ist nur dann wirksam vereinbart, wenn dieser ausschließlich die durch Lohnerhöhungen entstehenden Mehrkosten zum Inhalt hat.

3.2 Nicht zu berücksichtigende Angaben der Bieter

Angaben der Bieter über die Verminderung des Angebotspreises bei Verzicht auf Sicherheiten und Angaben, ob der Bieter zum Datenträgeraustausch bereit und in der Lage ist, dürfen bei der Wertung nicht berücksichtigt werden.

3.3 Preisnachlässe

3.3.1 Preisnachlässe **ohne** Bedingungen sind bei der Prüfung und Wertung rechnerisch nur zu berücksichtigen, wenn sie im Angebotsschreiben an der dort bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

3.3.2 Preisnachlässe **mit** Bedingungen, die vom Bieter bei Einhaltung von Zahlungsfristen angeboten werden (Skonti), sind bei der Wertung nicht zu berücksichtigen.

3.3.3 Nicht zu wertende Preisnachlässe (ohne Bedingungen oder mit Bedingungen für

- Zahlungsfristen) bleiben aber rechtsverbindlicher Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt (siehe auch [§ 16 B Nr. 5 VHB](#)).
- 3.4 **Bevorzugte Bewerber**
 Sofern das Angebot eines bevorzugten Bewerbers ebenso annehmbar ist wie das eines anderen Bieters oder höchstens um die in den Richtlinien Teil IV - 404 angegebenen Sätze über dem annehmbarsten Angebot liegt, soll dem bevorzugten Bewerber der Zuschlag erteilt werden. Wird der bevorzugte Bewerber nicht berücksichtigt, so sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei Baumaßnahmen der ausländischen Streitkräfte siehe [§ 8 A Nr. 4 VHB](#).
- 3.5 **Wartungs- oder Instandhaltungsbedürftige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung**
- 3.5.1 Wenn gemäß [§ 10 A Nr. 12 VHB](#) mit dem Angebot für die Herstellung einer wartungs- oder instandhaltungsbedürftigen Anlage auch ein Angebot für die Wartung/Instandhaltung eingeholt worden ist, sind die Preise beider Leistungen in die Wertung einzubeziehen.
- 3.5.2 Bei der Wertung der Angebote unter Einbeziehung von Wartungs-/Instandhaltungsverträgen, die die für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle bis 5 Jahre abschließen will (siehe [§ 10 A Nr. 12 VHB](#)), sind die Wartungs-/Instandhaltungskosten für diese Dauer - ohne Anwendung der Preisgleitklausel - zugrunde zu legen.
- 3.5.3 Sollen Verträge für eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren geschlossen werden, sind die Wartungs-/Instandhaltungskosten für die Vertragsdauer, längstens für die voraussichtliche Nutzungsdauer der Anlage, jedoch unter Berücksichtigung des Rentenbarwertfaktors entsprechend der Vervielfältiger -Tabelle - Anlage zu § 16 Abs. 3 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung - WertV) vom 6.12.1988 (BGBl I S. 2209 ff., geändert 18.8.1997 BGBl S.2110) - anzusetzen.
- 3.5.4 Nach Erteilung des Auftrages für die Erstellung der Anlage übersendet die Vergabestelle der für den Anlagenbetrieb zuständigen Stelle das in Betracht kommende Angebot zum Abschluss des Wartungs-/Instandhaltungsvertrages.
- 3.5.5 Sind die Preise für die Wartung/Instandhaltung unangemessen hoch, ist es aber aus technischen Gründen unzweckmäßig oder nicht möglich, die Leistung einem anderen Unternehmer zu übertragen, ist nach [Nr. 1.5.2](#) zu verfahren.
- 3.5.6 Ist eine Trennung von Herstellung und Wartung/Instandhaltung möglich, ist nur das Angebot zur Herstellung der Anlage zu werten. Dem Bieter und der für den Anlagenbetrieb zuständigen Stelle ist dann mitzuteilen, dass das Angebot für die Wartung/Instandhaltung nicht annehmbar ist.
- 3.6 **Umsatzsteuer**
 Der am Schluss des Angebotes eingetragene Steuersatz für die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist ggf. auf den bei Ablauf der Angebotsfrist geltenden Steuersatz zu ändern (siehe Nr. 3.4 (EVM (B) BwB/E - 212) und der sich daraus ergebende Umsatzsteuerbetrag entsprechend zu berechnen.
- 4 Preisrecht, preisrechtliche Zulässigkeit**
- 4.1 Der Geltungsbereich der einschlägigen Preisvorschrift (VO PR Nr. 30/53 vom 21. November 1953 in der jeweils gültigen Fassung) deckt sich nicht in allen Fällen mit den Anwendungsbereichen der VOL bzw. VOB. So unterliegen Montagearbeiten (einschließlich der Installationsarbeiten) der Elektroindustrie und des Maschinenbaues der VO PR 30/53; dies gilt auch dann, wenn bei der Vergabe dieser Arbeiten nach der VOB verfahren wird.
- 4.2 Wird die Lieferung von Baustoffen und Bauteilen entgegen § 4 Nr. 1 VOB/A selbständig vergeben, so gilt die VO PR Nr. 30/53.
- 4.3 Preise von Leistungen des Maschinenbaues und der Elektroindustrie, auch die, die unter Wettbewerbsbedingungen vergeben werden, unterliegen der VO PR Nr. 30/53. Ergeben sich Anhaltspunkte, dass die angebotenen Preise den nach § 6 der VO PR Nr. 30/53 zulässigen Preis überschreiten, ist die Preisüberwachungsstelle rechtzeitig vor Zuschlagserteilung zu beteiligen.
- 4.4 Zu einem von der zuständigen Preisprüfungsbehörde als preisrechtlich unzulässig festgestellten Preis darf nicht vergeben werden.
- 4.5 Wegen Preisabreden siehe [§ 23 A Nr. 3 VHB](#)

§ 25 A

5 Irrtum

- 5.1 Die Erklärung eines Bieters, er habe sich in seinem Angebot geirrt, ist als Anfechtung des Angebots wegen Irrtum zu werten. Ob eine solche Anfechtung wirksam ist, richtet sich nach § 119 BGB. In diesen Fällen ist die Fachaufsicht führende Ebene unverzüglich zu unterrichten.
- 5.2 Entscheidet die Fachaufsicht führende Ebene, dass eine Anfechtung wegen Irrtums wirksam ist, muss das Angebot ausgeschlossen werden. Eine Änderung des angeblich irrig ermittelten Preises ist nicht zulässig.

6 Begründung

Die Vergabeentscheidung ist zu begründen, siehe § 30 VOB/A.

7 Zuständigkeit

Wegen der Unterrichtung der Fachaufsicht führenden Ebene vgl. [Zuständigkeiten Nr. 4.3](#).

zu § 25a VOB/A

Wertung der Angebote

Nebenangebote

Auszuschließen sind Nebenangebote, wenn sie

- nicht zugelassen sind (siehe dazu [§ 9a A VHB](#))
- die im EVM (B) A EG – [211 EG](#) bzw. im EVM Erg EG Neb [247](#) genannten Mindestanforderungen nicht erfüllen.

Ungewöhnlich niedrige Angebote aufgrund staatlicher Beihilfen

Ist ein Angebot aufgrund staatlicher Beihilfen ungewöhnlich niedrig, ist der Bieter nach § 25 Nr. 3 Abs. 2 VOB/A schriftlich aufzufordern, innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist den Nachweis zu erbringen, dass die Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde.

Kann der Bieter den Nachweis innerhalb der festgesetzten Frist nicht erbringen, ist sein Angebot nach § 25 Nr. 3 VOB/A auszuschneiden und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Zurückweisung dieses Angebotes zu unterrichten.

zu § 26 VOB/A

Aufhebung der Ausschreibung

- 1 Bei der Prüfung, ob eine Ausschreibung aus einem schwerwiegenden Grund aufgehoben werden darf, sind strenge Anforderungen zu stellen. Nur solche Gründe, die erst nach Einleitung des Vergabeverfahrens auftreten und nicht vom Auftraggeber zu vertreten sind, berechtigen zur Aufhebung ohne die Gefahr einer Schadensersatzpflicht. Zur Aufhebung wegen unangemessen hoher Preise siehe [§ 25 A Nr. 1.5.2 VHB](#).
- 2 Die Aufhebung der Ausschreibung bei Angeboten über 50 000 Euro bedarf der vorherigen Zustimmung der Aufsicht führenden Ebene (vgl. [Zuständigkeiten Nr. 2](#)).
- 3 Für die Unterrichtung der Bieter und Bewerber ist das Einheitliche Formblatt EFB (B/Z) Aufh - 308 zu verwenden. Die schwerwiegenden Gründe (§ 26 Nr. 1 c VOB/A) müssen konkret angegeben werden.
- 4 Endet ein förmliches Vergabeverfahren nicht durch die Erteilung eines Auftrags, ist es ausdrücklich aufzuheben.

zu § 26a VOB/A

**Aufhebung der Ausschreibung,
Einstellung des Verhandlungsverfahrens
Ende des Vergabeverfahrens**

- 1 Für die Unterrichtung der Bewerber bzw. Bieter über die Aufhebung eines Offenen Verfahrens, Nichtoffenen Verfahrens oder die Einstellung eines Verhandlungsverfahrens nach vorangegangener Vergabebekanntmachung ist das Einheitliche Formblatt EFB (B/Z) Aufh - 308 zu verwenden.
Die Aufhebung/Einstellung eines Verfahrens ist
 - bei allen Verfahrensarten den Bietern und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG,
 - bei Nichtoffenen Verfahren und bei Verhandlungsverfahren mit Vergabebekanntmachung auf Verlangen den Bewerbernunverzüglich mitzuteilen.
- 2 Wenn nach Aufhebung eines Offenen Verfahrens oder eines Nichtoffenen Verfahrens beabsichtigt ist, ein Verhandlungsverfahren durchzuführen, ist § 3a A VHB zu beachten.
- 3 Ist in einem Beschwerdeverfahren der öffentliche Auftraggeber mit seinem Antrag auf Vorabentscheidung über den Zuschlag nach § 121 GWB unterlegen, gilt gem. § 122 GWB das Vergabeverfahren nach Ablauf von 10 Kalendertagen nach Zustellung der Beschwerdeentscheidung als beendet, wenn der öffentliche Auftraggeber nicht die Maßnahmen zur Herstellung der Rechtmäßigkeit des Verfahrens ergreift, die sich aus der Entscheidung ergeben; das Vergabeverfahren darf nicht fortgeführt werden. Dem Amt für amtliche Veröffentlichung der EG ist die Beendigung des Vergabeverfahrens mit dem Einheitlichen Formblatt EFB (B/L) Aufh EG - 309 mitzuteilen.

zu § 27 VOB/A

Nicht berücksichtigte Bewerbungen und Angebote

- 1 Die Bieter,
 - deren Angebote nach § 25 Nr. 1 VOB/A ausgeschlossen worden sind bzw.
 - nicht nach § 25 Nr. 3 VOB/A in die engere Wahl kommen,sowie die übrigen Bieter
sind gem. § 27 Nr.1 VOB/A sobald wie möglich mit dem Einheitlichen Formblatt EFB (B/Z) Abs. 1 - 301 zu verständigen.
- 2 Den nicht berücksichtigten Bietern sind gem. § 27 Nr. 2 VOB/A auf Verlangen die Gründe der Nichtberücksichtigung ihrer Angebote mit dem Einheitlichen Formblatt EFB (B/Z) Abs 2 - 302 mitzuteilen.

Den nicht berücksichtigten Bewerbern sind gem. § 27 Nr. 2 VOB/A auf Verlangen die Gründe der Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung mit dem Einheitlichen Formblatt EFB (B/Z) Abs 3 - 303 mitzuteilen.
- 3 Den erfolglosen Bietern sind gem. § 27 Nr. 1 und Nr. 2 VOL/A auf Verlangen die Gründe für die Ablehnung ihrer Angebote, die Anzahl der eingegangenen Angebote und der niedrigste und höchste Angebotsendpreis der nach § 23 VOL/A geprüften Angebote mit dem Einheitlichen Formblatt EFB (L) Abs 4 - 304 bekannt zu geben.

Als Auftragskriterien sind nur diejenigen Kriterien anzukreuzen, die bereits in der Bekanntmachung oder der Angebotsanforderung angegeben und zugleich für die Nichtberücksichtigung des betreffenden Angebots bei der Prüfung und Wertung maßgebend waren.
In den Fällen des § 27 Nr. 3 VOL/A ist das Einheitliche Formblatt EFB (L) Abs 5 - 305 zu verwenden.

zu § 27a VOB/A

Nicht berücksichtigte Bewerbungen

- 1 Bei Baumaßnahmen, deren geschätzter Gesamtauftragswert über dem Schwellenwert liegt, ist in jedem EG-Vergabeverfahren allen Bietern, deren Angebote nicht berücksichtigt werden, spätestens 14 Kalendertage vor der Auftragserteilung
 - der Name des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, und
 - der Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigungmit dem Einheitlichen Formblatt EFB Info/Abs-EG - 306 mitzuteilen (§13 VgV).
Das Einheitliche Formblatt EFB Info/Abs-EG - 306 ist an alle nicht berücksichtigten Bieter am gleichen Tag zu versenden. Der Tag der Absendung ist im Vergabevermerk festzuhalten (vgl. EFB Verg B - 351.B). Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung der Information.
- 2 Der Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, ist über den Stand des Vergabeverfahrens gleichzeitig mit dem Einheitlichen Formblatt EFB Info-EG - 307 zu informieren.
- 3 Wird von der ursprünglich beabsichtigten Vergabeentscheidung abgewichen, die der Mitteilung mit EFB Info/Abs-EG - 306 zugrunde lag, sind die Bieter erneut mit dem EFB Info/Abs-EG - 306 unter Einhaltung der Frist nach § 13 VgV zu unterrichten, bevor ein Zuschlag erteilt werden darf.
- 4 Der Mitteilungspflicht gem. § 27a Nr.1 VOB/A/§ 27a Nr.1 VOL/A kommt im Hinblick auf eine erfolgte Information nach § 13 VgV keine eigenständige Bedeutung mehr zu. Wird eine Information nach § 27a Nr.1 VOB/A/§ 27a Nr.1 VOL/A verlangt, ist die Anfrage schriftlich unter Hinweis auf die bereits mit Einheitlichen Formblatt EFB Info/Abs-EG - 306 erfolgte Mitteilung formlos zu beantworten. Wenn nicht berücksichtigte Bieter ein ordnungsgemäßes Angebot eingereicht haben, sind diesen die Merkmale und Vorteile des Angebotes des Bieters, auf das der Zuschlag erfolgt ist, zusätzlich mitzuteilen.
- 5 Den nicht berücksichtigten Bewerbern sind gem. § 27a Nr.1 Satz 1 VOB/A/§ 27a Nr.1 VOL/A auf Verlangen die Gründe der Nichtberücksichtigung ihrer Bewerbung mit dem Einheitlichen Formblatt EFB (B/Z) Abs 3 - 303 mitzuteilen.

zu § 28 VOB/A

Erteilung des Zuschlags

1 Annahme des Angebots

- 1.1 Die Annahme des Angebots durch die Vergabestelle ist auf die ausgeschriebene auszuführende Leistung zu beschränken. Die Vergabestelle darf keinen Zuschlag auf Angebote zur Wartung wartungsbedürftiger betriebstechnischer und Anlagen der techn. Gebäudeausrüstung erteilen (siehe § 10 A Nr. 12 VHB und § 25 A Nr. 3.5 VHB)
Durch die Zuschlagserteilung kommt ein Vertrag nur zustande, wenn das Angebot des Bieters in allen Teilen unverändert innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist angenommen wird.
- 1.2 Eine verspätete Zuschlagserteilung oder eine Zuschlagserteilung mit Änderungen auch nur einzelner Teile des Angebots (z. B. der Ausführungsfristen oder einzelner Leistungen) gilt nach § 150 Abs. 2 BGB als Ablehnung des Angebots des Bieters und zugleich als neues Angebot des Auftraggebers. Ein Vertrag kommt in diesem Falle nur dann zustande, wenn der Bieter dieses Angebot des Auftraggebers annimmt. Dies kann auch stillschweigend beispielsweise durch Aufnahme der Arbeiten geschehen.
- 1.3 Ist absehbar, dass der Auftrag nicht innerhalb der vorgesehenen Zuschlagsfrist erteilt werden kann, so ist mit den für die Auftragserteilung in Betracht kommenden Bietern eine angemessene Verlängerung der Zuschlagsfrist zu vereinbaren. Die Vereinbarung über die Verlängerung ist schriftlich festzuhalten.
Wird wegen der Verlängerung der Zuschlagsfrist eine Änderung der Ausführungsfrist erforderlich, ist die Vereinbarung rechtzeitig vor Auftragserteilung zu treffen.

2 Form der Zuschlagserteilung

- 2.1 Der Zuschlag ist schriftlich mit dem Einheitlichen Verdingungsmuster Auftragsschreiben - EVM (B/L) Atr - 201 zu erteilen.
- 2.2 Wenn das Auftragsschreiben nicht mehr rechtzeitig vor Ablauf der - ggf. nach Nr. 1.4 zu verlängernden - Zuschlagsfrist beim Bieter eingehen wird und das Angebot in allen Teilen unverändert angenommen wird, kann der Zuschlag zunächst mündlich oder fernmündlich erteilt werden; er ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

zu § 28a VOB/A

Bekanntmachung der Auftragserteilung

- 1 Voraussetzung für die Zuschlagserteilung in EG-Vergabeverfahren**
Vor der Zuschlagserteilung in EG-Vergabeverfahren ist der Informationspflicht nach § 13 VgV zu genügen (siehe [§ 27a A Nr. 1 VHB](#)). Ohne dass die vorgeschriebene Information erteilt worden und die Frist abgelaufen ist, darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Ein dennoch abgeschlossener Vertrag ist nichtig (§ 13 Satz 3 VgV).
- 2 Bekanntmachung der Auftragserteilung**
Für die Bekanntmachung der Auftragserteilung und ihre Übermittlung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften spätestens 48 Kalendertage nach der Auftragserteilung ist das Muster des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1564/2005 zu verwenden. Hinsichtlich der Übermittlung der Bekanntmachung ist entsprechend [§ 17a A Nr.2 VHB](#) zu verfahren.

zu § 29 VOB/A
Vertragsurkunde
- frei -

zu § 30 VOB/A

Vergabebericht

1 Vergabebericht

Bei der Vergabe von Bau- und Lieferleistungen muss die Vergabestelle unabhängig von der Höhe der Auftragssumme nach § 30 Nr.1 VOB/A oder § 30 Nr.1 VOL/A einen Bericht anfertigen, der die einzelnen Stufen des Verfahrens, die maßgebenden Feststellungen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen enthält.

Der Vergabebericht ist **zeitnah** zu erstellen und **laufend** fortzuschreiben, damit das jeweils aktuelle Vergabeverhalten zu jedem gewünschten Zeitpunkt überprüft werden kann. Er muss zumindest die wesentlichen Zwischenentscheidungen bereits vor Zuschlagserteilung laufend und nachvollziehbar dokumentieren.

Für den Bereich der Vergaben, deren **Auftragswerte die EG-Schwellenwerte erreichen oder überschreiten** (EU-weite Vergaben) hat der Vergabebericht eine besondere Bedeutung. Ein Bieter hat ein subjektives Recht auf ordnungsgemäße Dokumentation (schriftliche Begründung) der wesentlichen Entscheidungen im Vergabeverfahren. Ein Dokumentationsmangel kann sich daher im Vergabenaufprüfungsverfahren zum Nachteil der Vergabestelle auswirken.

2 Dokumentation

Folgende wichtige Entscheidungen eines Vergabeverfahrens sind mindestens zu dokumentieren:

- Wahl der Vergabeart,
- Teilung bzw. Nichtteilung in Teil- und Fachlose,
- Gesamtvergabe an einen Generalunternehmer,
- Einschränkung des Grundsatzes der produktneutralen Ausschreibung,
- Bewerberauswahl in Vorbereitung einer Beschränkten Ausschreibung bzw. im Rahmen eines Öffentlichen Teilnehmerwettbewerbs,
- Ergebnis der Prüfung und Wertung der Angebote und Nebenangebote,
- Gründe einer Aufhebung.

Hierzu wird die Anwendung der Formblätter Entscheidung Bekanntmachung/Angebotsanforderung (EFB Verg A - 351.A, EFB Firm 1 oder 2), Entscheidung über den Zuschlag (EFB Verg B - 351.B, EFB Firm 4) und Entscheidung über Aufhebung/Einstellung des Vergabeverfahrens (EFB Verg C - 351.C) empfohlen.

Eine detaillierte Darstellung der einzelnen Stufen des Verfahrens und der auf den einzelnen Stufen ggf. erforderlichen weiteren Angaben und Begründungen enthält die „Arbeitshilfe Vergabebericht“.

Die im Vergabeverfahren ohnehin zu erstellenden EVM und EFB (200 ff, 300 -340 und 360) sind Teil der Dokumentation. Außerdem können die in DV-Verfahren für Vergabe, Haushalt/Kostenkontrolle dokumentierten einschlägigen Daten zur Dokumentation herangezogen werden.

Die Dokumentation des Vergabeverfahrens ist auch für die Übermittlung von Angaben nach § 33a VOB/A an die EG-Kommission erforderlich. Sie ist mit besonderer Sorgfalt zu erstellen.

3 Vergabestatistik

Die Fachaufsicht führende Ebene hat für ihren Bereich die Daten für die Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen jährlich zum 1.3. des Folgejahres mit dem Formblatt 501.2 zu erstellen und auf dem Dienstweg dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Berlin, vorzulegen.

zu § 30a VOB/A

Melde- und Berichtspflichten

- frei -

Anmerkung: Richtlinie zurückgestellt, bis Fragen der EG-Statistik geklärt sind.

zu § 31 VOB/A

Nachprüfungsstellen

In der Bekanntmachung nach § 17 VOB/A und in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EVM (B/L) A - [211/231](#) ist die im jeweiligen Falle zuständige Nachprüfungsstelle mit Anschrift zu benennen.

zu § 31a VOB/A

Nachprüfungsbehörden

1 Bekanntmachung

In der Bekanntmachung nach § 17a VOB/A und in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EVM (B/L) A - [211/231](#) bzw. EVM (B/L) A EG - 211 [EG/231](#) EG sind die im jeweiligen Falle zuständigen Nachprüfungsbehörden zu benennen:

- Vergabekammer und
- Vergabepflichtstelle, - soweit eingerichtet -,

gemäß § 17 VgV.

Unbeschadet davon verbleiben die Prüfungsmöglichkeiten der im jeweiligen Falle zuständigen Nachprüfungsstelle (§ 31 VOB/A, § 102 GWB).

Die Vergabekammer ist bei allen Offenen Verfahren, Nichtoffenen Verfahren und Verhandlungsverfahren zu benennen. Die Benennung hat auch bei Öffentlichen Ausschreibungen, Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben von Bauaufträgen zu erfolgen, bei denen nach § 1a Nr. 1 Abs. 2, 2. Spiegelstrich, die a-Paragrafen des Abschnittes 2 der VOB/A nicht angewendet werden müssen (sogenanntes 20 v. H.- Kontingent).

Zuständig ist die Vergabekammer des Bundes beim Bundeskartellamt in Bonn.

2 Nachprüfungsverfahren nach GWB

- 2.1 Die Vergabestelle hat jede eingegangene Rüge oder Beanstandung zu registrieren, unverzüglich, sorgfältig zu prüfen und in begründeten Fällen abzuwehren. Kommt eine Abhilfe nicht in Betracht, ist die Aufsicht führende Ebene unverzüglich zu unterrichten. Im Falle des Eingangs eines Nachprüfungsantrages mit Aktenanforderung durch die Vergabekammer (§110 Abs. 2 GWB) hat die Vergabestelle der Vergabekammer die vollständigen Vergabeakten sofort zu übergeben und gleichzeitig die Aufsicht führende Ebene zu unterrichten (vgl. [Zuständigkeiten Nr. 4.3](#)).
- 2.2 Nach Zustellung des Nachprüfungsantrages an die zuständige Vergabestelle darf diese den Zuschlag nicht mehr erteilen, da der Nachprüfungsantrag aufschiebende Wirkung hat (Suspensiveffekt).
- 2.3 Die Vergabestelle hat zu prüfen, ob der Antragsteller den gerügten Verstoß im Verfahren erkannt und unverzüglich gerügt hat bzw. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar waren, spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gerügt hat.
- 2.4 Mit den betroffenen Bietern ist vor Ablauf der Bindefrist eine Verlängerung der Frist zu vereinbaren.
- 2.5 Alle weiteren Verfahrensschritte der Vergabestelle sind mit der Aufsicht führenden Ebene abzustimmen.

zu § 32 VOB/A
Baukonzessionen
- frei -

zu § 32a VOB/A

Baukonzessionen

- frei -

zu § 33a VOB/A

Melde- und Berichtspflichten

- 1 Auf Verlangen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist der Vergabevermerk bzw. sein wesentlicher Inhalt zu übermitteln.
- 2 Die Aufsicht führende Ebene hat für ihren Bereich die Daten für die jährlich zum 1.3. des Folgejahres fällige EG-Statistik nach den Bezeichnungen des Gemeinsamen Vokabulars für das öffentliche Auftragswesen (Common Procurement Vocabulary – CPV) aufgegliedert, mit den Formblättern [501.EG 1 - 501.EG 6](#) und [501.EG 8 - 501.EG 10](#) zu erstellen und auf dem Dienstweg dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Berlin, vorzulegen. Das CPV wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Das CPV kann außerdem im Internet unter der Adresse <http://simap.eu.int> eingesehen werden.

zu § 1 VOB/B

Art und Umfang der Leistung

1 Anordnungen des Auftraggebers

- 1.1 Nach § 1 Nr. 3 VOB/B hat der Auftraggeber das Recht, Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen; diesen Anordnungen hat der Auftragnehmer Folge zu leisten. Eine eventuell erforderliche Vergütungsanpassung bestimmt sich dann nach § 2 Nr. 5 VOB/B.
- 1.2 § 1 Nr.4 VOB/B regelt, inwieweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, Leistungen zu übernehmen, die in der Leistungsbeschreibung nicht vorgesehen waren.
- 1.2.1 Nicht vereinbarte, aber zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderliche und deshalb vom Auftraggeber verlangte zusätzliche Leistungen (§ 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B) hat der Auftragnehmer zu erbringen; es sei denn, dass sein Betrieb darauf personell, sächlich oder finanziell nicht eingerichtet ist. Diesen Einwand muss der Auftragnehmer unverzüglich erklären und belegen.
Die Vergütungsanpassung bestimmt sich nach § 2 Nr. 6 VOB/B.
- 1.2.2 Leistungen, die nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind, deren Ausführung durch den Auftragnehmer aber zweckmäßig ist (§ 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/B), unterliegen nicht dem einseitigen Anordnungsrecht des Auftraggebers nach § 1 Nr. 3 bzw. § 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B. Sie können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden, sofern die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe nach § 3 Nr. 4 bzw. § 3a Nr. 6 VOB/A vorliegen. Es handelt sich um einen neuen, selbständigen Auftrag als Anschlussauftrag und nicht um eine Nachtragsvereinbarung zum bestehenden Auftrag.
Für die Beauftragung ist EVM (B/L) Atr - 201 oder EVM Best - 203 zu verwenden. Über die Vergabe ist ein Vergabevermerk mit Formblatt EFB-Verg A-C - 351.A-C zu fertigen.
- 1.3 Wegen der Zulässigkeit von Abweichungen von der Entwurfsunterlage Bau (EW - Bau) und für die hierfür erforderliche Genehmigung siehe Abschnitte E 4.2 und E 5 RBBau.
- 1.4 Alle Anordnungen und Forderungen des Auftraggebers zur Erbringung geänderter Leistungen oder erforderlicher bzw. nicht erforderlicher, aber zweckmäßiger Zusatzleistungen nach § 1 Nr. 3 bzw. Nr. 4 VOB/B sowie alle koordinatorischen und zeitlichen Anordnungen nach § 4 Nr. 1 VOB/B (siehe dazu § 2 B Nr. 2.1 und § 4 B VHB sowie Nrn. 2.1.2 und 2.5 des Leitfadens zur Vergütung bei Nachträgen) sind immer schriftlich, ggf. im Bautagebuch mit Datum und Unterschrift zu dokumentieren.

2 Vorgehensweise

Zur Vorgehensweise insgesamt siehe **Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen** (Anlage zur Richtlinie zu § 2 B).

zu § 2 VOB/B

Vergütung

1 Grundsatz

- 1.1 Alle vertragsgemäß ausgeführten Leistungen sind durch die vereinbarten Preise abgegolten (§ 2 Nr. 1 VOB/B). Die Vergütung wird im Regelfall nach den vereinbarten Einheitspreisen und den dazu tatsächlich ausgeführten Leistungsmengen berechnet (§ 2 Nr. 2 VOB/B).
- 1.2 Es ist zu beachten, dass es im Rahmen einer Vertragsdurchführung und -abwicklung neben den Vergütungsansprüchen nach § 2 Nrn. 1 bis 10 VOB/B auch Vergütungs- und sonstige Zahlungsansprüche außerhalb der Regelungen des § 2 VOB/B geben kann.

2 Vorgehensweise

- 2.1 Es ist zu prüfen, ob eine Nachtragsvereinbarung zur Vergütungsanpassung erforderlich ist. Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn
- Mengenänderungen (§ 2 Nr. 3 VOB/B),
 - angeordnete bzw. geforderte Leistungsänderungen (§ 1 Nr. 3 bzw. § 1 Nr. 4 Satz 1 i. V. m. § 2 Nr. 5 und/oder § 2 Nr. 6 VOB/B),
 - koordinatorische, zeitliche und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Nr. 1 i. V. m. § 2 Nr. 5 VOB/B; z. B. Fortschreibung von Ausführungsfristen) und/oder
 - die Abrufung von bereits im Auftrag enthaltenen Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 10 VOB/B) zwar die Gesamtvergütung ändern, aber keinen Einfluss auf die Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) haben.

In diesen Fällen bedarf es aber nur eines Prüfungsvermerks mit EFB-Nach - 359.1 und einer Vergütungszuordnung und -berechnung mit EFB-Nach - 359.2. Der für den Haushalt Verantwortliche ist schriftlich über die Vergütungsänderung zu unterrichten - siehe Abschnitt B 2.4.3 RBBau.

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich erforderlich, wenn einer oder mehrere der unter Nr. 2.1 genannten Sachverhalte Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) hat. Die Nachtragsvereinbarung ist mit EVM Nach 204 abzuschließen und mit einem Prüfungsvermerk mit EFB-Nach - 359.1 zu begründen. Eine Zweitschrift der Vergütungszuordnung und -berechnung mit EFB-Nach - 359.2 ist der Nachtragsvereinbarung beizufügen, damit die VOB/B-gerechte Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Wegen der Vergütungszuordnung und -berechnung siehe Nr. 6 des **Leitfadens zur Vergütung bei Nachträgen** (Anlage zu dieser Richtlinie).

Verzögert sich - aus welchen Gründen auch immer - eine zeitnahe Nachtragsvereinbarung, ist wegen der erhöhten Kooperationspflicht beider Parteien beim VOB/B-Vertrag das unbestrittene Guthaben analog § 16 Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 VOB/B sofort zu zahlen.

- 2.2 Zur Beurteilung der Angemessenheit von neuen Preisen siehe Nr. 3.1.2 des vor genannten Leitfadens.

- 2.3 Teilleistungen können ausnahmsweise ersatzlos entfallen (i. d. R. LV-Positionen); d.h. sie werden auch nicht in veränderter Form ausgeführt. Wird also eine Teilleistung tatsächlich nicht ausgeführt, bestimmt sich die Vergütung nach § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B (vergleichbar der Regelung in § 2 Nr. 4 VOB/B; siehe auch Nr. 2.4).

In diesen Fällen sind die Auswirkungen auf die Gesamtvergütung in der Ausgleichsberechnung zur Vergütungsvereinbarung darzustellen. Nach § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B muss sich der Auftragnehmer anrechnen lassen, was er dadurch an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB). Als anderweitiger Erwerb können Mengenerhöhungen in anderen Leistungspositionen, vom Auftraggeber verlangte erforderliche Zusatzleistungen im Rahmen des erteilten Auftrags oder ein neuer Auftrag (z. B. ein Anschlussauftrag nach § 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/B; siehe dazu Nr. 1.4.2) gehören.

Wegen der Ausgleichsberechnung siehe auch Nr. 6 des dieser Richtlinie beigefügten **Leitfadens zur Vergütung bei Nachträgen**.

Der Auftragnehmer muss zur Begründung seines Vergütungsanspruchs diese anspruchsmindernden Umstände nach § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B, um die sein Vergütungsanspruch von vornherein beschränkt ist, offen legen und nachweisen. Andernfalls ist sein Vergütungsanspruch insoweit nicht prüfbar und wird daher nicht fällig.

§ 2 B

- 2.4 Zur Vorgehensweise insgesamt siehe hierzu **Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen** (Anlage zu dieser Richtlinie).

Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen - VOB/B -. In Ergänzung der Richtlinien zu §§ 1 und 2 VOB/B befasst sich dieser Leitfaden mit dem Vertragsinhalt, den Leistungspflichten des Auftragnehmers und den Befugnissen des Auftraggebers nach § 1 VOB/B sowie den sich daraus ergebenden Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers und ihrer Berechnung nach § 2 VOB/B.

Gliederung

1 Art und Umfang der Leistung

- 1.1 Vertragsinhalt (§ 1 Nr. 1 VOB/B)
- 1.2 Widersprüche im Vertrag (§ 1 Nr. 2 VOB/B)
- 1.3 Leistungspflichten des Auftragnehmers auf Grund von Änderungen des Bauentwurfs (§ 1 Nr. 3 VOB/B)
- 1.4 Im Vertrag nicht vereinbarte, zusätzliche Leistungspflichten des Auftragnehmers (§ 1 Nr. 4 VOB/B)

2 Vergütungsansprüche

- 2.1 Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B
- 2.2 Vergütungs- und sonstige Zahlungsansprüche außerhalb der Regelungen des § 2 VOB/B
- 2.3 Über- und Unterschreitung der Mengenansätze (§ 2 Nr. 3 VOB/B)
- 2.4 Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber (§ 2 Nr. 4 VOB/B)
- 2.5 Änderung des Bauentwurfs und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Nr. 5 VOB/B)
- 2.6 Im Vertrag nicht vorgesehene, erforderliche und vom Auftraggeber geforderte zusätzliche Leistung (§ 2 Nr. 6 VOB/B)
- 2.7 Vergütungsanpassung bei vereinbarten Pauschalsummen (§ 2 Nr. 7 VOB/B)
- 2.8 Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Nr. 8 VOB/B)
- 2.9 Vom Auftraggeber verlangte Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen (§ 2 Nr. 9 VOB/B)
- 2.10 Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 10 VOB/B)

3 Vergütungsberechnung

- 3.1 Preisermittlungs- und Vergütungsbasis
- 3.2 Verfahren (Nachweis, Prüfung, Prüfungsvermerk, Nachtragsvereinbarung)

4 Beurteilung der Preisbestandteile

- 4.1 Lohnkosten
- 4.2 Stoffkosten
- 4.3 Gerätekosten
- 4.4 Sonstige Kosten
- 4.5 Nachunternehmerleistungen
- 4.6 Baustellengemeinkosten
- 4.7 Allgemeine Geschäftskosten
- 4.8 Wagnis und Gewinn

5 Kalkulationsirrtum

6 Ausgleichsberechnung

7 Berechnungsbeispiele

- 7.1 Ausgangswerte der Beispiele
- 7.2 Beispiel zu § 2 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B ((Überschreitung des Mengenansatzes)
- 7.3 Beispiel zu § 2 Nr. 3 Abs. 3 VOB/B (Unterschreitung des Mengenansatzes)
- 7.4 Beispiel zu § 2 Nr. 5 VOB/B (Leistungsänderung auf Grund Anordnung des Auftraggebers)
- 7.5 Hinweis zu § 2 Nr. 6 VOB/B (Erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistung)
- 7.6 Beispiel zur Ausgleichsberechnung

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

aktualisierte Fassung: Oktober 2006

1 Art und Umfang der Leistung

1.1 Vertragsinhalt (§ 1 Nr. 1 VOB/B)

Die auszuführenden Leistungen werden nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt.
Als Bestandteile des Vertrages gelten

- 1.1.1 das Angebot mit dem Angebotsschreiben (EVM (B) Ang – 213) und den darin aufgeführten Vertragsbestandteilen und Unterlagen;
- 1.1.2 weitere Erklärungen des Bieters und Festlegungen des Auftraggebers, z.B.
 - im Rahmen des Auskunftsrechts nach § 17 Nr. 7 VOB/A
 - im Rahmen der Angebotsaufklärung nach § 24 VOB/A
 - im Rahmen der schriftlichen Aufklärung zur Angemessenheit der Preise nach § 25 Nr. 3 Absatz 2 VOB/A
 - im Auftragschreiben getroffene Entscheidungen (z.B. zu Nebenangeboten, Festlegungen nach Aufklärung zum Angebotsinhalt;
- 1.1.3 die gewerbliche Verkehrssitte (§ 2 Nr.1 VOB/B); sie umfasst neben den „anerkannten Regeln der Technik“ (siehe § 4 Nr.2 Abs.1, § 13 Nr.1 VOB/B) auch die regionale Baupraxis am Ort der Leistung.
- 1.1.4 Vertragliche Leistungsänderungen auf Grund
 - Anordnungen des Auftraggebers zur Änderung des Bauentwurfs (§ 1 Nr. 3 VOB/B),
 - Verlangen des Auftraggebers von für die Ausführung erforderlichen Zusatzleistungen (§ 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B),
 - koordinatorischer und zeitlicher Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Nr. 1 VOB/B),
 - tatsächlicher Mengenänderungen durch Überschreitung oder Unterschreitung des Mengenansatzes ohne Anordnungen oder Verlangen / Forderungen des Auftraggebers (§ 2 Nr. 3 VOB/B).
- 1.1.5 Nachtragsvereinbarungen zur Vergütung auf Grund solcher Leistungsänderungen nach Nr. 1.1.4.

1.2 Widersprüche im Vertrag (§ 1 Nr.2 VOB/B)

Ergeben sich Widersprüche zu Art und Umfang dieser vertraglichen Leistungen, ist nach der Reihenfolge des § 1 Nr. 2 VOB/B der richtige Vertragsinhalt unter Berücksichtigung aller Vertragsunterlagen und der erfolgten Erklärungen (siehe Nr. 1.1) sowie des tatsächlich Gewollten zu ermitteln (§§ 133, 157, 242 BGB).

1.3 Leistungspflichten des Auftragnehmers auf Grund von Änderungen des Bauentwurfs (§ 1 Nr.3 VOB/B)

- 1.3.1 Nach § 1 Nr. 3 VOB/B hat der Auftraggeber das Recht, Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen; hierzu hat er Art und Umfang der Leistungsänderung unverzüglich schriftlich festzulegen.
Den Anordnungen hat der Auftragnehmer Folge zu leisten; sein Recht zur Anmeldung von Bedenken nach § 4 Nr. 3 VOB/B bleibt dabei unberührt.
Eine eventuell erforderliche Vergütungsanpassung bestimmt sich dann nach § 2 Nr. 5 VOB/B.

Der Begriff "Bauentwurf" umfasst nicht nur die Planungsunterlagen und Pläne, sondern alle dem Vertrag zugrunde liegenden fachlichen Unterlagen, Erklärungen und Äußerungen.

1.3.2 Änderung von Vertragsfristen und Einzelfristen

Werden durch fachliche Änderungsanordnungen des Auftraggebers auch Änderungen der Vertragsfristen erforderlich, so sind sie Bestandteil dieser Änderungsanordnung nach § 1 Nr. 3 VOB/B.

Andere, rein zeitliche Anordnungen des Auftraggebers im Rahmen seiner Baustellenkoordination nach § 4 Nr. 1 VOB/B mit der Folge der Änderung von Ausführungsfristen, fallen nicht unter § 1 Nr. 3 VOB/B, sondern verbleiben im Rahmen der Koordinationsanordnungen nach § 4 Nr. 1 VOB/B.
Eine eventuell erforderliche Vergütungsanpassung bestimmt sich dann nach § 2 Nr. 5 VOB/B.

1.4 Im Vertrag nicht vereinbarte, zusätzliche Leistungspflichten des Auftragnehmers (§ 1 Nr. 4 VOB/B)

§ 1 Nr.4 VOB/B regelt, inwieweit der Auftragnehmer verpflichtet ist, Leistungen zu übernehmen, die in der Leistungsbeschreibung nicht vorgesehen waren.

- 1.4.1 Nicht vereinbarte, aber zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderliche und deshalb vom Auftraggeber verlangte zusätzliche Leistungen (§ 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B) hat der Auftragnehmer zu erbringen; es sei denn, dass sein Betrieb darauf personell, sächlich oder finanziell nicht eingerichtet ist. Diesen Einwand muss der Auftragnehmer unverzüglich erklären und belegen.

Sein Betrieb ist aber auch insoweit eingerichtet, als bereits Nachunternehmer mit oder ohne Zustimmung des Auftraggebers nach § 4 Nr. 8 VOB/B für ihn tätig sind.

Soweit dem Auftragnehmer kein Einwand zusteht, werden diese Zusatzleistungen mit der Forderung des Auftraggebers Inhalt des erteilten Auftrags.

Diese erforderlichen Zusatzleistungen können sowohl die Vollendung als auch die Optimierung der Bauleistung umfassen.

Der Auftraggeber hat Art und Umfang der Leistungsänderung unverzüglich schriftlich festzulegen und dem Auftragnehmer zu übergeben.

Den Anordnungen hat der Auftragnehmer Folge zu leisten; sein Recht zur Anmeldung von Bedenken nach § 4 Nr. 3 VOB/B bleibt dabei unberührt.

Bezüglich der Änderung von Vertragsfristen und Einzelfristen siehe .Nr. 1.3.2 .

Die Vergütungsanpassung bestimmt sich nach § 2 Nr. 6 VOB/B.

- 1.4.2 Leistungen, die nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind, deren Ausführung durch den Auftragnehmer aber zweckmäßig ist (§ 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/B), unterliegen nicht dem einseitigen Anordnungsrecht des Auftraggebers nach § 1 Nr. 3 bzw. § 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B. Sie können dem Auftragnehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden, sofern die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe nach § 3 Nr. 4 bzw. § 3a Nr. 6 VOB/A vorliegen. Es handelt sich um einen neuen, selbständigen Auftrag als Anschlussauftrag und nicht um eine Nachtragsvereinbarung zum bestehenden Auftrag. Dieser erfährt seine eigene Abwicklung bezüglich Baudurchführung, Abnahme, Mängelansprüche und Vergütung.

Für die Beauftragung ist EVM (B/L) Atr – 201 oder EVM Best – 203 zu verwenden. Über die Vergabe ist ein Vergabevermerk mit Formblatt EFB – Verg A – C zu fertigen.

Liegen die Voraussetzungen für eine freihändige Vergabe nicht vor, sind diese Leistungen nach § 3 bzw. § 3a VOB/A auszuschreiben.

1.5 Bautagebuch

Alle Anordnungen und Forderungen des Auftraggebers zur Erbringung geänderter oder zusätzlicher Leistungen sowie erforderlicher bzw. nicht erforderlicher, aber zweckmäßiger Zusatzleistungen sowie alle koordinatorischen und zeitlichen Anordnungen nach § 4 Nr. 1 VOB/B (siehe dazu Nrn. 2.1.2 und 2.5) sind immer schriftlich, ggf. im Bautagebuch, mit Datum und Unterschrift kurz zu dokumentieren.

Das gilt auch bezüglich der Änderungen von Vertragsfristen oder Einzelfristen; siehe dazu Nr. 1.3.2.

2 Vergütungsansprüche

2.1 Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B

- 2.1.1 Alle vertragsgemäß ausgeführten Leistungen sind durch die vereinbarten Preise abgegolten (§ 2 Nr. 1 VOB/B). Die Vergütung erfolgt im Regelfall nur nach den vereinbarten Einheitspreisen und den dazu tatsächlich ausgeführten Leistungsmengen (§ 2 Nr. 2 VOB/B).

- 2.1.2 Wird bei der Baudurchführung vom ursprünglichen Vertragsinhalt abgewichen, können sich daraus vertragliche Konsequenzen für die Vergütung ergeben; entscheidend sind allein die Umstände des Einzelfalls wie
- die tatsächliche Mengenänderung durch Überschreitung oder Unterschreitung des Mengensatzes (§ 2 Nr. 3 VOB/B),
 - nachträgliche Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber zur eigenen Durchführung (§ 2 Nr. 4 i.V.m. § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B),

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

aktualisierte Fassung: Oktober 2006

- vom Auftraggeber angeordnete Leistungsänderungen (§ 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Nr. 5 VOB/B),
- koordinatorische und zeitliche Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Nr.1 VOB/B i.V.m. § 2 Nr.5 VOB/B),
- erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistungen (§ 1 Nr. 4 Satz 1 i.V.m. § 2 Nr. 6 VOB/B),
- im Rahmen eines Pauschalvertrags (§ 5 Nr. 1b) VOB/A) vom Auftraggeber angeordnete Leistungsänderung bzw. erforderliche und geforderte Zusatzleistungen (§ 1 Nr. 3 bzw. § 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B i.V.m. § 2 Nr. 7 und § 2 Nr. 5 bzw. Nr. 6 VOB/B),
- vom Vertrag abweichende oder nicht vereinbarte, aber nachträglich anerkannte oder notwendig gewordene Leistungen (§ 2 Nr. 8 VOB/B i.V.m. § 2 Nr. 5 bzw. Nr. 6 VOB/B)
- Verlangen von Zeichnungen, Berechnungen oder anderen Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag nicht zu erbringen hat (§ 2 Nr. 9 VOB/B),
- Abrufung bereits im Auftrag enthaltener, angehängter Stundenlohn-Arbeiten (§ 9 Nr. 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 VOB/A) bzw. nachträgliche Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 10 i.V.m. § 15 VOB/B).

Zu den sich daraus gegebenenfalls ergebenden Vergütungsanpassungen siehe nachstehend unter Nr. 2.3 bis Nr. 2.10 gemäß § 2 Nr. 3 bis Nr. 10 VOB/B und unter Nr. 6 (Vergütungszuordnung und -berechnung).

2.1.3 In den Fällen der Mengenänderungen (Nr. 2.3) und **angeordneten Leistungsänderungen (Nr. 1.3 i.V.m. Nr. 2.5)** -also auch in den Fällen des § 2 Nr. 7 und Nr. 8, soweit dort auf § 2 Nr. 5 oder 6 VOB/B verwiesen wird – ist in der Regel davon auszugehen, dass Änderungsanordnungen zu einer Nachtragsvereinbarung zur Vergütungsanpassung führen.

In den Fällen der erforderlichen und geforderten zusätzlichen Leistungen (§ 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B i.V.m. § 2 Nr. 6 VOB/B) ist immer eine Nachtragsvereinbarung über die zusätzliche Vergütung abzuschließen.

Erforderliche Änderungen von Vertragsfristen bzw. Einzelfristen sind in der vorgenannten Nachtragsvereinbarung festzulegen. Zur Änderung dieser Fristen siehe Nr. 1.3.2.

Zur Vorgehensweise bei Nachtragsvereinbarungen siehe Nr. 3, insbesondere 3.2.4.

Kommt eine Vereinbarung nicht vor, während oder nach der Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung(en) zustande, so ist nach § 632 Abs. 2 BGB die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Die Grundlagen dafür sind dann vom Auftraggeber selbst nach § 2 Nr. 3, 5 und/oder Nr. 6 VOB/B zu ermitteln und danach die übliche Vergütung zu berechnen.

Voraussetzungen für eine Vergütungsanpassung sind immer, dass sich ein oder mehrere der unter 2.1.2 genannten Fälle auf die im erteilten Auftrag vereinbarten Preise auswirken und deshalb ein Vertragspartner – also der Auftragnehmer oder der Auftraggeber – eine Preisanpassung verlangt.

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich nicht erforderlich, wenn

- Mengenänderungen (§ 2 Nr. 3 VOB/B),
 - angeordnete bzw. geforderte Leistungsänderungen (§ 1 Nr. 3 bzw. § 1 Nr. 4 Satz 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 und/oder § 2 Nr. 6 VOB/B),
 - koordinatorische, zeitliche und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Nr. 1 i.V.m. § 2 Nr. 5 VOB/B; z.B. Fortschreibung von Ausführungsfristen) und/oder
 - der Abrufung von bereits im Auftrag enthaltenen Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 10 VOB/B)
- zwar die Gesamtvergütung ändern, aber keinen Einfluss auf die Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) haben.

In diesen Fällen bedarf es nur eines Prüfungsvermerks mit EFB-Nach – 359.1 und einer Vergütungszuordnung und -berechnung mit EFB-Nach – 359.2. Der für den Haushalt Verantwortliche ist schriftlich über die Vergütungsänderung zu unterrichten - siehe Abschnitt B 2.4.3 RBBau.

Eine Nachtragsvereinbarung ist grundsätzlich erforderlich, wenn einer oder mehrere der unter Nr. 2.1 genannten Sachverhalte Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheits- oder Pauschalpreise) hat. Die Nachtragsvereinbarung ist mit EVM Nach – 204 abzuschließen und mit einem Prüfungsvermerk mit EFB-Nach – 359.1 zu begründen. Eine Zweitschrift der Vergütungszuordnung und -berechnung mit EFB-Nach – 359.2 ist der Nachtragsvereinbarung beizufügen, damit die VOB/B-gerechte Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Verzögert sich – aus welchen Gründen auch immer – eine zeitnahe Nachtragsvereinbarung, ist wegen der erhöhten Kooperationspflicht beider Parteien beim VOB/B-Vertrag das unbestrittene Guthaben analog § 16 Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 VOB/B sofort zu zahlen.

2.1.4 Wegen der Vergütungszuordnung und -berechnung siehe Nr. 6.

2.2 Vergütungs- und sonstige Zahlungsansprüche außerhalb der Regelungen des § 2 VOB/B

2.2.1 Anspruch wegen Wegfalls von Teilleistungen

Teilleistungen können ausnahmsweise ersatzlos entfallen (i.d.R. LV-Positionen); d.h. sie werden auch nicht in veränderter Form ausgeführt. Wird also eine Teilleistung tatsächlich nicht ausgeführt, bestimmt sich die Vergütung nach § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B (vergleichbar der Regelung in § 2 Nr. 4 VOB/B; siehe auch Nr. 2.4).

In diesen Fällen sind die Auswirkungen auf die Gesamtvergütung in der Ausgleichsberechnung zur Vergütungsvereinbarung darzustellen. Nach § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B muss sich der Auftragnehmer anrechnen lassen, was er dadurch an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB). Zum anderweitigen Erwerb können tatsächliche Mengenerhöhungen in anderen Leistungspositionen, Leistungsänderungen auf Grund von Anordnungen des Auftraggebers nach § 1 Nr. 3 VOB/B, vom Auftraggeber nach § 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B verlangte erforderliche Zusatzleistungen im Rahmen des erteilten Auftrags oder im Einzelfall auch ein neuer Auftrag als zeitnahe Anschlussauftrag nach § 1 Nr. 4 Satz 2 VOB/B; siehe dazu auch Nr. 1.4.2) gehören.

Der Auftragnehmer muss zur Begründung seines Vergütungsanspruchs diese vergütungsmindernden Umstände nach § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B, um die sein Vergütungsanspruch von vornherein beschränkt ist, offen legen und nachweisen. Andernfalls ist sein Vergütungsanspruch insoweit nicht prüfbar und wird daher nicht fällig.

2.2.2 Sonstige Ansprüche

Daneben können andere bzw. weitere vertragliche Vergütungsansprüche oder sonstige Zahlungsansprüche bestehen wie z.B.

- Ansprüche wegen länger dauernder Ausführungsunterbrechung (§ 6 Nr. 5 VOB/B),
- Ansprüche wegen höherer Gewalt oder unabwendbaren Ereignisses (§ 7 VOB/B i.V.m. § 6 Nr. 5 VOB/B),
- Ansprüche aus Kündigung / Teilkündigung ohne besonderen Rechtsgrund (§ 8 Nr. 1 VOB/B),
- Ansprüche aus einvernehmlicher Vertragsanpassung an Stelle von einseitigen Anordnungen, Forderungen oder Kündigungen / Teilkündigungen seitens des Auftraggebers,
- Ansprüche aus Vertragsanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB),
- Schadensersatzansprüche nach § 6 Nr. 6 VOB/B, die von der Vergütungsanpassung wegen koordinatischer oder zeitlicher Anordnungen (§ 4 Nr. 1 VOB/B i.V.m. § 2 Nr. 5 VOB/B) abzugrenzen sind,
- sonstige Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche aus dem vertraglichen, aus vertragsgleichen oder gesetzlichen Schuldverhältnissen (z.B. positive Vertrags-/ Forderungsverletzung, vorvertragliches Schuldverhältnis wegen Vertragsanbahnung / Ausschreibungsverfahren (§ 311 Abs. 2 BGB), Annahmeverzug des Auftraggebers nach § 642 BGB).

2.2.3 Wegen der Ausgleichsberechnung hierzu siehe ebenfalls Nr. 6.

2.3 Über- und Unterschreitung der Mengenansätze (§ 2 Nr. 3 VOB/B)

2.3.1 § 2 Nr. 3 VOB/B ist zur Anpassung der Vergütung anzuwenden, wenn sich nur tatsächlich – ohne eine Anordnung des Auftraggebers - die Menge einer im Einheitspreisvertrag vorgesehenen Teilleistung ändert, die Teilleistung jedoch inhaltlich dieselbe bleibt und auch so zur Ausführung kommt.

2.3.2 Der vertragliche Einheitspreis gilt unverändert für Mengenabweichungen von dem im Vertrag vorgesehenen Leistungsumfang um nicht mehr als 10 v.H., also in dem Bereich von exakt 90,00 v.H. bis 110,00 v.H. der im Vertrag vorgesehenen Leistungsmenge.

2.3.3 Liegt eine Mengenabweichung von über 10 v.H. vor, ist eine Preisanpassung nur auf Verlangen zulässig; der Anspruch muss begründet sein.

Sowohl bei Überschreitung als auch bei Unterschreitung der Mengenansätze von über 10 v.H. sind grundsätzlich immer folgende Kostenfaktoren hinsichtlich ihrer möglichen Veränderbarkeit und Auswirkung auf die Preise zu überprüfen:

- Baustelleneinrichtungskosten, soweit nicht eigenständiger Titel oder LV-Position
- Baustellengemeinkosten
- Allgemeine Geschäftskosten
- Wagnis und Gewinn.

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

aktualisierte Fassung: Oktober 2006

Zur Beurteilung weiterer Preisbestandteile siehe Nr. 4.

- a) Bei Überschreitung der Mengenansätze einer Teilleistung um mehr als 10 v.H. (§ 2 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B), ist zeitnah zu prüfen, ob
- die Vereinbarung eines niedrigeren Preises seitens des Auftraggebers verlangt werden muss und
 - ggf. ein mögliches Mehrkostenverlangen des Auftragnehmers in Betracht kommen kann.

Eine Anpassung des Einheitspreises bestimmt sich nach den dadurch bedingten Mehr- oder Minderkosten, die als Nachtragsforderung begründet und nachgewiesen geltend zu machen sind.

Bei der Berücksichtigung von Mengenerhöhungen dürfen allerdings nur Mengenerhöhungen über 10 v.H. der vertraglich vereinbarten Menge, also erst oberhalb von 110 v.H. des Mengenvolumens angesetzt werden.

- b) Bei Unterschreitung der Mengenansätze einer Teilleistung um mehr als 10 v.H. (§ 2 Nr. 3 Abs. 3 VOB/B) ist zeitnah zu prüfen, ob ein mögliches Mehrkostenverlangen des Auftragnehmers in Betracht kommen kann.

Bei Unterschreitung der Mengenansätze einer Teilleistung auf unter 90 v.H. kommt eine Anpassung des Einheitspreises unter Berücksichtigung der notwendigen Verteilung der durch die Reduzierung eventuell nicht gedeckten Baustellengemeinkosten (siehe dazu Nr. 4.6.1), der Allgemeinen Geschäftskosten und des Gewinns (ohne Wagnisanteil; siehe dazu Nr. 4.8) nur in Betracht, soweit der Auftragnehmer nicht durch Mengenerhöhung bei anderen Leistungs-Positionen – und zwar nur zu berücksichtigen ab oberhalb von 110 v.H. des Mengenvolumens – oder in anderer Weise – z.B. angeordnete qualifiziertere Ausführung einer Leistung (§ 1 Nr. 3 VOB/B), eine von Auftraggeber verlangte erforderliche Zusatzleistung (§ 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B) oder ein zulässigerweise freihändig vergebenen neuer Auftrag als Anschlussauftrag (§ 1 Nr. 4 Satz 2) – einen Ausgleich erhalten hat bzw. erhält.

Bei der Ermittlung des neuen Einheitspreises ist immer von 100 % der bisher beauftragten Menge auszugehen.

- c) Bei kombinierter Unter- und Überschreitung der Mengenansätze von verschiedenen Teilleistungen des Bauauftrags unter den vorstehenden Voraussetzungen nach a) und b) sind die sich daraus ergebenden jeweiligen Vergütungsansprüche gegenzurechnen.

2.3.4 Soweit von Mengenänderungen auch andere Leistungen oder Teilleistungen, für die eine Teilpauschalsumme vereinbart ist, abhängig sind, kann auch eine angemessene Änderung der Teilpauschalsumme gefordert werden (§ 2 Nr. 3 Abs. 4 VOB/B).

2.4 Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber (§ 2 Nr. 4 VOB/B)

Die Übernahme von beauftragten Leistungen durch den Auftraggeber hat die Vergütungsrechtsfolgen wie bei einer Kündigung nach § 8 Nr. 1 VOB/B.

Sie setzt zwingend voraus, dass der Auftraggeber die Leistung (z.B. Lieferung von Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen) selbst ohne anderweitige Fremdbeauftragung durchführt. Sonst steht dem Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung ungekürzt zu.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Nr. 4 VOB/B steht dem Auftragnehmer zwar die vereinbarte Vergütung zu; er muss sich aber nach § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B anrechnen lassen, was er dadurch an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB); siehe hierzu Nr. 2.2.1.

2.5 Änderung des Bauentwurfs und andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 2 Nr. 5 VOB/B)

§ 2 Nr. 5 VOB/B ist bei Vergütungsanpassung wegen fachlicher Änderungsanordnungen nach § 1 Nr. 3 VOB/B und wegen anderer Anordnungen des Auftraggebers – das sind in der Regel seine koordinatorische oder zeitliche Anordnungen nach § 4 Nr. 1 VOB/B (siehe Nr. 2.1.2, 4. Spiegelstrich) – anzuwenden (siehe auch Nr. 1.3). Anordnungen in diesem Sinne sind nur einseitige Entscheidungen des Auftraggebers, die vom vertraglich festgelegten baufachlichen und/oder ausführungszeitlichen Inhalt abweichen.

Hinsichtlich dadurch bedingter Änderungen von Vertragsfristen und Einzelfristen siehe Nr. 1.3.2.

Anweisungen zur Sicherung der Durchführung des unverändert vereinbarten Vertragsinhalts und fachliche Beratung, Überlegungen, Entscheidungsvorschläge und Hinweise seitens des Auftraggebers sind keine "Änderung der Bauentwurfs" oder "anderen Anordnungen" im Sinne des § 2 Nr. 5 VOB/B. Das können z.B. Anweisungen zur Aufrechterhaltung und Fortführung der Baumaßnahme sein, die auf Grund von Umständen erforderlich sind, auf die der Auftraggeber keinen Einfluss hat und deshalb von ihm auch nicht zu verantworten sind (in der Regel z.B. fachliche, koordinatorische oder zeitliche Anordnungen wegen Insolvenz eines Vorunternehmers).

Eine Anpassung des Preises bestimmt sich nach den durch die fachliche, koordinatorische oder zeitliche Änderungsanordnung bedingten Mehr- oder Minderkosten, die als Nachtragsforderung begründet und nachgewiesen geltend zu machen sind; eine Vergütungsanpassung soll möglichst vor Ausführung der angeordneten Leistungsänderung erfolgen (§ 2 Nr. 5 Satz 2 VOB/B).

Eine Preisanpassung nach § 2 Nr. 5 VOB/B wegen koordinatorischer oder zeitlicher Anordnungen des Auftraggebers nach § 4 Nr. 1 VOB/B ist gegenüber Schadensersatz wegen vertragswidriger und schuldhaft zu vertretender Behinderung und Unterbrechung der Bauausführung nach § 6 Nr. 6 VOB/B bzw. ggf. gegen Entschädigungsansprüchen nach § 642 BGB wegen Annahmeverzugs des Auftraggebers abzugrenzen; siehe hierzu Nr. 2.2.2.

2.6 Im Vertrag nicht vorgesehene, erforderliche und vom Auftraggeber geforderte zusätzliche Leistung (§ 2 Nr. 6 VOB/B)

§ 2 Nr. 6 VOB/B greift nur bei Vergütungsanpassung wegen verlangter, bisher nicht vorgesehener, aber erforderlicher und vom Auftraggeber geforderter zusätzlicher Leistung nach § 1 Nr. 4 Satz 1 VOB/B; siehe hierzu Nr. 1.4.1.

Zur Nachtragsvereinbarung für die zusätzliche Vergütung siehe Nr. 2.1.3.

Hinsichtlich dadurch bedingter Änderungen von Vertragsfristen und Einzelfristen siehe Nr. 1.3.2.

Der Auftragnehmer muss seinen Anspruch auf Vergütung der zusätzlichen Leistung grundsätzlich vor Beginn der Ausführung ankündigen; ohne vorherige Ankündigung besteht damit in der Regel kein Vergütungsanspruch. Diese Ankündigung kann im Einzelfall entbehrlich sein, soweit der Auftraggeber über die entsprechenden fachspezifischen Kenntnisse verfügt und davon ausgehen muss, dass diese Leistung nicht unentgeltlich ist.

Eine Vergütungsanpassung bestimmt sich nach den Grundlagen der Preisermittlung zum beauftragten Angebot (§ 2 Nr. 6 Abs. 2 VOB/B); sie erfolgt damit – soweit gleiche oder vergleichbare Leistungen mit den dazu angebotenen und vereinbarten Preisen aus dem beauftragten Angebot zu Grunde gelegt werden können – wie bei § 2 Nr. 5 VOB/B nach Preisen auf Basis der durch die Zusatzleistung bedingten Mehr- oder Minderkosten, die als Nachtragsforderung begründet und nachgewiesen geltend zu machen sind.

Ist eine Zuordnung nicht möglich, ist ausnahmsweise ein Nachtragsangebot vom Auftragnehmer einzuholen; auch dieses muss auf der Grundlage der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkuliert sein und ist danach zu prüfen und zu werten.

Eine Vergütungsanpassung ist möglichst vor Beginn der Ausführung der geforderten Zusatzleistung zu vereinbaren (§ 2 Nr. 6 Abs. 2 Satz 2 VOB/B).

2.7 Vergütungsanpassung bei vereinbarten Pauschalsummen (§ 2 Nr. 7 VOB/B)

Die Anwendung des § 2 Nr. 7 VOB/B setzt voraus, dass unter strenger Beachtung der Voraussetzungen des § 5 Nr. 1 b) VOB/A Pauschalsummen vereinbart worden sind. Deshalb bestimmt § 2 Nr. 7 Absatz 1 Satz 1 VOB/B, dass die Vergütung unverändert bleibt.

Eine Vergütungsanpassung kann nach § 2 Nr. 7 VOB/B nur in Betracht kommen, wenn die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich abweicht, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme für eine oder beide Vertragsparteien nicht zumutbar ist. Diese Anpassungsregelung ist also eine einzelfallbezogene Billigkeitsregelung nach den Grundsätzen von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und dem dazu entwickelten Rechtsinstitut der Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) für den geschlossenen Vertrag. Folglich kann eine Vergütungsanpassung nur bei einer für das Vertragsverhältnis gewichtiger Änderung der vertraglich vorgesehenen Leistung in Betracht kommen. Dabei kann es sich um eine wesentliche Leistungsänderung handeln; nach der Rechtsprechung kann dies bei einer Änderung des vereinbarten Pauschalpreises in einer Größenordnung von „plus/minus“ 20 v.H. oder mehr in Betracht kommen. Entscheidend bleiben aber immer die Umstände des Einzelfalls.

Die jeweils betroffene Vertragspartei (Auftraggeber oder Auftragnehmer) kann dann zusätzlich zur vereinbarten Pauschalsumme einen Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten verlangen, bis die Zumutbarkeit für ein Festhalten an der Pauschalsumme wieder erreicht ist (siehe § 2 Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 VOB/B).

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

aktualisierte Fassung: Oktober 2006

Bei der Bemessung des Ausgleichs ist von den Grundlagen der Preisermittlung des beauftragten Angebotes auszugehen.

Beruhet die Abweichung von der vertraglich vorgesehenen Leistung aber auf Anordnungen oder Forderungen des Auftraggebers (siehe Nrn. 1.3, 1.4.1 und 2.5) , so ist insoweit wie bei einem Einheitspreisvertrag immer eine Vergütungsanpassung nach § 2 Nrn. 4, 5 oder 6 VOB/B vorzunehmen.

2.8 Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag (§ 2 Nr. 8 VOB/B)

Hat der Auftragnehmer Leistungen ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrage ausgeführt, ist unverzüglich zu prüfen, ob diese Leistungen anerkannt werden sollen oder die Voraussetzungen des § 2 Nr. 8 Abs. 2 Satz 2 VOB/B vorliegen. Dem Auftragnehmer ist schriftlich mitzuteilen, ob diese Leistungen

- nachträglich anerkannt oder
- nur ohne Vergütung geduldet werden oder
- abgelehnt und
 - deren Beseitigung und die Erbringung der vertragsgerechten Leistung gefordert,
 - Ersatzmaßnahme zur Beseitigung angedroht,
 - Schadensersatzforderung im Übrigen (z.B. wegen längerer Beibehaltung einer Anmietung, verzögerter Inbetriebnahme) vorbehalten wird.

Soweit dem Auftragnehmer eine Vergütung nach § 2 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B zusteht, ist der Preis entsprechend der Regelung nach § 2 Nr. 5 und Nr. 6 VOB/B zu ermitteln.

Die Vorschriften des BGB über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 677 ff BGB) bleiben unberührt (§ 2 Nr. 8 Abs. 3 VOB/B).

2.9 Vom Auftraggeber verlangte Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen (§ 2 Nr. 9 VOB/B)

Vom Auftraggeber verlangte besondere Leistungen des Auftragnehmers wie Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die er nicht vertraglich, insbesondere nicht nach den Technischen Vertragsbedingungen oder der gewerblichen Verkehrssitte zu erbringen hat, sind gesondert zu vergüten.

Da diese Leistungen innerhalb eines Bauvertrages nach VOB/B erbracht werden, gelten insoweit für die Vergütung nicht die Bestimmungen der HOAI.

2.10 Stundenlohnarbeiten (§ 2 Nr. 10 VOB/B)

Vor einer Beauftragung / Abrufung von Stundenlohnarbeiten ist immer zu prüfen, ob diese Arbeiten einer bereits beauftragten Leistungsposition zugeordnet oder als eine Leistungsposition neu festgelegt werden können. Nur wenn beides nicht möglich ist, kann eine Beauftragung von Stundenlohnarbeiten in Betracht gezogen werden; hierzu wird auf die Regelungen des § 9 Nr. 1 Sätze 2 und 3 VOB/A nochmals hingewiesen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im EFB-Nach – 359.1 und deren Auswirkung auf die Gesamtvergütung im EFB-Nach – 359.2 aktenkundig zu machen (siehe Nrn. 2.1.3 und 6).

Die Beauftragung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass es sich um Bauleistungen geringen Umfangs handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen (siehe § 5 Nr. 2 VOB/A).

Bei der Vereinbarung der Vergütung für Stundenlohnarbeiten sind zu beachten:

- Nr. 2 der Richtlinien zu § 5 A und
- Nr. 5 und Nr. 18 EVM (B) ZVB/E – 215 bzw. Nr. 2 und Nr. 12 EVM (Z) ZVB – 225 bzw. Nr. 12 EVM (L) ZVB – 235.

Die Vergütung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass die Ausführung solcher Arbeiten vor ihrem Beginn

- ausdrücklich vereinbart (§ 2 Nr. 10 VOB/B) und
- dem Auftraggeber angezeigt worden ist (§ 15 Nr. 3 Satz 1 VOB/B).

Die Abrechnung und Bezahlung hat nach § 15 i.V.m. § 16 VOB/B und den dazu bestehenden Richtlinien des VHB sowie nach diesem Leitfaden zu erfolgen.

3 Vergütungsberechnung

3.1 Preisermittlungs- und Vergütungsbasis

- 3.1.1 Bei der Ermittlung der Vergütung ist von den vereinbarten Preisen und den Grundlagen der Preisermittlung des erteilten Auftrags auszugehen (siehe Nr. 3 EVM (B) ZVB/E – 215 bzw. Nr. 2.6 EVM (Z) ZVB – 225). Die für geänderte oder zusätzliche Leistungen zu vereinbarende Vergütung erhält also ihre wesentlichen Preisbestandteile aus den dem Auftrag zugrunde liegenden Wettbewerbspreisen. So bleibt der vereinbarte Preis – mag er auch ein niedriger, „schlechter“ oder ein hoher, „guter“ Preis sein – grundsätzlich als Ausgangsbetrag der nachträglichen Vergütungsberechnung unverändert. Nur die durch die Änderungs- oder Zusatzleistungen bedingten „Mehr- oder Minderkosten“ sind bei der Vergütungsanpassung maßgebend. Insoweit bleibt eine Fehlkalkulation oder eine Spekulationskalkulation der vereinbarten Preise in der Regel unbeachtlich. (siehe dazu auch Nr.5)

Hinsichtlich der Preise von Bauleistungen gibt es keine durch Preisverordnung festgelegten Vorgaben mehr. Eine preisrechtliche Prüfung kommt daher nicht in Betracht.

Die Preise des Maschinenbaues und der Elektroindustrie unterliegen in der Regel auch dem Wettbewerb. Soweit für Nachtragsvereinbarungen diese Wettbewerbspreise nicht herangezogen werden können, gelten die Bestimmungen der VO PR Nr. 30/53 und die dazu gehörenden Leitsätze (siehe 401 VHB). Dieses gilt auch für Nachtragsvereinbarungen, wenn für die beauftragten Leistungen bereits Markt- bzw. Selbstkostenpreise nach der VO PR Nr. 30/53 vereinbart worden sind (siehe § 5 A Nr. 3 VHB).

- 3.1.2 Zur Beurteilung der Angemessenheit von neuen Preisen soll bei umfangreichen Leistungen und bei Leistungen, bei denen aufgrund ihrer Eigenart mit Nachträgen zu rechnen ist (z.B. Umbaumaßnahmen), entsprechend Nr. 3.1 EVM (B) ZVB/E – 215 bereits bei Erteilung des Auftrages die vollständige Preisermittlung (Kalkulation) vom Bieter/Auftragnehmer abgefordert werden.

Die Angaben des Auftragnehmers zu seiner Kalkulation in den EFB-Preis können auch zur Beurteilung der Angemessenheit von neuen Preisen herangezogen werden; vorausgesetzt diese Angaben sind vollständig, in sich schlüssig, rechnerisch richtig und ausreichend aussagekräftig.

- 3.1.3 Die auftragvergebende bzw. baudurchführende Stelle des Auftraggebers hat den Auftragnehmer darauf hinzuweisen, dass alle Festlegungen im erteilten Auftrag einschließlich der Nachlässe (ohne oder mit Bedingungen) gelten. In den Fällen des § 2 Nr. 3 VOB/B ist möglichst zeitnah nach erfolgter Ausführung, in den Fällen des § 2 Nr. 5 und 6 VOB/B möglichst rechtzeitig vor der Ausführung der Nachweis über geforderte Mehr- oder Minderkosten zu verlangen bzw. ausnahmsweise in Einzelfällen des § 2 Nr. 6 VOB/B ein Nachtragsangebot einzuholen. Diese Stelle des Auftraggebers hat unverzüglich zu prüfen, ob diese Bedingungen erfüllt sind (Nr. 3 EVM (B) ZVB/E – 215 bzw. Nr. 2.6 EVM (Z) ZVB) – 225. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.2 Verfahren (Nachweis, Prüfung, Prüfungsvermerk, Nachtragsvereinbarung)

3.2.1 Nachweis

Der Auftragnehmer hat Grund und Höhe seiner Forderung – sei es die Forderung nach Mehr-/ Änderungsvergütung Schadensersatz oder Entschädigung – darzulegen und nachzuweisen. Soweit Mehr-/ Änderungsvergütung verlangt wird, hat er nachzuweisen, dass der neue Preis auf den Grundlagen der Preisermittlung des Auftrages gebildet worden ist. Der Nachweis ist in der Regel durch die Unterlagen zu führen, die der Auftragnehmer nach den Vertragsbedingungen (siehe Nr. 3.2 EVM (B) ZVB/E – 215 bzw. Nr. 2.6 EVM (Z) ZVB – 225) vorzulegen hat; das sind insbesondere die Preisermittlungen des beauftragten Angebotes und der Mehr-/Minderkosten.

Enthält der erteilte Auftrag Preise für gleiche oder vergleichbare Leistungen, so kann die Höhe des neuen Preises anhand dieser nachgewiesen werden. Soweit die Preisermittlung des beauftragten Angebotes keine einschlägigen Angaben enthält und vergleichbare Leistungen nicht vorhanden sind, ist ausnahmsweise ein Nachtragsangebot vom Auftragnehmer einzuholen, das auf der Grundlage der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkuliert sein muss. Hierzu ist die Preiskalkulation möglichst entsprechend dem Formblatt EFB Preis 2 – 312 vom Auftragnehmer vorzulegen.

Die angesetzten Einzelkosten und Zuschläge bzw. Umlagen hat der Auftragnehmer danach zu belegen. Hinsichtlich der Zeitansätze, der Stoff- und Gerätekosten sowie ggf. sonstiger Kosten können hilfsweise entsprechende Ansätze aus anderen, vergleichbaren Aufträgen als Nachweis herangezogen werden.

- 3.2.2 Prüfung der Nachtragsforderung (Mehr- oder Minderkosten-Aufstellung bzw. Nachtragsangebot)

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

aktualisierte Fassung: Oktober 2006

- a) Die im Rahmen der Nachtragsforderung geltend gemachten Mehr- oder Minderkosten bzw. das Nachtragsangebot sind unverzüglich nach Vorlage der Nachweise zu prüfen, damit die notwendige Preisvereinbarung nach § 2 Nr. 5 und/oder § 2 Nr. 6 VOB/B möglichst vor der Ausführung getroffen werden kann.
Dabei ist festzustellen, ob die Unterlagen vollständig und prüfbar sind. Nichtprüfbare Unterlagen sind zur Ergänzung zurückzugeben. Wenn zur Beurteilung weitere Unterlagen nach Nr. 3.2 des EVM (B) ZVB/E – 215 bzw. Nr. 2.6 EVM (Z) ZVB – 225 benötigt werden, sind diese unverzüglich anzufordern. Die Angaben des Auftragnehmers in den EFB-Preis können herangezogen werden; dabei sind sie auf Vollständigkeit, Schlüssigkeit, rechnerische Richtigkeit und hinreichende Aussagefähigkeit zu prüfen.
- b) Bei der Prüfung ist zunächst festzustellen, ob die Forderung aus § 2 VOB/B hergeleitet werden kann oder ob sie für eine Leistung erhoben wird, die
 - bereits in der Leistungsbeschreibung – auch in Vorbemerkungen dazu – enthalten ist,
 - als Nebenleistung nach den jeweiligen Allgemeinen Technischen Vorschriften oder auf Grund anderer Vertragsbedingungen (BVB, ZVB, ZTV, VOB/B) abgegolten ist,
 - der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat und bei der die Voraussetzungen für eine mögliche nachträgliche Anerkennung nach § 2 Nr. 8 Abs. 2 VOB/B nicht vorliegen.
- c) Bei der Prüfung einer in Betracht kommenden Preisanpassung ist zu berücksichtigen, dass sich Leistungsänderungen, insbesondere Mengenänderungen sowohl auf die Einzelkosten als auch auf die Gesamtkosten auswirken können.
- d) Bei der Prüfung der Höhe der Forderung ist festzustellen, ob der Auftragnehmer die Vergütung entsprechend den Regelungen des § 2 VOB/B berechnet und dabei alle Bedingungen des erteilten Auftrags einschließlich etwaiger Nachlässe (z.B. Preisnachlässe ohne oder mit Bedingungen) berücksichtigt hat (siehe Nr. 4).

3.2.3 Prüfungsvermerk

Die Vergabestelle hat Art und Umfang von Leistungsänderungen bzw. die Notwendigkeit zusätzlicher Leistungen sowie die Ermittlung des neuen Preises schriftlich zu begründen. Darüber ist ein Prüfungsvermerk mit EFB-Nach – 359.1 zu fertigen und eine Vergütungszuordnung und -berechnung mit EFB-Nach – 359.2 beizufügen. Dieser Prüfungsvorgang ist zu den Abrechnungsunterlagen zu nehmen.

3.2.4 Nachtragsvereinbarung

Es ist zu prüfen, ob eine Nachtragsvereinbarung zur Vergütungsanpassung erforderlich ist.

- a) In den Fällen der Mengenänderungen (Nr. 2.3) und angeordneten bzw. geforderten Leistungsänderungen (Nrn 1.3 und 1.4 i.V.m. Nrn 2.5 und 2.6) – also auch in den Fällen des § 2 Nr. 7 und Nr. 8, soweit dort auf § 2 Nr. 5 oder 6 VOB/B verwiesen wird – ist in der Regel davon auszugehen, dass Änderungsanordnungen und Verlangen von erforderlichen Zusatzleistungen zu einer Nachtragsvereinbarung zur Vergütungsanpassung führen.
Erforderliche Änderungen von Vertragsfristen bzw. Einzelfristen sind in der vorgenannten Nachtragsvereinbarung festzulegen. Zur Änderung dieser Fristen siehe Nr. 1.3.2.
- b) Bei Mengenänderungen (Nr. 2.3), angeordneten bzw. geforderten Leistungsänderungen (Nrn 1.3 und 1.4 i.V.m. Nrn 2.5 und 2.6) sowie anderen Anordnungen des Auftraggebers wie koordinatorische und zeitliche Anordnungen (Nrn 2.1.2 und 2.5; z.B. Fortschreibung von Vertragsfristen oder von Einzelfristen; siehe dazu Nr. 1.3.2) und bei Abru- fungen von bereits im Auftrag enthaltenen Stundenlohnarbeiten (Nr. 2.10), die **keinen Einfluss** auf die vereinbarten Preise (Einheitspreise bzw. Pauschalpreis), sondern nur auf die Gesamtvergütung haben, bedarf es nur eines Prüfungsvermerks mit EFB-Nach – 359.1 mit Vergütungszuordnung und -berechnung mit EFB-Nach - 359.2, aber keiner Nachtragsvereinbarung; der für den Haushalt Verantwortliche – Abschnitt B 2.4.3 RBBau – ist jedoch schriftlich zu unterrichten.

Nachtragsvereinbarungen sind unverzüglich nach der Prüfung abzuschließen

- für geänderte und zusätzliche Leistungen nach § 2 Nr. 5 bzw. Nr. 6 VOB/B (siehe § 2 B Nr. 5 und 6 VHB) so früh wie möglich, in der Regel vor Beginn der Ausführung,
- für Leistungsänderungen nach § 2 Nrn. 7 und 8 VOB/B, die zur eventuellen Vergütungsanpassung auf § 2 Nrn. 5 und 6 VOB/B verweisen, so zeitnah wie möglich,
- bei tatsächlichen Mengenänderungen nach § 2 Nr. 3 VOB/B, sobald die Auswirkungen auf die Preise zuverlässig beurteilt werden können.

Nachtragsvereinbarungen sind mit EVM Nach-204 abzuschließen und mit einem Prüfungsvermerk mit EFB-Nach-359.1 zu begründen. Hierzu ist eine VOB/B-rechtliche Vergütungszuordnung und -berechnung mit EFB-Nach-359.2

vorzunehmen; eine Zweitschrift ist immer der Nachtragsvereinbarung beizufügen ist, damit die VOB/B-rechtliche Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Werden mehrere Nachtragsvereinbarungen erforderlich, sind diese fortzuschreiben und fortlaufend zu nummerieren.

3.2.5 Zeitvertrag

Bei Zeitvertragsarbeiten **sollen** grundsätzlich keine Nachträge mittels EVM Nach-204 vereinbart werden. Erforderliche Leistungen, die nicht im Rahmenvertrag vereinbart **sind**, **sollen** möglichst im Einzelauftrag (Abrufauftrag) mit vereinbart werden. Nur bei umfangreichen Nachtragsvereinbarungen, die wesentliche Teile des Rahmenvertrags betreffen, z.B. zusätzliche Aufnahme von weiteren Gewerken (Gerüstbau etc.) in den Rahmenvertrag, ist entsprechend diesem Leitfaden eine Nachtragsvereinbarung mittels EVM Nach-204 zu vereinbaren.

4 Beurteilung der Preisbestandteile

Bei der Beurteilung der für die Ermittlung des neuen Preises maßgebenden Ansätze sind zu beachten:

4.1 Lohnkosten

4.1.1. Die Lohnkosten umfassen im Wesentlichen folgende Kostenbestandteile:

Mittellohn (ML) =

Tarifliche Löhne, zuzüglich der zu zahlenden Bauzuschläge, Leistungslöhne, Prämien, übertarifliche Bezahlungen, Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, Erschwerniszuschläge und die Arbeitgeberzulage für vermögenswirksame Leistungen bzw. tarifliche Zusatzrente (TZR).

Hilfslöhne (z.B. Magaziner, Kraftfahrer, Wächter, sofern sie den Teilleistungen direkt zugerechnet werden).

Entgelte für Werkzeuge, Kleingeräte und allgemeine Verbrauchsstoffe.

Der ML entspricht dem Mittelwert der vorgenannten Lohnkosten der auf der Baustelle voraussichtlich tätigen gewerblichen Arbeitnehmer. Dieser Mittelwert bezieht sich auf eine Person und eine Arbeitsstunde.

Der ML ist somit abhängig von der Zusammensetzung der auf der Baustelle eingesetzten Kolonne(n). Auch wenn sich während der Bauzeit deren Zusammensetzung verändert, wird bei der Preisermittlung aus Gründen der Vereinfachung in der Regel mit einem konstanten ML kalkuliert. Eine vom Auftragnehmer mit dem Angebot abgegebene Tariftreueerklärung ist zu beachten.

Eine Änderung des ML bei der Preisermittlung des Nachtragsangebotes gegenüber der des beauftragten Angebots darf grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn

- für die geänderte oder zusätzliche Leistung eine andere Zusammensetzung des Personals der Baustelle erforderlich ist,
- eine Lohnerhöhung wirksam geworden ist, die den Auftragnehmer bei einem dem erteilten Auftrag entsprechenden Ablauf nicht oder nicht in diesem Umfang betroffen hätte und eine Lohnleitklausel nicht vereinbart ist.

Ist eine Lohnleitklausel vereinbart, gilt diese auch für die Nachtragsvereinbarung.

Lohnzusatzkosten (LZK) =

Summe aus Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogenen Kosten.

Sozialkosten:

Gesetzliche Sozialkosten, wie z.B. der Arbeitgeberanteil zur Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung; Bauberufsgenossenschaft (Unfallversicherung, Konkursausfallgeld); Arbeitsschutz und –sicherheit,

Tarifliche Sozialkosten, wie Urlaubskasse, Lohnausgleich, Berufsbildung,

Betriebliche (freiwillige) Sozialkosten, wie z.B. Jubiläumsgeld, Essenzuschüsse.

Soziallöhne:

Gesetzlich und tariflich bedingte Lohnzahlungen ohne adäquate Arbeitsleistung wie z.B. bezahlte arbeitsfreie Tage (Feier-, Ausfall-, Krankheitstage), Urlaub, zusätzliches Urlaubsgeld, Lohnausgleich, Teil eines 13. Monatseinkommens.

Lohnbezogene Kosten:

Haftpflichtversicherung (Firmenhaftpflicht), Beiträge zu den Berufsverbänden und dgl.

Lohnnebenkosten (LNK) =

Fahrtkosten, Auslösung, ggf. Trennungsschädigung, Verpflegungszuschüsse und dgl.

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

aktualisierte Fassung: Oktober 2006

Bei der Beurteilung der für die Ermittlung des neuen Preises maßgebenden Ansätze ist zu beachten, dass Änderungen der LZK und LNK nur berücksichtigt werden dürfen, wenn sie bei der Preisermittlung des beauftragten Angebotes kalkulatorisch nicht erfasst werden konnten.

- 4.1.2 Zeitaufwand für die Teilleistung (Zeitmengenansätze) =
erforderlicher Zeitaufwand für die Ausführung der Teilleistung.

Er wird bezogen auf die Mengenansätze und ermittelt nach Erfahrungswerten, Richtwerten (z.B. Akkordtabellen) und dgl. unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Baustelle.

Die in der Preisermittlung zum Nachtragsangebot angeführten Zeitmengenansätze sind anhand von vergleichbaren Werten aus der Preisermittlung des beauftragten Angebotes (hilfsweise aus dem EFB-Preis 2), eigenen Erfahrungswerten, veröffentlichten Richtwerten und dgl. zu überprüfen.

4.2 Stoffkosten

- 4.2.1 Stoffkosten umfassen Kostenbestandteile für Baustoffe, die zu Bestandteilen des Bauwerks werden, und für Bauhilfsstoffe, die in der Regel nicht im Bauwerk verbleiben (z.B. Schal- und Verbaumaterialien).

Für Stoffe ist der Einstandspreis aus der Preisermittlung des beauftragten Angebotes anzusetzen.

Ein anderer Einstandspreis darf nur anerkannt werden, wenn wegen der Änderung des Bedarfs an Stoffen andere Voraussetzungen für die Beschaffung vorliegen (z. B. andere Bezugsquellen). Dieses ist in geeigneter Weise (z. B. durch Listenpreise, unter Berücksichtigung gewährter Rabatte) vom Auftragnehmer vorzulegende Rechnungen oder durch Mittelpreise aus Angeboten einschlägiger Lieferanten) nachzuweisen.

- 4.2.2 Die in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes enthaltenen Zuschlagsätze auf Stoffe gelten auch für die Berechnung des neuen Preises.

4.3 Gerätekosten

Unter Gerätekosten zählen nur solche Kosten (wie Betriebsstoffe, Energie, Auf- und Abbau sowie Kostenansätze für Reparatur, Verzinsung, Miete für Fremdgeräte), die den Geräten direkt zuzuordnen sind. Die eigenen Kosten für Bedienung und Wartung werden in der Regel in die Lohnkosten und die Versicherungsbeiträge in die All-gemeinen Geschäftskosten einbezogen.

- 4.3.1 Die in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes enthaltenen Ansätze für die eingesetzten Geräte gelten grundsätzlich auch für die Bildung des neuen Preises. Sind wegen der Änderung oder Ergänzung der Leistung zusätzliche oder andere Geräte einzusetzen, sind die Kosten hierfür entsprechend den Ansätzen in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes zu berechnen. Mindert sich der Geräteeinsatz, so ist der Preis entsprechend zu verringern.

- 4.3.2 Soweit die Kosten der Vorhaltung (kalkulatorische Abschreibung, Verzinsung und kalkulatorische Reparaturkosten) bereits mit den Einheitspreisen abgegolten sind, wird keine zusätzliche Vergütung für die Vorhaltung gewährt. Ist die Vorhaltung gesondert in einer Position als Teilleistung vereinbart worden, so ist der Preis entsprechend den für den erteilten Auftrag maßgebenden Ermittlungsgrundlagen zu ändern (vgl. auch § 2 Nr. 3 Abs. 4 VOB/B).

Die Bereitstellungskosten (für Auf- und Abladen, An- und Abtransport und evtl. Auf- und Abbau) von zusätzlichen Geräten können im neuen Preis berücksichtigt werden.

4.4 Sonstige Kosten

Sonstige Kosten sind Einzelkosten, die zwar den Teilleistungen direkt zuzuordnen sind, jedoch nicht in die vorgenannten Kostengruppen (Lohnkosten, Stoffkosten, Gerätekosten) eingeordnet werden können oder sollen. Es wird sich in der Regel um Kosten handeln, die aufgrund von Besonderheiten der Baustelle anfallen oder die, da sie nur untergeordnete Kostenfaktoren darstellen, nicht einzeln ermittelt werden; z.B. werden deshalb bei den Ausbaugewerken die Gerätekosten (einschl. Energie- und Betriebsstoffkosten) den Sonstigen Kosten zugeordnet.

4.5 Nachunternehmerleistungen

- 4.5.1 Wird für die Ausführung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen der Einsatz von Nachunternehmer erforderlich, gilt auch hier hinsichtlich der Zustimmung des Auftraggebers § 4 Nr. 8 VOB/B.

Soweit Teile der vorgenannten Leistungen von Nachunternehmern ausgeführt werden sollen, sind die Kosten bei den Einzelkosten der Teilleistungen mit zu berücksichtigen.

Der in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes zugrunde gelegte Zuschlagsatz für Nachunternehmerleistungen (für die Findung, Beauftragung und vertragliche Abwicklung - einschl. evtl. Mängelansprüche) gilt auch für die Nachtragsvereinbarung.

- 4.5.2 Auf Verlangen sind vom Auftragnehmer auch für Nachunternehmerleistungen die Angaben zur Preisermittlung des Nachunternehmers dem Auftraggeber vorzulegen, damit im Zweifelsfall die Auskömmlichkeit dieser Preise überprüft werden kann. An die Detaillierung der Preisermittlung und die erforderlichen Nachweise können die gleichen Anforderungen gestellt werden, wie an die vom Auftragnehmer für seine eigenen Leistungen erstellte Preisermittlung.

4.6 Baustellengemeinkosten

- 4.6.1 Als Baustellengemeinkosten kommen insbesondere in Betracht:

- Kosten der Baustelleneinrichtung, d.h. Kosten der Einrichtung, der Vorhaltung, des Betriebs, der Bedienung, der Bewachung und der Räumung, sofern diese nicht in einer gesonderten Position als Teilleistung vereinbart worden sind;
- Kosten der örtlichen Bauleitung, d.h. Gehalts- bzw. Lohnkosten (einschl. LZK und LNK), Kosten des Baubüros (einschl. Telekommunikation, Post u. dgl.);
- Kosten der Technischen Bearbeitung, Arbeitsvorbereitung, Vermessung und Kontrolle;
- Kosten für Betonlabor, Lizenzen (sofern nicht in den Allgemeinen Geschäftskosten enthalten), Modelle und Muster;
- Baustellenhilfslöhne (soweit nicht in den Lohnkosten enthalten) z.B. für Schlosser, Elektriker, Magaziner;
- Kosten der Verbrauchs- und Bauhilfsstoffe, Kleingeräte, Werkzeuge u. dgl., sofern diese Kosten nicht unter den Einzelkosten der Teilleistungen bereits eingerechnet worden sind.

- 4.6.2 Bei der Beurteilung ist zunächst festzustellen, ob die Baustellengemeinkosten

- ausschließlich in besonderen Positionen des Leistungsverzeichnisses (z.B. Baustelle einrichten und räumen),
- ausschließlich als Zuschlag auf die Einzelkosten der Teilleistungen oder
- teilweise in einer besonderen Position und teilweise als Zuschlag auf die Einzelkosten erfasst worden sind.

Eine Änderung der Baustellengemeinkosten kommt nur in Betracht, wenn durch Mengenänderungen, geänderte oder zusätzliche Leistungen bzw. Bauzeitenveränderung auch die Höhe dieser Gemeinkosten beeinflusst wird, z.B. wenn eine Änderung der Baustelleneinrichtung erforderlich wird.

4.7 Allgemeine Geschäftskosten

Die Allgemeinen Geschäftskosten (AGK) beinhalten im Wesentlichen:

- Kosten der Geschäftsführung und Verwaltung, Mieten, Pachten und Unterhaltungskosten der Geschäftsgebäude, des Bauhofes, der Werkstätten und Magazine, des Fuhrparks und dgl.;
- Steuern, Abgaben, Versicherungen, Verbandsbeiträge, Patent- und Lizenzgebühren, Kosten für Steuer- und Rechtsberatung, Finanzierungskosten.

Die **AGK** werden in der Regel jährlich als Prozentsatz in Bezug auf die erbrachte Jahresbauleistung bzw. den Umsatz ermittelt und in der Größenordnung bei den einzelnen Preisermittlungen zugrunde gelegt. Darum gilt der in der Preisermittlung des beauftragten Angebotes enthaltene Zuschlag grundsätzlich auch für die Berechnung des neuen Preises.

Sollten die **AGK nachvollziehbar** auftragsbezogen, d.h. **z.B. als fixer Betrag** dem Angebotspreis zugeschlagen sein, so **sind dann** diese Kosten bei den über 110% hinausgehenden Mehrmengen in der Regel nicht mehr berücksichtigungsfähig, weil sie bereits mit dem Auftrag selbst **bereits erwirtschaftet** sind.

Etwas anderes gilt, wenn der Auftragnehmer nachweisen kann, dass mit den erhöhten Mengen auch ein **weiterer** Anfall an AGK einhergegangen ist.

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

aktualisierte Fassung: Oktober 2006

Sollten sich die AGK aus umsatzbezogenen Anteilen und einmalige Kosten (**Fixbeträgen**) zusammensetzen, sind bei Mengenmehrungen über **110 v.H.** die umsatzbezogenen AGK auch bei den Mehrmengen zu berücksichtigen. Die Kostenanteile an den AGK, die als einmaligen Kosten anzusehen sind, **fallen insoweit nicht an und sind deshalb nicht berücksichtigungsfähig.**

Bei Mengenminderungen unter **90 v.H.** sind auf Verlangen des **Auftragnehmers, sofern** kein Ausgleich in anderer Weise gegeben ist, die AGK **in Höhe des** ursprünglich kalkulierten **Ansatzes unverändert anzurechnen**, weil nach den Regelungen der VOB/B und dem Rechtsgedanken des § 649 BGB beim Auftragnehmer keine Deckungslücke verbleiben soll. **Der nicht gedeckte Überhang an AGK ist auf die verbleibenden Mengen umzulegen.**

4.8 Wagnis und Gewinn

Wagnis und Gewinn sind keine zwei selbständigen, voneinander unabhängigen Begriffe; richtigerweise müsste es Gewinn mit Wagnisanteil heißen. Denn es handelt sich kalkulatorisch um den Gewinn und Wagnis umfassenden Gewinnzuschlag, in dem ein Anteil dieses Zuschlags durch das darin enthaltene und dadurch abgedeckte Wagnis „bedingt“ ist.

Der Zuschlagsatz hierfür ist aus der Preisermittlung des beauftragten Angebotes zu übernehmen.

Der Zuschlag für Gewinn einschließlich Wagnisanteil ist bei Mengenänderungen sowie bei geänderten, zusätzlichen und im Nachhinein anerkannten Leistungen entsprechend der Preisermittlungsgrundlage des beauftragten Angebotes zu berücksichtigen.

Der Zuschlagsanteil für Wagnis ist bei Mengenminderung oder vollständig entfallenen Leistungen entsprechend zu kürzen, weil sich das Unternehmerwagnis bei entfallenen Leistungen verringert; denn der Auftragnehmer hat insoweit keine Risiken aus unvorhergesehenen Kostensteigerungen, Kalkulationsfehlern und der Verpflichtung zur Mängelbeseitigung zu übernehmen.

5 Kalkulationsirrtum

Bei der Vereinbarung neuer Preise nach § 2 Nr. 3, 5 und 6 VOB/B ist ein Irrtum in den Grundlagen der Preisermittlung grundsätzlich unerheblich. Denn es handelt sich hierbei um einen rechtlich unbeachtlichen Kalkulationsirrtum im Risikobereich des Auftragnehmers und nicht um einen rechtserheblichen Erklärungs- oder Inhaltsirrtum nach § 119 BGB.

Wirkt sich der Kalkulationsirrtum infolge erheblicher Mehrmengen oder umfangreicher zusätzlicher Leistungen auf den neuen Preis so aus, dass für den Auftragnehmer oder Auftraggeber ein Festhalten an der ursprünglichen Preisermittlungsgrundlage nicht zumutbar ist, kann in diesem besonders begründeten Einzelfall aus Billigkeitsgründen ein angemessener Preisansatz auf Grund entsprechend zutreffender Nachkalkulation – allerdings nur für die Mehrleistungen – vereinbart werden. Denn der Kalkulationsirrtum bezieht sich nur auf den Leistungsumfang des abgegebenen Angebotes und des dazu erteilten Auftrags.

6 Ausgleichsberechnung

Zur haushalterischen und vertraglichen Klarstellung der leistungs- und vergütungsmäßigen Vertragsänderungen und damit zur Fortschreibung und Gesamterfassung aller Änderungen ist zu jeder leistungs- oder vergütungsbeeinflussenden Vertragsänderung und – soweit eine solche ausnahmsweise nicht erforderlich ist (siehe Nr. 3.2.4 zweiter Absatz) – zur erfolgten vergütungsneutralen Mengen- bzw. Leistungsänderung eine Vergütungszuordnung und -berechnung vorzunehmen. Das EFB-Nach – 359.2 ist beizufügen.

Eine Gesamtvergütung erfolgt immer nur auf Basis der vereinbarten bzw. geänderten Preise und nicht direkt zu bestimmten Einzelkosten von Preisen (wie AGK und BGK sowie Wagnis und Gewinn). Zur Feststellung, ob Leistungsänderungen zu erforderlichen Preisanpassungen führen, kann eine Ausgleichsberechnung auf Basis bestimmter Einzelkosten – wie z.B. AGK und BGK oder Wagnis und Gewinn – erfolgen.

Eine Ausgleichsberechnung kann entweder über die Gesamtpreise oder über die Gemeinkosten (AGK, BGK sowie Wagnis und Gewinn) der Teilleistungen (Positionen) erfolgen. (Siehe dazu die Berechnungsbeispiele zu Nr. 7.6)

Dabei ist bei

- jeder tatsächlichen Mengenänderung (siehe Nr. 2.3) unter Berücksichtigung eines eventuellen Ausgleichs (siehe Nr. 2.3.3 b) und c)),
- jeder angeordneten bzw. geforderten Leistungsänderung (siehe Nrn. 1.3 und 1.4 sowie Nrn 2.5 und 2.6),
- jeder anderen koordinatorischen und zeitlichen Anordnung des Auftraggebers (Nrn. 2.1.2 und 2.5) und
- jeder Abrufung bzw. Vereinbarung von Stundenlohnarbeiten (Nr. 2.10),

auch wenn sie im Einzelfall keinen Einfluss auf die vereinbarten Preise (Einheitspreise bzw. Pauschalpreise), sondern nur auf die Gesamtvergütung hat, die Festlegung der sich daraus ggf. ergebenden notwendigen Vergütungsanpassung aufzunehmen.

Eine Vergütungszuordnung und -berechnung enthält damit nicht nur die Vergütungsansprüche nach § 2 VOB/B (siehe Nr. 2.1), sondern auch alle sonstigen üblichen Vergütungsansprüche nach VOB/B bzw. nach BGB (siehe Nr. 2.2). Ausgenommen davon sind Schadensersatz- bzw. Entschädigungsansprüche sowie nicht vergütungs-bezogene Kostenerstattungsansprüche nach VOB/B und BGB, wie beispielhaft unter Nr. 2.2 aufgeführt; diese sind nur nachrichtlich aufzuführen.

Eine Vergütungszuordnung und -berechnung ist entsprechend der unter den Nrn. 2.1 und 2.2 dargestellten und dazu unter den Nrn 2. 3 bis 2.10 speziell abgehandelten Vergütungsstruktur mit EFB-Nach – 359.2 vorzunehmen und dem EFB-Nach – 359.1 als Anlage beizufügen. Sofern eine Nachtragsvereinbarung – EVM Nach – 204 - geschlossen wird, ist dieser eine Zweitschrift des EFB-Nach – 359.2 beizufügen, damit die VOB/B-rechtliche Zuordnung vertragsrechtlich festgelegt ist.

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

aktualisierte Fassung: Oktober 2006

7 Berechnungsbeispiele (Hinweis: Die folgenden Berechnungsbeispiele dienen nur der Veranschaulichung der vorstehenden Ausführungen des Leitfadens.)

7.1 Ausgangswerte der Beispiele

7.1.1 Kalkulationsangaben des Auftragnehmers, z.B. aus EFB-Preis 1a - 311a

Mittellohn (ML) =	12,00 €/h
Lohnzusatzkosten (85% vom ML) =	10,20 €/h
Lohnnebenkosten (10% vom ML) =	1,20 €/h
Kalkulationslohn (KL) =	23,40 €/h
Gesamtzuschlag auf Lohn (20% vom KL - siehe 7.1.2) =	4,68 €/h
Verrechnungslohn (VL)=	28,08 €/h

7.1.2 Aufgliederung der Kostenanteile nach den Kalkulationsangaben des AN, z.B. EFB-Preis

7.1.2.1 Aufgliederung der Gemeinkostenanteile am EP auf die Einzelkosten der Teilleistungen, z.B. aus EFB-Preis 1a - 311a

	auf Lohnkosten [%]	auf Stoffkosten [%]	auf Gerätekosten [%]
für Baustellengemeinkosten (BGK)	7	7	---
für Allgemeine Geschäftskosten (AGK)	8	8	8
für Wagnis und Gewinn (W+G)	5	5	5
Gesamtzuschläge	20	20	13

7.1.2.2 Aufgliederung der Einzelkosten der Teilleistungen beispielhaft für bestimmte Positionen, z.B. aus EFB-Preis 2 - 312

Bezeichnung der Teilleistung	Mengeinheit	Zeitansatz [Stunden]	Teilkosten einschließlich Zuschläge in € je Mengeneinheit				Angebote-ner Einheitspreis
			Löhne	Stoffe	Geräte	Nachunternehmer	
Ortbetonwand	m ³	1,3	36,50	85,35	23,15	----	145,00
Ortbeton-Sauberkeitsschicht	m ³	5,0	140,40	69,60	----	----	210,00
Fugenband	m	1,0	28,08	22,92	----	----	51,00

7.1.3 Aufgliederung der Teilkosten und Zuschläge

7.1.3.1 - für die Pos. Ortbetonwand

	Teilkosten einschl. Zuschläge [€/m³]	Zuschläge [%]	Teilkosten ohne Zuschläge ^{1) 2)} [€/m³]	Zuschläge ³⁾ [€/m³]
	1	2	3	4
Lohn (1,3 h x 28,08 €/h):	36,50	20	30,40	6,10
Stoffe:	85,35	20	71,10	14,25
Geräte:	23,15	13	20,50	2,65
insgesamt:⁴⁾	145,00 = EP.	---	122,00	23,00

7.1.3.2 - für die Pos. Ortbeton-Sauberkeitsschicht

	Teilkosten einschl. Zuschläge [€/m³]	Zuschläge [%]	Teilkosten ohne Zuschläge ^{1) 2)} [€/m³]	Zuschläge ³⁾ [€/m³]
	1	2	3	4
Lohn (5,0 h x 28,08 €/h):	140,40	20	117,00	23,40
Stoffe:	69,60	20	58,00	11,60
insgesamt:⁵⁾	210,00 = EP.	---	175,00	35,00

7.1.3.3 - für die Pos. Fugenband mit Randverstärkung aus PVC, Breite 350 mm

	Teilkosten einschl. Zuschläge [€/m³]	Zuschläge [%]	Teilkosten ohne Zuschläge ^{1) 2)} [€/m³]	Zuschläge ³⁾ [€/m³]
	1	2	3	4
Lohn (1,0 h x 28,08 €/h):	28,08	20	23,40	4,68
Stoffe:	22,92	20	19,10	3,82
insgesamt:⁵⁾	51,00 = EP.	---	42,50	8,50

¹⁾ $\frac{(\text{Spalte 1}) \times 100}{100 + (\text{Spalte 2})} = \text{Spalte 3}$ z.B.: $\frac{36,50 \times 100}{100+20} = 30,40$

²⁾ Hinweis: die Werte sind gerundet!

³⁾ $(\text{Spalte 1}) - (\text{Spalte 3}) = \text{Spalte 4}$ z.B.: $36,50 - 30,40 = 6,10$

⁴⁾ Sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen wurden bei dieser Leistung nicht angesetzt.

⁵⁾ Geräte, Sonstige Kosten und Nachunternehmerleistungen wurden bei dieser Leistung nicht angesetzt.

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

aktualisierte Fassung: Oktober 2006

7.1.4 Aufgliederung der Zuschläge nach Baustellengemeinkosten (BGK), Allgemeine Geschäftskosten (AGK) und Wagnis + Gewinn (W+G)^{1) 6)}

7.1.4.1 - für die Ortbetonwände

	BGK	AGK	W+G
Teilkosten ohne Zuschläge für Lohn (siehe 7.1.3.1, Spalte 3)	30,40	30,40	30,40
Teilkosten ohne Zuschläge für Stoffe (siehe 7.1.3.1, Spalte 3)	71,10	71,10	71,10
Teilkosten ohne Zuschläge für Geräte (siehe 7.1.3.1, Spalte 3)	----	20,50	20,50
Summe der Teilkosten ohne Zuschläge [€/m ³]	101,50	122,00	122,00
Zuschläge [%] (siehe 7.1.2)	7	8	5
Gemeinkosten [€/m³]¹⁾	7,11	9,76	6,11

7.1.4.2 - für die Ortbeton-Sauberkeitsschicht

	BGK	AGK	W+G
Teilkosten ohne Zuschläge für Lohn (siehe 7.1.3.2, Spalte 3)	117,00	117,00	117,00
Teilkosten ohne Zuschläge für Stoffe (siehe 7.1.3.2, Spalte 3)	58,00	58,00	58,00
Summe der Teilkosten ohne Zuschläge [€/m ³]	175,00	175,00	175,00
Zuschläge [%] (siehe 7.1.2)	7	8	5
Gemeinkosten [€/m³]¹⁾	12,25	14,00	8,75

7.1.4.3 - für den Einbau Fugenband mit Randverstärkung aus PVC, Breite 350 mm

	BGK	AGK	W+G
Teilkosten ohne Zuschläge für Lohn (siehe 7.1.3.3, Spalte 3)	23,40	23,40	23,40
Teilkosten ohne Zuschläge für Stoffe (siehe 7.1.3.3, Spalte 3)	19,10	19,10	19,10
Summe der Teilkosten ohne Zuschläge [€/m ³]	42,50	42,50	42,50
Zuschläge [%] (siehe 7.1.2)	7	8	5
Gemeinkosten [€/m³]¹⁾	2,98	3,40	2,12

¹⁾ Summe x Zuschlag [%] / 100 = Gemeinkosten [€/m³] z.B.: 101,50 x 7 / 100 = 7,12

7.2 Beispiel zu § 2 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B (Überschreitung des Mengenansatzes)

- Die nachfolgenden zwei Varianten 7.2.1 und 7.2.2. unterscheiden sich durch die Berücksichtigung der Allgemeinen Geschäftskosten (AGK), siehe Fußnoten -

7.2.1	Ortbetonwände in B 25 beauftragt:	150,00 m ³
	ausgeführt (>110% der beauftragten Menge):	200,00 m ³
	Mehrmengen über 110 % [200,00 - (150,00 + 10%)]:	35,00 m ³
	bisheriger Einheitspreis [EPalt]:	145,00 €/m ³
	neuer Einheitspreis [EPneu] für die über 110% hinausgehende Menge:	
	[EPneu] = [EPalt] - anteilige BGK und AGK ¹⁾	
	[EPneu] = 145,00 €/m ³ - [7,12 + 9,76] €/m ³ =	128,12 €/m ³
	Auf die Nrn. 2.3, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.	

7.2.2	Ortbetonwände in B 25 beauftragt:	150,00 m ³
	ausgeführt (>110% der beauftragten Menge):	200,00 m ³
	Mehrmengen über 110 % [200,00 - (150,00 + 10%)]:	35,00 m ³
	bisheriger Einheitspreis [EPalt]:	145,00 €/m ³
	neuer Einheitspreis [EPneu] für die über 110% hinausgehende Menge:	
	[EPneu] = [EPalt] - anteilige BGK ²⁾	
	[EPneu] = 145,00 €/m ³ - 7,12 €/m ³ =	137,88 €/m ³
	Auf die Nrn. 2.3, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.	

7.3 Beispiel zu § 2 Nr. 3 Abs. 3 VOB/B (Unterschreitung des Mengenansatzes)

	Ortbetonwände in B 25 beauftragt:	150,00 m ³
	ausgeführt (<90% der beauftragten Menge):	80,00 m ³
	Minder Mengen:	70,00 m ³
	bisheriger Einheitspreis [EPalt]:	145,00 €/m ³
	Neuer Gesamtbetrag für die tatsächlich ausgeführte Menge:	
	ausgeführte Menge x EPalt (80 m ³ x 145,00 €/m ³) =	11.600,00 €
	BGK für die nicht ausgeführte Menge (70 m ³ x 7,12 €/m ³) =	498,40 €
	AGK für die nicht ausgeführte Menge (70 m ³ x 9,76 €/m ³) =	683,20 €
	Gewinn für die nicht ausgeführte Menge (70 m ³ x 3,06 €/m ³) ³⁾ =	214,20 €
	Gesamtbetrag =	12.995,80 €
	Neuer Einheitspreis [EPneu] für die tatsächlich ausgeführte Menge:	
	Gesamtbetrag :/. tatsächlich ausgeführte Menge	
	12.995,80 € :/. 80,00 m ³ =	[EPneu] 162,45 €/m ³
	Auf die Nrn. 2.3, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.	

¹⁾ Die AGK sind abzuziehen, wenn aus der Kalkulation zum Hauptangebot hervorgeht, dass sie auftragsbezogen als fixer Betrag kalkuliert worden sind – siehe Nr. 4.7 des Leitfadens. Die BGK sind ebenfalls abzuziehen, vorausgesetzt sie verändern sich aufgrund der Mehrmengen nicht. W+G sind in voller Höhe auch für die Mehrmengen zu berücksichtigen und darum nicht abzuziehen.

²⁾ Die BGK sind abzuziehen, vorausgesetzt sie verändern sich aufgrund der Mehrmengen nicht. Die AGK sind nicht abzuziehen, wenn der AN anhand seiner Kalkulation zum Hauptangebot nachweist, dass sie in Bezug auf die erbrachte Jahresleistung bzw. den Umsatz ermittelt worden sind – siehe Nr. 4.7 des Leitfadens. W+G sind in voller Höhe auch für die Mehrmengen zu berücksichtigen und darum ebenfalls nicht abzuziehen.

³⁾ Es wird angenommen, dass der Zuschlag für Wagnis und Gewinn (W+G) sich gleichmäßig auf beide Kostenfaktoren aufteilt, d.h. 50% Wagnis und 50% Gewinn (Gewinn = 6,12 x 0,5 = 3,06 €/m³). Sofern der Auftragnehmer eine andere Aufteilung der beiden Kostenfaktoren nachweist, ist diese zugrunde zu legen.

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

aktualisierte Fassung: Oktober 2006

7.4 Beispiel zu § 2 Nr. 5 VOB/B (Leistungsänderung aufgrund Anordnung des Auftraggebers)

Ortbetonwände in B 25 ausgeschrieben.

7.4.1 Einbau von Stahlplatten aufgrund einer nachträglichen Anordnung des Auftraggebers:

bisheriger Einheitspreis [EPalt]:	145,00 €/m ³
bisheriger Zeitansatz:	1,3 h/m ³
zusätzlicher Zeitansatz für den Einbau der Stahlplatten ¹⁾ :	0,3 h/m ³
zusätzliche Stoffkosten für die einzubauenden Stahlplatten ¹⁾ :	8,00 €/m ³
zusätzliche Kosten:	
Lohnkosten (28,08 €/h x 0,3 h/m ³) =	8,40 €/m ³
Stoffkosten (8,00 €/m ³ + 20%) =	9,60 €/m ³
Gerätekosten fallen nicht zusätzlich an.	---,---,-----
zusätzliche Kosten insgesamt:	18,00 €/m ³
EPalt :	145,00 €/m ³
zusätzliche Kosten:	18,00 €/m ³
neuer Einheitspreis [EPneu]:	163,00 €/m ³

7.4.2 Bauzeitverlängerung (spätere Ausführung) aufgrund einer Anordnung des Auftraggebers während der Durchführung der Baumaßnahme:

bisheriger Einheitspreis [EPalt]:	145,00 €/m ³
bisheriger Verrechnungslohn (VLalt) =	28,08 €/h
Lohn- und Gehaltskostenerhöhung während der Bauzeitverlängerung =	3,00% ¹⁾
Stoffpreiserhöhung während der Bauzeitverlängerung =	2,00% ²⁾
Mittellohn (MLneu) = (12,00 €/h + 3%) =	12,36 €/h
+ Lohnzusatzkosten (85% vom MLneu) =	10,51 €/h
+ Lohnnebenkosten (10% vom MLneu) =	1,24 €/h
= Kalkulationslohn (KLneu) =	24,11 €/h
+ Gesamtzuschlag auf Lohn ³⁾ (20% vom KLneu) =	4,82 €/h
= Verrechnungslohn (VLneu) =	28,93 €/h
Lohnkostenanteil des Einheitspreises für die nach der Tarifierhöhung während der Bauzeitverlängerung noch erbrachten Leistungen: 1,3 h/m ³ x 28,93 €/h =	37,51 €/m ³
Stoffkostenanteil des Einheitspreises für die während der Bauzeitverlängerung ausgeführten Leistungen: 85,35 €/m ³ + 2% =	87,06 €/m ³
Gerätekostenanteil des Einheitspreises bleibt unverändert. ⁴⁾ :	23,15 €/m ³
Einheitspreis [EPneu] =	147,72 €/m ³

Auf die Nrn. 1.3, 2.5, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

¹⁾ Nach Angabe und auf Nachweis des Auftragnehmers.

²⁾ Nach Angabe und auf Nachweis des Auftragnehmers; es kann sich dabei z.B. um tatsächliche Kostenerhöhungen wegen einer aufgrund der Bauzeitverlängerung erst später möglichen Bestellung oder um Kosten für die Zwischenlagerung der Stoffe handeln.

³⁾ Der Zuschlag bleibt in der Regel unverändert. Es sei denn, der Auftragnehmer weist nach, dass sich die Lohn- und Gehaltskostenerhöhung nennenswert auf die in den Gemeinkosten (BGK und AGK) enthaltenen Lohn- und Gehaltskosten auswirkt.

⁴⁾ Es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass in den Gerätekosten nennenswerte Lohnkosten einkalkuliert sind und sich somit auch hier die Lohn- und Gehaltskostenerhöhung auswirkt.

7.5 Hinweis zu § 2 Nr. 6 VOB/B (Erforderliche und vom Auftraggeber geforderte Zusatzleistung)

Soweit neue Preise anhand von Mehr- oder Minderkosten auf der Grundlage des beauftragten Angebotes ermittelt werden können, wird hierzu auf das Berechnungsbeispiel zu Nr. 7.4 verwiesen.

Liegen keine gleichen oder vergleichbaren Leistungen mit entsprechenden Preisen aus dem beauftragten Angebot vor, ist ein ausnahmsweise dann angefordertes Nachtragsangebot zu prüfen und zu werten.

Auf die Nrn. 1.4.1, 2.6, 3.1 und 3.2 wird hierzu hingewiesen.

7.6 Beispiel zur Ausgleichsberechnung

7.6.1 Ausgleichsberechnung bei überschläglicher Berücksichtigung der Gemeinkostenzuschläge

Ausgleichsberechnung z.B. bei tatsächlichem Wegfall ganzer Positionen – analog § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B – .

1. Wegfall folgender Position:

55 m ³ Ortbeton der Sauberkeitsschicht aus unbewehrtem Beton, Schichtdicke 10 cm	
vereinbarter Einheitspreis: 210,00 €/m ³	Gesamtpreis
55 m ³ x 210,00 €/m ³ =	11.550,00 €

2.1 Ausgleich durch Mengenerhöhung bei folgender Position:

200 m³ Ortbetonwände tatsächlich ausgeführt, davon 150 m³ ursprünglich beauftragt: (siehe Beispiel Nr. 7.2)
 Tatsächliche Mehrmenge 50 m³, anrechenbare Mehrmenge > 110% = 35 m³
 vereinbarter Einheitspreis: 145,00 €/m³
 Vergütung für Mehrmengen (ohne Kürzung der Gemeinkosten, d.h. ohne Vereinbarung eines neuen EP. für die Mehrmenge):
 35 m³ x 145,00 €/m³ = 5.075,00 €

2.2 Ausgleich für Zusatzleistung durch folgende Position:

110 m Fugenband mit Randverstärkung
 aus PVC, Breite 350 mm; vereinbarter Einheitspreis 51,00 €/m
 Vergütung für zusätzliche Leistung (110 m x 51,00 €/m) = 5.610,00 €

3. Ausgleichsberechnung:

Ausgleich durch Mengenerhöhung =	5.075,00 €
Ausgleich durch Zusatzleistung =	<u>5.610,00 €</u>
Ausgleich insgesamt (Summe Mehrung) =	= 10.685,00 €
Verringerung der Vergütung durch Wegfall einer ganzen Position	
(Summe Minderung) =	<u>11.550,00 €</u>
<u>Differenz (Summe Minderung > Summe Mehrung) =</u>	<u>- 865,00 €</u>

überschlägliche Ermittlung des nicht gedeckten Gemeinkostenanteil:

Gesamtgemeinkostenzuschlag (BGK: 7% + AGK: 8%+ W+G: 5%) = 20% (s. 7.1.2.1)

zu vergütender Gemeinkostenanteil:

Gesamtgemeinkostenzuschlag - ersparte Aufwendung für Wagnis (angenommen: W+G / 2) =
 20% - 2,5 % = 17,5% ⇒ $\frac{865,00 \text{ €} \times 17,5\%}{20\% + 100} =$ **126,15 €**

Die Vergütung der Zusatzleistungen (Mehrmenge + Zusatzposition) gleicht nicht die vertraglich vereinbarte Vergütung für die entfallenen Leistungen (Wegfall einer ganzen Position) aus, so dass seitens des Auftragnehmers noch ein Anspruch auf Ausgleich der nicht gedeckten Gemeinkostenanteile besteht, den er entsprechend § 8 Nr.1 Abs. 2 VOB/B mit den erforderlichen Nachweisen geltend machen muss (siehe Nr. 2.2.1).

Auf die Nr. 6 wird hierzu hingewiesen.

Anlage zur Richtlinie zu § 2 VOB/B

aktualisierte Fassung: Oktober 2006

7.6.2 Ausgleichsberechnung auf der Grundlage der Gemeinkosten-Zuschläge (BGK, AGK, W+G)

Ausgleichsberechnung z.B. bei tatsächlichem Wegfall ganzer Positionen – analog § 8 Nr. 1 Abs. 2 VOB/B –

1. Wegfall folgender Position:

55 m³ Ortbeton der Sauberkeitsschicht aus unbewehrtem Beton, Schichtdicke 10 cm

Gemeinkosten-Zuschlag (BGK + AGK + W+G) - s. 7.1.4.2 - insgesamt: 35,00 €/m³

abzüglich ersparter Anteil für Wagnis (angenommen W+G/2): 35,00 - 4,37 €/m³ = 30,63 €/m³

30,63 €/m³ x 55 m³ = **1.684,65 €**

2.1 Ausgleich durch Mengenerhöhung bei folgender Position: 200 m³ Ortbetonwände

beauftragt 150 m³, tatsächlich ausgeführt 200 m³

Gemeinkosten-Zuschlag (BGK + AGK + W+G) - s. 7.1.3.1 - insgesamt:

Tatsächliche Mehrmenge 50 m³, anrechenbare Mehrmenge > 110% = 35 m³

Gemeinkostenzuschlag für Mehrmenge = 23,00 €/m³ x 35 m³ = **805,00 €**

2.2 Ausgleich durch zusätzliche Leistungen folgender Position: 110 m Fugenband mit Randverstärkung aus PVC, Breite 350 mm;

vereinbarer Einheitspreis: 51,00 €/m, ausgeführt Menge: 110 m

Gemeinkosten-Zuschlag (BGK + AGK + W+G) - s. 7.1.3.3 - insgesamt:

für ausgeführt Menge = 8,50 €/m x 110 m = **935,00 €**

3. Ausgleichsberechnung auf der Grundlage der Gemeinkosten-Zuschläge:

Gemeinkosten-Zuschlag aus Mengenerhöhung (siehe 2.1) = **805,00 €**

Gemeinkosten-Zuschlag aus zusätzliche Leistungen (siehe 2.2) = **+ 935,00 €**

Gemeinkosten-Überdeckung durch Zusatzleistungen insgesamt = **1.740,00 €**

Gemeinkosten-Unterdeckung durch Wegfall einer ganzen Position = **- 1.684,65 €**

Differenz (Überdeckung) = + 55,35 €

Die Gemeinkostenzuschläge der Zusatzleistungen (Mehrmenge + Zusatzposition) gleichen die nicht gedeckten Gemeinkostenzuschläge der entfallenen Leistungen (Wegfall einer ganzen Position) aus, so dass seitens des Auftragnehmers kein Anspruch auf Ausgleich der nicht gedeckten Gemeinkostenanteile besteht.

Auf die Nr. 6 wird hierzu hingewiesen.

Anmerkung zu 7.6.1 und 7.6.2

Die beiden Ausgleichsberechnungen unterscheiden sich im Wesentlichen dadurch, dass bei der überschläglichen Berechnung (7.6.1) der Gemeinkostenzuschlag pauschal mit 20% für alle Kostenarten angesetzt wird. Tatsächlich sind aber vom Auftragnehmer nach seinen Kalkulationsangaben (s. 7.1.2.1) jeweils 20% auf die Lohnkosten und Stoffkosten jedoch nur 13 % auf die Gerätekosten kalkuliert worden. In der genaueren Ausgleichsberechnung (7.6.2) sind diese unterschiedlichen Gemeinkostenzuschläge berücksichtigt worden. Bei beiden Ausgleichsberechnungen ist davon ausgegangen worden, dass sich der Zuschlag für Wagnis + Gewinn gleichmäßig auf beide Kostenfaktoren aufteilt, d.h. 50% Wagnis und 50% Gewinn. Sofern der Auftragnehmer eine andere Aufteilung nachweist ist diese zu berücksichtigen.

Zu § 3 VOB/B

Ausführungsunterlagen

1 Grundsatz

§ 3 VOB/B regelt die maßgebenden und unverzichtbaren Mitwirkungspflichten beider Vertragsparteien zueinander. Diese erst ermöglichen eine vertragsgerechte und möglichst störungsfreie Durchführung der beauftragten Bauleistung. Diese in § 3 VOB/B aufgeführten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind deshalb grundsätzlich nicht auf die bauausführenden Auftragnehmer übertragbar, sondern vom Auftraggeber selbst bzw. von seiner eigenen oder durch beauftragte freiberuflich Tätige wahrgenommene Bauleitung zu erfüllen.

Die Mitwirkungspflichten sind zur Vermeidung von sonst möglichen Schadensersatzansprüchen zeitgerecht wahrzunehmen.

2 Dokumentation der vom Auftraggeber zu erfüllenden Mitwirkungspflichten

Der Zeitpunkt der Aushändigung der Ausführungsunterlagen an den Auftragnehmer sowie die Vornahme der anderen vorgenannten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind im Bautagebuch - Formblatt EFB-Bautg. - 357 - , ansonsten anderweitig in den Bauakten zu vermerken.

3 Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist auf seine Mitwirkungspflichten nach § 3 VOB/B vor Beginn der Ausführung seiner Arbeiten hinzuweisen. Hierbei ist besonders darauf zu achten, dass er seine Mitwirkungspflichten in Bezug auf die Vorlage der von ihm zu erstellenden Unterlagen (z. B. Werkstattpläne, Montagepläne) termingerecht erfüllt (siehe § 3 Nr. 5 VOB/B).

zu § 4 VOB/B

Ausführung

1 Überwachung der Ausführung

- 1.1 Ist die Überwachung der vertragsgemäßen Ausführung einem freiberuflich Tätigen übertragen, so hat die Vergabestelle die ordnungsgemäße Wahrnehmung dieser Aufgabe zu überwachen.
- 1.2 Bei der Ausführung von Erdarbeiten ist besonders darauf zu achten, ob die Beschaffenheit des Baugrundes mit den Angaben in der Leistungsbeschreibung übereinstimmt. Bei Abweichungen sind die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen über Art und Umfang der tatsächlich vorgefundenen Bodenklassen genau, rechtzeitig und schriftlich zu treffen.
- 1.3 Über den Ablauf der Ausführung ist ein Bautagebuch nach den „Richtlinien“ - Formblatt EFB-Bautgb - 357 zu führen. Dafür können die Formblätter EFB Bautagb 357 verwendet werden.
- 1.4 Werden Teile der Leistung durch die weitere Ausführung einer Kontrolle und Feststellung entzogen, ist § 4 Nr. 10 VOB/B zu beachten.

2 Bedenken des Auftragnehmers gegen Anordnungen des Auftraggebers (§ 4 Nr. 3 VOB/B)

- 2.1 Auch eine nur mündliche Erklärung der Bedenken kann den Auftragnehmer von seiner Haftung befreien, wenn er seine Bedenken eindeutig und eindringlich dargelegt hat. Die mündlich geäußerten Bedenken sind unverzüglich im Bautagebuch zu vermerken. Außerdem ist der Auftragnehmer aufzufordern, seine Erklärung schriftlich mitzuteilen.
- 2.2 Die Entscheidung über die Bedenken ist dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen
- 2.3 Führen die Bedenken des Auftragnehmers zu einer Änderung des Bauentwurfs oder anderen Anordnungen des Auftraggebers nach § 2 Nr. 5 VOB/B oder zu einer zusätzlichen Leistung nach § 2 Nr. 6 VOB/B und haben diese Auswirkung auf die Gesamtvergütung und die vereinbarten Preise, ist eine Nachtragsvereinbarung EVM Nach 204 (vgl. § 2 B Nr. 2.1 VHB) zu schließen. Führen die Bedenken zu einer einvernehmlichen Vertragsanpassung, ist hierüber eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Sofern die Vergütung angepasst werden muss, ist nach dem Leitfaden zur Vergütung bei Nachträgen zu verfahren.
- 2.4 Ergeben sich dadurch Abweichungen von der baufachlich genehmigten und haushaltsmäßig anerkannten ES - Bau sowie der EW - Bau, ist der Abschnitt E Nrn. 4.2 und 5 RBBau zu beachten.

3 Weitervergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8 VOB/B)

- 3.1 Wenn der Auftragnehmer im Angebotsschreiben - EVM (B) Ang - 213 erklärt hat, dass er die Leistung im eigenen Betrieb ausführen werde und ihm bekannt sei, dass er nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer nicht rechnen könne, darf ihm nachträglich die Zustimmung grundsätzlich nicht erteilt werden.
- Die Zustimmung darf ausnahmsweise dann erteilt werden, wenn der Auftragnehmer nach Vertragsabschluß eingetretene unabwendbare Umstände nachgewiesen hat und die für die Ausführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Auftragnehmers nicht beeinträchtigt wird.
- Der Auftragnehmer hat die Zustimmung zu beantragen und dabei die in Nr. 9.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E - 215 geforderten Angaben zu machen.
- Die Vergabestelle hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung vorliegen; sie hat ihre Entscheidung zu begründen. Sie hat darauf zu achten, dass die in den Zusätzlichen Vertragsbedingungen Nr. 9 EVM (B) ZVB/E - 215 enthaltenen Bedingungen erfüllt werden.
- Die Einhaltung der Vertragsbedingungen über den Nachunternehmereinsatz ist dadurch zu sichern, dass bei der Bauüberwachung darauf geachtet wird, ob nur die aufgrund des Vertrages zugelassenen Nachunternehmer (vgl. EFB-NU 317a, EFB-NU 317b, EFB U EG 317 EG) auf der Baustelle tätig sind.

- 3.2 Setzt der Auftragnehmer vertragswidrig Nachunternehmer ein, ist die Fortführung der Arbeiten durch diese zu untersagen. Es ist ihm in der Regel eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb zu setzen und zu erklären, dass ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist der Auftrag entzogen wird. Verstöße gegen die Vertragsbedingungen können Zweifel an der Zuverlässigkeit des Auftragnehmers begründen, die bei künftigen Vergabeverfahren zu berücksichtigen sind.
- Die Verfolgung von Verstößen gegen arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Vorschriften obliegt den dafür zuständigen Behörden.
- Besteht aufgrund von Auffälligkeiten auf der Baustelle der Verdacht, dass Arbeitskräfte illegal beschäftigt werden, sind die für die Verfolgung zuständigen Behörden zu unterrichten.

zu § 5 VOB/B

Ausführungsfristen

- 1 Vertragsfristen und Einzelfristen**
siehe dazu grundsätzlich [§ 11 A Nr. 1 VHB](#).
- 2 Änderung von Vertragsfristen**
Sollen Vertragsfristen - z. B. wegen Änderung oder Ergänzung der Leistung oder wegen Behinderung nach § 6 VOB/B - geändert werden, so sind die neuen Fristen unverzüglich schriftlich zu vereinbaren, sobald die zeitlichen Auswirkungen der Leistungsänderung oder Behinderung auf den Bauablauf festgestellt werden können.
Sofern das Ende einer Vertragsfrist nach Datum bestimmt war, soll ein neuer nach Datum bestimmter Endtermin vereinbart werden.
Wegen der Auswirkung einer Fristverlängerung auf Vertragsstrafen vgl. [§ 11 B Nr. 4 VHB](#).
- 3 Überschreitung von Vertragsfristen**
Wenn eine Vertragsfrist nach dem Kalender, also mit dem Datum des Endtermins, bestimmt ist, gerät der Auftragnehmer ohne Mahnung in Verzug, wenn der Termin überschritten wird.
Ist kein Datum für einen Anfangs- und Endtermin bestimmt, tritt auch Verzug ein, wenn im Vertrag ein bestimmter Zeitraum (z. B. nach Tagen, Wochen oder Monaten) bestimmt ist und die Leistung in diesem Zeitraum - nach Aufforderung des Auftraggebers (vgl. § 5 Nr. 2 VOB/B) - nicht erbracht wurde.
- 4 Voraussetzungen der Kündigung wegen Verzuges**
Damit der Vertrag nach § 8 Nr. 3 VOB/B gekündigt werden kann, muss dem Auftragnehmer schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung gesetzt und dabei erklärt werden, dass ihm nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist der Auftrag entzogen werde. Bei Überschreitung von Vertragsfristen kann diese Erklärung mit einer Mahnung verbunden werden. Wegen des weiteren Verfahrens beachte [§ 8 B Nr.1 VHB](#).

zu § 6 VOB/B

Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

1 Verfahren bei Behinderung

- 1.1 Wenn der Auftragnehmer anzeigt, dass er sich behindert glaubt, oder Umstände erkennbar werden, aus denen sich eine Behinderung ergeben kann, sind alle Sachverhalte mit einer solchen Genauigkeit im Bautagebuch anzugeben, dass später zweifelsfreie Feststellungen möglich sind. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten behindert.
- 1.2 Fordert der Auftragnehmer Verlängerung der Ausführungsfrist nach § 6 Nr. 2 VOB/B oder Schadensersatz nach § 6 Nr. 6 VOB/B, so ist zunächst zu prüfen, ob die hindernden Umstände rechtzeitig schriftlich angezeigt worden sind oder ob diese Umstände und ihre Auswirkungen für den Auftraggeber offenkundig waren.
Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, sind die Forderungen abzulehnen.

2 Fristverlängerung

Wegen Vereinbarung der Fristverlängerung vgl. [§ 5 B Nr. 1 VHB](#).

3 Schadensersatz

- 3.1 Schadensersatzansprüche nach § 6 Nr. 6 VOB/B können nur erhoben werden, wenn ein Vertragsteil die hindernden Umstände zu vertreten hat. Ist die Behinderung durch höhere Gewalt oder andere un-abwendbare Umstände verursacht, kommt ein Schadenersatzanspruch grundsätzlich nicht in Betracht.
- 3.2 Der entstandene Schaden muss jeweils im Einzelfall konkret nachgewiesen werden. Sofern Stillstandskosten überhaupt als Schaden in Betracht kommen können, dürfen Abschreibungssätze, wie sie in Baugerätelisten oder ähnlichen der Kalkulation dienenden Hilfsmittel ausgewiesen sind, als Nachweis nicht anerkannt werden.
- 3.3 Wegen der Beteiligung der Fachaufsicht führenden Ebene vgl. Zuständigkeiten Nr. [4.2](#).

zu § 7 VOB/B

Verteilung der Gefahr

- 1 Beruft sich der Auftragnehmer auf § 7 VOB/B, hat die Baudurchführende Ebene die Mitwirkung der Fachaufsicht führenden Ebene herbeizuführen (vgl. Zuständigkeiten Nr. 3).
- 2 Bauwesenversicherung
Wegen des Grundsatzes der Selbst-(d. h. Nicht-)Versicherung ist keine das Bauherrenrisiko abdeckende Bauwesenversicherung abzuschließen (vgl. auch Abschnitt K 11 RBBau, 17. *Aus-tauschlieferung*)

zu § 8 VOB/B

Kündigung durch den Auftraggeber**1 Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene**

Die Kündigung des Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene (vgl. Zuständigkeiten Nr. 4.1).

2 Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren

2.1 Die Baudurchführende Ebene hat die Fachaufsicht führende Ebene unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist.

Dabei sind für jeden Auftrag anzugeben:

- die von dem Auftragnehmer durchzuführende Leistung mit Angabe der Liegenschaft und der Baumaßnahme,
- die Höhe der Auftragssumme einschließlich der Nachträge,
- der Leistungsstand,
- die Höhe der geleisteten Zahlungen,
- Zahlungsansprüche des Auftragnehmers,
- Ansprüche Dritter, z. B. auf Grund von Abtretungen,
- Ansprüche des Auftraggebers (auch Mängelansprüche),
- Art und Höhe der vom Auftragnehmer geleisteten Sicherheiten.

Lässt sich die Höhe der Ansprüche und Verbindlichkeiten nicht genau feststellen, sind zunächst Schätzwerte anzugeben. Die genauen Beträge sind sobald als möglich nachzumelden.

2.2 Die Fachaufsicht führende Ebene unterrichtet die übrigen ihr nachgeordneten Vergabestellen über die Zahlungseinstellung bzw. das Insolvenzverfahren mit der Aufforderung, entsprechend Nr. 2.1 zu berichten.

Sofern bekannt oder anzunehmen ist, dass der Auftragnehmer auch im Zuständigkeitsbereich anderer Behörden tätig geworden ist, die Bauaufgaben des Bundes erledigen, hat die Fachaufsicht führende Ebene diese zu unterrichten.

Sie hat dabei festzustellen, inwieweit mit Ansprüchen des Bundes aus Bau- oder Lieferverträgen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufgerechnet werden kann.

Die Fachaufsicht führende Ebene hat sicherzustellen, dass die Ansprüche im Insolvenzverfahren form- und fristgerecht geltend gemacht werden.

2.3 Sobald zu übersehen ist, ob die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages durch die Zahlungseinstellung oder das Insolvenzverfahren gefährdet wird, ist zu prüfen, ob der Vertrag nach § 8 Nr. 2 VOB/B gekündigt werden soll.

2.4 Sofern der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist, dürfen Zahlungen nur mit Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene geleistet werden.

3 Schwere Verfehlungen des Auftragnehmers

Bei Verdacht auf Bestechung und bei falschen Angaben ist die Fachaufsicht führende Ebene unverzüglich zu unterrichten (vgl. Zuständigkeiten Nr. 4.3).

4 Ausführung durch einen Dritten

Soll die Weiterführung der Arbeiten nach der Kündigung an einen Dritten übertragen werden, so ist darauf zu achten, dass die von dem bisherigen Auftragnehmer zu erstattenden Mehrkosten so niedrig wie möglich gehalten werden, z. B. durch Einholung mehrerer Angebote oder Verhandlungen mit anderen am Wettbewerb beteiligt gewesenen Bietern.

zu § 9 VOB/B

**Kündigung durch den Auftragnehmer
Unterrichtung der Fachaufsicht führenden Ebene**

Setzt der Auftragnehmer eine Nachfrist und droht Kündigung an, ist unverzüglich der Fachaufsicht führenden Ebene zu berichten (vgl. Zuständigkeiten Nr. [4.3](#)).

zu § 10 VOB/B

Haftung der Vertragsparteien

Entsteht bei der Ausführung von Bauleistungen ein Schaden und ist nicht auszuschließen, dass der Auftraggeber haftbar gemacht werden kann, ist dafür zu sorgen, dass die Sachverhaltsermittlung - insbesondere bei möglichem Verlust von Beweismitteln (z. B. durch Baufortschritt) - einwandfrei durchgeführt und dokumentiert wird.

zu § 11 VOB/B

Vertragsstrafe

1 Voraussetzungen des Verzuges

Wegen der Voraussetzungen des Verzuges vgl. [§ 5 B Nr. 2 VHB](#).

2 Vorbehalt der Vertragsstrafe

Der Vorbehalt, die Vertragsstrafe zu verlangen, ist auch dann zu machen, wenn bei der Abnahme noch nicht eindeutig feststeht, ob der Auftragnehmer die Überschreitung der Vertragsfristen zu vertreten hat. Wegen des Vorbehalts bei der Übernahme von technischen Anlagen vgl. [§ 12 B Nr. 4.1 VHB](#).

3 Nichteinbehalt der Vertragsstrafe

Wenn trotz Überschreitung der Vertragsfristen eine vereinbarte Vertragsstrafe aus Rechtsgründen nicht einbehalten werden soll, sind die Gründe schriftlich zu vermerken.

4 Vertragsstrafe bei Fristverlängerung

Wenn eine Änderung der Vertragsfristen entsprechend [§ 5 B Nr. 1 VHB](#) vereinbart worden ist, hat der Auftragnehmer die Vertragsstrafe bei Überschreitung der neuen Frist zu entrichten.

Zu § 12 VOB/B

Abnahme

1 Allgemeines

1.1 Mit der Abnahme

- wird die Leistung als vertragsgemäß ausgeführt gebilligt,
- beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche,
- geht die Gefahr für die Bauleistung auf den Auftraggeber über.

Nach der Abnahme

- können Ansprüche auf Beseitigung bereits erkannter und nicht ausdrücklich vorbehaltener Mängel nicht mehr durchgesetzt werden,
- hat der Auftraggeber zu beweisen, dass später festgestellte Mängel auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind,
- können Vertragsstrafen, die nicht vorbehalten sind, nicht mehr verlangt werden.

Wegen dieser weitreichenden Wirkungen bedarf die Abnahme besonderer Sorgfalt.

1.2 Die rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme obliegt dem Bauamt der Baudurchführenden Ebene; freiberuflich Tätige sind zur Abgabe dieser Erklärung nicht befugt.

1.3 Bauleistungen aufgrund von Verträgen, denen die EVM(B) - 210 zugrunde liegen, müssen förmlich abgenommen werden (siehe Nr. 14 EVM (B) ZVB/E - 215).

Bei förmlicher Abnahme ist das Formblatt Abnahmebescheinigung (EFB-Abn - 331) unmittelbar nach der Begehung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist dem Auftragnehmer zu übergeben.

1.4 Findet keine förmliche Abnahme statt, ist dem Auftragnehmer die Abnahme unter Verwendung des Formblattes EFB-Abn - 331 schriftlich mitzuteilen; die Unterschrift des Auftragnehmers ist hierbei nicht erforderlich.

Bei geringfügigen und technisch einfachen Arbeiten - z. B. Leistungen aufgrund von Bestellscheinen und kleinen Bauunterhaltungsarbeiten - kann auf die schriftlich Mitteilung verzichtet werden. Vorbehalte nach § 12 Nr. 5 Abs. 3 VOB/B müssen dem Auftragnehmer jedoch innerhalb der in § 12 Nr. 5 Abs. 1 und 2 VOB/B genannten Fristen schriftlich mitgeteilt werden.

2 Verweigerung der Abnahme

Bei wesentlichen Mängeln ist die Abnahme zu verweigern. Die Gründe sind festzulegen und dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

3 Abnahme von Leistungen zur Mängelbeseitigung

Wegen der Abnahme von Leistungen zur Mängelbeseitigung vgl. § 13 B Nr. 2.3 VHB.

4 Übernahme von betriebstechnischen Anlagen vor der Abnahme

4.1 Betriebstechnische Anlagen, für die eine Vereinbarung nach § 10 A Nr. 11 VHB getroffen worden ist, sind nach Fertigstellung zu übernehmen. Die Übernahme ist zu bescheinigen. In der Bescheinigung ist die Geltendmachung einer vereinbarten Vertragsstrafe vorzubehalten.

4.2 Hat sich erst während des Bauablaufs herausgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Prüfung der betriebstechnischen Anlage auf Vertragsmäßigkeit (Funktionsprüfung) bis zur Fertigstellung der Leistung nicht geschaffen werden können, soll mit dem Auftragnehmer eine Vereinbarung entsprechend der in § 10 A Nr. 11 VHB festgelegten Regelung getroffen werden.

zu § 13 VOB/B

Mängelansprüche

1 Ansprüche des Auftraggebers

§ 13 VOB/B regelt u. a.

- die Pflicht des Auftragnehmers zur mängelfreien Leistungserbringung zum Zeitpunkt der Abnahme (§ 13 Nr. 1 VOB/B),
- die Leistung nach Probe, wobei dann die Eigenschaften der Probe als vereinbarte Beschaffenheit dieser Leistung gelten (§ 13 Nr. 2 VOB/B),
- das Recht des Auftraggebers, die Beseitigung eines Mangels der Vertragsleistung zu verlangen (§ 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 1 VOB/B),
- den Anspruch des Auftraggebers auf Beseitigung des gerügten Mangels (§ 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 2 VOB/B) sowie die sonstigen aus einem Mangel sich ergebenden Ansprüche des Auftraggebers,
- auf Kostenerstattung bei Mängelbeseitigung durch Dritte (§ 13 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B),
- auf Minderung (§ 13 Nr. 6 VOB/B) und
- auf Schadensersatz (§ 13 Nr. 7 VOB/B),
- den Anspruch des Auftraggebers auf Beseitigung eines Mangels der Mängelbeseitigungsleistung (§ 13 Nr. 5 Abs. 1 Satz 3 VOB/B).

2 Geltendmachen und Durchsetzen der Ansprüche

2.1 Mängelrüge

Das Verlangen nach Beseitigung eines Mangels der Vertragsleistung nach Nr. 1 (Mängelrüge) muss schriftlich erklärt werden. Dabei sind Art und Ort des Mangels zu bezeichnen. Zugleich ist der Auftragnehmer aufzufordern, den Mangel innerhalb einer vom Auftraggeber festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen.

Das Recht, die Beseitigung eines Mangels zu verlangen, verjährt mit Ablauf der Regelfrist des § 13 Nr. 4 VOB/B bzw. der abweichend hiervon im Vertrag vereinbarten Frist. Die Frist beginnt am Tag nach der Abnahme der Vertragsleistung, siehe [Nr. 5](#).

Zur Wirkung der Verjährung siehe [Nr. 4](#).

2.2 Mängelbeseitigungsanspruch

Hat der Auftraggeber einen Mangel gerügt (Nr. 1 und 2.1), so ist für den Anspruch auf Beseitigung dieses Mangels (Nr. 1) zu beachten:

Hinsichtlich der Ansprüche wegen dieses Mangels (Nr. 1) beginnt am Tag nach dem Zugang der Mängelrüge beim Auftragnehmer eine neue Verjährungsfrist. Sie endet gemäß § 13 Nr. 5 VOB/B nach zwei Jahren, nicht aber vor Ablauf der Regelfrist bzw. der vertraglich vereinbarten Frist. Bei Schadenersatzansprüchen ist die abweichende Verjährungsfrist nach § 13 Nr. 7 Abs. 4 VOB/B zu beachten.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass innerhalb dieser Frist seine Ansprüche auf

- Beseitigung des gerügten Mangels oder
- Kostenerstattung bei Mängelbeseitigung durch Dritte oder
- Minderung oder
- Schadensersatz

entweder erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht die Verjährungsfrist aus anderen Gründen unterbrochen werden kann (vgl. [Nr. 3.3](#)).

2.3 Mängelbeseitigungsleistung

Die Mängelbeseitigungsleistung ist förmlich abzunehmen, wenn ihre Bedeutung dies erfordert. Bei nicht förmlicher Abnahme beachte [§ 12 B Nr. 1.4 VHB](#).

Die Verjährungsfrist für die Mängelansprüche hinsichtlich der Mängelbeseitigungsleistung beginnt am Tag nach der Abnahme dieser Leistung. Sie endet nach 2 Jahren, jedoch nicht vor Ablauf der Regelfrist nach § 13 Nr. 4 VOB/B oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist (vgl. [§ 13 A Nr. 3 VHB](#)).

Für das Geltendmachen und Durchsetzen der Ansprüche gelten die Nrn. 2.1, 2.2 und 3 entsprechend.

3 Besonderheiten beim Durchsetzen der Ansprüche

3.1 Mängelbeseitigung durch Dritte

Wird der Mangel innerhalb der mit der Mängelrüge gesetzten Frist nicht beseitigt, ist unverzüglich zu prüfen, ob dem Auftragnehmer nochmals eine Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt werden soll oder ob der Mangel durch Dritte auf Kosten des Auftragnehmers be-

§ 13 B

seitigt werden soll.

Bevor die Beseitigung des Mangels einem Dritten übertragen wird (§ 13 Nr. 5 Abs. 2 VOB/B), ist zu prüfen,

- ob die Beseitigung des Mangels schriftlich verlangt,
- hierfür eine angemessene Frist gesetzt worden ist und
- diese abgelaufen ist.

Bei der Übertragung an einen Dritten ist darauf zu achten, dass die vom Auftragnehmer zu erstattenden Mehrkosten so niedrig wie möglich gehalten werden, z. B. durch Einholung mehrerer Angebote oder Verhandlungen mit anderen am Wettbewerb beteiligt gewesenen Bietern.

Es muss sichergestellt werden, dass der Kostenerstattungsanspruch gegen den Auftragnehmer innerhalb der in Nr. 2.2 genannten Frist entweder erfüllt oder gerichtlich geltend gemacht wird.

3.2 Minderungsrechte

Verweigert der Auftragnehmer ausnahmsweise berechtigt eine Mängelbeseitigung nach § 13 Nr. 6 VOB/B, ist seitens des Auftraggebers durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer die Vergütung grundsätzlich entsprechend zu mindern (siehe auch § 638 BGB).

3.3 Beweissicherung

Bestreitet der Auftragnehmer, dass ein Mangel vorliegt, dieser auf seine Leistung zurück geht oder dass er zur Beseitigung des Mangels verpflichtet ist oder beseitigt er einen Mangel trotz Aufforderung nicht und ist zu befürchten, dass der Nachweis des Mangels oder seiner Ursachen erschwert oder vereitelt wird, so ist ein selbständiges Beweisverfahren nach § 485 ZPO über die für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle (s. a. § 18 Nr. 1 VOB/B) zu veranlassen.

3.4 Unterbrechung der Verjährung bzw. Hemmung des Ablaufs der Verjährung

Droht nach der Rüge eines Mangels die Verjährungsfrist nach Nr. 1 abzulaufen, bevor die Ansprüche des Auftraggebers erfüllt worden sind, so ist der Neubeginn der Verjährung möglichst durch schriftliches Anerkenntnis des Auftragnehmers herbeizuführen.

Zumindest ist eine Hemmung des Ablaufs der Verjährungsfrist durch ein selbständiges Beweisverfahren nach § 485 ZPO oder durch Klageerhebung zu bewirken.

Tritt unmittelbar vor Ablauf der Verjährungsfrist ein Mangel auf, der den Schluss nahe legt, dass weitere Mängel der gleichen Art entstehen können, ist eine Vereinbarung zur Verlängerung der Verjährungsfrist für die Teile der Leistung anzustreben, für die weitere Mängel erwartet werden.

4 Wirkung der Verjährung

Der Ablauf der Verjährungsfrist führt nicht zum Erlöschen der Ansprüche des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist lediglich berechtigt, die Leistung zu verweigern, indem er die Einrede der Verjährung erhebt. Deshalb muss auch die Beseitigung solcher Mängel gefordert werden, die erst nach Ablauf der Verjährungsfrist festgestellt werden.

5 Bemessen der Fristen

Die Fristen werden nach §§ 186-193 BGB berechnet. Für den Beginn rechnet nach § 187 Abs. 1 BGB der Tag der Abnahme bzw. des Zugangs der schriftlichen Mängelrüge nicht mit. Die Frist beginnt am Tage nach der Abnahme bzw. dem Zugang der schriftlichen Mängelrüge, z. B.

Verjährungsfrist	Tag der Abnahme	Fristbeginn	Fristende
4 Jahre	01.03.2002	02.03.2002 00:00 Uhr	01.03.2006 24:00 Uhr

6 Mitwirkung der Fachaufsicht führenden Ebene

Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (§ 13 Nr. 7 VOB/B), der Vorbereitung zur möglichen Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens nach § 485 ZPO (Nr. 3.3) und bei Unterbrechung von Verjährungsfristen (Nr. 3.4) bzw. Hemmung des Ablaufs der Verjährung ist die Fachaufsicht führende Ebene zu beteiligen (s. Zuständigkeiten Nr. 4.2).

Zu § 14 VOB/B**Abrechnung****1 Prüfbarkeit der Rechnung**

Sofort nach Eingang jeder Art von Rechnung (Abschlags-, Vorauszahlung-, Schluss- und Teilschlussrechnung sowie Stundenlohnrechnung) ist zu prüfen, ob die zur Beurteilung des Leistungsumfangs erforderlichen Unterlagen vollständig und zweifelsfrei sind und ob die Rechnung so aufgestellt ist, dass sie den Zusätzlichen Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB - 215, EVM (Z) ZVB - 225 oder EVM (L) ZVB - 235 - entspricht (vgl. hierzu Neuregelung gemäß Nr. 3.1 und 3.2 § 16 B VHB).

Ist dies nicht der Fall, ist die Rechnung unverzüglich schriftlich zurückzuweisen. Die Gründe für die Zurückweisung sind darzulegen und auf die Nichtprüfbarkeit ist hinzuweisen.

2 Datenverarbeitung (DV) für das Prüfen der Rechnung

Siehe Nr. 5 der Richtlinie zur Anwendung der Datenverarbeitung im Bauvertragswesen (Teil V 502).

3 Fristsetzung

Wenn der Auftragnehmer innerhalb der Frist des § 14 Nr. 3 VOB/B keine prüfbare Rechnung eingereicht hat, ist ihm schriftlich eine angemessene Frist mit dem Hinweis zu setzen, dass nach deren Ablauf die Rechnung auf seine Kosten aufgestellt wird.

4 Leistungsfeststellung und Leistungserfassung

4.1 Nach Nr. 5 der Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art (ATV DIN 18299) ist die Leistung aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung – in der Regel gemeinsam mit dem Auftragnehmer - aufzumessen und ggf. zeichnerisch festzulegen. Eine Leistung, die durch den Baufortschritt verdeckt wird, muss gemeinsam aufgemessen werden.

4.2 Das gemeinsame Aufmass stellt kein Anerkenntnis der Feststellungen über den Leistungsumfang dar.

4.3 Bei der Anwendung der Datenverarbeitung sollen die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen und die Leistungserfassung gemeinsam mit dem Auftragnehmer durchgeführt werden unabhängig davon, ob die Leistung aus Zeichnungen oder durch Aufmass ermittelt wird.

5 Unterrichtung des Auftragnehmers zur Schlussrechnung

Mit Abgang der Auszahlungsanordnung über die Schlusszahlung an die Kasse ist der Auftragnehmer mit dem Formblatt EFB-SZ - 332 zu unterrichten.

Bei Überzahlungen und Zahlungen an Dritte vgl. § 16 B Nr. 10 VHB.

zu § 15 VOB/B

Stundenlohnarbeiten**1 Grundsatz**

Vor einer Beauftragung/Abrufung von Stundenlohnarbeiten ist immer zu prüfen, ob diese Leistung als Leistungsposition einer bereits beauftragten Leistungsposition zugeordnet oder eine Leistungsposition neu festgelegt werden kann. Nur wenn beides nicht möglich ist, kann eine Beauftragung von Stundenlohnarbeiten in Betracht gezogen werden; hierzu wird auf die Regelungen des § 9 Nr. 1 Sätze 2 und 3 VOB/A nochmals hingewiesen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen ist im EFB-Nach - [359.1](#) und ihre Auswirkung auf die Gesamtvergütung im EFB-Nach - [359.2](#) aktenkundig zu machen (siehe Nrn. 2.1.3 und 6 des Leitfadens zur Vergütung bei Nachträgen).

Die Beauftragung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass es sich um Bauleistungen geringen Umfangs handelt, die überwiegend Lohnkosten verursachen (siehe § 5 Nr. 2 VOB/A).

Bei der Vereinbarung der Vergütung für Stundenlohnarbeiten sind zu beachten:

- Nr. 2 der Richtlinien zu § 5 A und
- Nr. 5 und Nr. 18 EVM (B) ZVB/E - [215](#) bzw. Nr. 2 und Nr. 12 EVM (Z) ZVB - [225](#) bzw. Nr. 12 EVM (L) ZVB - [235](#).

Die Vergütung von Stundenlohnarbeiten setzt voraus, dass die Ausführung solcher Arbeiten vor ihrem Beginn

- ausdrücklich vereinbart (§ 2 Nr. 10 VOB/B) und
- dem Auftraggeber angezeigt worden sind (§ 15 Nr. 3 Satz 1 VOB/B).

Die Abrechnung und Bezahlung hat nach § 15 i.V.m. § 16 VOB/B und den dazu bestehenden Richtlinien des VHB sowie nach dem vorgenannten Leitfaden zu erfolgen.

2 Notwendiger Inhalt und Vorlage der Stundenlohnzettel

Es dürfen nur Stundenlohnzettel verwendet werden, die es ermöglichen, den detaillierten Leistungsinhalt nach § 15 Nr. 3 Satz 2 VOB/B in verständlicher, einfacher und den Stundeneinsatz sowie den namentlichen und funktionellen Personaleinsatz eindeutig ausweisender Weise strukturiert zu erfassen (siehe dazu Nr. 18 EVM (B) ZVB/E - [215](#) bzw. Nr. 12 EVM (Z) ZVB - [225](#) sowie EVM (L) ZVB - [235](#)

Der Auftragnehmer ist vor Beginn der Arbeiten darauf hinzuweisen, dass die Stundenlohnzettel in der vor genannten Form je nach Verkehrssitte täglich oder wöchentlich ordnungsgemäß vorzulegen sind. Der Auftragnehmer ist außerdem darauf hinzuweisen, dass sich sein Vergütungsanspruch aus dem geschätzten Aufwand unter Berücksichtigung der ortsüblichen Vergütung ergibt, wenn er der Vorlagepflicht nicht ordnungsgemäß nachkommt.

3 Abrechnung

Nach § 15 Nr. 4 VOB/B sind Stundenlohnrechnungen alsbald nach Abschluss der Stundenlohnarbeiten, längstens jedoch in Abständen von 4 Wochen einzureichen; für die Zahlung gilt § 16 VOB/B. Auf diese Abrechnungsbedingung ist der Auftragnehmer ebenfalls vor Beginn seiner Arbeiten hinzuweisen.

zu § 16 VOB/B

Zahlungen

1 Abschlagszahlungen für angelieferte Stoffe und Bauteile

- 1.1 Abschlagszahlungen dürfen nur für diejenigen auf der Baustelle angelieferten Stoffe und Bauteile geleistet werden, die unter Berücksichtigung der Grundsätze wirtschaftlicher Betriebsführung für einen reibungslosen Bauablauf notwendig sind.
Abschlagszahlungen dürfen ferner für eigens angelieferte und bereitgestellte Bauteile geleistet werden. Eigens angefertigt sind auch Bauteile aus einer Serienfertigung, wenn sie für die vertragliche Leistung hergestellt worden sind.
- 1.2 frei
- 1.3 Der Auftragnehmer hat Aufstellungen einzureichen, aus denen Menge, Wert und Zeitpunkt der Anlieferung oder der Bereitstellung der zur Ausführung der Leistungen benötigten Stoffe und Bauteile hervorgehen.
- 1.4 Als Sicherheit ist ausschließlich eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines
- in den Europäischen Gemeinschaften oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstituts bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers in Höhe der Abschlagszahlung nach vorgeschriebenem Formblatt - EFB - Sich 3 - [323.3](#) zulässig.
Die Bürgschaftsurkunde ist zurückzugeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für welche die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.
- 1.5 Bei der Gewährung von Abschlagszahlungen für vertragsgemäße Leistungen ist der Wert für Stoffe und Bauteile, für die Abschlagszahlungen nach Nummer 1.1 geleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

2 Vorauszahlungen nach Vertragsabschluss

- 2.1 Vorauszahlungen, die vertraglich nicht vereinbart sind, dürfen nachträglich ohne ausdrückliche Vertragsänderung nicht geleistet werden; die Vertragsänderung unterliegt § 58 BHO. Nach Vertragsabschluss dürfen Vorauszahlungen auf Antrag des Auftragnehmers nur ausnahmsweise unter Abwägung aller Umstände und unter Berücksichtigung der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung vereinbart werden (vgl. § 58 BHO). Solche Vorauszahlungen sind mit 3 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, sofern nicht eine der Verzinsung entsprechende angemessene Preisermässigung vereinbart wird.
Die Zinseinnahmen sind beim Titel für vermischte Einnahmen zu verbuchen.
- 2.2 Vom Auftragnehmer ist als Sicherheit für die Vorauszahlung eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines
- in den Europäischen Gemeinschaften oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstituts bzw. Kredit- oder Kautionsversicherers in Höhe der Vorauszahlung nach vorgeschriebenem Formblatt EFB Sich 3 - [323.3](#) zu fordern.

3 Prüfung der (Teil-) Schlussrechnung;

- Vermeidung von Verzugszinsen für unbestrittene Guthaben
- 3.1 Zur Vermeidung von Verzugszinsen ist schnellst möglich nach Eingang der Schlussrechnung festzustellen, ob sie prüfbar ist. Prüfbar ist eine Schlussrechnung, wenn sie vertragsgemäß aufgestellt ist (siehe § 14 B Nr. 2 VHB). In diesem Fall ist die Schlussrechnung zu prüfen und anschließend das geprüfte und festgestellte - mithin unbestrittene - Guthaben sofort - spätestens innerhalb der 2-Monatsfrist - auszuzahlen.
In den Fällen, in denen der Auftraggeber unbestrittene Guthaben gem. § 16 Nr. 5 Abs. 4 VOB/B aus der Schlussrechnung nicht innerhalb der 2-Monatsfrist auszahlt, kann der Auftragnehmer auch ohne Nachfristsetzung Verzugszinsen verlangen.

§ 16 B

- 3.2 Verzögert sich die abschließende Prüfung, so ist das unbestrittene Guthaben als Abschlagszahlung sofort zu zahlen (§ 16 Nr. 3 Abs. 1 Satz 3 VOB/B). Die weitere Behandlung der übrigen - bestrittenen - Teile der Schlussrechnung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls (z. B. Mitteilung an den Auftragnehmer über nichtprüfbare Teile der Schlussrechnung, nachzuliefernde Unterlagen zu bestrittenen Forderungen des Auftragnehmers, noch nicht vereinbarte Nachtragspreise für Teilleistungen). Nach Eingang der geforderten Unterlagen bzw. Klärung der offenen Punkte ist die Rechnungsprüfung unverzüglich abzuschließen und die Schlusszahlung zu leisten.
- 3.3 Ist die Schlussrechnung nicht prüfbar, ist entsprechend den Richtlinien zu § 14 B Nr. 2 VHB zu verfahren.

4 Einbehalt von Teilen der Vergütung

Unvollständige, vertragswidrige oder mangelhafte Leistungen berechtigen zum Einbehalt von Vergütungsteilen zumindest in Höhe des Dreifachen des Kostenansatzes für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung bzw. Mängelbeseitigung. Fällige Zahlungsbeträge sind entsprechend zu kürzen.

5 Preisnachlässe

- 5.1 Preisnachlässe ohne Bedingungen
Preisnachlässe ohne Bedingungen, die nicht an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle angegeben und deshalb nicht gewertet werden dürfen (siehe Nr. 3.4 EVM (B) BwB/E - 212, § 21 A Nr. 5 VHB und § 25 A Nr. 3.3.1 VHB), sind Vertragsinhalt (vgl. § 25 A Nr. 3.3.3 VHB) und bei Rechnungsprüfung zu berücksichtigen.
- 5.2 Preisnachlässe mit Bedingungen für Zahlungsfristen (Skonti)
Preisnachlässe mit Bedingungen für Zahlungsfristen (Skonti), die im Angebot oder durch besondere Erklärung, z. B. durch besonderen Aufdruck auf der Rechnung eingeräumt werden, sind - auch wenn sie nicht gewertet wurden - Vertragsinhalt. Sie sind bei der Rechnungsprüfung zu berücksichtigen, wenn die Fristen so bemessen sind, dass sie bei sorgfältiger Prüfung und unter Berücksichtigung des Zahlungsweges eingehalten werden können.
Die Rechnungen sind so zügig zu bearbeiten, dass die Zahlung fristgerecht erfolgt. Die Frist beginnt am Tag nach dem Eingang der prüfbaren Rechnung bei der Vergabestelle.

6 Umsatzsteuer

Umsatzsteuer bei innergemeinschaftlichem Erwerb von Gegenständen.
Die Lieferung von Gegenständen aus einem anderen EG-Mitgliedstaat unterliegt der Erwerbsbesteuerung beim Abnehmer (Inneregemeinschaftlicher Erwerb).
Der innergemeinschaftliche Erwerb ist grundsätzlich der Umsatzsteuer zu unterwerfen.
Werkleistungen (Bauleistungen), die in der Bundesrepublik Deutschland ausgeführt werden, fallen nicht unter den innergemeinschaftlichen Erwerb. Für sie gilt Nr. 4.2.

7 Pfändungen und Abtretungen

Vor jeder Zahlung ist zu prüfen, ob Pfändungen oder Abtretungen vorliegen (siehe Abschnitt I RBBau).

8 Zahlungseinstellung, Insolvenzverfahren

Wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt worden ist, dürfen Zahlungen nur mit Zustimmung der Fachaufsicht führenden Ebene geleistet werden.

9 Zahlungen an Gläubiger des Auftragnehmers nach § 16 Nr. 6 VOB/B

Fordert ein Gläubiger des Auftragnehmers Zahlungen unmittelbar an sich, so ist wegen des weiteren Vorgehens die Entscheidung der Fachaufsichtführenden Ebene einzuholen (vgl. Zuständigkeiten Nr. 4.4).

10 Kennzeichnung als Schlusszahlung bei Überzahlungen und Zahlungen an Dritte

Wird bei der Prüfung der Schlussrechnung eine Überzahlung festgestellt, ist der überzahlte Betrag schriftlich zurückzufordern. Dabei ist dem Auftragnehmer zu erklären, dass keine weiteren Zahlungen geleistet werden.

Wird das Restguthaben aufgrund von Pfändungen, Abtretungen oder nach § 16 Nr. 6 VOB/B an Dritte gezahlt, ist der Auftragnehmer schriftlich darüber zu unterrichten, dass

dies die Schlusszahlung ist.

Zur Unterrichtung des Auftragnehmers siehe § 14 B Nr. 5 VHB.

Hat der Auftragnehmer Vergütungsansprüche abgetreten oder sind diese gepfändet worden, so ist die Schlusszahlungsmitteilung sowohl dem Auftragnehmer als auch dem neuen Gläubiger mitzuteilen.

Bei Verwendung des Einheitlichen Formblattes EFB SZ - 332 an den Auftragnehmer ist der Text wie folgt zu ändern:

Wir haben heute veranlasst, dass Euro als Schlusszahlung an Sie überwiesen werden.“

Bei Verwendung des Einheitlichen Formblattes EFB SZ - 332 an den neuen Gläubiger ist der Text der ersten Zeile des zweiten Satzes wie folgt zu fassen:

„Die Zahlung weicht von dem in der Rechnung der Firma ausgewiesenen Betrag ab.“

11 Bezahlung der Aufwendungen aufgrund von Lohnleitklauseln

Bei Abschlusszahlungen ist § 15 A Nr. 3 VHB zu beachten.

12 Rückforderung bei Überzahlungen

Überzahlungen sind nach den §§ 812 ff. BGB zurückzufordern. Für die Rückforderung gilt Nr. 20 EVM (B) ZVB/E - 215 bzw. Nr. 14 EVM (Z) ZVB - 225 oder Nr.14 EVM (L) ZVB - 235.

Die Verjährungsfrist von 3 Jahren (§ 195 BGB) beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

- der Anspruch entstanden ist und
- der Auftraggeber als Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und von der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 Abs. 1 BGB).

Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren mögliche Ansprüche in 10 Jahren von ihrer Entstehung an (§ 199 Abs. 4 BGB).

Das bedeutet, dass sich der Auftragnehmer gegenüber allen Rückzahlungsansprüchen und Nutzungsentgeltsansprüchen des Auftraggebers auf die Verjährung berufen kann (Einrede der Verjährung), die unter den Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 BGB mit Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist nach § 195 BGB oder unter den Voraussetzungen des § 199 Abs. 4 BGB mit Ablauf von 10 Jahren verjährt sind.

In allen Fällen, in denen keine oder eine vom EVM (B) ZVB/E - 215 abweichende Regelung getroffen wurde, ist diese Regelung entsprechend anzuwenden.

Im Rückforderungsschreiben an den Auftragnehmer ist immer aufzunehmen: „Leisten Sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befinden Sie sich ab diesem Zeitpunkt mit Ihrer Zahlungsverpflichtung in Verzug und haben Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.“

13 Zahlungsmittelungen an Finanzbehörden

Nach der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung - MV) vom 7. Sept. 1993 (BGBl, S. 1554 - 1559) in der Fassung vom 19. Dez. 1994 (BGBl, S. 3848) sind insbesondere Zahlungen für Lieferungen und Leistungen mitzuteilen, wenn die Zahlungen

- durch Zahlungsanweisung zur Verrechnung oder durch Aufrechnung oder
- auf ein anderes als das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers oder ein sonstiges Konto, das nicht auf den Geschäftsbriefen angegeben ist, oder auf das Konto eines Dritten erbracht werden.

Für die Mitteilung an die Finanzbehörden ist das Formblatt EFB - ZM 1 - 333 zu verwenden.

Die Mitteilungspflicht besteht, wenn die an denselben Auftragnehmer geleisteten Zahlungen im Kalenderjahr mindestens 1.500 Euro betragen. Sie besteht auch bei Aufrechnung, Pfändung und Abtretung.

Die Mitteilungen sind mindestens einmal jährlich, spätestens bis zum 30. April des Folgejahres schriftlich an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk der Zahlungsempfänger seinen Wohn- und Geschäftssitz hat. Bestehen Zweifel an der Zuständigkeit des Finanzamtes, ist die Mitteilung an die Oberfinanzdirektion zu senden, in deren Bezirk das Bauamt seinen Sitz hat.

Als Zahlungsempfänger ist stets der ursprüngliche Gläubiger der Forderung zu benennen, auch wenn die Forderung abgetreten, verpfändet oder gepfändet ist.

§ 16 B

Nach § 11 der MV ist der betroffene Auftragnehmer zu unterrichten, dass den Finanzbehörden die vorgenannten Angaben mitgeteilt wurden. Er ist dabei in allgemeiner Form auf seine Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten hinzuweisen. Dafür ist das Formblatt EFB - ZM 2 - 334 zu verwenden.

14 Zahlungsfrist/Tag der Zahlung

Eine Zahlungsfrist nach § 16 VOB/B beginnt am Tag nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber (§ 187 (1) BGB); sie endet am Tag der Zahlung. Als Tag der Zahlung nach Nr. 19.2 EVM(B)ZVB - 215 bzw. Nr. 13.2 EVM(Z)ZVB - 225, EVM(L)ZVB - 235 gilt bei Überweisung von einem Konto des Auftraggebers der Tag an dem das Geldinstitut des Auftraggebers den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat. Innerhalb der Zahlungsfrist muss die Rechnung somit geprüft, der festgestellte Zahlungsbetrag angewiesen und der Überweisungsauftrag (Zahlungsauftrag) beim Geldinstitut des Auftraggebers eingegangen sein. Anderenfalls gerät der Auftraggeber in Verzug, was die Zahlung von Verzugszinsen nach § 16 Nr. 5 Abs. 3 oder 4 VOB/B zur Folge haben kann.

Anders definierte Zeitpunkte für den Beginn und das Ende einer Zahlungsfrist, z. B. durch Annahme eines entsprechenden Nebenangebotes, sollten vertraglich nicht vereinbart werden.

zu § 17 VOB/B

Sicherheitsleistung

- 1 Wegen der Arten von Sicherheitsleistungen vgl. [§ 14 A VHB](#).
- 2 Die Rückgabe geleisteter Sicherheiten richtet sich nach § 17 Nr. 8 Abs. 1 und 2 VOB/B.
- 3 **Bürgschaften für Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen**
Diese Bürgschaftsurkunden sind zurückzugeben,
 - bei Abschlagszahlungsbürgschaften, wenn die Stoffe/Bauteile mängelfrei eingebaut worden sind,
 - bei Vorauszahlungsbürgschaften, sobald die Vorauszahlungen abgearbeitet und dadurch getilgt sind. Wegen ggf. zu tilgender Zinsforderungen siehe [§ 16 B Nr. 2.1 VHB](#).
- 4 **Verjährung von Ansprüchen aus Bürgschaften**
Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

zu § 18 VOB/B

Streitigkeiten

1 Gerichtsstandsvereinbarung

Wegen der Vereinbarung eines von § 18 Nr. 1 VOB/B abweichenden Gerichtsstandes siehe [§ 10 A Nr. 15 VHB](#).

2 Hinweis auf Ausschlussfrist

In dem schriftlichen Bescheid an den Auftragnehmer (§ 18 Nr. 2 Abs. 1 Satz 2 VOB/B) ist dieser darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung als anerkannt gilt, wenn der Auftragnehmer nicht innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Bescheides schriftlich Einspruch beim Auftraggeber erhebt.

3 Hemmung des Ablaufs der Verjährungsfrist des Vergütungsanspruchs

Die Verjährung des vom Auftragnehmer geltend gemachten Anspruchs wird mit dem Eingang seines schriftlichen Antrages bei der vorgesetzten Behörde gehemmt. Die Hemmung der Verjährung endet frühestens,

- 3 Monate nach Zugang des schriftlichen Bescheides (vgl. Nr. 2) oder
- 3 Monate nach Zugang der schriftlichen Mitteilung, dass das Verfahren nach § 18 Nr. 2 VOB/B nicht weiter betrieben wird.

Teil II

EINHEITLICHE VERDINGUNGSMUSTER - EVM -

201	EVM (B/L) Atr	Ausgabe 2002	Auftrag
202	EVM (B/Z/L) Atr Bbl	Ausgabe 2002	Auftragsschreiben-Beiblatt
203	EVM Best	Ausgabe 2002	Bestellschein
204	EVM Nach	Ausgabe 2002	Nachtragsvereinbarung
210	Einheitliche Verdingungsmuster für Bauleistungen - EVM (B) -		
211	EVM (B) A	Ausgabe 2002	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
211EG	EVM (B) A EG	Ausgabe 2002	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EG
212	EVM (B) BwB/E	Ausgabe 2002	Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen
212EG	EVM (B) BwB/E EG	Ausgabe 2002	Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen EG
213	EVM (B) Ang	Ausgabe 2002	Angebotsschreiben
213EG	EVM (B) Ang EG	Ausgabe 2002	Angebotsschreiben EG
214	EVM (B) BVB	Ausgabe 2002	Besondere Vertragsbedingungen
215	EVM (B) ZVB/E	Ausgabe 2002	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen
220	Einheitliche Verdingungsmuster für Bauleistungen (Zeitvertragsarbeiten)- EVM (Z)-		
221.1	EVM (Z) A1	Ausgabe 2002	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (§ 6 Nr.1 VOB/A)
221.2	EVM (Z) A2	Ausgabe 2002	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (§ 6 Nr.2 VOB/A)
222	EVM (Z) BwB	Ausgabe 2002	Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Zeitvertrag
223.1	EVM (Z) Ang1	Ausgabe 2002	Angebotsschreiben (§ 6 Nr.1 VOB/A)
223.2	EVM (Z) Ang2	Ausgabe 2002	Angebotsschreiben (§ 6 Nr.2 VOB/A)
224	EVM (Z) BVB	Ausgabe 2002	Besondere Vertragsbedingungen
225	EVM (Z) ZVB	Ausgabe 2002	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Zeitvertrag
226	EVM (Z) RAtr	Ausgabe 2002	Rahmenauftrag
227	EVM (Z) EAtr	Ausgabe 2002	Einzelauftrag
228.1	EVM (Z) EAtr A2	Ausgabe 2002	Einzelauftrag-Leistungsverzeichnis (§ 6 Nr.2 VOB/A)
228.2	EVM (Z) EAtr A2	Ausgabe 2002	Einzelauftrag-Vergütung (§ 6 Nr.2 VOB/A)
229	- frei -		
230	Einheitliche Verdingungsmuster für Leistungen - EVM (L) -		
231	EVM (L) A	Ausgabe 2002	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
231EG	EVM (L) A EG	Ausgabe 2002	Aufforderung zur Abgabe eines Angebots EG
232	EVM (L) BwB	Ausgabe 2002	Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen
232EG	EVM (L) BwB EG	Ausgabe 2002	Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Leistungen EG
233	EVM (L) Ang	Ausgabe 2002	Angebotsschreiben
233EG	EVM (L) Ang EG	Ausgabe 2002	Angebotsschreiben EG
234	EVM (L) BVB	Ausgabe 2002	Besondere Vertragsbedingungen
235	EVM (L) ZVB	Ausgabe 2002	Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen
240	Ergänzungen der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM-Erg -		
241	EVM Erg Abf	Ausgabe 2002	Abfälle
242.1	EVM Erg Wart	Ausgabe 2002	Wartung
242.2	EVM Erg Inst	Ausgabe 2002	Instandhaltung
243	EVM Erg DV	Ausgabe 2002	Datenverarbeitung
244	EVM Erg Stkr	Ausgabe 2002	Aufträge für ausländische Streitkräfte
245	EVM Erg NATO	Ausgabe 2002	NATO-Infrastrukturbauten
246	EVM Erg VS	Ausgabe 2002	Verschlusssachenvergaben
247EG	EVM Erg EG Neb	Ausgabe 2002	Nebenangebote EG
248EG	EVM Erg EG Gew	Ausgabe 2002	Gewichtung der Wertungskriterien EG
250	Ergänzungen der Einheitlichen Verdingungsmuster -Tariftreueerklärung Bund-		
251.1	EVM Erg Ang Tarif	Ausgabe 2002	Vereinbarung zur Einhaltung der tariflichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen
251.2	EVM Erg Ang Tarif NU	Ausgabe 2002	Vereinbarung zwischen AN und Nachunternehmer zur Einhaltung der tariflichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen

Auftragsnummer	Datum
Maßnahmenummer	
Ansprechpartner	Tel.
Dienststellen-Kenn-Nr. (DStKNr.)	

Auftrag

Baumaßnahme

Angebot für

Angebotsdatum

Anlagen

Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens

_____ Pläne/Zeichnungen Nr. _____

Auf Grund Ihres oben genannten Angebots erhalten Sie hiermit den Auftrag zur Ausführung der oben bezeichneten Leistungen im Namen und für Rechnung ¹⁾

Hinweise:

Die Auftragssumme beläuft sich auf _____ € (brutto).

Die Vergütung erfolgt nach § 2 VOB/B bzw. § 2 VOL/B und damit nach den vereinbarten (Einheits-)Preisen.

Es gelten die Vertragsfristen – Ausführungsfristen und bestimmte Einzelfristen – der EVM (B) BVB – 214 bzw. EVM (L) BVB - 234.

¹ Vertretungsformel gem. VHB eintragen

Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Nr. 1 VOB/B) **sowie ggf. Sicherheitskoordination** (Baustellenverordnung) Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom Beauftragten des Auftraggebers getroffen werden.

Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt

Die Sicherheitskoordination obliegt

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Erläuterungen". Werden keine Erläuterungen aufgenommen, ist zu schreiben: "Keine".

(Auftraggeber)

Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben.

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragschreibens.
Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:

Ein Wechsel in der Vertretung wird der Vergabestelle unverzüglich mitgeteilt.

Ansprechpartner für den Sicherheitskoordinator

(Ort, Datum und Unterschrift)

Ergänzung des Auftragsschreibens

Hinweise für Rechnungsstellung und Zahlung

1 Rechnungsstellung

Zur Beschleunigung der Bearbeitung bitte in der Rechnung neben dem Rechnungsdatum und der Rechnungsnummer immer die Auftragsnummer der Vergabestelle angeben (vgl. beil. Auftragsschreiben).

2 Zahlungen

Zahlungen werden im beleglosen Datenträgeraustausch geleistet. Aufgrund von Vorgaben der Kredit-institute soll die Angabe des Verwendungszweckes für den Empfänger grundsätzlich 27 Schreibstellen einschl. Leerstellen nicht überschreiten.

Die die Zahlung erläuternden Angaben, die den Bezug zum Auftrag und zur Rechnung herstellen, müssen deswegen abgekürzt bzw. verschlüsselt werden.

Die Zahlungsarten sind gekennzeichnet als

VZ = Vorauszahlung

AZ = Abschlagszahlung

SZ = Schlusszahlung

Der Schlüssel gliedert sich in

- 1. – 5. Stelle Dienststellen-Kennnummer der Vergabestelle _____
- 6. – 13. Stelle Auftragsnummer der Vergabestelle (siehe Auftragsschreiben)
- 14. – 15. Stelle Zahlungsart
- 16. – 21. Stelle Rechnungsdatum
- 22. – 27. Stelle Rechnungsnummer; die Übermittlung einer Rechnungsnummer mit mehr als 6 Stellen ist nicht bei allen Kreditinstituten gewährleistet.

Auftragsnummer	Datum
Angebot / Preisliste	vom
mündliche Vereinbarung	vom
Maßnahmenummer	
Ausführungsbeginn	Fertigstellung
Ansprechpartner	Tel.

Bestellschein

Baumaßnahme

Leistung

Sie erhalten im Namen und für Rechnung _____

den Auftrag zur Ausführung folgender Bauleistungen nach VOB
 Leistungen nach VOL

Vertragsbestandteile sind die Allg. Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2006
 die Allg. Techn. Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2006
 die Allg. Vertragsbedingungen für Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003

Leistungen	€
Zwischensumme	
Umsatzsteuer v.H.	
Auftragssumme	

_____, den _____

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer, Unterschrift nur bei mündlicher Vereinbarung)

Begründung für die Art der Vergabe:

vorliegende schriftliche/mündliche/fernmündliche¹⁾ Vergleichsangebote (Name und Angebotssumme)

Bieter	€ (brutto)

Begründung des Zuschlags/Bemerkungen:

(Unterschrift des Anfordernden)

¹ Nichtzutreffendes streichen

Nachtragsvereinbarung Nr.	Datum
zu Auftrag	vom
Maßnahmenummer	
Ansprechpartner	Tel.

Nachtragsvereinbarung

Baumaßnahme

Leistung

- Bezug Mehr- und Minderkostenaufstellung des Auftragnehmers vom _____
- Nachtragsangebote des Auftragnehmers vom _____
- _____
- _____
- Anlagen 1. Vergütungszuordnung und -berechnung mit Formblatt EFB-Nach - 359.2 Nr. ____ vom _____
2. Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung ¹⁾
3. _____

Vereinbarung:

Hiermit wird folgende Nachtragsvereinbarung getroffen: die geänderten bzw. neuen Preise zu den nachstehenden Leistungen / LV-Positionen ergeben sich aus der beigefügten Anlage 1, die Vertragsbestandteil wird.

1. Summe des erteilten Auftrags: _____ € (brutto)
2. Summe bisheriger Änderungen: _____ € (brutto)
3. Summe der bisherigen Gesamtvergütung: _____ € (brutto)
4. **Summe der zusätzlichen Vergütung laut Anlage 1:** _____ € (brutto)
5. **Summe neue Gesamtvergütung laut Anlage 1:** _____ € (brutto)

6. Vertragsbedingungen und weitere vertragliche Vereinbarungen

- 6.1 Es gelten alle Bedingungen des Hauptauftrags einschließlich der dort vereinbarten Nachlässe (ohne oder mit Bedingungen) und der sonstigen Vereinbarungen.
- 6.2 Fristen
- 6.2.1 Die Ausführungsfrist wird um ____ Werktagen auf den _____ verlängert verkürzt.
- 6.2.2 Die Ausführungsfrist wird nicht berührt.
- 6.2.3 Der Fertigstellungstermin wird auf den _____ festgesetzt.
- 6.2.4 Zu Einzelfristen als verbindliche (Vertrags-)Fristen: _____
7. _____

 (Auftraggeber)

 (Auftragnehmer)

¹

Die Zweitfertigung dieser Nachtragsvereinbarung bitte unverzüglich unterschrieben zurücksenden.

(Angebotsanforderung)

Datum der Versendung

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung	
<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung	
<input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe	
<input type="checkbox"/> Internationale NATO-Ausschreibung	
einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)	
Datum	Uhrzeit
Ort (Anschrift wie oben)	
Zimmer	Telefon
Zuschlagfrist endet am	
voraussichtliche Ausführungsfrist	
Beginn	Ende

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Baumaßnahme

Maßnahmenummer _____

Angebot für

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben

- 212 - Bewerbungsbedingungen - EVM (B) BwB/E
- 251.2 - Tariftreueerklärung NU - EVM Erg Ang Tarif NU
- 313 - Datenträger Angebotsanforderung - EFB A DV
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____

B) die immer zurück zu geben sind und Vertragsbestandteil werden

- 213 - Angebotsschreiben - EVM (B) Ang 2-fach
- 214 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB 2-fach
- 215 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E 2-fach
- 241 - Abfall - EVM Erg Abf 2-fach
- 242.1- Wartung - EVM Erg Wart 2-fach
- 242.2- Instandhaltung - EVM Erg Inst 2-fach
- 243 - Datenverarbeitung - EVM Erg DV 2-fach
- 244 - Ausländische Streitkräfte - EVM Erg StrKr 2-fach
- 245 - NATO-Infrastruktur - EVM Erg NATO 2-fach
- 251.1 - Tariftreueerklärung Bund - EVM Erg Ang Tarif 2-fach

- 314 - Datenträger Angebotsabgabe - EFB Ang DV 2-fach
- 319 - Stoffpreisgleitklausel Stahl - EFB StGI 2-fach
- Leistungsbeschreibung 2-fach

 _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____**C) die (in Abhängigkeit des Angebotes) ausgefüllt zurück zu geben sind und Vertragsbestandteil werden (Nachunternehmerinsatz, Lohnleitklausel)**

- 316 - Lohnleitklausel - EFB LGI 2-fach
- 317a - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - EFB NU 2-fach
- 317b - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - EFB NU 2-fach

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung,
-
-
-
- 2 Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Verdingungsunterlagen können eingesehen werden bei/beim
- _____
- zu den üblichen Bürozeiten; um Terminabstimmung wird gebeten. Tel. _____
- Fax _____ E-Mail _____
- nicht beigefügte Verdingungsunterlagen sind _____
-
- 3 Vorlage von Nachweisen
- 3.1 Zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- mit dem Angebot vorzulegen.
- auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.
- Der Auszug (Original oder Kopie) darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.
- 3.2 Zum Nachweis der Eignung sind vorzulegen
- mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle
- folgende Unterlagen nach § 8 Nr. 3 Abs.1 VOB/A
- a) b) c) d) e) f)
- 3.3 Folgende sonstige Nachweise sind vorzulegen
- mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle
-
- 3.4 Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der Nachweise nach 3.1 und 3.2 im Angebotsschreiben EVM (B) Ang 213 unter Nr. 4.4 die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind.
- 4 Vorlage weiterer Unterlagen. Diese werden nicht Vertragsbestandteil.
- Die nachstehenden Formblätter sind ausgefüllt
- mit dem Angebot abzugeben auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 7 Kalendertagen vorzulegen
- 311a / Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation EFB Preis 1a **oder**
311b Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme EFB Preis 1b
- auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 7 Kalendertagen vorzulegen
- 312 Aufgliederung der Einheitspreise EFB Preis 2
- Nicht oder verspätet vorgelegte Formblätter führen zum Ausschluss des Angebots nach § 25 Nr. 1 Abs. 1b VOB/A bzw. zur Nichtberücksichtigung des Angebots nach § 24 Nr. 2 VOB/A.
- 5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen
- 5.1 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten
- nein
- ja, Angebote können abgegeben werden
- nur für ein Los für ein oder mehrere Lose für alle Lose (Näheres siehe Leistungsbeschreibung)

- 5.2 Nebenangebote sind zugelassen, zusätzlich zu Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EVM(B) BwB/E - 212 gilt folgendes:

- Nebenangebote sind ausnahmsweise ausgeschlossen, Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EVM (B) BwB/E-212 gilt nicht.

- 6** Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

7 frei

8 Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A

zur Überprüfung der Zuordnung zum 20% Kontingent für nicht EG-weite Vergabeverfahren (§ 2 Nr.7 VgV):

- Vergabekammer (§ 104 GWB)

- Vergabeprüfstelle (§ 103 GWB)

9

Datum der Versendung

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog	
einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)	
Datum	Uhrzeit
Ort (Anschrift wie oben)	
Zimmer	Telefon
Zuschlagfrist endet am	
voraussichtliche Ausführungsfrist	
Beginn	Ende

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Baumaßnahme _____ Maßnahmenummer _____

Angebot für _____

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben

- 212 EG - Bewerbungsbedingungen - EVM (B) BwB/E EG
- 251.2 - Tariftreueerklärung NU - EVM Erg Ang Tarif NU
- 247 EG - Nebenangebote EG - EVM Erg EG Neb
- 248 EG - Gewichtung der Wertungskriterien EG – EVM Erg EG Gew
- 313 - Datenträger Angebotsanforderung - EFB A DV
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____

B) die immer zurück zu geben sind und Vertragsbestandteil werden

- 213 EG - Angebotsschreiben - EVM (B) Ang EG 2-fach
- 214 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB 2-fach
- 215 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E 2-fach
- 241 - Abfall - EVM Erg Abf 2-fach
- 242.1- Wartung - EVM Erg Wart 2-fach
- 242.2 - Instandhaltung - EVM Erg Inst 2-fach
- 243 - Datenverarbeitung - EVM Erg DV 2-fach
- 251.1 - Tariftreueerklärung Bund - EVM Erg Ang Tarif 2-fach
- _____
- _____
- 314 - Datenträger Angebotsabgabe - EFB Ang DV 2-fach
- 319 - Stoffpreisgleitklausel Stahl - EFB StGI 2-fach
- _____
- _____
- Leistungsbeschreibung 2-fach
- _____
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____

C) die (in Abhängigkeit des Angebotes) ausgefüllt zurück zu geben sind und Vertragsbestandteil werden (Nachunternehmereinsatz, Lohngleitklausel)

- 316 - Lohngleitklausel - EFB LGI 2-fach
- 317 EG - Verzeichnis der Unternehmen mit den im EFB U EG bezeichneten Anlagen 2-fach
- 320 EG - Verpflichtungserklärung Teilleistungen durch andere Unternehmen EG 2-fach

- 1** Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung,

- 2** Auskünfte werden erteilt, nicht beigelegte Verdingungsunterlagen können eingesehen werden bei/beim

zu den üblichen Bürozeiten; um Terminabstimmung wird gebeten. Tel. _____

Fax _____ E-Mail _____

nicht beigelegte Verdingungsunterlagen sind _____

- 3** Vorlage von Nachweisen des Bieters und der von ihm im EFB U EG --317EG benannten Unternehmen

- 3.1** Zum Nachweis seiner/ihrer Zuverlässigkeit gem. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung ist je ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister

mit dem Angebot vorzulegen.

auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Der Auszug (Original oder Kopie) darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

- 3.2** Zum Nachweis der Eignung sind vorzulegen

mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle

folgende Unterlagen nach § 8 Nr.3 Abs.1 VOB/A

a) b) c) d) e) f)

- 3.3** Folgende sonstige Nachweise sind vorzulegen

mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle

- 3.4** Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der Nachweise nach 3.1 und 3.2 im Angebotsschreiben EVM (B) Ang EG 213EG unter Nr. 4.4 die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind.

- 4** Vorlage weiterer Unterlagen. Diese werden nicht Vertragsbestandteil.

Die nachstehenden Formblätter sind ausgefüllt

mit dem Angebot abzugeben auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 7 Kalendertagen vorzulegen

311a / Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation EFB Preis 1a oder
311b Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme EFB Preis 1b

auf Verlangen der Vergabestelle innerhalb von 7 Kalendertagen vorzulegen

312 Aufgliederung der Einheitspreise EFB Preis 2

Nicht oder verspätet vorgelegte Formblätter führen zum Ausschluss des Angebots nach § 25 Nr. 1 Abs. 1b VOB/A bzw. zur Nichtberücksichtigung des Angebots nach § 24 Nr. 2 VOB/A.

- 5** Es gelten die beigelegten Bewerbungsbedingungen EVM(B) BwB/E EG- 212 EG.

- 5.1** Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten

nein

ja, Angebote können abgegeben werden

nur für ein Los für ein oder mehrere Lose für alle Lose (Näheres siehe Leistungsbeschreibung)

- 5.2 Nebenangebote sind nicht zugelassen. Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EVM(B) BwB/E EG - 212E G gilt nicht.
 Nebenangebote sind für folgende Teilleistungen (Positionen)/Fachlose (Gewerke)/Gesamtleistung zugelassen:

Nebenangebote müssen die im EVM Erg EG Neb - 247 EG genannten Mindestanforderungen erfüllen.

- Zusätzlich zu Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen EVM(B) BwB/E EG - 212 EG gilt folgendes:
-
-

5.3 Zuschlagskriterien bei Haupt- und Nebenangeboten

Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich:

- Kriterien: siehe beiliegendes Formblatt Gewichtung der Wertungskriterien EVM Erg EG Gew - 248 EG
 Kriterium: Preis (ggf. einschließlich Kosten der Wartung), Gewichtung 100 v.H.
 Eine Gewichtung kann nicht angegeben werden, die Kriterien sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgelistet.

5.4 Abwicklung von Verhandlungsverfahren

Die Abwicklung in verschiedenen, aufeinander folgenden Phasen zur Begrenzung der Zahl der Angebote

- ist beabsichtigt ist nicht beabsichtigt

6 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

7 frei

8 Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A

Vergabekammer (§ 104 GWB)

Vergabeprüfstelle (§ 103 GWB)

9

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Bauleistungen

- Einheitliche Fassung – (Oktober 2006)

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail oder per Telefax darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote werden ausgeschlossen.

Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertiger Art“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Fehlt diese Angabe, ist das Angebot unvollständig.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 21 Nr.1 Abs.2 Satz 5 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 25 Nr. 1, Abs.1 b) VOB/A).

3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 3.5 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

4 Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

Die Nichtvorlage führt dazu, dass das Angebot ausgeschlossen wird.

5 Nebenangebote

- 5.1 Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein, deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.
- 5.2 Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; andernfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 5.3 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.
- Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 5.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 5.5 Nebenangebote, die den Nummern 5.1, 1. Halbsatz, 5.2 bis 5.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 6.2 Beim Nichtoffenen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeförderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.

8 Eignungsnachweis

Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Ein Bieter, der seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Bauleistungen

- Einheitliche Fassung – (Oktober 2006)

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 2).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail oder per Telefax darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbst gefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote werden ausgeschlossen.

Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertiger Art“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Fehlt diese Angabe, ist das Angebot unvollständig.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 5 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 25 Nr. 1, Abs. 1 b) VOB/A).

3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 3.5 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

4 Unterlagen zum Angebot

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle die Urkalkulation oder die von ihr benannten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

Die Nichtvorlage führt dazu, dass das Angebot ausgeschlossen wird.

5 Nebenangebote

- 5.1 Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein, deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.

- 5.2 Sind Nebenangebote zugelassen, müssen sie die geforderten Mindestanforderungen erfüllen; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

- 5.3 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

- 5.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

- 5.5 Nebenangebote, die den Nummern 5.1, 1. Halbsatz, 5.2 bis 5.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

6 Bietergemeinschaften

- 6.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

- 6.2 Beim Nichtoffenen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

7 Eignungsnachweis für andere Unternehmen

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er dem Auftraggeber hinsichtlich der Eignung nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Er hat entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen mit dem Angebot vorzulegen.

8 Eignungsnachweis

Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Ein Bieter, der seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Freihändige Vergabe
<input type="checkbox"/>	Internationale NATO-Ausschreibung
Zuschlagsfrist endet am	
Eröffnungs-/Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit

Angebot

Baumaßnahme

Maßnahmenummer _____

Angebot für

1 Mein/Unser Angebot umfasst:1.1 Vertragsbestandteile, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und beigelegt¹ sind:

- 214 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB
- 215 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E
- 241 - Abfall (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Abf
- 242.1 - Wartung (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Wart
- 242.2 - Instandhaltung (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Inst
- 243 - Datenverarbeitung (Ergänzung der ZVB/E) - EVM Erg DV
- 244 - Ausländische Streitkräfte - EVM Erg StrKr
- 245 - NATO-Infrastruktur - EVM Erg NATO
- 251.1 - Tariftreueerklärung Bund - EVM Erg Ang Tarif
- 319 - Stoffpreisgleitklausel Stahl - EFB StGl
-

- Leistungsbeschreibung
- in der Leistungsbeschreibung angegebene Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
-
-

vom **Bieter** im Einzelfall bei Bedarf beizufügen:

- 316 - Lohnleitklausel (Angebot und Vertragsbedingungen) - EFB-LGI
- 317a - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - EFB NU
- 317b - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - EFB NU
-
-
-

¹ die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

- 1.2 Vertragsbestandteile, die dem Angebotsschreiben nicht beigelegt sind
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2006
 - die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2006

1.3. **Unterlagen**, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und wie im EVM (B) A - 211 verlangt ² beigelegt sind:

- 311a - Angabe zur Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation (s. Nr. 4 BwB/E - 212) - EFB Preis 1a
- 311b - Angabe zur Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme (s. Nr. 4 Nr. BwB/E - 212) - EFB Preis 1b
- 314 - Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 EVM Erg DV - 243) - EFB Ang DV
- _____
- _____
- _____
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____

2 Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	unter Nr.
-----------------------------------	-----------

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

3 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten 2 Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

4

4.1 Ich/Wir gehöre(n) zu

- Handwerk Industrie Handel Versorgungsunternehmen Sonstigen

4.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigelegtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

4.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

- EWR-Staat bzw. Staat des WTO - Abkommens anderen Staat Nationalität:
- (bitte intern. Kfz. Kennzeichen eintragen)

4.4 Ich bin/Wir sind präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:

5 Zur Ausführung der Leistung erkläre(n) ich/wir

5.1 für Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist:

Ich/wir werde(n) nach § 4 Nr. 8 VOB/B die Leistung im eigenen Betrieb ausführen.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen darf/dürfen und nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung hierzu nicht rechnen kann/können.

- Ich/Wir werde(n) die in der von mir/uns beigelegten EFB NU - 317a aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, obwohl mein/unser Betrieb auf diese Leistungen eingerichtet ist.

5.2 für Leistungen, auf die mein/unser Betrieb nicht eingerichtet ist:

- Ich/Wir werde(n) die in der von mir/uns beigelegten EFB NU - 317b aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, weil mein/unser Betrieb auf diese Leistungen nicht eingerichtet ist.

² die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot keine Vergabe nach Losen	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme ³
Summe Angebot	€	%

6.2 Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:
------------------------------------	---------

6.3 Der Preisnachlass des Hauptangebotes wird auch auf etwaige Nebenangebote gewährt.	<input type="checkbox"/> Ja
---	-----------------------------

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu verlesenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

³ siehe Nr. 3.4 der Bewerbungsbedingungen EVM (B) BwB/E - 212

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme ⁴
Summe Los	€	%
Summe Gesamtangebot über alle Lose	€	
zusätzlicher Preisnachlass bei Zusammenfassung		Preisnachlass mit Bedingung
<input type="checkbox"/> aller Lose		%
<input type="checkbox"/> der Lose Nr.		%
6.2 Nebenangebote zum Hauptangebot		Anzahl:
6.3 Der Preisnachlass des Hauptangebotes wird auch auf etwaige Nebenangebote gewährt.		<input type="checkbox"/> Ja

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu dokumentierenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

⁴ siehe Nr. 3.4 der Bewerbungsbedingungen EVM (B) BwB/E - 212

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Nicht Offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren
<input type="checkbox"/>	Wettbewerblicher Dialog
Zuschlagsfrist endet am	
Eröffnungs-/Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit

Angebot

Baumaßnahme _____ Maßnahmenummer _____

Angebot für _____

1 Mein/Unser Angebot umfasst:

1.1 Vertragsbestandteile, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und beigelegt ¹ sind:

- 214 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (B) BVB
- 215 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (B) ZVB/E
- 241 - Abfall (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Abf
- 242.1 - Wartung (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Wart
- 242.2 - Instandhaltung (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Inst
- 243 - Datenverarbeitung (Ergänzung der ZVB/E) - EVM Erg DV
- 251.1 - Tariftreueerklärung Bund - EVM Erg Ang Tarif
- 319 - Stoffpreisgleitklausel Stahl - EFB StGI
- _____
- _____
- _____

- Leistungsbeschreibung
- in der Leistungsbeschreibung angegebene Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
- _____
- _____

vom **Bieter** im Einzelfall bei Bedarf beizufügen:

- 316 - Lohngleitklausel (Angebot und Vertragsbedingungen) - EFB-LGI
- 317EG - Verzeichnis der Unternehmen mit den im EFB U EG 317EG bezeichneten Anlagen
- _____
- _____
- _____

¹ die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

1.2 Vertragsbestandteile, die dem Angebotsschreiben nicht beigelegt sind

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2006
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2006

1.3. **Unterlagen**, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und wie im EVM (B) A EG - 211EG verlangt ² beigelegt sind:

- 311a - Angabe zur Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation (s. Nr. 4 BwB/E EG - 212EG) - EFB Preis 1a
- 311b - Angabe zur Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme (s. Nr. 4 Nr. BwB/E EG - 212EG) - EFB Preis 1b
- 314 - Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 EVM Erg DV - 243) - EFB Ang DV
- _____
- _____
- _____
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____

2 Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	unter Nr.
-----------------------------------	-----------

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

3 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten 2 Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

4

4.1 Ich/Wir gehöre(n) zu

- Handwerk Industrie Handel Versorgungsunternehmen Sonstigen

4.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigelegtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

4.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

- EWR-Staat bzw. Staat des WTO - Abkommens anderen Staat Nationalität:

(bitte intern. Kfz. Kennzeichen eintragen)

4.4 Ich bin/Wir sind präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:

5 Zur Ausführung der Leistung erkläre(n) ich/wir

Ich/wir werde(n) nach § 4 Nr. 8 VOB/B die Leistung im eigenen Betrieb und im Betrieb der Unternehmen ausführen, die ich/wir im EFB U EG 317EG benannt habe(n).

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir Leistungen, auf die mein/unser Betrieb und die im EFB U EG 317EG benannten Unternehmen eingerichtet sind, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen darf/dürfen und nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung hierzu nicht rechnen kann/können.

² die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot keine Vergabe nach Losen	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme ³
Summe Angebot	€	%

6.2 Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:
------------------------------------	---------

6.3 Der Preisnachlass des Hauptangebotes wird auch auf etwaige Nebenangebote gewährt.	<input type="checkbox"/> Ja
---	-----------------------------

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu verlesenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

³ siehe Nr. 3.4 der Bewerbungsbedingungen EVM (B) BwB/EG - 212EG

6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme ⁴
Summe Los	€	%
Summe Gesamtangebot über alle Lose	€	
zusätzlicher Preisnachlass bei Zusammenfassung		Preisnachlass mit Bedingung
<input type="checkbox"/> aller Lose		%
<input type="checkbox"/> der Lose Nr.		%

6.2 Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:
------------------------------------	---------

6.3 Der Preisnachlass des Hauptangebotes wird auch auf etwaige Nebenangebote gewährt.	<input type="checkbox"/> Ja
---	-----------------------------

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu dokumentierenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.

8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

⁴ siehe Nr. 3.4 der Bewerbungsbedingungen EVM (B) BwB/EG - 212EG

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Ausführungsfristen (§ 5)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Mit der Ausführung ist zu beginnen

- am _____.
- spätestens _____ Werktagen nach Zugang des Auftragsschreibens.
- in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- innerhalb von 12 Werktagen nach Zugang der Aufforderung durch den Auftraggeber (§ 5 Nr. 2 Satz 2); die Aufforderung wird Ihnen voraussichtlich bis zum _____ zugehen.
- nach der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Frist für den Ausführungsbeginn.

Die Leistung ist zu vollenden (abnahmereif fertig zu stellen)

- am _____.
- innerhalb von _____ Werktagen nach vorstehend angekreuzter Frist für den Ausführungsbeginn.
- in der _____ KW _____, spätestens am letzten Werktag dieser KW.
- in der im beigefügten Bauzeitenplan ausgewiesenen Fertigstellungsfrist.

1.2 Verbindliche Fristen (=Vertragsfristen) gemäß § 5 Nr. 1 sind:

- vorstehende Frist für den Ausführungsbeginn
- vorstehende Frist für die Vollendung (abnahmereife Fertigstellung) der Leistung
- folgende Einzelfristen
 - aus dem beigefügten Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart (§5 Nr.1 Satz 2)

- ohne Bauzeitenplan werden ausdrücklich als Vertragsfristen vereinbart:

2 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

2.1 bei Überschreitung der Ausführungsfrist

- _____ €
- _____ v.H. des Endbetrages der Auftragssumme

2.2 bei Überschreitung von Einzelfristen

2.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ v.H. der Auftragssumme begrenzt.

3 Rechnungen (§14)

3.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

_____ -fach und zugleich

bei _____

_____ -fach einzureichen.

3.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind

_____ -fach einzureichen.

4 Sicherheitsleistung (§ 17)

4.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung (EVM (B) ZVB/E Nr. 22.1) ist in Höhe von

_____ v.H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 250.000 Euro beträgt.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit (EVM (B) ZVB/E Nr. 22.2) beträgt

_____ v.H. der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge.

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft (EVM (B) ZVB/E Nr. 23) geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen (§ 16 Nr. 1 Abs. 1 S. 3) und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelanspruchesicherheit umgewandelt wird.

Rückgabezeitpunkt (§ 17 Nr. 8 Abs. 2): _____

4.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für

- die Vertragserfüllung das Formblatt EFB Sich 1 – 323.1,

- die Mängelansprüche das Formblatt EFB Sich 2 – 323.2 und

- für vereinbarte Vorauszahlungen das Formblatt EFB Sich 3 – 323.3 zu verwenden.

5-9 - frei -

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen". Werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: "Keine".

10.1 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen

Zusätzliche Vertragsbedingungen
für die Ausführung von Bauleistungen
- Einheitliche Fassung - (November 2005) -

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 frei -

2 Wahlpositionen, Bedarfspositionen (§ 1)

Sind im Leistungsverzeichnis für die wahlweise Ausführung einer Leistung Wahlpositionen (Alternativpositionen) oder für die Ausführung einer nur im Bedarfsfall erforderlichen Leistung Bedarfspositionen (Eventual-Positionen) vorgesehen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die in diesen Positionen beschriebenen Leistungen nach Aufforderung durch den Auftraggeber auszuführen. Die Entscheidung über die Ausführung von Wahlpositionen trifft der Auftraggeber in der Regel bei Auftragserteilung, über die Ausführung von Bedarfspositionen nach Auftragserteilung.

3 Preisermittlungen (§ 2)

3.1 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die Preisermittlung für die vertragliche Leistung (Urkalkulation) dem Auftraggeber verschlossen zur Aufbewahrung zu übergeben.

3.2 Sind nach § 2 Nrn. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3.3 Nrn. 3.1 und 3.2 gelten auch für Nachunternehmerleistungen.

4 Einheitspreise (§ 2 Nr. 1)

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

5 Änderung des Mengenansatzes bei Stundenlohnarbeiten

Bei Stundenlohnarbeiten gelten die vereinbarten Verrechnungssätze unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.

6 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

7 Werbung (§ 4 Nr. 1)

Werbung auf der Baustelle ist nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

8 Umweltschutz (§ 4 Nrn. 2 und 3)

Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken.

Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter wegen der Auswirkungen der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9 Nachunternehmer (§ 4 Nr. 8)

9.1 Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

- 9.2 Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsangehörigkeit (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers schriftlich bekannt zu geben.

Beabsichtigt der Auftragnehmer Leistungen zu übertragen, auf die sein Betrieb eingerichtet ist, hat er vorher die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 8 (1) Satz 2 einzuholen.

- 9.3 Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weitervergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt; die Nummern 9.1 und 9.2 gelten entsprechend.

10 Ausführung der Leistung (§ 4 Nr. 10)

Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung werden verlangt, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese sind gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

11 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 Nrn. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

12 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 4)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 4, bleiben unberührt.

13 Mitteilung von Bauunfällen (§10)

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

14 Abnahme (§ 12)

Ab einer Auftragssumme von 10 000 Euro wird die Leistung förmlich abgenommen.

15 Abrechnung (§ 14)

- 15.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Nr. 10.
- 15.2 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmassunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.
- 15.3 Die Originale der Aufmassblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält der Auftraggeber, die Durchschriften der Auftragnehmer.
- 15.4 Bei Aufmass und Abrechnung sind Längen und Flächen mit zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte mit drei Stellen nach dem Komma zu berechnen. Geldbeträge sind auf zwei Stellen nach dem Komma zu runden.

16 Preisnachlässe (§§ 14 und 16)

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, wird ein als v. H.-Satz angebotener Preisnachlass bei der Abrechnung und den Zahlungen von den Einheits- und Pauschalpreisen abgezogen, auch von denen der Nachträge, deren Preise auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertragliche Leistung zu bilden sind.

Änderungssätze bei vereinbarter Lohngleitklausel sowie Erstattungsbeträge bei vereinbarter Stoffpreisgleitklausel werden durch den Preisnachlass nicht verringert.

17 Rechnungen (§§ 14 und 16)

- 17.1 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.
- 17.2 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 17.3 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 17.4 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

18 Stundenlohnarbeiten (§ 15)

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Nr. 3

- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgegliedert werden.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

19 Zahlungen (§ 16)

- 19.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 19.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.
- 19.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.
Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

20 Überzahlungen (§ 16)

- 20.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 20.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.
Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen.
Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

21 - frei -

22 Sicherheitsleistung (§ 17)

- 22.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz.

22.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz und Ansprüche aus der Abrechnung.

23 Bürgschaften (§§ 16 und 17)

23.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.

23.2 Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

23.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

23.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur e i n e r Urkunde zu stellen.

23.5 Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

23.6 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

24 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 18)

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Datum der Versendung

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung	
<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung	
<input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe	
einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)	
Datum	Uhrzeit
Ort (Anschrift wie oben)	
Zimmer	Telefon
Zuschlagfrist endet am	
Laufzeit des Rahmenvertrages	
Beginn	Ende

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

auf der Grundlage von § 6 Nr. 1 VOB/A (Angebotsverfahren)

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

Maßnahmenummer _____

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Angebot für

Anlagen**A) die beim Bieter verbleiben**

- 222 - Bewerbungsbedingungen - EVM (Z) BwB
- 251.2 - Tariftreueerklärung NU - EVM Erg Ang Tarif NU
- 313 - Datenträger Angebotsanforderung - EFB A DV
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____

B) die immer zurück zu geben sind und Vertragsbestandteil werden

- 223.1 - Angebotsschreiben - EVM (Z) Ang 2-fach
- 224 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (Z) BVB 2-fach
- 225 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (Z) ZVB 2-fach
- 241 - Abfall - EVM Erg Abf 2-fach
- 243 - Datenverarbeitung - EVM Erg DV 2-fach
- 251.1 - Tariftreueerklärung Bund - EVM Erg Ang Tarif 2-fach
- 314 - Datenträger Angebotsabgabe - EFB Ang DV 2-fach
- Verzeichnis der Liegenschaften 2-fach
- Rahmenauftrags-Leistungsverzeichnis 2-fach
- _____
- _____
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____

C) die (in Abhängigkeit des Angebotes) ausgefüllt zurück zu geben sind und Vertragsbestandteil werden (Nachunternehmereinsatz)

- 317a- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - EFB NU (Nr. 5.1 EVM (Z) Ang1) 2-fach
- 317b- Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - EFB NU (Nr. 5.2 EVM (Z) Ang1) 2-fach
- _____

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegendem Rahmen-Leistungsverzeichnis bezeichneten Zeitvertragsarbeiten zu vergeben im Namen und für Rechnung folgender Bedarfsträger
-
-

- 2 Der Zeitvertrag ist ein für eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossener Rahmenvertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet, mit Einzelaufträgen abgerufene Leistungen zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Sind in Nr. 1 mehrere Bedarfsträger aufgeführt, werden die Rahmenverträge für diese getrennt erteilt.

- 3 Der Jahreswert teilt sich voraussichtlich wie folgt in Einzelaufträge:
- | | | | | | |
|--|----------------------------|--|--|--|---|
| | 2.500 €: | | | | % |
| | über 2.500 € bis 5.000 € | | | | % |
| | über 5.000 € bis 10.000 € | | | | % |
| | über 10.000 € bis 25.000 € | | | | % |

Die tatsächlichen Werte können höher oder geringer sein.

- 4 Vorlage von Nachweisen

- 4.1 Zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister

- mit dem Angebot vorzulegen.
 auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Der Auszug (Original oder Kopie) darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

- 4.2 Zum Nachweis der Eignung sind vorzulegen

- mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle

folgende Unterlagen nach § 8 Nr.3 Abs.1 VOB/A

- a) b) c) d) e) f)

- 4.3 Folgende sonstige Nachweise sind vorzulegen:

- mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle
-

- 4.4 Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der Nachweise nach 4.1 und 4.2 im Angebotsschreiben (EVM (Z) Ang 223.1) unter Nr. 4.4 die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind.

- 5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

- 5.1 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten.

- nein
 ja, Angebote können abgegeben werden
 nur für ein Los für ein oder mehrere Lose für alle Lose (Näheres siehe Leistungsbeschreibung)

- 6 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

- 7 frei

- 8 Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A
-
-

- 9
-
-
-
-

Datum der Versendung

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung	
<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung	
<input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe	
einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)	
Datum	Uhrzeit
Ort (Anschrift wie oben)	
Zimmer	Telefon
Zuschlagfrist endet am	
Laufzeit des Rahmenvertrages	
Beginn	Ende

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

auf der Grundlage von § 6 Nr. 2 VOB/A (Auf- und Abgebotsverfahren)

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

Maßnahmenummer _____

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Angebot für ¹

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben

- 222 - Bewerbungsbedingungen - EVM (Z) BwB
- 251.2 - Tariftreueerklärung NU - EVM Erg Ang Tarif NU
- 313 - Datenträger Angebotsanforderung - EFB A DV
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____

B) die immer zurück zu geben sind und Vertragsbestandteil werden

- 223.2 - Angebotsschreiben - EVM (Z) Ang 2-fach
- 224 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (Z) BVB 2-fach
- 225 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (Z) ZVB 2-fach
- 241 - Abfall - EVM Erg Abf 2-fach
- 243 - Datenverarbeitung - EVM Erg DV 2-fach
- 251.1 - Tariftreueerklärung Bund - EVM Erg Ang Tarif 2-fach
- 314 - Datenträger Angebotsabgabe - EFB Ang DV 2-fach
- _____
- Verzeichnis der Liegenschaften 2-fach
- Rahmenauftrags-Leistungsverzeichnis 2-fach
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____

C) die (in Abhängigkeit des Angebotes) ausgefüllt zurück zu geben sind und Vertragsbestandteil werden (Nachunternehmereinsatz)

- 317a - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - EFB NU (Nr. 5.1 EVM (Z) Ang2) 2-fach
- 317b - Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen - EFB NU (Nr. 5.2 EVM (Z) Ang2) 2-fach
- _____
- _____

¹ Die Vergabeunterlagen können einen oder mehrere Leistungsbereiche - LB - umfassen, je nach Vorgabe des Auftraggebers

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegendem Rahmen-Leistungsverzeichnis bezeichneten Zeitvertragsarbeiten zu vergeben im Namen und für Rechnung folgender Bedarfsträger

- 2 Der Zeitvertrag ist ein für eine bestimmte Zeitdauer abgeschlossener Rahmenvertrag, der den Auftragnehmer verpflichtet, mit Einzelaufträgen abgerufene Leistungen zu den im Rahmenvertrag festgelegten Bedingungen auszuführen.

Sind in Nr. 1 mehrere Bedarfsträger aufgeführt, werden die Rahmenverträge für diese getrennt erteilt.

- 3 Der Gesamtwert der Arbeiten (Jahreswert) wird geschätzt auf

LB	_____	_____	€
LB	_____	_____	€
LB	_____	_____	€
LB	_____	_____	€

Der/die tatsächliche(n) Wert(e) kann/können höher oder geringer sein.

- 4 Vorlage von Nachweisen

- 4.1 Zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister

- mit dem Angebot vorzulegen.
 auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Der Auszug (Original oder Kopie) darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

- 4.2 Zum Nachweis der Eignung sind vorzulegen

- mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle

folgende Unterlagen nach § 8 Nr.3 Abs.1 VOB/A

- a) b) c) d) e) f)

- 4.3 Folgende sonstige Nachweise sind vorzulegen:

- mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle

- 4.4 Präqualifizierte Unternehmen können anstelle der Nachweise nach 4.1 und 4.2 im Angebotschreiben (EVM (Z) Ang 223.2) unter Nr. 4.4 die Nummer angeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind.

- 5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

- 5.1 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten.

- nein
 ja, Angebote können abgegeben werden
 nur für ein Los für ein oder mehrere Lose für alle Lose (Näheres siehe Leistungsbeschreibung)

- 6 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

- 7 frei

- 8 Nachprüfungsstelle nach § 31 VOB/A

- 9

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Bauleistungen im Zeitvertrag

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen" (VOB/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail oder per Telefax darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbst gefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote werden ausgeschlossen.

Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertiger Art“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Fehlt diese Angabe, ist das Angebot unvollständig.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 5 VOB/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 25 Nr. 1, Abs. 1 b) VOB/A).

3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 3.5 Ein Angebot auf der Grundlage von § 6 Nr. 2 VOB/A darf nur enthalten:
- a) die Angabe des Auf- oder Abgebots auf die Preise in vom Hundert (v. H.)
 - b) die Angabe der Stundenlohnverrechnungssätze für Stundenlohnarbeiten,
 - c) sonstige in den Verdingungsunterlagen geforderte Erklärungen.

Die Preise der Leistungsverzeichnisse enthalten keine Umsatzsteuer; zur Berechnung der Umsatzsteuer, vgl. EVM (Z) ZVB Nrn. 11.2 und 15.

- 3.6 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

4 Bietergemeinschaften

- 4.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
- 4.2 Bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Freihändige Vergabe
Zuschlagsfrist endet am	
Eröffnungs-/Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit

Angebot

auf der Grundlage von § 6 Nr. 1 VOB/A (Angebotsverfahren)

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

Maßnahmenummer _____

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Angebot für

1 Mein/Unser Angebot umfasst:

1.1 Vertragsbestandteile, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und beigefügt ¹ sind:

- 224 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (Z) BVB
- 225 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (Z) ZVB
- 241 - Abfall (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Abf
- 243 - Datenverarbeitung (Ergänzung der ZVB) - EVM Erg DV
- 251.1 - Tariftreueerklärung Bund - EVM Erg Ang Tarif

Verzeichnis der Liegenschaften

Rahmenauftrags-Leistungsverzeichnis

in der Leistungsbeschreibung angegebene Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

vom **Bieter** im Einzelfall bei Bedarf beizufügen:

- 317a - Verzeichnis Nachunternehmerleistungen – EFB NU (Nr. 5.1 EVM (Z) Ang1)
- 317b - Verzeichnis Nachunternehmerleistungen – EFB NU (Nr. 5.2 EVM (Z) Ang1)

¹ die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

1.2 **Vertragsbestandteile**, die dem Angebotsschreiben nicht beigelegt sind

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2006
- die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2006

1.3 **Unterlagen**, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und diesem Angebotsschreiben als Anlagen² beigelegt sind:

- 314 - Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 EVM Erg DV - 243) - EFB Ang DV
- _____
- _____
- _____
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____

2 Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft	unter Nr.
-----------------------------------	-----------

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

3 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten 2 Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2-500 € belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

4

4.1 Ich/Wir gehöre(n) zu

- Handwerk Industrie Handel Versorgungsunternehmen Sonstigen

4.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigelegtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

4.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

- EWR-Staat bzw. Staat des WTO - anderen Staat Nationalität:
- (bitte intern. Kfz. Kennzeichen eintragen)

4.4 Ich bin/Wir sind präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer:

5 Zur Ausführung der Leistung erkläre(n) ich/wir

5.1 für Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist:

Ich/wir werde(n) nach § 4 Nr. 8 VOB/B die Leistung im eigenen Betrieb ausführen.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir Leistungen, auf die mein Betrieb eingerichtet ist, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen darf/dürfen und nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung hierzu nicht rechnen kann/können.

- Ich/Wir werde(n) die in der von mir/uns beigelegten EFB NU - 317a aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, obwohl mein/unser Betrieb auf diese Leistungen eingerichtet ist.

5.2 für Leistungen, auf die mein/unser Betrieb nicht eingerichtet ist:

- Ich/Wir werde(n) die in der von mir/uns beigelegten EFB NU - 317b aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, weil mein/unser Betrieb auf diese Leistungen nicht eingerichtet ist.

² die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

Hauptangebot keine Vergabe nach Losen	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme ³
Summe Angebot	€	%

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu verlesenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

³ siehe Nr. 3.4 der Bewerbungsbedingungen EVM (Z) BwB - 222

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme ⁴
Summe Los	€	%
Summe Gesamtangebot über alle Lose	€	
zusätzlicher Preisnachlass bei Zusammenfassung		Preisnachlass mit Bedingung
<input type="checkbox"/> aller Lose		%
<input type="checkbox"/> der Lose Nr.		%

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu dokumentierenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

⁴ siehe Nr. 3.4 der Bewerbungsbedingungen EVM (Z) BwB - 222

Vergabenummer

Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Freihändige Vergabe
Zuschlagsfrist endet am	
Eröffnungs-/Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit

Angebot

auf der Grundlage von § 6 Nr. 2 VOB/A (Auf- und Abgebotsverfahren)

Zeitvertragsarbeiten im Bereich

Maßnahmenummer _____

gemäß beigefügtem Verzeichnis der Liegenschaften

Angebot für ¹

1 Mein/Unser Angebot umfasst:

1.1 Vertragsbestandteile, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und beigefügt ² sind:

- 224 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (Z) BVB
- 225 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (Z) ZVB
- 241 - Abfall (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Abf
- 243 - Datenverarbeitung (Ergänzung der ZVB) - EVM Erg DV
- 251.1 - Tariftreueerklärung Bund - EVM Erg Ang Tarif

Verzeichnis der Liegenschaften

- Rahmenauftrags-Leistungsverzeichnis (-verzeichnisse)
- in der Leistungsbeschreibung angegebene Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

vom **Bieter** im Einzelfall bei Bedarf beizufügen:

- 317a - Verzeichnis Nachunternehmerleistungen - EFB NU (Nr. 5.1 EVM (Z) Ang2)
- 317b - Verzeichnis Nachunternehmerleistungen - EFB NU (Nr. 5.2 EVM (Z) Ang2)

¹ Das Angebot kann einen oder mehrere Leistungsbereiche - LB -umfassen, je nach Vorgabe des Auftraggebers.
² die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

1.2 **Vertragsbestandteile**, die dem Angebotsschreiben nicht beigelegt sind

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B), Ausgabe 2006
 die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C), Ausgabe 2006

1.3 **Unterlagen**, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und diesem Angebotsschreiben als Anlagen³ beigelegt sind:

- 314 - Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 EVM Erg DV - 243) - EFB Ang DV

Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____

2 Ich bin/Wir sind

Mitglied der Berufsgenossenschaft

unter Nr. _____

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

3 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten 2 Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

4

4.1 Ich/Wir gehöre(n) zu

- Handwerk Industrie Handel Versorgungsunternehmen Sonstigen

4.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigelegtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

4.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

- EWR-Staat bzw. Staat des WTO - anderen Staat Nationalität: _____
 Abkommens (bitte intern. Kfz. Kennzeichen eintragen)

4.4 Ich bin/Wir sind präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis eingetragen unter Nummer: _____

5 Zur Ausführung der Leistung erkläre(n) ich/wir

5.1 für Leistungen, auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist:

Ich/wir werde(n) nach § 4 Nr. 8 VOB/B die Leistung im eigenen Betrieb ausführen.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir Leistungen, auf die mein Betrieb eingerichtet ist, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen darf/dürfen und nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung hierzu nicht rechnen kann/können.

- Ich/Wir werde(n) die in der von mir/uns beigelegten EFB NU - 317a aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, obwohl mein/unser Betrieb auf diese Leistungen eingerichtet ist.

5.2 für Leistungen, auf die mein/unser Betrieb nicht eingerichtet ist:

- Ich/Wir werde(n) die in der von mir/uns beigelegten EFB NU - 317b aufgeführten Leistungen an Nachunternehmer übertragen, weil mein/unser Betrieb auf diese Leistungen nicht eingerichtet ist.

³ die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

- 6.1 zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - mit einem Abgebot von _____ v. H.
 Aufgebot von _____ v. H.
- zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - mit einem Abgebot von _____ v. H.
 Aufgebot von _____ v. H.
- zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - mit einem Abgebot von _____ v. H.
 Aufgebot von _____ v. H.
- zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - mit einem Abgebot von _____ v. H.
 Aufgebot von _____ v. H.
- zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - mit einem Abgebot von _____ v. H.
 Aufgebot von _____ v. H.
- zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - mit einem Abgebot von _____ v. H.
 Aufgebot von _____ v. H.
- zu den Preisen des Leistungsverzeichnisses - LB - mit einem Abgebot von _____ v. H.
 Aufgebot von _____ v. H.

6.2 mit folgenden Stundenverrechnungssätzen für Stundenlohnarbeiten ⁴

	Lohngruppe ⁵	geschätzte Anzahl der Stunden	Verrechnungssatz/ Verrechnungssätze €	Gesamtbetrag €
1. LB				
2. LB				
3. LB				
4. LB				
5. LB				
6. LB				

Der Wertung wird die oben angegebene Anzahl der Stunden zugrunde gelegt.

- 6.3 geschätzte Materialkosten zu 1. LB: Euro; Zuschlag v.H.
- geschätzte Materialkosten zu 2. LB: Euro; Zuschlag v.H.
- geschätzte Materialkosten zu 3. LB: Euro; Zuschlag v.H.
- geschätzte Materialkosten zu 4. LB: Euro; Zuschlag v.H.
- geschätzte Materialkosten zu 5. LB: Euro; Zuschlag v.H.
- geschätzte Materialkosten zu 6. LB: Euro; Zuschlag v.H.

⁴ Im Verrechnungssatz sind enthalten:
 Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Sozialkassenbeiträge, Gemeinkostenanteile und Gewinn.
 Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind gesondert nachzuweisen.
 Sie enthalten keine Umsatzsteuer.

⁵ Die Lohngruppen sind für jeden Leistungsbereiche - LB - benannt, für den der angegebene Stundenverrechnungssatz gilt.

Als Materialpreis (Einstandspreis) wird der Preis frei Verwendungsstelle abzüglich aller erzielten Preisnachlässe verstanden; bei Stoffen oder Bauteilen, die nach Listenpreis gehandelt werden, werden statt der Einstandspreise - falls diese nicht nachgewiesen werden - die Listenpreise abzüglich aller gewährten Listenrabatte angesetzt.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

	Vergabenummer	
Liegenschaft		
Angebot für		

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Rahmenvertrag, Einzelaufträge, Kleinstaufträge (§1 Nr. 1)

1.1 Der vorliegende Zeitvertrag ist ein Rahmenvertrag für die Zeit
vom _____ bis _____

1.2 Zur Erteilung von Einzelaufträgen ist/sind außer der Vergabestelle berechtigt:

1.3 Für Kleinstaufträge (siehe EVM ZVB Nr. 2.1)

bis zu einer Wertgrenze von _____ € (Betrag ohne Umsatzsteuer)

beträgt der Zuschlag _____ € (Betrag ohne Umsatzsteuer)

2 Rechnungen (§ 14)

2.1 Alle Rechnungen sind bei der Vergabestelle, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat,
_____-fach
einzureichen.

2.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Hand-
skizzen) sind einfach einzureichen.

3-9 - frei -

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen". Werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: "Keine".

10.1 Steuerabzug bei Bauleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EstG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Bauleistungen im Zeitvertrag

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOB/B).

1 Leistungspflicht (§ 1)

- 1.1 Der Zeitvertrag ist ein für bestimmte Zeitdauer geschlossener Rahmenvertrag. Art und Umfang der Leistung, sowie die Ausführungsfrist, werden durch Einzelaufträge näher bestimmt.
- 1.2 Die Einzelaufträge werden von den in EVM (Z) BVB Nr. 1.2 bezeichneten Dienststellen schriftlich erteilt.
Für unaufschiebbare Arbeiten können Einzelaufträge in Notfällen mündlich oder fernmündlich erteilt werden; sie werden nachträglich schriftlich bestätigt.
- 1.3 Der Auftragnehmer hat die im Einzelauftrag geforderten Leistungen fristgemäß auszuführen. Auf Verlangen des Auftraggebers ist er verpflichtet, Arbeiten anderer Fachzweige geringen Umfangs auszuführen, soweit er hierzu in der Lage und befugt ist.
- 1.4 Über die Verwendung anfallenden Altmaterials hat der Auftragnehmer die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen, soweit der Einzelauftrag keine Regelung enthält.

2 Vergütung (§ 2)

- 2.1 Verlangt der Auftraggeber die Ausführung eines Einzelauftrages, dessen Vergütung ohne Umsatzsteuer eine in EVM (Z) BVB Nr. 1.3 festgelegte Höhe (Kleinstauftragswertgrenze) nicht überschreitet, und kann die Ausführung nicht mit anderen Arbeiten zusammengefasst werden, so wird der in EVM (Z) BVB Nr. 1.3 vereinbarte Zuschlag gewährt. Dies gilt auch bei Stundenlohnarbeiten.
- 2.2 Für vom Auftraggeber angeordnete Stundenlohnarbeiten werden die vereinbarten Stundenverrechnungssätze zuzüglich Umsatzsteuer nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten ohne Wegezeiten bezahlt; die vereinbarten Verrechnungssätze gelten unabhängig von der Anzahl der geleisteten Stunden.
- 2.3 Vom Auftraggeber zu vertretende und anerkannte Warte- und Arbeitsunterbrechungszeiten werden wie Stundenlohnarbeiten vergütet.
- 2.4 Verlangt der Auftraggeber die Ausführung von Leistungen außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit (Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit), so wird neben den vereinbarten Preisen eine Vergütung für die nachgewiesenen zuschlagspflichtigen Stunden gewährt. Als Vergütung wird für jede geleistete Stunde der Betrag gezahlt, der sich aus der entsprechenden tariflichen Vereinbarung für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit zuzüglich der dafür tatsächlichen aufgewendeten Zuschläge errechnet.
- 2.5 Ist der Vertrag im Auf- und Abgebotsverfahren auf der Grundlage von § 6 Nr. 2 VOB/A zustande gekommen, wird der Preis vergütet, der sich aus den Preisen des Leistungsverzeichnisses unter Berücksichtigung des Auf- oder Abgebots zuzüglich Umsatzsteuer ergibt. Auf- und Abgebote gelten nicht für Stundenlohnarbeiten (Nr. 2.2), Kleinstauftragszuschläge (Nr. 2.1). Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sowie für gesonderte vereinbarte Preise für im Leistungsverzeichnis nicht vorgesehene Leistungen.
- 2.6 Sind nach § 2 Nrn. 3, 5, 6, 7 und/oder 8 Abs. 2 Preise zu vereinbaren, hat der Auftragnehmer seine Preisermittlungen für diese Preise einschließlich der Aufgliederung der Einheitspreise (Zeitansatz und alle Teilkostenansätze), spätestens mit dem Nachtragsangebot vorzulegen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

4 Anordnungen (§ 4 Nr. 1)

Anordnungen dürfen nur von der Dienststelle getroffen werden, die den jeweiligen Einzelauftrag erteilt hat. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

5 Baustellen (§ 4 Nr. 4)

- 5.1 Vorhandene Lager- und Arbeitsplätze werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 5.2 Wasser und Strom werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Anschlüsse hat der Auftragnehmer im Einvernehmen mit der hausverwaltenden Dienststelle auf eigene Kosten herzustellen und nach Beendigung der Arbeiten wieder abzubauen.
- 5.3 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb der Liegenschaft können vom Auftragnehmer auf eigene Gefahr benutzt werden.
- 5.4 Die Mitbenutzung vorhandener Gerüste und Einrichtungen anderer Unternehmer ist vom Auftragnehmer mit diesen zu vereinbaren.

6 Ausführung der Leistung (§ 4 Nr. 10)

Feststellungen auf der Baustelle über den Zustand von Teilen der Leistung, ihre Vertragsmäßigkeit sowie Art und Umfang der Leistung werden verlangt, soweit diese Teile der Leistung durch die weitere Ausführung der Prüfung und Feststellung entzogen werden. Diese sind gemeinsam vorzunehmen. Der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.

7 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8 Nr. 3ff)

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

In diesen Fällen gilt § 8 Nrn. 3, 5, 6 und 7 entsprechend.

8 Mitteilung von Bauunfällen (§10)

Der Auftragnehmer hat Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschaden entstanden ist, dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

9 Abnahme (§12)

Ab einer Auftragssumme von 10 000 Euro wird die Leistung förmlich abgenommen.

10 Abrechnung (§14)

- 10.1 Zu den für die Abrechnung notwendigen Feststellungen auf der Baustelle siehe Nr. 6.
- 10.2 Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, sind sie gemeinsam vorzunehmen; der Auftragnehmer hat sie rechtzeitig zu beantragen.
- 10.3 Aus Abrechnungszeichnungen oder anderen Aufmassunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein.

11 Rechnungen (§§ 14 und 16)

- 11.1 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.
- 11.2 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 11.3 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

12 Stundenlohnarbeiten (§15)

Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen außer den Angaben nach §15 Nr. 3

- das Datum
- die Bezeichnung der Baustelle
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle

- die Art der Leistung
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe

die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und

- die Gerätekenngroße

enthalten.

Stundenlohnrechnungen müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln aufgliedert werden. Die Originale der Stundenlohnzettel behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

13 Zahlungen (§ 16)

- 13.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 13.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.
- 13.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.
Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

14 Überzahlungen (§16)

- 14.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 14.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.
Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

15 Zusatz für Leistungen, die für ausländische Streitkräfte erbracht werden

Lieferungen und sonstige Leistungen für die ausländischen Streitkräfte sind unter den Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Zum Zwecke des Nachweises der Steuerfreiheit dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Bauamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.

Auf den Rechnungen ist vom Auftragnehmer zu bestätigen: "Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer".

Auftragsnummer	Datum
Maßnahmenummer	
Ansprechpartner	Tel.

Rahmenauftrag

Liegenschaft

Angebot für

Angebotsdatum

Anlagen

Zweitfertigung dieses Auftragschreibens

_____ Pläne/Zeichnungen Nr. _____

Auf Grund Ihres Angebots erhalten Sie den Rahmenauftrag zur Ausführung der oben angegebenen Zeitvertragsarbeiten im Namen und für Rechnung¹⁾

Die Einzelaufträge werden durch die in EVM (Z) BVB 224 Nr. 1.2 bezeichneten Dienststellen erteilt.

¹ Vertretungsformel gem. VHB eintragen

Erläuterungen

Die Erläuterungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Erläuterungen". Werden keine Erläuterungen aufgenommen, ist zu schreiben: "Keine".

(Auftraggeber)

Sie werden gebeten, die Zweitfertigung dieses Auftragsschreibens als Empfangsbestätigung unverzüglich unterschrieben zurückzugeben.

Empfangsbestätigung

Ich/Wir bestätige(n) den Empfang Ihres vorstehenden Auftragsschreibens.
Zur Entgegennahme von Anordnungen wird als bevollmächtigter Vertreter bestellt:

- _____
Ein Wechsel in der Vertretung wird der Vergabestelle unverzüglich mitgeteilt.
- _____
Ansprechpartner für den Sicherheitskoordinator

(Ort, Datum und Unterschrift)

Einzelauftrag Nummer	Datum
zu Rahmenauftrag	vom
Maßnahmenummer	
Ansprechpartner	Tel.

Einzelauftrag

Liegenschaft

Leistung und Ort der Ausführung

Anlagen

Einzelauftrags-Leistungsverzeichnis vom

Auf Grund des o. g. Rahmenvertrages erhalten Sie den Auftrag zur Ausführung der im Einzelauftrags –
Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen.

Auftragssumme

_____ **€ (brutto)**

Mit der Ausführung ist zu beginnen am

Die Leistung ist fertig zu stellen am

Die Stundenlohnzettel bescheinigt

Auskünfte erteilt

(Auftraggeber)

Leistungsverzeichnis	zu Einzelauftrag Nummer	Datum
		Beiblatt Nr./Seite

Position	Menge	ME	Beschreibung der Teilleistung	Einheitspreis €	Gesamtpreis €
Summe					
Auf-/Abgebot					
Übertrag					

Ermittlung der Vergütung	zu Einzelauftrag Nummer	Datum
		Beiblatt Nr./Seite

Zusammenstellung der Beiblätter	Beträge €
Übertrag von Beiblatt	
Summe	
Kleinstauftragszuschlag	
Zwischensumme	
Umsatzsteuer v.H.	
Auftragssumme	

Datum der Versendung

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung <input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung <input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe <input type="checkbox"/> Internationale NATO-Ausschreibung	
einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)	
Datum	Uhrzeit
Ort (Anschrift wie oben)	
Zimmer	Telefon
Zuschlagsfrist endet am	
voraussichtliche Ausführungsfrist	
Beginn	Ende

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Baumaßnahme _____ Maßnahmenummer _____

Angebot für _____

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben

- 232 - Bewerbungsbedingungen - EVM (L) BwB
- _____
- 313 - Datenträger Angebotsanforderung - EFB A DV
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____

B) die immer zurück zu geben sind und Vertragsbestandteil werden

- 233 - Angebotsschreiben - EVM (L) Ang 2-fach
- 234 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (L) BVB 2-fach
- 235 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (L) ZVB 2-fach
- 241 - Abfall - EVM Erg Abf 2-fach
- 243 - Datenverarbeitung - EVM Erg DV 2-fach
- 244 - Ausländische Streitkräfte - EVM Erg StrKr 2-fach
- 245 - NATO-Infrastruktur - EVM Erg NATO 2-fach

- _____
- 314 - Datenträger Angebotsabgabe - EFB Ang DV 2-fach
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

- Leistungsbeschreibung 2-fach
- _____
- _____
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____

- 1 Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung

- 2 Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Verdingungsunterlagen können eingesehen werden bei/beim

zu den üblichen Bürozeiten; um Terminabstimmung wird gebeten. Tel. _____

Fax _____ E-Mail _____

nicht beigefügte Verdingungsunterlagen sind

- 3 Vorlage von Nachweisen

- 3.1 Zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister

mit dem Angebot vorzulegen.

auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.

Der Auszug (Original oder Kopie) darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

- 3.2 Zum Nachweis der Eignung sind vorzulegen

mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle

Unterlagen nach § 7 Nr. 4 VOL/A

- 3.3 Folgende sonstige Nachweise sind vorzulegen

mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle

- 4 - frei -

- 5 Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.

- 5.1 Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten

nein

ja, Angebote können abgegeben werden

nur für ein Los für ein oder mehrere Lose für alle Lose (Näheres siehe Leistungsbeschreibung)

- 5.2 Nebenangebote sind zugelassen, zusätzlich zu Nr. 4 der Bewerbungsbedingungen EVM(L)BwB - 232 gilt folgendes:

Nebenangebote sind ausnahmsweise ausgeschlossen, Nr. 4 der Bewerbungsbedingungen EVM(L)BwB - 232 gilt nicht.

- 6 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen

- 7 - frei -

- 8 Nachprüfungsstelle

- 9

(Angebotsanforderung)

Datum der Versendung

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Offenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Nichtoffenes Verfahren
<input type="checkbox"/>	Verhandlungsverfahren
<input type="checkbox"/>	Wettbewerblicher Dialog
einzureichen bis (Eröffnungs-/Einreichungstermin)	
Datum	Uhrzeit
Ort (Anschrift wie oben)	
Zimmer	Telefon
Zuschlagsfrist endet am	
voraussichtliche Ausführungsfrist	
Beginn	Ende

Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Baumaßnahme

Maßnahmenummer _____

Angebot für

Anlagen

A) die beim Bieter verbleiben

- 232EG - Bewerbungsbedingungen - EVM (L) BwB EG
- 247EG - Nebenangebote EG - EVM Erg EG Neb
- 248EG - Gewichtung der Wertungskriterien EG – EVM Erg EG Gew
- 313 - Datenträger Angebotsanforderung - EFB A DV
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____

B) die immer zurück zu geben sind und Vertragsbestandteil werden

- 233EG - Angebotsschreiben - EVM (L) Ang EG 2-fach
- 234 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (L) BVB 2-fach
- 235 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (L) ZVB 2-fach
- 241 - Abfall – EVM Erg Abf 2-fach
- 243 - Datenverarbeitung - EVM Erg DV 2-fach
- 314 - Datenträger Angebotsabgabe - EFB Ang DV 2-fach
- _____
- _____
- _____
- _____
- Leistungsbeschreibung 2-fach
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____
- _____

C) die (in Abhängigkeit des Angebotes) ausgefüllt zurück zu geben sind und Vertragsbestandteil werden (Nachunternehmerleistung)

- 317EG - Verzeichnis der Unternehmen mit den im EFB U EG bezeichneten Anlagen 2-fach
- 320EG - Verpflichtungserklärung Teilleistungen durch andere Unternehmen EG 2-fach
- _____
- _____

- 1** Es ist beabsichtigt, die in beiliegender Leistungsbeschreibung bezeichneten Leistungen zu vergeben im Namen und für Rechnung
-
-
-
- 2** Auskünfte werden erteilt, nicht beigefügte Verdingungsunterlagen können eingesehen werden bei/beim
-
-
- zu den üblichen Bürozeiten; um Terminabstimmung wird gebeten. Tel. _____
 Fax _____ E-Mail _____
- nicht beigefügte Verdingungsunterlagen sind
-
- 3** Vorlage von Nachweisen der Bieter und der von ihm im EFB U EG 317EG benannten Unternehmen
- 3.1** Zum Nachweis seiner/ihrer Zuverlässigkeit gem. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung ist je ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister
- mit dem Angebot vorzulegen.
 auf Verlangen der Vergabestelle vorzulegen.
- Der Auszug (Original oder Kopie) darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.
- 3.2** Zum Nachweis der Eignung sind vorzulegen
- mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle
- folgende Unterlagen nach § 7a Nr. 3 VOL/A:
- Abs. 1 a) b) c) d)
- Abs. 2 a) b) c) d) e) f) g)
- 3.3** Folgende sonstige Nachweise sind vorzulegen:
- mit dem Angebot auf Verlangen der Vergabestelle
-
- 4** - frei -
- 5** Es gelten die beigefügten Bewerbungsbedingungen.
- 5.1** Die Vergabe nach Losen wird vorbehalten
- nein
 ja, Angebote können abgegeben werden
 nur für ein Los für ein oder mehrere Lose für alle Lose (Näheres siehe Leistungsbeschreibung)
- 5.2** Nebenangebote sind nicht zugelassen. Nr. 4 der Bewerbungsbedingungen EVM(L)BwB EG - 232EG gilt nicht.
- Nebenangebote sind für folgende Teilleistungen (Positionen)/Fachlose (Gewerke)/Gesamtleistung zugelassen:
-
- Nebenangebote müssen die im EVM Erg EG Neb - 247EG genannten Mindestanforderungen erfüllen.
- Zusätzlich zu Nr. 4 der Bewerbungsbedingungen EVM(L)BwB EG - 232EG gilt folgendes:
-
-
- 5.3** Zuschlagskriterien bei Haupt- und Nebenangeboten
- Das wirtschaftlich günstigste Angebot bezüglich:
- Kriterien: siehe beiliegendes Formblatt Gewichtung der Wertungskriterien EVM Erg EG Gew - 248EG
 Kriterium: Preis, Gewichtung 100 v.H.
 Eine Gewichtung kann nicht angegeben werden, die Kriterien sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung aufgelistet.

5.4 Abwicklung von Verhandlungsverfahren

Die Abwicklung in verschiedenen, aufeinander folgenden Phasen zur Begrenzung der Zahl der Angebote

ist beabsichtigt. ist nicht beabsichtigt.

6 Für Ihre Angebotsabgabe ist das beiliegende Angebotsschreiben zu unterzeichnen und zusammen mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Eröffnungs- /Einreichungstermin an die Vergabestelle einzusenden oder dort abzugeben. Der Umschlag ist mit anliegendem Kennzettel, sowie mit Ihrem Namen (Firma), Ihrer Anschrift und der Angabe der vorgegebenen Kennzeichnung zu versehen.

7 - frei -

8 Nachprüfungsstelle

Vergabekammer (§ 104 GWB)

Vergabeprüfstelle (§ 103 GWB)

9

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Verdingungsordnung für Leistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen" (VOL/A, Abschnitt 1).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail oder per Telefax darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbst gefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote werden ausgeschlossen.

Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertiger Art“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Fehlt diese Angabe, ist das Angebot unvollständig. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 VOL/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 25 Nr. 1, Abs. 2 a) VOL/A).

3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 3.5 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

4 Nebenangebote

- 4.1 Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein, deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen.
- 4.2 Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; andernfalls müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 4.3 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 4.4 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.5 Nebenangebote, die den Nummern 4.1, 1. Halbsatz, 4.2 bis 4.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

Bewerbungsbedingungen

für die Vergabe von Leistungen

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der "Verdingungsordnung für Leistungen", Teil A "Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen" (VOL/A, Abschnitt 2).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail oder per Telefax darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bieter, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung der Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist. Dies gilt insbesondere für Bietergemeinschaften.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in all seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben.

Eine selbst gefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen. Das vom Auftraggeber verfasste Leistungsverzeichnis ist allein verbindlich.

3.3 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote werden ausgeschlossen.

Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Erklärungen und Angaben enthalten.

Enthält die Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Produktangabe mit Zusatz „oder gleichwertiger Art“ und wird vom Bieter dazu eine Produktangabe verlangt, ist das Fabrikat (insbesondere Herstellerangabe und genaue Typenbezeichnung) auch dann anzugeben, wenn der Bieter das vorgegebene Fabrikat anbieten will. Fehlt diese Angabe, ist das Angebot unvollständig. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen an den Verdingungsunterlagen sind unzulässig.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 21 Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 VOL/A. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen (§ 25 Nr. 1, Abs. 2 a) VOL/A).

3.4 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile in vollen Cent anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Soweit Preisnachlässe ohne Bedingungen gewährt werden, sind diese an der bezeichneten Stelle aufzuführen; sonst dürfen sie bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt werden. Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden.

Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) werden bei der Wertung der Angebote nicht berücksichtigt.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 3.5 Digitale Angebote mit Signatur im Sinne des Signaturgesetzes dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist. Andere auf elektronischem Wege übermittelte Angebote sind nicht zugelassen.

4 Nebenangebote

- 4.1 Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein, deren Anzahl ist an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufzuführen. Sind an Nebenangebote Mindestanforderungen gestellt, müssen diese erfüllt werden; dies ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.
- 4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.
- Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Verdingungsunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.
- 4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).
- 4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1, 1. Halbsatz, 4.2 bis 4.4 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Eignungsnachweis für andere Unternehmen

Beabsichtigt der Bieter, sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er dem Auftraggeber hinsichtlich der Eignung nachweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Er hat entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen mit dem Angebot vorzulegen.

Vergabenummer	
Vergabeart	
<input type="checkbox"/>	Öffentliche Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Beschränkte Ausschreibung
<input type="checkbox"/>	Freihändige Vergabe
<input type="checkbox"/>	Internationale NATO-Ausschreibung
Zuschlagsfrist endet am	
Einreichungstermin	
Datum	Uhrzeit

Angebot

Baumaßnahme

Maßnahmenummer _____

Angebot für Lieferung/Leistung von

1 Mein/Unser Angebot umfasst:

1.1 Vertragsbestandteile, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und beigelegt ¹ sind:

- 234 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (L) BVB
- 235 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (L) ZVB
- 241 - Abfall (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Abf
- 243 - Datenverarbeitung (Ergänzung der ZVB) - EVM Erg DV
- 244 - Ausländische Streitkräfte - EVM Erg StrKr
- 245 - NATO-Infrastruktur - EVM Erg NATO

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Leistungsbeschreibung

- _____
- _____
- _____

vom **Bieter** im Einzelfall bei Bedarf beizufügen:

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

¹ die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

1.2 **Vertragsbestandteile**, die dem Angebotsschreiben nicht beigelegt sind

die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003

1.3 **Unterlagen**, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und diesem Angebotsschreiben als Anlagen² beigelegt sind:

- 314 - Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 EVM Erg DV - 243) - EFB Ang DV
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____ Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____
- _____

2 frei

3 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten 2 Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 € belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

4

4.1 Ich/Wir gehöre(n) zu

- Handwerk Industrie Handel Versorgungsunternehmen Sonstigen

4.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigelegtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

4.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

- EWR-Staat bzw. Staat des WTO - anderen Staat Nationalität: _____
- (bitte intern. Kfz. Kennzeichen eintragen)

5 frei

² die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot keine Vergabe nach Losen	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme ³
Summe Angebot	€	%

6.2 Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:
------------------------------------	---------

6.3 Der Preisnachlass des Hauptangebotes wird auch auf etwaige Nebenangebote gewährt.	<input type="checkbox"/> Ja
---	-----------------------------

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu verlesenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

³ siehe Nr. 3.4 der Bewerbungsbedingungen EVM (L) BwB - 232

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme ⁴
Summe Los	€	%
Summe Gesamtangebot über alle Lose	€	
zusätzlicher Preisnachlass bei Zusammenfassung		Preisnachlass mit Bedingung
<input type="checkbox"/> aller Lose		%
<input type="checkbox"/> der Lose Nr.		%

6.2 Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:
------------------------------------	---------

6.3 Der Preisnachlass des Hauptangebotes wird auch auf etwaige Nebenangebote gewährt.	<input type="checkbox"/> Ja
---	-----------------------------

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu dokumentierenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

⁴ siehe Nr. 3.4 der Bewerbungsbedingungen EVM (L) BwB - 232

Vergabenummer
Vergabeart <input type="checkbox"/> Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Nicht Offenes Verfahren <input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren <input type="checkbox"/> Wettbewerblicher Dialog
Zuschlagsfrist endet am
Einreichungstermin Datum Uhrzeit

Angebot

Baumaßnahme

Maßnahmenummer _____

Angebot für Lieferung/Leistung von

1 Mein/Unser Angebot umfasst:

1.1 Vertragsbestandteile, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und beigefügt ¹ sind:

- 234 - Besondere Vertragsbedingungen - EVM (L) BVB
- 235 - Zusätzliche Vertragsbedingungen - EVM (L) ZVB
- 241 - Abfall (Ergänzung der BVB) - EVM Erg Abf
- 243 - Datenverarbeitung (Ergänzung der ZVB) - EVM Erg DV

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Leistungsbeschreibung

- _____
- _____

vom **Bieter** im Einzelfall bei Bedarf beizufügen:

317EG - Verzeichnis der Unternehmen mit den im EFB U EG 317EG bezeichneten Anlagen

- _____
- _____
- _____
- _____

¹ die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

1.2 **Vertragsbestandteile**, die dem Angebotsschreiben nicht beigelegt sind

- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B), Ausgabe 2003

1.3 **Unterlagen**, die soweit erforderlich ausgefüllt wurden und diesem Angebotsschreiben als Anlagen ² beigelegt sind:

- 314 - Datenverarbeitung (siehe Nr. 2 EVM Erg DV - 243) - EFB Ang DV

Stück Pläne/Zeichnungen Nr. _____

2 frei

3 Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir

- meinen/unseren Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nachgekommen bin/sind,
- wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften in den letzten 2 Jahren nicht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2 500 € belegt worden bin/sind,
- die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfülle(n).

4

4.1 Ich/Wir gehöre(n) zu

- Handwerk Industrie Handel Versorgungs-
unternehmen Sonstigen

4.2 Ich bin/Wir sind bevorzugte(r) Bewerber laut beigelegtem(n)/vorliegendem(n) Nachweis(en).

4.3 Ich bin/Wir sind ein ausländisches Unternehmen aus einem

- EWR-Staat bzw. Staat des WTO - anderen Staat Nationalität: _____
Abkommens
(bitte intern. Kfz. Kennzeichen
eintragen)

5 Zur Ausführung der Leistung erkläre(n) ich/wir:

Ich/wir werde(n) nach § 4 Nr. 4 VOL/B die Leistung im eigenen Betrieb und im Betrieb der Unternehmen ausführen, die ich/wir im EFB U EG 317EG benannt habe(n).

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir wesentliche Leistungen, auf die mein/unser Betrieb und die im EFB U EG 317EG benannten Unternehmen eingerichtet sind, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen darf/dürfen und nach Vertragsabschluss mit einer Zustimmung hierzu nicht rechnen kann/können.

² die von der Vergabestelle angekreuzten Anlagen sind bei Abgabe eines Angebotes immer zurück zu geben!

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot keine Vergabe nach Losen	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme ³
Summe Angebot	€	%

6.2 Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:
------------------------------------	---------

6.3 Der Preisnachlass des Hauptangebotes wird auch auf etwaige Nebenangebote gewährt.	<input type="checkbox"/> Ja
---	-----------------------------

Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu verlesenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.

An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

³ siehe Nr. 3.4 der Bewerbungsbedingungen EVM (L) BwB - 232EG

- 6 Ich/Wir biete(n) die Ausführung der beschriebenen Leistungen zu den von mir/uns eingesetzten Preisen und mit allen den Preis betreffenden Angaben wie folgt an:

6.1 Hauptangebot	Endbetrag einschl. Umsatzsteuer (ohne Nachlass)	Preisnachlass ohne Bedingung auf die Abrechnungssumme ⁴
Summe Los	€	%
Summe Gesamtangebot über alle Lose	€	
zusätzlicher Preisnachlass bei Zusammenfassung		Preisnachlass mit Bedingung
<input type="checkbox"/> aller Lose		%
<input type="checkbox"/> der Lose Nr.		%

6.2 Nebenangebote zum Hauptangebot	Anzahl:
------------------------------------	---------

6.3 Der Preisnachlass des Hauptangebotes wird auch auf etwaige Nebenangebote gewährt.	<input type="checkbox"/> Ja
---	-----------------------------

*Um einen reibungslosen Ablauf des Eröffnungstermins zu ermöglichen, wurden im Angebotsschreiben Eintragungsfelder für die im Eröffnungstermin zu dokumentierenden Endbeträge und andere den Preis betreffende Angaben sowie für weitere Angaben zum Angebot zusammengefasst.
An mein/unser Angebot halte ich mich/halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.*

- 7 Ich bin mir/Wir sind uns bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung im Angebotsschreiben meinen/ unseren Ausschluss von weiteren Auftragserteilungen zur Folge haben kann.
- 8 Die nachstehende Unterschrift gilt für alle Teile des Angebots.
Wird eine selbstgefertigte Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses abgegeben, wird mit der Unterschrift auch die vom Auftraggeber verfasste Urschrift des Leistungsverzeichnisses als alleinverbindlich anerkannt.

Ort, Datum, Stempel und Unterschrift

Wird das Angebotsschreiben an dieser Stelle nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.

⁴ siehe Nr. 3.4 der Bewerbungsbedingungen EVM (L) BwB - 232EG

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur

mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle:

Ort _____
Gebäude _____
Raum _____

3 Ausführungsfristen

Anlieferung _____
Ende der Ausführung _____
folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen: _____

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der Ausführungsfrist

- für jede vollendete Woche _____ v. H.
- für jeden Werktag _____ v. H.

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann.

4.2 bei Überschreitung von Einzelfristen:

4.3 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ v.H. der Auftragssumme begrenzt.

5 Rechnungen (§15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

_____fach und zugleich

bei _____

_____fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Vertragserfüllung (EVM (L) ZVB Nr. 16.1) ist in Höhe von

_____ v.H. der Auftragssumme zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit (EVM (L) ZVB Nr. 16.2) beträgt

_____ v.H. der Auftragssumme einschließlich erteilter Nachträge.

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden.

Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

Für vereinbarte Abschlagszahlungen und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadenersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelanspruchesicherheit umgewandelt wird.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist für

- die Vertragserfüllung das Formblatt EFB Sich 1 – 323.1,
 - die Mängelansprüche das Formblatt EFB Sich 2 – 323.2 und
 - für vereinbarte Vorauszahlungen das Formblatt EFB Sich 3 – 323.3
- zu verwenden.

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

8 - frei-

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die Bedingungen sind zu nummerieren; als Abschluss ist zu schreiben: "Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen". Werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: "Keine".

Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Ausführung von Leistungen

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist.

Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Einheitspreise

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

3 Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)

3.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.

3.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

4 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

5 Ausführung der Leistung (§ 4)

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

6 Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

7 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2)

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v. H. der Auftragssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird.

Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere solche aus § 8 Nr. 2, bleiben unberührt.

8 Güteprüfung (§12 Nr. 2)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

9 Abnahme (§ 13)

9.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.

9.2 Die Gefahr geht - wenn nichts anderes vereinbart ist - auf den Auftraggeber über

- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

10 Mängelansprüche (§ 14)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

11 Rechnungen (§§ 15 und 17)

11.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.

11.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

12 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

13 Zahlungen (§ 17)

13.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

13.2 Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.

13.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

14 Überzahlungen (§ 17)

14.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

14.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten.

Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

15 - frei -

16 Sicherheitsleistung (§18)

16.1 Die Sicherheit für Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz.

16.2 Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz und Ansprüche aus der Abrechnung.

17 Bürgschaften (§§ 17 und 18)

- 17.1 Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, sind die Formblätter des Auftraggebers zu verwenden.
- 17.2 Die Bürgschaft ist von einem
- in der Europäischen Gemeinschaft oder
 - in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
- oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen
- zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.
- 17.3 Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:
- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
 - Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
 - Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
 - Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."
- 17.4 Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur einer Urkunde zu stellen.
- 17.5 Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

18 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19)

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und ausservertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster – EVM –

Vermeidung, Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Abfällen

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- 1.1 Wird für die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle eine andere als die in der Leistungsbeschreibung genannte Lösung der Verwertung bzw. Beseitigung angeboten, hat der Bieter mit seinem Angebot wenigstens nachzuweisen, dass
- die vorgesehene Anlage die Berechtigung zu Verwertung und Beseitigung sowie zur Aufnahme des Abfalls besitzt und der Betreiber bestätigt hat, dass er die Abfälle annehmen wird
 - die Bestätigung der Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt,
 - die Kosten der Abfallverwertung in die Einheitspreise eingerechnet sind,
 - die Kosten der Abfallbeseitigung benannt sind und vom Auftraggeber unmittelbar getragen werden.
- 1.2 Der Bieter hat die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage in seinem Angebot zu benennen und spätestens bis zur Auftragserteilung nachzuweisen, dass die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger zur Aufnahme des Abfalls berechtigt sind und erklären, die Abfälle abzunehmen. Außerdem haben sich diese damit einverstanden zu erklären, dass die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt.
Die Erteilung des Auftrags kann vom Vorliegen dieser Erklärungen und Nachweise abhängig gemacht werden.
Dies gilt auch für erforderliche Transportgenehmigungen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).

2 Ergänzung der Besonderen Vertragsbedingungen

- 2.1 Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühens-klausel).
- 2.2 Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der in der Leistungsbeschreibung näher aufgeführten Abfälle. Er übernimmt die Pflichten des Auftraggebers zur Verwertung und Beseitigung der Abfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie des Standes der Technik und führt die von ihm zu erbringenden Nachweise. Die zu entsorgende Bauabfallmenge ist ggf. in das Abfallwirtschaftskonzept und in die Abfallbilanz des Auftragnehmers aufzunehmen.
- 2.3 Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Abfälle möglichst getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- 2.4 Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind auf Anforderung, der Begleitschein stets in Kopie dem Auftraggeber vorzulegen.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM -

Wartung

(Anlage)

1 Sie erhalten:

- beiliegendes Vertragsmuster

(Bezeichnung)

sowie

- beiliegende Leistungskataloge/Arbeitskarten

Der Bieter hat zusammen mit dem Angebot für die Erstellung der Anlage mit dem beigefügten Vertragsmuster auch ein Angebot für die Wartung abzugeben. Beide Angebote werden gewertet.
Die Vergabe der Herstellung der Anlage erfolgt durch den Auftraggeber. Der Wartungsvertrag wird nach erfolgter Abnahme durch die für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle geschlossen.
Ein Anspruch auf Abschluss eines Wartungsvertrages besteht nicht.

2 Sie werden gebeten:

- den/die beigefügten Leistungskatalog(e) hinsichtlich der Arbeiten in dem von Ihnen für erforderlich gehaltenen Umfang zu ergänzen bzw. zu ändern und die entbehrlichen Leistungen zu streichen
- die beigefügte(n) Arbeitskarte(n) hinsichtlich der Arbeiten in dem von Ihnen für erforderlich gehaltenen Umfang zu ergänzen bzw. zu ändern und die entbehrlichen Leistungen zu streichen
- eine Arbeitskarte über die von Ihnen vorgesehenen Wartungsarbeiten zu erstellen
- die in der/den beigefügten Arbeitskarte(n) beschriebenen Arbeiten ohne Änderungen anzubieten
- anzugeben, welche Wartungsabstände für die von Ihnen für erforderlich gehaltenen Arbeiten gelten sollen
- die in der/den beigefügten Arbeitskarte(n) beschriebenen Wartungsabstände ohne Änderungen anzubieten
- Sie werden ferner gebeten, im Vertragsmuster die geforderte Vergütung und die weiteren zur Vergütung geforderten Angaben einzutragen.

3 Wartung nach Übernahme der Anlage

Der Auftragnehmer ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der Übernahme der Anlage durch die hausverwaltende Dienststelle verpflichtet, aufgrund seines Angebotes mit dieser einen Wartungsvertrag abzuschließen. Er hat keinen Anspruch auf Abschluss des Vertrages.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM –

Instandhaltung

(Anlage)

1 Sie erhalten

- beiliegendes Vertragsmuster (einschließlich Anlage 1 zum Instandhaltungsvertrag)
- beiliegendes Vertragsmuster (einschließlich der Beiblätter)

(Bezeichnung)

sowie

- nachgeheftete Anlagen.

Der Bieter hat zusammen mit dem Angebot für die Erstellung der Anlage mit dem beigefügten Vertragsmuster auch ein Angebot für die Instandhaltung abzugeben. Beide Angebote werden gewertet.

Die Vergabe der Herstellung der Anlage erfolgt durch den Auftraggeber. Der Instandhaltungsvertrag wird nach erfolgreicher Abnahme durch die für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle geschlossen.

Ein Anspruch auf Abschluss eines Instandhaltungsvertrages besteht nicht.

2 Sie werden gebeten

- im Vertragsmuster und in Anlage 1 zum Instandhaltungsvertrag die geforderte Vergütung und die weiteren zur Vergütung erforderlichen Angaben einzutragen.
- im Vertragsmuster und in den Beiblättern des Vertragsmusters die geforderte Vergütung und die weiteren zur Vergütung erforderlichen Angaben einzutragen.
- in den nachgehefteten Anlagen die geforderte Vergütung und die weiteren zur Vergütung erforderlichen Angaben einzutragen.
- in einer gesonderten Aufstellung die von Ihnen vorgesehenen regelmäßigen Leistungen (Inspektions- und Wartungsarbeiten einschließlich Zeitabstände) für die verschiedenen Anlagenteile/Geräte einzutragen.

3 Instandhaltung nach Übernahme der Anlage

Der Auftragnehmer ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Übernahme der Anlage durch die für den Anlagenbetrieb zuständige Stelle verpflichtet, auf der Basis seines Angebotes mit dieser einen Instandhaltungsvertrag abzuschließen. Er hat keinen Anspruch auf Abschluss des Vertrages.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster – EVM -

Anwendung der Datenverarbeitung

1 Bearbeitungsphasen, Datenaustausch, allgemeine Regelungen

1.1 Bearbeitungsphasen

Datenaustausch ist von der ausschreibenden Stelle / dem Auftraggeber vorgesehen für folgende Bearbeitungsphasen

- Angebotsanforderung (vgl. Nr. 2)
- Angebotsabgabe (vgl. Nr. 2)
- Abrechnung (vgl. Nr. 3).

1.2 Datenaustausch

Soweit der Unternehmer für die Angebotsbearbeitung oder Abrechnung die DV einsetzt, ist er grundsätzlich zum Austausch von Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern verpflichtet. Der Datenaustausch für die Angebotsabgabe ist nach den Regelungen des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) für den Datenaustausch "Leistungsverzeichnis", Kennung 83, 84 und 85 durchzuführen. Der Datenaustausch für die Abrechnung ist nach den Verfahrensbeschreibungen der Regelungen für Elektronische Bauabrechnung durchzuführen. Der Datenaustausch nach anderen Regelungen (z.B. Edifact) ist im Einzelfall zu vereinbaren. Die Datenträger sind durch Klebeetiketten zu kennzeichnen. Diese müssen mindestens enthalten:

- die Bezeichnung der Vergabestelle (Kurzfassung)
- die Bezeichnung des Unternehmers (Kurzfassung)
- die Bezeichnung der Baumaßnahme
- die Bezeichnung des Fachloses
- die Bearbeitungsphase

1.3 Abweichungen zwischen dem Inhalt des Datenträgers und schriftlicher Fassung

Die maschinenlesbaren Datenträger gelten in allen Datenaustauschphasen als Arbeitsmittel. Bei Abweichungen zwischen dem Inhalt des Datenträgers und der schriftlichen Fassung der Verdingungs- oder Abrechnungsunterlagen gilt die schriftliche Fassung. Inhaltliche Unterschiede gegenüber dem Datenträger sind vom Unternehmer in der schriftlichen Fassung zu kennzeichnen.

1.4 Überlassung von Datenträgern

Datenträger werden sowohl von der ausschreibenden Stelle / dem Auftraggeber als auch vom Unternehmer kostenlos zur Verfügung gestellt. Sie sind auf Verlangen zurück zu geben.

2 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Den Vergabeunterlagen liegt der Datenträger für die Angebotsanforderung bei. Die weiteren Informationen hierzu ergeben sich aus dem Einheitlichen Formblatt EFB-A DV.

Der Datenträger ist mit dem Einheitlichen Formblatt EFB-Ang DV zurückzugeben. Soweit er für die Angebotsbearbeitung verwendet wurde, sind im EFB-Ang DV vom Bieter die geforderten Angaben zu machen.

3 Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Abrechnung

3.1 Prüfbarkeit

Die Abrechnung ist so aufzustellen, dass sie sowohl mit DV als auch manuell geprüft werden kann; auch bei Anwendung der DV sind alle Berechnungen nachvollziehbar darzustellen und die vollständigen Ansätze und Zwischenwerte auszudrucken.

3.2 Vereinbarung

Rechtzeitig vor Beginn der ersten Abrechnungsarbeiten sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen - soweit erforderlich getrennt für einzelne Teilleistungen - über:

- den Abrechnungsablauf (z.B. den zeitlichen Ablauf der Abrechnung, die Aufteilung der Abrechnungsabschnitte)
- die Leistungserfassung (z.B. die Art der Leistungserfassung, die zu verwendenden Formblätter, Festlegungen für besondere geometrische Bedingungen)
- die Leistungsberechnung (z.B. die Art der Leistungsberechnung, die im Einzelfall zu verwendenden REB-Verfahrensbeschreibungen bzw. anderen Rechenprogramme)
- die Datenträger (z.B. den Datenaustausch, die zu verwendenden Datenträger und ihre Beschriftung, die notwendigen Angaben zu den Dateien, die Übergabe der Datenträger).

3.3 Leistungserfassung

Die Eingabeunterlagen sind zweifach aufzustellen. Dem Auftraggeber sind jeweils die Originale unmittelbar nach der Aufstellung zu übergeben. Dabei ist das Einheitliche Formblatt Datenträger Abrechnung EFB-Abr DV zu verwenden.

3.4 Berichtigung einer Leistungsberechnung

Eine mit DV erstellte Leistungsberechnung darf vom Auftragnehmer in Einzelfällen manuell deutlich erkennbar und lesbar ergänzt oder berichtigt werden; bei einer größeren Zahl von derartigen Änderungen ist die Leistungsberechnung im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

3.5 Fehlermitteilung

Stellt der Auftragnehmer nach Übergabe der Eingabeunterlagen an den Auftraggeber Fehler fest, so hat er diese und die vorgenommenen Berichtigungen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Dasselbe gilt für die nach Übergabe der Leistungsberechnung darin festgestellten Fehler und vorgenommenen Berichtigungen. Der Auftraggeber wird die bei der Prüfung festgestellten Fehler ebenfalls dem Auftragnehmer umgehend mitteilen.

3.6 Toleranzregelung

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels DV geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Nachrechnung bis zu 0,2 vom Tausend bei jeder Position (OZ) eines Abrechnungsabschnittes die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 vom Tausend, teilt der Auftraggeber zunächst den Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Nachrechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsicht in die DV-Ergebnisliste. Es gilt in diesem Fall das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht Fehler in der Leistungsbeschreibung beziehungsweise in der Nachrechnung festgestellt und berichtigt werden.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster- EVM -

Aufträge für ausländische Streitkräfte

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

- 1.1 Bei den beschriebenen Leistungen handelt es sich um Arbeiten für die _____ Streitkräfte, die aus deren Heimatmitteln finanziert werden.
- 1.2 Der Angebotspreis ist ohne Umsatzsteuer anzubieten.
- 1.3 Die Richtlinien des Bundes für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber gelten. Ob jedoch der Zuschlag auf ein Angebot erteilt werden kann, dass geringfügig über dem wirtschaftlichsten bzw. annehmbarsten Angebot liegt, ist von der Zustimmung der ausländischen Streitkräfte abhängig.
- 1.4 Angaben des Bieters von gleichwertigen Erzeugnissen oder Verfahren (§ 9 Nr. 5 Abs.2 VOB/A) sind nur im Bieterangabenverzeichnis zu machen.

2 Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen

- 2.1 Lieferungen und sonstige Leistungen für die ausländischen Streitkräfte sind unter den Voraussetzungen des Art. 67 Abs. 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut von der Umsatzsteuer befreit. Zum Zwecke des Nachweises der Steuerfreiheit dieser Lieferungen und sonstigen Leistungen erhält der Auftragnehmer vom Bauamt eine Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt.
- 2.2 Auf den Rechnungen ist vom Auftragnehmer zu bestätigen:
"Der Rechnungsbetrag enthält keine Umsatzsteuer."
- 2.3 Bei Leistungen für die amerikanischen Streitkräfte wird abweichend von § 16 VOB/B für Abschlagszahlungen eine Zahlungsfrist von 30 Werktagen und für die Schlusszahlung eine Zahlungsfrist von 3 Monaten vereinbart.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM –

NATO-Infrastrukturbauten

1. Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

1.1 Die Erbringung von Leistungen, die Herstellung bzw. Montage oder Verwendung von Materialien oder Geräten, einschließlich identifizierbarer Unterbaugruppen oder Bauteile, ist nur durch Firmen zulässig, die ihren Sitz in einem der folgenden NATO-Mitgliedstaaten¹⁾ haben:

1.2 Bietergemeinschaften

1.2.1 Angebote von Bietergemeinschaften werden nur berücksichtigt, wenn alle vorgesehenen Arbeitsgemeinschaftsmitglieder, die ihren Sitz oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, NATO-überprüft und zugelassen sind.

(Bekanntmachung des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 6. April 1956, BAnz 1956 Nr. 71 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1961 MinBIFin 1961 S. 715 -)

1.2.2 Ist das NATO-Überprüfungsverfahren für Arbeitsgemeinschaftsmitglieder bis zur Angebotsabgabe nicht abgeschlossen, so scheidet ihr Angebot für die Zuschlagserteilung aus.

1.3 Die Weitervergabe von Leistungen darf nur an Nachunternehmer erfolgen, die überprüft und zugelassen sind.

1.4 Zusatz für ausländische Bewerber:

1.4.1 Bei Bietergemeinschaftsmitgliedern und Nachunternehmern mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tritt an die Stelle der vorerwähnten NATO-Überprüfung die Abgabe der so genannten Eignungserklärung [Annex V zu AC/4 - D/2261 (1987)].

1.4.2 Die Angebotspreise sind ohne Zoll und Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer bzw. Einfuhrumsatzsteuer) anzugeben. Die Beträge für Zoll und Umsatzsteuer, die der Bieter selbst im Falle einer Auftragserteilung zu zahlen hat, sind gesondert auszuweisen und am Schluss des Angebots hinzuzusetzen. Diese Beträge bleiben bei der Angebotswertung außer Betracht.

2. Ergänzung des Angebotsschreibens

Von der Angebotssumme benötige(n) ich/wir zur Bestreitung meiner/unserer Aufwendungen in der Bundesrepublik Deutschland

einen Anteil von _____ v.H. = _____ € ²⁾

Der Rest wird in ausländischer Währung gezahlt.

3. Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen

3.1 Auftragnehmer, die ihren Sitz nicht in einem der oben unter Nr. 1.1 genannten Staaten haben, sind von der Ausführung des Auftrags ausgeschlossen. Dies gilt auch für Nachunternehmer und Arbeitsgemeinschaftsmitglieder.

3.2 Der Auftragnehmer kann die Auszahlung der Vergütung bis zu dem sich aus Nr. 2 ergebenden Betrag in ausländischer Währung verlangen. Die Umrechnung der Euro-Beträge erfolgt zum Mittelwert von Ankaufs- und Verkaufskurs der Devisenbörse in Frankfurt am Main bei Geschäftsschluss am letzten Werktag vor Ablauf der Angebotsfrist.

Die Vergütung in anderer Währung als in Euro-Beträge kann von einem Nachweis darüber abhängig gemacht werden, dass dem Auftragnehmer entsprechende Aufwendungen in anderer Währung tatsächlich entstanden sind.

1) von der Vergabestelle auszufüllen

2) vom Bieter auszufüllen

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM -

Verschlussachenvergaben (VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH oder höher)

Anlagen: VS-NfD-Merkblatt

1 Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

- 1.1 Die Ausführung der Leistung macht den Zugang zu Verschlussachen (VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, VS-VERTRAULICH; GEHEIM oder STRENG GEHEIM) erforderlich.

Die Leistungen sind

- in Sperrzonen oder Kontrollzonen auszuführen.
- teilweise in Sperrzonen oder Kontrollzonen auszuführen.
- in Schutzzonen auszuführen.
- teilweise in Schutzzonen auszuführen.

- 1.2 Bei Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist das VS-NfD-Merkblatt zu beachten.

- 1.3 Falls Sie nicht die Absicht haben, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, sämtliche Anlagen unverzüglich an das Bauamt auf demselben Wege, auf dem sie Ihnen zugestellt wurden, zurückzugeben.

Sofern Sie Ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind die Anlagen den hierfür zuständigen Behörden Ihres Landes zu übergeben mit der Bitte, ihre Vernichtung zu veranlassen und eine Bescheinigung hierüber dem Bauamt auf diplomatischem Wege zu übersenden.

2 Ergänzung der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen:

- 2.1 Bei Verschlussachenvergaben (VS-VERTRAULICH oder höher) sowie bei Vergaben von Leistungen, die innerhalb von Sperrzonen oder Kontrollzonen auszuführen sind, dürfen nur Arbeitnehmer Ihres Unternehmens und die eines evtl. von Ihnen mit Beauftragung bzw. Zustimmung des Auftraggebers mit eingebundenen Nachunternehmers beschäftigt werden, die vom Bundesminister für Wirtschaft zum Umgang mit Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades

ermächtigt sind;

sie müssen dem Auftraggeber durch den Sicherheitsbevollmächtigten des Unternehmens mit einem Antrag auf Ausstellung entsprechender Sperrzonenausweise mitgeteilt werden.

Dem Antrag sind namentliche Bescheinigungen des Sicherheitsbevollmächtigten im nationalen Besuchskontrollverfahren gemäß Anlage 23 oder 24 Geheimschutzhandbuch (SiBe-Bescheinigung) beizufügen. Hat der Auftragnehmer bzw. der von ihm eingebundene Nachunternehmer seinen Sitz oder Wohnsitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland, so müssen entsprechende Sicherheitsunbedenklichkeitserklärungen der zuständigen Behörde seines Heimatstaates auf dem diplomatischen Wege rechtzeitig beigebracht werden.

- 2.2 Das Merkblatt über die Behandlung von Verschlussachen des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt) ist Vertragsbestandteil.

- 2.3 Besondere Vereinbarungen über den Geheimschutz für Leistungen, die außerhalb von Sperrzonen auszuführen sind und als VS – VERTRAULICH, GEHEIM oder STRENG GEHEIM eingestuft sind:

3 Ergänzung der Zusätzlichen Vertragsbedingungen

3.1 Ergänzung Verschlussachenvergaben für Arbeiten in Sperrzonen oder Kontrollzonen (VS-VERTRAULICH oder höher)

- 3.1.1 Bei Ausführung der Leistung sind die Bestimmungen des „Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft (Geheimschutzhandbuch)“ zu beachten.
- 3.1.2 Das Leistungsverzeichnis mit Vorbemerkungen und alle Pläne und Zeichnungen, die dem Auftragnehmer mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder später ausgehändigt wurden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind, ebenso wie die vom Auftragnehmer selbst erstellten Unterlagen, nach Erhalt der Schlusszahlung ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Sofern der Auftragnehmer seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, sind die Unterlagen der zuständigen Behörde seines Landes zu übergeben mit der Bitte, ihre Vernichtung zu veranlassen und eine Bescheinigung hierüber dem Bauamt auf dem diplomatischen Weg zu übersenden.
- 3.1.3 Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten einschließlich seiner Nachunternehmer und deren Beschäftigten ist die Anfertigung von Lichtbildern (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträger aller Art) der Baumaßnahme untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger) ohne Entschädigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer entsprechend zu befehlen.
- 3.1.4 Der Auftraggeber kann die Beschäftigung von Arbeitskräften des Auftragnehmers und dessen Nachunternehmern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines NATO-Staates oder die Staatsangehörigkeit eines Staates aus der Staatenliste (Anlage zur Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung) haben, bei der Ausführung der Leistungen ablehnen.
- 3.1.5 Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen verlangen, dass der Auftragnehmer bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.
- 3.1.6 Der Auftraggeber kann die Beschäftigung von Nachunternehmern ohne Angabe von Gründen ablehnen, auch wenn der Betrieb des Auftragnehmers auf die ausgeschriebenen Leistungen nicht eingerichtet ist.
- 3.1.7 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer erhalten Zutritt zur Sperrzone oder Kontrollzone, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber ausgestellten gültigen Baustellenausweises sind. Die Ausweise sind vom Auftragnehmer rechtzeitig anzufordern. Der Anforderung sind SiBe-Bescheinigungen gem. Anlage 23 oder 24 GHB sowie ein Lichtbild der Beschäftigten beizufügen. Die SiBe-Bescheinigungen sind durch entsprechende Meldung der Zu- und Abgänge auf dem Laufenden zu halten. Für aus der Baustellenbelegschaft ausscheidende Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist der Baustellenausweis zurückzugeben. Verlust von Baustellenausweisen ist unverzüglich anzuzeigen.
- 3.1.8 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer, die in der Sperrzone oder Kontrollzone
- außerhalb des ihnen vom Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereich einschließlich der Zugangswege oder
 - außerhalb ihrer Arbeitszeit oder ohne gültigen Baustellenausweis oder
 - bei der Anfertigung von Lichtbildern (vergleiche 3.1.3)
- angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung auszuschließen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer entsprechend zu befehlen.

3.2 Ergänzung Arbeiten in Schutzzonen

- 3.2.1 Beschäftigte des Auftragnehmers sowie Nachunternehmer und deren Beschäftigte erhalten nur Zutritt zur Schutzzone, wenn sie im Besitz eines vom Auftraggeber ausgestellten gültigen Baustellenausweises sind. Der Auftraggeber kann die Ausgabe von Baustellenausweisen von einer entsprechenden Überprüfung der Beschäftigten abhängig machen. Die Ausweise sind vom Auftraggeber rechtzeitig anzufordern. Der Anforderung sind eine Liste mit Zunamen, Vornamen und Geburtstagen sowie je ein Lichtbild der Beschäftigten beizufügen. Die Liste ist durch entsprechende Meldung der Zu- und Abgänge auf dem Laufenden zu halten. Für aus der Baustellenbelegschaft ausscheidende Beschäftigte ist dem Auftraggeber eine Abgangsmeldung zu erstatten. Mit der Abgangsmeldung ist der Baustellenausweis zurückzugeben. Verlust von Baustellenausweisen ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- 3.2.2 Dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten sowie dessen Nachunternehmern und deren Beschäftigten ist die Anfertigung von Lichtbildern (Negative und Positive auf beliebigen Schichtträgern sowie Informationsträger aller Art) der Baumaßnahme untersagt. Bei Zuwiderhandlungen ist der Auftraggeber unbeschadet weitergehender anderer Rechte berechtigt, die Ablieferung der Lichtbilder (einschließlich belichteter Schichtträger) ohne Entschädigung zu verlangen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer entsprechend zu belehren.
- 3.2.3 Beschäftigte des Auftragnehmers und seiner Nachunternehmer, die in der Schutzzone
- außerhalb des ihnen von den Beauftragten des Auftraggebers oder von anderen dem Auftragnehmer hierzu als befugt bezeichneten Personen zugewiesenen Arbeitsbereichs einschließlich der Zugangswege oder
 - außerhalb ihrer Arbeitszeit oder ohne gültigen Baustellenausweis oder
 - bei der Anfertigung von Lichtbildern
- angetroffen werden, sind auf Verlangen des Auftraggebers sofort von der Weiterbeschäftigung auszuschließen. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten sowie seine Nachunternehmer entsprechend zu belehren.
- 3.2.4 Der Auftraggeber kann die Beschäftigung von Arbeitskräften des Auftragnehmers und dessen Nachunternehmern, die nicht die Staatsangehörigkeit eines NATO-Staates oder die Staatsangehörigkeit eines Staates aus der Staatenliste (Anlage zur Anleitung zum Ausfüllen der Sicherheitserklärung) haben, bei der Ausführung ablehnen.
- 3.2.5 Der Auftraggeber kann ohne Angabe von Gründen verlangen, dass der Auftragnehmer einzelne, bestimmte Beschäftigte seines Unternehmens und seiner Nachunternehmer sofort von der Weiterbeschäftigung bei der Ausführung der Leistung ausschließt.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

MINDESTANFORDERUNGEN AN NEBENANGEBOTE

Für folgende Vertragsbedingungen und Teilleistungen (Positionen)/Fachlose (Gewerke)/Gesamtleistung sind Nebenangebote zugelassen:							Nebenangebote müssen die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:
Wertungs-kriterien	LV	Los	Titel	Pos.	Bezeichnung	Anforderung LV	

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots
GEWICHTUNG DER WERTUNGSKRITERIEN

	Wertungskriterien	Gewichtung %	Grundlage Punktebewertung	Punkte min./max je Kriterium
1	Preis (Wertungssumme einschl. evtl. Wartungskosten)		Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme Angebote mit dem 2-fachen der niedrigsten Wertungssumme und darüber	10 0
2	Technischer Wert (Produktangaben: berücksichtigte Positionen siehe Nr. 2; Nebenangebote: siehe 247EG)		Angebot wie LV Besser als LV Mindestanforderungen	10 12 8
3	Vertragsbedingungen Nebenangebote 247EG		Angebot wie LV Besser als LV Mindestanforderungen	10 12 8
4	Folgekosten Nebenangebote 247EG		Angebot wie LV Besser als LV Mindestanforderungen	10 12 8
5	Summe	100		

Hinweise:

- 1 Grundlage der Punktebewertung für das Wertungskriterium Preis:
Für die Angebotsbewertung wird eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkte festgelegt.
10 Punkte erhält das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme.
0 Punkte erhält ein Angebot mit dem 2-fachen der niedrigsten Wertungssumme.
Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte.
Die Punktebewertung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.
- 2 Gewichtung der Wertungskriterien, die sich auf Produkte beziehen:
Bei der Festlegung der v.H. Sätze für Wertungskriterien, die sich auf Positionen mit Produktangaben beziehen, wird nur der geschätzte Anteil der nachstehend benannten Positionen im Verhältnis zu allen Positionen mit Produktangaben berücksichtigt.
Folgende Positionen wurden bei der Gewichtung berücksichtigt:

- 3 Gewichtung der Wertungskriterien für zugelassene Nebenangebote:
Sind nur für Teile der Leistung Nebenangebote zugelassen, wird nur der geschätzte Anteil der im Einheitlichen Verdingungsmuster Mindestanforderungen an Nebenangebote EG EVM Erg EG Neb benannten Nebenangebote gegenüber der Gesamtleistung bei der Festlegung der v.H. Sätze der Gewichtung berücksichtigt.
- 4 Ermittlung der Gesamtpunktezahl für jedes Angebot:
Für jedes in der Angebotsanforderung benannte Kriterium wird eine Punktezahl durch Multiplikation des v.H. Satzes des Wertungskriteriums mit den im Rahmen der Angebotsbewertung für das jeweilige Angebot festgelegten Punkten ermittelt (z. B.: Der Mindestbieter erhält 10 Punkte, das Wertungskriterium Preis wird mit 70% gewichtet. Die Punktezahl des Mindestbieters beträgt somit 700).
Die Gesamtpunktezahl aller Kriterien eines Angebotes entscheidet über die Rangfolge.

Gewichtung der Wertungskriterien EG

1 Allgemein

Das Einheitliche Verdingungsmuster EVM Erg EG Gew 248 EG ist ein mögliches Beispiel, die Gewichtung der Wertungskriterien (ggf. unter Einbeziehung von Mindestanforderungen an Nebenangebote) strukturiert und nachvollziehbar darzustellen.

Wird das Formblatt verwendet, sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

2 Angabe der Wertungskriterien

Wertungskriterien sind immer dann vorzusehen, wenn von den Bietern in ihren Angeboten Angaben verlangt werden. Den jeweiligen Angabentypen sind nachstehend die möglichen Wertungskriterien zugeordnet.

2.1 Preis

Der Preis ist immer als Wertungskriterium anzugeben. Wegen der Gewichtung und der Punktebewertung vgl. Nr. 3.

2.2 Produkte

Als Wertungskriterien für geforderte Produktangaben (in Positionen und ggf. auch in Wahlpositionen) kommen in der Regel in Betracht

- Technischer Wert
- Folgekosten
- Gestaltung

Zur Bewertung von Produktangaben ist vielfach die Angabe des Kriteriums „Technischer Wert“ ausreichend.

Werden bei gewerkeweiser Ausschreibung vom Bieter neben Angaben zum technischen Wert des angebotenen Produkts auch Angaben zur Wirtschaftlichkeit (z. B. Betriebskosten, Versorgung mit Ersatzteilen, Kundendienst und technische Hilfe bei Technischer Gebäudeausrüstung) und/oder zur Gestaltung verlangt, sollen jeweils eigene Kriterien vorgesehen werden.

Sind die geforderten Angaben zur Wirtschaftlichkeit und/oder zur Gestaltung von untergeordneter Bedeutung, können sie auch zu einem Kriterium (z. B. Technischer Wert und Wirtschaftlichkeit) zusammengefasst werden.

Keine Berücksichtigung in einem Wertungskriterium finden Festlegungen im Rahmen einer Vorbemerkung oder einer Position, wenn Angaben des Bieters nicht verlangt werden. In diesen Fällen ist allerdings zu prüfen, ob Nebenangebote zugelassen werden können.

Soweit nicht alle Positionen mit geforderten Produktangaben bei der Festlegung der Gewichtung berücksichtigt werden, sind die für die Angebotswertung maßgebenden Positionen in der Ergänzung zur Angebotsanforderung zu benennen (vgl. Formblatt 2471 EG).

2.3 Gesonderte Angaben zur Wirtschaftlichkeit

Ein eigenes Kriterium Wirtschaftlichkeit, insbesondere bei Ausschreibungen für die Technische Ausrüstung, ist dann vorzusehen, wenn vom Bieter unabhängig von den ggf. in Positionen geforderten Produktangaben weitere eigenständige Angaben zur Wirtschaftlichkeit (z. B. Betriebskosten, Versorgung mit Ersatzteilen, Kundendienst und technische Hilfe) z. B. in den Vorbemerkungen verlangt werden, die auch gesondert gewichtet werden können.

2.4 Funktionale Beschreibung von Gebäuden, Anlagen usw.

Eine funktionale Beschreibung erfordert in der Regel ein Angebot, dem auch Planungsleistungen zu Grunde liegen. Bei funktionalen Ausschreibungen kommen deswegen zumindest die Kriterien

- Gestaltung,
- Konstruktion und
- Folgekosten

in Betracht.

Untersuchungen hinsichtlich Folgekosten, Lebensdauer sind ggf. durchzuführen. Entsprechende Unterkriterien können deswegen zweckmäßig sein

2.5 Nebenangebote

Für Nebenangebote gelten in der Regel die gleichen Wertungskriterien wie für Hauptangebote:

- Preis
- Technischer Wert
- Vertragsbedingungen
- Folgekosten

Nebenangebote zu einzelnen Positionen spielen bei der Angebotswertung (Gewichtung und der Punktebewertung) in der Regel eine untergeordnete Rolle. Sie sollen daher nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen werden.

Nebenangebote mit Mindestanforderungen hinsichtlich der generellen Bauqualität oder hinsichtlich von Umwelteigenschaften sollen nur für übergeordnete Gliederungsebenen des LV (z. B. Abschnitte oder Titel) vorgesehen werden.

Sofern Nebenangebote zugelassen werden sollen, sind im Einheitliche Verdingungsmuster EVM Erg EG Neb 247 EG die entsprechenden Mindestanforderungen anzugeben. Die betrifft ggf. auch „Vertragsbedingungen“.

3 Gewichtung der Wertungskriterien

Es sind die Wertungskriterien zu gewichten, bei denen sich die Angebote unterscheiden werden. (Sofern keine Produktangaben von den Bietern verlangt werden und keine Nebenangebote zugelassen sind, ist daher das Kriterium „Technischer Wert“ mit 0 zu gewichten.)

In der Regel ist auch von Nebenangeboten ein „Technischer Wert“ vergleichbar dem im LV definierten Niveau zu verlangen. Hauptunterscheidungsmerkmal sind der Preis und die Folgekosten (Lebensdauer, Erhaltungsaufwand) Die wertbaren Angebote dürfen sich deshalb im technischen Wert nicht sehr wesentlich unterscheiden. Bei der Gewichtung ist dies zu berücksichtigen

Die Gewichtung der Kriterien ist individuell und i.d.R. unter Beachtung folgender Spannen im Einheitliche Verdingungsmuster EVM Erg EG Gew 248 EG einzutragen:

- Preis: 70 - 90 v.H.
- Technischer Wert: max. 30 v.H.

Kommen weitere Wertungskriterien in Betracht, ist dies bei der Bemessung des Prozentsatzes zu berücksichtigen. Die Gewichtung soll in 5-v.H.-Schritten erfolgen.

Die Summe der v.H.-Werte muss 100 ergeben. Bei der Festlegung der v.H. Sätze für den „Technischen Wert“ sofern er sich auf Positionen mit Produktangaben bezieht, ist nur der geschätzte Anteil der für die Angebotswertung maßgebenden Positionen im Verhältnis zu allen Positionen mit Produktangaben zu berücksichtigen.

4 Punktebewertung

Die Angaben zur Punktebewertung (Grundlagen, sowie min./max. Punkte) sind in das Einheitliche Verdingungsmuster EVM Erg EG Gew 248 EG einzutragen.

Zur Bewertung der Angebote und zur Festlegung der Punkte sind für jedes Kriterium die Anforderungen im LV mit den angebotenen Eigenschaften zu vergleichen und soweit erforderlich schriftlich gegenüber zu stellen. Soweit für Nebenangebote Mindestanforderungen bestimmt wurden, die von den Anforderungen des LV abweichen, sind diese zusätzlich zu berücksichtigen.

Die Angebotswertung erfolgt über eine Punktwertematrix gemäß nachfolgenden Regelungen:

4.1 Kriterium Preis

Als Preis wird die Wertungssumme des Angebotes angesetzt. Die Wertungssumme errechnet sich aus der nachgerechneten Angebotssumme unter Berücksichtigung etwaiger Nachlässe und Wartungskosten aufgrund eines Wartungsvertrages. Wartungskosten gehen aufgrund der vorgegebenen Berechnungsart in die Wertungssumme mit ein. Soweit Wahlpositionen vorgesehen sind, wird für die Ermittlung der Wertungssumme die preislich günstigste Grund- oder Wahlposition angesetzt.

Soweit Nebenangebote oder Angebote mit Lohngleichklausel zugelassen sind, werden für diese gesonderte Wertungssummen ermittelt

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises.
- Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.
- Die Punktermittlung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

4.2 Übrige Kriterien

Für die Angebotswertung wird die Punktzahl, die ein Angebot bei einem Kriterium erreichen kann, wie folgt festgelegt:

Ein Angebot, das bei einem Kriterium die im LV geforderten Eigenschaften voll erfüllt erhält 10 Punkte.

Ein Angebot, das bei einem Kriterium die im LV geforderten Eigenschaften übertrifft erhält bis zu 12 Punkte (=20 % mehr als bei voller Erfüllung der Anforderung).

Eine höhere Punktzahl, das heißt Angebote mit Eigenschaften, die mehr als 20 % über den im LV geforderten Eigenschaften erreichen, soll in der Regel nicht vorgesehen werden.

Soweit bei der Festlegung von Mindestanforderungen an Nebenangebote gegenüber der Leistungsbeschreibung auf Eigenschaften verzichtet oder Eigenschaften mit einem geringeren technischen Wert zugelassen werden, kann die Punktzahl für Angebote, die die Mindestanforderungen erfüllen um bis zu 20 % (= 8 Punkte) verringert werden.

Bei den im Einheitliche Verdingungsmuster EVM Erg EG Gew 248 EG festzulegenden Punktzahlen handelt es sich jeweils um feste Werte, d.h. die Punktzahl wird bei Erreichen einer Stufe (Angebot wie LV, Besser als LV, Mindestanforderungen erfüllt) vergeben. Zwischenwerte innerhalb der Stufen sind nicht zu bilden.

Baumaßnahme	Angebot für	Vergabenummer
-------------	-------------	---------------

Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

Zu folgenden Anforderungen im LV (Vertragsbedingungen, Positionen/Fachlose (Gewerke) / Gesamtleistung) sind Nebenangebote zugelassen:						Nebenangebote müssen die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:
Wertungs-Kriterium	LV	Los	Titel	Pos.	Kurzbezeichnung / maßgebliche Anforderung LV	
Vertragsbed.	x				Ausführungsfrist EVM (B) BVB: Ausführungsfrist 01.03.2006bis 25.08.2006	Ausführungsfrist im Zeitraum vom 01.03.06 bis 15.09.06 (bis 3 Wo länger)
Technischer Wert		2			Trockenbau-Wände: F 30, Wanddicke 12,05 cm, 40 dB	F 30, Wanddicke 12,5 cm, 45 dB
Technischer Wert		3			Trockenbau-Decken: F 30, rauchdicht	F 30
Technischer Wert		4	1		Mauerwerk Aussenwand: DIN 105, HLzA, Festigkeitkl. 12, Rohdichtekl. 1,6, Abmessung 8 DF (240*240*238)	Mauerwerk der Aussenwand DIN 105, HLzA, Festigkeitkl. 12, Rohdichtekl. 1,4, Abmessung 16 DF (490*240*238)
Technischer Wert			2	02.02.80	Mauerwerk Aussenwand: Wärmeleitfähigkeit 0,21	Wärmeleitfähigkeit 0,24
Folgekosten		1			Baugrube: Senkrechter Baugrubenverbau, Bohrpfahlwand 90cm	Senkrechter Baugrubenverbau, D = 60 cm, Berliner Verbau ist ausgeschlossen

Baumaßnahme	Angebot für	Vergabenummer
-------------	-------------	---------------

Punktebewertung Zuschlagskriterium Preis

Zuschlagskriterien	LV	Los	Bezeichnung	Bieter 1 H	Bieter 1 N 1	Bieter 2 H	Bieter 2 N 1	Bieter 2 N 2	Bieter 3 H
	x		Angebotssumme €	92.672,41	97.760,40	95.689,66	96.982,76	99.568,97	104.355,72
			Preisnachlass . v. H.		3,00				5,00
			Nettobetrag €	92.672,41	94.827,59	95.689,66	96.982,76	99.568,97	99.137,93
			Umsatzsteuer . v.H. €	14.827,59	15.172,41	15.310,35	15.517,24	15.931,04	15.862,07
			Auftragssumme €						
			Sonstiges (siehe Beiblatt) €						
			vorauss. Abrechnungssumme €	107.500,00	110.000,00	111.000,01	112.500,00	115.500,01	115.000,00
			weitere Kosten (z.B. Wartung) €						
Preis	x		voraus. Abrechnungssumme / Wertungssumme	107.500,00 €	110.000,00 €	111.000,01 €	112.500,00 €	115.500,01 €	115.000,00 €
Punkte max 10,00	x		Punkte Bieter:	10,000	9,767	9,674	9,535	9,256	9,302

Erläuterungen zur Punktebewertung Zuschlagskriterium Preis

Für die Angebotswertung wird der Preis wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkte normiert:

- 10 Punkte erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis (Wertungssumme)
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote darüber erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktebewertung für die dazwischen liegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma.

			niedrigster Preis x Faktor 2,0 =	215.000,00 €	0,000 Punkte
			niedrigster Preis	107.500,00 €	10,000 Punkte
				Differenz zu niedrigstem Preis	
Bieter	1	H	$10 - (10 / (215000-107500)) \times$	0,00 €	10,000 Punkte
Bieter	1	N 1	$10 - (10 / (215000-107500)) \times$	2.500,00 €	9,767 Punkte
Bieter	2	H	$10 - (10 / (215000-107500)) \times$	3.500,01 €	9,674 Punkte
Bieter	2	N 1	$10 - (10 / (215000-107500)) \times$	5.000,00 €	9,535 Punkte
Bieter	2	N2	$10 - (10 / (215000-107500)) \times$	8.000,00 €	9,256 Punkte
Bieter	3	H	$10 - (10 / (215000-107500)) \times$	7.500,00 €	9,302 Punkte

Baumaßnahme	Angebot für	Vergabenummer
-------------	-------------	---------------

Punktebewertung Sonstige Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien	zugeh. LV-Gliederung				Bezeichnung / Anforderung LV	Mindestanforderungen	Punkte			Bieter 1 N 1 Punktezahl	Bieter 2 N 1 Punktezahl	Bieter 2 N 2 Punktezahl
	LV	Los	Titel	Pos.			LV	Mindestanford.	> LV max.			
Vertragsbedingungen												
Ausführungsfrist	x				EVM (B) BVB - Ausführungsfrist 01.03.2006 bis 25.08. 2006	Ausführungsfrist im Zeitraum vom 01.03.06 bis 15.09.06 (bis 3 Wo länger)	10,00	8,00	12,00	Verkürzung der Bauzeit um 2 Wochen 12,00	Bauzeit um 1 Woche länger 8,00	wie LV 10,00

					Punkte Vertragsbedingungen		10,00	8,00	12,00	12,000	8,000	10,000
Technischer Wert Nebenangebote												
Trockenbau-Wände		2			F 30, Wanddicke 12,5 cm, 40 dB	F 30, Wanddicke 12,5 cm, 45 dB	3,50	2,50	4,00	F 30, Wanddicke 12,5 cm, 35 dB 4,000	F 30, Wanddicke 12,5 cm, 45 dB 2,500	F 30, Wanddicke 12,5 cm, 35 dB 4,000
Trockenbau-Decken		2			F30, rauchdicht	F 30	3,00	2,50	3,50	F 90, rauchdicht 3,500	F 30 2,500	F 90, rauchdicht 3,500
Mauerwerk Aussenwand		3	1		DIN 105, HLzA, Festigkeitkl. 12, Rohdichtekl. 1,6, Abmessung 8 DF (240*240*238)	Mauerwerk der Aussenwand DIN 105, HLzA, Festigkeitkl. 12, Rohdichtekl. 1,6, Abmessung 16 DF (490*240*238)	2,00	1,00	2,50	Rohdichtkl. 1,8 2,50	wie LV 2,00	Rohdichtkl. 1,4 1,00
Mauerwerk Aussenwand				2.2.80	Wärmeleitfähigkeit 0,21	Wärmeleitfähigkeit 0,24	1,50	1,00	2,00	Wärmeleitf. 0,18 2,000	Wärmeleitf. 0,26 Ausschluss	wie LV 1,500

					Punkte Techn. Wert Nebenangebote		10,00	7,00	12,00	12,000	Ausschluss	10,000

Wirtschaftlichkeit								10,00				
Bauverfahren		1			Senkrechter Baugrubenverbau, Bohrpfahlwand 90 cm	Senkrechter Baugrubenverbau, D = 60 cm, Berliner Verbau ist ausgeschlossen	10,00	8,00	12,00	Bohrpfahlw. D 120 cm	Bohrpfahlw. D 90 cm	Bohrpfahlw. D 60 cm
									12,000	10,000	8,000	
Betriebskosten / Lebensdauer												
Versorgung mit Ersatzteilen												

					Punkte Folgekosten		10,00	8,00	12,00	12,000	Ausschluss	8,000
Gestaltung								10,00				
Ästhetik u. Zweckmäßigkeit												

					Punkte Gestaltung		0,00	0,00	0,00	0,000	Ausschluss	0,000
Weitere								10,00				

					Punkte Weitere		0,00	0,00	0,00	0,000	Ausschluss	0,000

Erläuterung Punktebewertung Sonstige Zuschlagskriterien

Wenn bei einem Zuschlagskriterium Mindestanforderungen für mehrere Teilleistungen zugelassen werden, ist jede einzelne Teilleistung nach Punkten zu bewerten. Für ein Zuschlagskriterium soll in der Regel als Gesamtpunktezahl „10“ angesetzt werden (vgl. Beispiel Technischer Wert). Diese Gesamtpunktezahl ist auf die einzelnen Teilleistungen entsprechend ihrem Anteil aufzuteilen.

Baumaßnahme	Angebot für	Vergabenummer
-------------	-------------	---------------

Punktebewertung Sonstige Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterien	zugeh. LV-Gliederung				Bezeichnung / Anforderung LV	Kurztext: Beschreibung bessere Leistung	Punkte			Bieter 1 Hauptangebot Punktezahl	Bieter 2 Hauptangebot Punktezahl	Bieter 3 Hauptangebot Punktezahl
	LV	Los	Titel	Pos.			LV	Mindestanforderung	> LV max.			
Technischer Wert Produkte									10,00			
Trockenbau-Wände				2.1.30	siehe Leistungsbeschreibung	Zargendicke 2,5 mm anstatt 2 mm	5,00		6,00	5,000	5,000	Zargendicke 2,5 mm 6,000
Trockenbau- Decken				2.2.70	siehe Leistungsbeschreibung	höherer Schallabsorptionsgrad	4,00		4,50	4,000	4,000	4,500
Beton- u. Stahlbetonarb.				3.1.310	siehe Leistungsbeschreibung	Brandverhalten besser als B2	1,00		1,50	1,000	besser als B 2 1,500	1,500
					Punkte Techn. Wert Produkte		10,00	0,00	12,00	10,000	10,500	12,000
Technischer Wert Funkt. Beschr.									10,00			

					Punkte Techn. Wert Funkt. Beschreibung		0,00	0,00	0,00	0,000	0,000	0,000

Erläuterung Punktebewertung

Für die Kriterien soll in der Regel als Gesamtpunktezahl „10“ angesetzt werden (vgl. Beispiel Technischer Wert). Diese Gesamtpunktezahl ist auf die einzelnen Teilleistungen entsprechend ihrem Anteil aufzuteilen.

Baumaßnahme	Angebot für	Vergabenummer
-------------	-------------	---------------

Punktebewertung und Rangfolge von Haupt- und Nebenangeboten

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	Wertungskriterien	Gewichtung %	Bieter 1 Hauptangebot		Bieter 1 Nebenangebot 1		Bieter 2 Hauptangebot		Bieter 2 Nebenangebot 1		Bieter 2 Nebenangebot 2		Bieter 3 Hauptangebot	
			Punkte	Bew. *) (2 * 3)	Punkte	Bew. *) (2 * 5)	Punkte	Bew. *) (2 * 7)	Punkte	Bew. *) (2 * 9)	Punkte	Bew. *) (2 * 11)	Punkte	Bew. *) (2 * 13)
1	Preis	70	10,000	700	9,767	684	9,674	677	9,535	667	9,256	648	9,302	651
2	Vertragsbedingungen	5	10,00	50	12,00	60	10,00	50	8,00	40	10,00	50	10,00	50
3 a	Techn. Wert Positionen mit zugel. Nebenangeboten	5	10,00	50	12,00	60	10,00	50	0,00	0	10,00	50	10,00	50
3 b	Techn. Wert Produkte	10	10,00	100	10,00	100	10,50	105	0,00	0	10,00	100	12,00	120
5	Folgekosten	10	10,00	100	12,00	120	10,00	100	0,00	0	8,00	80	10,00	100
6	Gestaltung	0		0		0		0		0		0		0
8	Summe:	100		1.000		1.024		982		707		928		971
9	Rangfolge			2		1		3		Aus- schluss		5		4

*) Ergebnis ohne Nachkommastelle (kaufmännisch gerundet)

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Eine Weitervergabe von Bauleistungen ist zulässig, wenn dies in Nr. 5 des Angebotsschreibens erklärt wurde und bei der Zuschlagserteilung hiergegen keine Einwände erhoben werden oder der Auftraggeber nachträglich die Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer erteilt.

Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM –

Vereinbarung zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen¹⁾

1. Ergänzung der Nr. 1 des Angebotsschreibens

Meinem/Unserem Angebot liegt die nachstehende Vereinbarung zugrunde:

- 1.1 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns die staatlichen Sicherheitsvorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz und einschlägige Rechtsverordnungen, insbesondere ArbeitsstättenV, DruckluftV, GefahrstoffV, Betriebssicherheitsverordnung, PSA-BenutzungsV und LastenhandhabungsV) und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften (Unfallverhütungsvorschriften, insb. die UVV-Bauarbeiten, BGV C 22, die VBG-40 - Erdbaumaschinen, VBG-41 - Rammen, BGV D 16 - Heiz-, Flämm- und Schmelzgeräte für Bau- und Montagearbeiten, BGV D 7 - Bauaufzüge, BGV C 23 - Taucherarbeiten, BGV D 6 - Krane, BGV B 3 - Lärm und die BGV A 5 - erste Hilfe) einzuhalten sowie die Anforderungen nach §§ 5 und 6 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S.1283) zu erfüllen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für mein/e Unternehmen geltenden Lohnтарifen bzw. die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten nichttarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu entlohnen. Gleiches gilt für meine Verpflichtung aus Sozialkassentarifverträgen, die auf mein Unternehmen anzuwenden sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse meiner Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch - (§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs 2 Nr. 2, §§ 406, 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1, 1b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) einzuhalten.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohnabrechnungen zu geben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zu der Vorlage der Lohnabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Lohnabrechnungen werde(n) ich/wir einholen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter auch ausländischer Beschäftigten mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse auf der Baustelle bereitzuhalten oder auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung mir/uns gegenüber abgibt.

¹⁾ Mit dem VHB - Ausgabe 2001 - redaktionell überarbeitete Tarifreueerklärung, die gemäß Erlaß vom 7.7.1997 (B I 2 – 0 1082 – 102/31) eingeführt wurde.

- 1.2 Mir/Uns ist bekannt, dass Unternehmen nach den Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für eine angemessene Zeit von der Teilnahme am Wettbewerb um einen Bundesauftrag ausgeschlossen werden können, wenn sie wegen eines Verstoßes mit einer Geldbuße von wenigstens 2 500 € belegt worden sind. Das gleiche gilt auch schon vor der Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.
- 1.3 Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entlohnung eines in meinem/unseren Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmers oder der Nichtabführung von Sozialkassenbeiträgen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 €, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 250 000 €, zu zahlen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer sich gemäß dem in der Anlage zu dieser Vereinbarung beigefügtem Muster mir/uns gegenüber mit Wirkung zugunsten des Auftraggebers verpflichtet, für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entlohnung eines in seinem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmers oder der Nichtabführung von Sozialkassenbeiträgen an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 €, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 250 000 €, zu zahlen.

Die Vertragsstrafe wird nicht mehr verlangt, wenn wegen des zugrundeliegenden Verstoßes straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen mich/uns ergriffen worden sind.

2. **Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

Bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer hat der Auftragnehmer die beigefügte Vereinbarung EVM Erg Ang Tarif NU (zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer) zum Vertragsgegenstand zu machen.

	Vergabenummer	
Baumaßnahme		
Angebot für		

Nach den Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen hat der Auftragnehmer bei der Weitervergabe von Leistungen an Nachunternehmer die nachstehende Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer zum Vertragsgegenstand zu machen.

Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM –

Vereinbarung zwischen (Auftragnehmer) und (Nachunternehmer) zur Einhaltung der tarifvertraglichen und öffentlich-rechtlichen Bestimmungen bei der Ausführung von Bauleistungen¹⁾

- Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns die staatlichen Sicherheitsvorschriften (Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz und einschlägige Rechtsverordnungen, insbesondere ArbeitsstättenV, DruckluftV, GefahrstoffV, Betriebssicherheitsverordnung, PSA-BenutzungsV und LastenhandhabungsV) und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften (Unfallverhütungsvorschriften, insb. die UVV-Bauarbeiten, BGV C 22, die VBG-40 - Erdbaumaschinen, VBG-41 - Rammen, BGV D 16 - Heiz-, Flämm- und Schmelzgeräte für Bau- und Montagearbeiten, BGV D 7 - Bauaufzüge, BGV C 23 - Taucherarbeiten, BGV D 6 - Krane, BGV B 3 - Lärm und die BGV A 5 - erste Hilfe) einzuhalten sowie die Anforderungen nach §§ 5 und 6 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S.1283) zu erfüllen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, im Fall der Auftragserteilung die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten tarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den für mein/e Unternehmen geltenden Lohnтарifen bzw. die in meinem/unserem Unternehmen beschäftigten nichttarifgebundenen Arbeitnehmer nicht unter den Mindestentgelt-Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zu entlohnen. Gleiches gilt für meine Verpflichtung aus Sozialkassentarifverträgen, die auf mein Unternehmen anzuwenden sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Beiträge zu den Zweigen der sozialen Sicherheit zu zahlen, die nach dem auf die Beschäftigungsverhältnisse meiner Arbeitnehmer anzuwendenden Recht zu entrichten sind.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen gegen Schwarzarbeit, illegale Arbeitnehmerüberlassung und gegen Leistungsmissbrauch – (§ 404 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2, §§ 406, 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, §§ 15, 15a, 16 Abs. 1 Nr. 1,1b und 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) einzuhalten.

Ich/Wir (Nachunternehmer) verpflichte(n) mich/uns gegenüber (Auftragnehmer) mit Wirkung zugunsten des (öffentlicher Auftraggeber), dem öffentlichen Auftraggeber zur Durchführung von Stichprobenkontrollen Einblick in die Lohnabrechnungen zu geben. Das Einverständnis meiner/unserer von mir/uns eingesetzten Arbeitnehmer zu der Vorlage der Lohnabrechnungen und Überprüfung der vorgelegten Lohnabrechnungen habe(n) ich/wir eingeholt. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Löhne und Gehälter auch ausländischer Beschäftigten mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse auf der Baustelle bereitzuhalten oder auf Wunsch des Auftraggebers im jeweiligen Büro des Auftraggebers vorzulegen.

Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Nachunternehmer eine gleich lautende Erklärung mir/uns gegenüber abgibt.
- Mir/uns ist bekannt, dass Unternehmen nach den Bestimmungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für eine angemessene Zeit von der Teilnahme am Wettbewerb um einen Bundesauftrag ausgeschlossen werden können, wenn sie wegen eines Verstoßes mit einer Geldbuße von wenigstens 2 500 € belegt worden sind. Das gleiche gilt auch schon vor der Durchführung eines Bußgeldverfahrens, wenn im Einzelfall angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung besteht.
- Ich/Wir (Nachunternehmer) verpflichte(n) mich/uns gegenüber (Auftragnehmer) mit Wirkung zugunsten des (öffentlicher Auftraggeber), für jeden nachgewiesenen schuldhaften Fall der entgegen den Verpflichtungen aus Ziffer 1 erfolgten Entlohnung eines in meinem/unseren Unternehmen beschäftigten

¹⁾ Mit dem VHB - Ausgabe 2001 - redaktionell überarbeitete Tarifrueuerklärung, die gemäß Erlass vom 7.7.1997 (B I 2 – 0 1082 - 102/31) eingeführt wurde.

Arbeitnehmers oder der Nichtabführung von Sozialkassenbeiträgen an (öffentlicher Auftraggeber) eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % der Auftragssumme, maximal 25 000 €, bei mehreren Verstößen insgesamt höchstens 10 % der Auftragssumme, maximal 250 000 €, zu zahlen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 dieser Vereinbarung erwirbt (*öffentlicher Auftraggeber*) unmittelbar das Recht, die verwirkte Vertragsstrafe von mir/uns zu fordern.

Die Vertragsstrafe wird nicht mehr verlangt, wenn wegen des zugrunde liegenden Verstoßes straf- oder ordnungsrechtliche Maßnahmen gegen mich/uns ergriffen worden sind.

Ort, Datum, Stempel,
Unterschrift Auftragnehmer

Ort, Datum, Stempel,
Unterschrift Nachunternehmer

Teil III

EINHEITLICHE FORMBLÄTTER - EFB -

Informations-, Absage- und Aufhebungsschreiben			
301	EFB (B/Z) Abs 1	Ausgabe 2002	Absageschreiben nach § 27 Nr. 1 VOB/A (Bieter)
302	EFB (B/Z) Abs 2	Ausgabe 2002	Mitteilung nach § 27 Nr. 2 VOB/A (Bieter)
303	EFB (B/Z) Abs 3	Ausgabe 2002	Mitteilung nach § 27 Nr. 2 VOB/A (Bewerber)
304	EFB (L) Abs 4	Ausgabe 2002	Absageschreiben nach § 27 Nr. 1 und 2 VOL/A
305	EFB (L) Abs 5	Ausgabe 2002	Absageschreiben nach § 27 Nr. 1 und 3 VOL/A
305a	EFB ErgAbs VS	Ausgabe 2002	Ergänzung Absageschreiben Verschlussachenvergaben
306	EFB (B) Info/Abs EG	Ausgabe 2002	Informations-, Absageschreiben nach § 13 VgV (Bieter), VOB
306a	EFB (L) Info/Abs EG	Ausgabe 2002	Informations-, Absageschreiben nach § 13 VgV (Bieter), VOL
307	EFB (B/L) Info EG	Ausgabe 2002	Informationsschreiben an den erfolgreichen Bieter
308	EFB (B/Z) Aufh.	Ausgabe 2002	Aufhebung
309	EFB (B/L) Aufh. EG	Ausgabe 2002	Aufhebung EG
310 Preisermittlung, Lohngleitklausel, Nachunternehmerleistungen			
311.a	EFB-Preis 1a	Ausgabe 2002	Preisermittlung bei Zuschlagskalkulation
311.b	EFB-Preis 1b	Ausgabe 2002	Preisermittlung bei Kalkulation über die Endsumme
312	EFB-Preis 2	Ausgabe 2002	Aufgliederung wichtiger Einheitspreise
313	EFB-A DV	Ausgabe 2002	Datenträger Angebotsanforderung
314	EFB-Ang DV	Ausgabe 2002	Datenträger Angebotsabgabe
315	EFB-Abr DV	Ausgabe 2002	Datenträger Abrechnung
316	EFB-LGI	Ausgabe 2002	Angebot Lohngleitklausel
317a	EFB-NU 317a	Ausgabe 2002	Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen zu 5.1 EVM Ang
317b	EFB-NU 317b	Ausgabe 2002	Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen zu 5.2 EVM Ang
317EG	EFB U EG 317	Ausgabe 2002	Verzeichnis der Unternehmerleistungen
319	EFB StGI	Ausgabe 2002	Stoffpreisgleitklausel Stahl
320EG	EFB V EG 320	Ausgabe 2002	Verpflichtungserklärung Teilleistungen durch andere Unternehmen
320 Sicherheiten			
323.1	EFB-Sich 1	Ausgabe 2002	Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft
323.2	EFB-Sich 2	Ausgabe 2002	Mängelansprüchebürgschaft
323.3	EFB-Sich 3	Ausgabe 2002	Abschlagszahlungs-/Vorauszahlungsbürgschaft
324	EFB Abtr 324	Ausgabe 2002	Abtretungserklärung durch neuen Gläubiger
325	EFB Abtr 325	Ausgabe 2002	Abtretungserklärung unter Vorlage einer Abtretungsurkunde
330 Abnahme, Schlusszahlung, Zahlungsmittelteilung			
331	EFB-Abn	Ausgabe 2002	Abnahme
332	EFB-SZ	Ausgabe 2002	Schlusszahlung
333	EFB-ZM 1	Ausgabe 2002	Zahlungsmittelteilung an Finanzamt/OFD
334	EFB-ZM 2	Ausgabe 2002	Zahlungsmittelteilung an Auftragnehmer
340 Bekanntmachungen			
341-344	- frei -		
345	EFB (B/Z) Veröff 2	Ausgabe 2002	Veröffentlichung in innerstaatl. Bekanntmachungsblättern
346.1	EFB-Bek O	Ausgabe 2002	Bekanntmachung Offenes Verfahren
346.2	EFB-Bek N	Ausgabe 2002	Bekanntmachung Nichtoffenes Verfahren
346.3	EFB-Bek V	Ausgabe 2002	Bekanntmachung Verhandlungsverfahren
347	EFB-BekAn	Ausgabe 2002	Anleitung Vergabebekanntmachung
348.Ö	EFB-Bek Ö	Ausgabe 2002	Bekanntmachung Öffentl. Ausschreibung
348.T	EFB-Bek T	Ausgabe 2002	Bekanntmachung Teilnahmewettbewerb
350 Vergabevermerk, Firmenlisten, Verdingungsverhandlung			
351.A-C	EFB-Verg A-C	Ausgabe 2002	Vergabevermerk
352	EFB-Firm 1	Ausgabe 2002	Firmenliste Offenes Verfahren/Öffentliche Ausschreibung
353	EFB-Firm 2	Ausgabe 2002	Firmenliste übrige Verfahren
354	EFB-Firm 3	Ausgabe 2002	Auskunftserteilung Offenes Verfahren
355	EFB-Firm 4	Ausgabe 2002	Wertungsübersicht
356.1-4	EFB-Verd 1-4	Ausgabe 2002	Verdingungsverhandlung
357	EFB-Bautgb	Ausgabe 2002	Richtlinien Bautagebuch
357.1	EFB-Bautgb Muster	Ausgabe 2002	Muster Bautagebuch
358	EFB-Ausw	Ausgabe 2002	Muster Baustellenausweis (Verschlussachenvergaben)
359.1	EFB-Nach	Ausgabe 2002	Prüfungsvermerk
359.2	EFB-Nach	Ausgabe 2002	Vergütungszuordnung und -berechnung mit Hinweisen
360 NATO-Formblätter			
361	EFB-NATO Meld	Ausgabe 2002	Ausschreibungsanmeldung
362	EFB-NATO Anz	Ausgabe 2002	Ausschreibungsanzeige
363	EFB-NATO Wied	Ausgabe 2002	Wiedereröffnungsanzeige
364	EFB-NATO Frag	Ausgabe 2002	Fragebogen
365	EFB-NATO Aufh	Ausgabe 2002	Aufhebung Vorverfahren
366	EFB-NATO Zoll	Ausgabe 2002	Zollklebezettel

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Angebot für

Eröffnungs- / Einreichungstermin:

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr vorbezeichnetes Angebot kann / konnte leider kein Zuschlag erteilt werden, weil

- es ausgeschlossen werden musste (§ 25 Nr. 1 VOB/A).
 - begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen (§ 25 Nr. 2 Abs. 1 VOB/A).
 - es nicht in die engere Wahl kommt (§ 25 Nr. 3 VOB/A).
 - es nicht das wirtschaftlichste Angebot ist (§ 25 Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 VOB/A).
-
-

Wir danken für Ihre Beteiligung am Wettbewerb.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Angebot für

Angebotsdatum

Anlagen

Pläne/Zeichnungen Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihre Anfrage vom

teilen wir Ihnen Folgendes mit:

1 Formale Prüfung

- Ihr Angebot wird ausgeschlossen gem. § 25 Nr. 1 VOB/A, weil**
 - es im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen hat.
 - es Preise bzw. geforderte Erklärungen nicht enthält.
 - es nicht den Bewerbungsbedingungen gemäß im Angebotsschreiben unterschrieben ist.
 - von Ihnen vorgenommene Eintragungen nicht eindeutig sind.
 - es unzulässige Änderungen an den Verdingungsunterlagen enthält.
 - es nicht vollständig ist (Nr. 3.3 der Bewerbungsbedingungen).
 - ein Ausschlussgrund nach **§ 8 Nr. 5 VOB/A** vorliegt.
 - es nicht alle in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.
- Ihr Nebenangebot wird ausgeschlossen, weil**
 - Nebenangebote nicht zugelassen sind (**§ 25 Nr. 5 VOB/A**)
 - es den formalen Anforderungen an Nebenangebote nicht genügt (**§ 25 Nr. 1 VOB/A**)
 - es im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und/oder quantitativ nicht gleichwertig ist (**§ 25 Nr. 1 VOB/A**).

Erläuterung:

2 Eignung des Bieters

Ihr Angebot kann gem. § 25 Nr. 2 VOB/A nicht berücksichtigt werden, weil

begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf

- Fachkunde Leistungsfähigkeit Zuverlässigkeit

Erläuterung:

3 Beurteilung des Angebotinhaltes, engere Wahl

Ihr Angebot kommt nach § 25 Nr. 3 VOB/A nicht in die engere Wahl, weil

- begründete, nicht ausgeräumte Zweifel bestehen bezüglich eines
 unangemessen hohen Preis.
 unangemessen niedrigen Preis.
- das Verhältnis zwischen Preis und Leistung unangemessen ist.

Erläuterung:

4 Wirtschaftliches Angebot

Auf Ihr Angebot kann nach § 25 Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 VOB/A der Zuschlag nicht erteilt werden, weil

Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben. Grund:

- Es liegt ein niedrigeres Hauptangebot vor.
 Ihr Hauptangebot war nicht das wirtschaftlichste.

Erläuterung:

- Es liegt ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vor.

- Folgende Nebenangebote kommen aufgrund der Wertung für den Zuschlag nicht in Betracht.

Erläuterung:

5 Aufklärung des Angebotsinhaltes

- Ihr Angebot kann nach § 24 Nr. 2 VOB/A nicht berücksichtigt werden, weil

Sie die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben.

Bezug:

Auftragnehmer ist die Firma:

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Leistung

Ihre Anfrage gem. § 27 Nr. 2 VOB/A vom _____

Ihre Bewerbung vom _____

Vergabeverfahren

- Beschränkte Ausschreibung nach Öffentl. Teilnahmewettbewerb
- Nichtoffenes Verfahren
- Verhandlungsverfahren nach Vergabebekanntmachung

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Bewerbung wurde nicht berücksichtigt, weil

- die geforderten Nachweise nicht vorliegen.
- die Eignung für die zu vergebende Leistung nicht nachgewiesen wurde.
- wegen der Vielzahl der Teilnahmeanträge nicht alle Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.
- sie zu spät eingegangen ist.

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Angebot für

Angebotsdatum

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Angebot ist aus

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> preislichen | <input type="checkbox"/> gestalterischen |
| <input type="checkbox"/> technischen | <input type="checkbox"/> ästhetischen |
| <input type="checkbox"/> funktionsbedingten | <input type="checkbox"/> _____ |

Gründen nicht berücksichtigt worden.

Es sind _____ Angebote eingegangen.

Es sind Nebenangebote eingegangen.

niedrigster Angebotspreis

höchster Angebotspreis

_____ €	_____ €
Los 1 _____ €	_____ €
Los 2 _____ €	_____ €
Los 3 _____ €	_____ €

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Angebot für

Angebotsdatum

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Angebot ist nicht berücksichtigt worden.

Weitere Angaben kommen nicht in Betracht, weil

- der Zuschlagspreis unter 5 000 € liegt.
- weniger als 8 Angebote eingegangen sind.
- der Aufforderung zur Angebotsabgabe eine funktionale Leistungsbeschreibung zugrunde gelegen hat.
- das Angebot nach § 25 Nr. 1 VOL/A ausgeschlossen worden ist oder nach § 25 Nr. 2 Abs. 1 VOL/A nicht berücksichtigt werden konnte.

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Angebot für

Angebot vom _____ Absageschreiben vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Abwicklung der v. g. Verschlussachenvergabe bitten wir Sie folgendes zu beachten:

Sie werden gebeten, die Ihnen mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe übermittelten und nicht bereits mit dem Angebot zurückgegebenen Verdingungsunterlagen unverzüglich an die Vergabestelle auf demselben Wege, auf dem sie Ihnen zugestellt wurden, zurück zugeben. Sofern Sie Ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, sind die nicht bereits mit dem Angebot zurückgegebenen Verdingungsunterlagen der zuständigen Behörde Ihres Landes zu übergeben mit der Bitte, ihre Vernichtung zu veranlassen und eine Bescheinigung hierüber der Vergabestelle auf dem diplomatischen Wege zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Angebot für

Angebotsdatum

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit informieren wir Sie gemäß § 13 VgV, dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden soll.

Wir beabsichtigen den Zuschlag am _____ auf das Angebot des Bieters

zu erteilen.

1 Formale Prüfung

- Ihr Angebot wird ausgeschlossen gem. § 25 Nr. 1 VOB/A, weil**
- es im Eröffnungstermin dem Verhandlungsleiter bei Öffnung des ersten Angebots nicht vorgelegen hat.
 - es Preise bzw. geforderte Erklärungen nicht enthält.
 - es nicht den Bewerbungsbedingungen gemäß im Angebotsschreiben unterschrieben ist.
 - von Ihnen vorgenommene Eintragungen nicht eindeutig sind.
 - es unzulässige Änderungen an den Verdingungsunterlagen enthält.
 - es nicht vollständig ist.
 - ein Ausschlussgrund nach § 8 Nr. 5 VOB/A vorliegt.
 - es nicht alle in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.
- Ihr Nebenangebot wird ausgeschlossen, weil**
- Nebenangebote nicht zugelassen sind (§ 25 Nr. 5 VOB/A).
 - es den formalen Anforderungen an Nebenangebote nicht genügt (§ 25 Nr. 1 VOB/A).
 - es die verlangten Mindestanforderungen an Nebenangebote nicht erfüllt (§ 25a Nr. 3 VOB/A)

Erläuterung zu 1:

2 Eignung des Bieters

Ihr Angebot kann gem. § 25 Nr. 2 VOB/A nicht berücksichtigt werden, weil

begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf

- Fachkunde Leistungsfähigkeit Zuverlässigkeit

Erläuterung:

3 Beurteilung des Angebotinhaltes, engere Wahl

Ihr Angebot kommt nach § 25 Nr. 3 VOB/A nicht in die engere Wahl, weil

- begründete, nicht ausgeräumte Zweifel bestehen bezüglich eines
- unangemessen hohen Preises.
 - unangemessen niedrigen Preises.
- das Verhältnis zwischen Preis und Leistung unangemessen ist.

Erläuterung:

4 Wirtschaftliches Angebot

Auf Ihr Angebot kann nach § 25 Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 VOB/A der Zuschlag nicht erteilt werden, weil

Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben. Grund:

- Es liegt ein niedrigeres Hauptangebot vor.
- Ihr Hauptangebot war nicht das wirtschaftlichste.

Erläuterung:

Es liegt ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vor.

- Folgende Nebenangebote kommen aufgrund der Wertung für den Zuschlag nicht in Betracht.

Erläuterung:

5 Aufklärung des Angebotsinhaltes

- Ihr Angebot kann nach § 24 Nr. 2 VOB/A nicht berücksichtigt werden, weil

Sie die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben.

Bezug:

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit informieren wir Sie gemäß § 13 Vergabeverordnung (VgV), dass Ihr Angebot nicht berücksichtigt werden soll.
Wir beabsichtigen den Zuschlag am _____ auf das Angebot des Bieters

zu erteilen.

1 Formale Prüfung

- Ihr Angebot wird ausgeschlossen gem. § 25 Nr. 1 VOL/A, weil**
- es verspätet eingegangen ist.
 - es wesentliche Preisangaben bzw. geforderte Erklärungen nicht enthält.
 - es nicht den Bewerbungsbedingungen gemäß im Angebotsschreiben unterschrieben ist.
 - von Ihnen vorgenommene Eintragungen nicht eindeutig sind.
 - es unzulässige Änderungen an den Verdingungsunterlagen enthält.
 - es nicht vollständig ist.
 - ein Ausschlussgrund nach **§ 7 Nr. 5 VOL/A** vorliegt.
 - es nicht alle in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen erfüllt.
- Ihr Nebenangebot wird ausgeschlossen weil**
- gem. Ziff. 5.2. der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes Nebenangebote nicht zugelassen sind (**§25 Nr. 1 VOL/A**).
 - es den formalen Anforderungen an Nebenangebote nicht genügt (**§ 25 Nr. 1 VOL/A**).
 - es die verlangten Mindestanforderungen nicht erfüllt (**§25a Nr. 3 VOL/A**).

Erläuterung zu 1:

2 Eignung des Bieters

Ihr Angebot kann gem. § 25 Nr. 2 Abs. 1 VOL/A nicht berücksichtigt werden, weil

begründete Zweifel an Ihrer Eignung bestehen im Hinblick auf

- Fachkunde Leistungsfähigkeit Zuverlässigkeit

Erläuterung:

3 Beurteilung des Angebotsinhaltes

Auf Ihr Angebot kann nach § 25 Nr. 2 Abs. 3 VOL/A kein Zuschlag erteilt werden, weil

der Preis in offenbarem Missverhältnis zur Leistung steht.

Erläuterung:

4 Wirtschaftliches Angebot

Auf Ihr Angebot kann nach § 25 Nr. 3 VOL/A der Zuschlag nicht erteilt werden, weil

Sie nicht das wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben. Grund:

- Es liegt ein niedrigeres Hauptangebot vor.
- Ihr Hauptangebot war nicht das wirtschaftlichste aus
- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> preislichen | <input type="checkbox"/> gestalterischen |
| <input type="checkbox"/> technischen | <input type="checkbox"/> ästhetischen |
| <input type="checkbox"/> funktionsbedingten | <input type="checkbox"/> |

Gründen.

Es liegt ein wirtschaftlicheres Nebenangebot vor.

Folgende Nebenangebote kommen nach dem Ergebnis der Wertung für den Zuschlag nicht in Betracht aus:

- | | | | |
|---|--------|--|--------|
| <input type="checkbox"/> preislichen | NA Nr. | <input type="checkbox"/> gestalterischen | NA Nr. |
| <input type="checkbox"/> technischen | NA Nr. | <input type="checkbox"/> ästhetischen | NA Nr. |
| <input type="checkbox"/> funktionsbedingten | NA Nr. | <input type="checkbox"/> | NA Nr. |

Gründen, Erläuterung:

5 Aufklärung des Angebotsinhaltes

Ihr Angebot kann nach § 24 Nr.1 (2) VOL/A nicht berücksichtigt werden, weil

Sie die geforderten Aufklärungen und Angaben verweigert haben.

Bezug:

6 Zusätzliche Informationen

Es sind _____ Angebote eingegangen.

Es sind Nebenangebote eingegangen.

niedrigster Angebotspreis

höchster Angebotspreis

	€		€
Los 1	_____	_____	_____
Los 2	_____	_____	_____
Los 3	_____	_____	_____
Los 4	_____	_____	_____
Los 5	_____	_____	_____
Los 6	_____	_____	_____

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Angebot für

Angebotsdatum

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem derzeitigen Stand des Vergabeverfahrens beabsichtigen wir Ihr Angebot anzunehmen.
Ein Auftrag darf erst nach Ablauf der in § 13 VgV genannten Frist (14 Kalendertage) erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Leistung

Verfahrensart

Bekanntmachung/Angebotsanforderung vom _____

im _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

das o.g. Vergabeverfahren ist

- aufgehoben worden aufgrund eingestellt worden aufgrund
 § 26 Nr.1a VOB/A. § 26 Nr.1b VOB/A. § 26 Nr.1c VOB/A.
 § 26 Nr.1a VOL/A. § 26 Nr.1b VOL/A. § 26 Nr.1c VOL/A. § 26 Nr.1d VOL/A.

schwerwiegende Gründe (§26 Nr. 1c VOB/A, §26 Nr. 1d VOL/A)
bzw. Begründung (§26 Nr. 1b VOB/A, §26 Nr. 1b VOL/A):

- nach § 122 GWB beendet worden.

Folgendes weitere Vorgehen ist beabsichtigt:

- Es wird ein(e) Offenes Verfahren Öffentliche Ausschreibung
 Nichtoffenes Verfahren Beschränkte Ausschreibung
 Verhandlungsverfahren Freihändige Vergabe
 nach Öffentlicher Vergabebekanntmachung
 ohne Öffentliche Vergabebekanntmachung

durchgeführt.

- Es ist nicht beabsichtigt, ein neues Vergabeverfahren durchzuführen.

Diese Mitteilung ist abschließend.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

**Amt für amtliche Veröffentlichungen der
Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier
L-2985 Luxemburg**

Fax +352 / 29 29 42 670

Baumaßnahme

Leistung

Verfahrensart

Bekanntmachung vom _____ im _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

das in der o.g. Bekanntmachung veröffentlichte Vergabeverfahren ist

- aufgrund
- § 26 Nr. 1a VOB/A § 26 Nr. 1b VOB/A § 26 Nr. 1c VOB/A
 § 26 Nr. 1a VOL/A § 26 Nr. 1b VOL/A § 26 Nr. 1c VOL/A § 26 Nr. 1d VOL/A

schwerwiegende Gründe (§26 Nr. 1c VOB/A, §26 Nr. 1d VOL/A)
bzw. Begründung (§26 Nr. 1b VOB/A, §26 Nr. 1b VOL/A):

- aufgehoben worden.
 eingestellt worden.

- nach § 122 GWB beendet worden.

Mit freundlichen Grüßen

ANGABEN ZUR KALKULATION MIT VORBESTIMMTEN ZUSCHLÄGEN

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

1	Angaben über den Verrechnungslohn	Zuschlag %	€/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohnleitklausel vereinbart wird		
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten, als Zuschlag auf ML		
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder, als Zuschlag auf ML		
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)		
1.5	Zuschlag auf Kalkulationslohn (aus Zeile 2.4, Spalte 1)		
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5, VL im EFB Preis 2 berücksichtigen)		

2	Zuschläge auf die Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten	Zuschläge in % auf				
		Lohn	Stoffkosten	Gerätekosten	Sonstige Kosten	Nachunternehmerleist.
2.1	Baustellengemeinkosten					
2.2	Allgemeine Geschäftskosten					
2.3	Wagnis und Gewinn					
2.4	Gesamtzuschläge					

3	Ermittlung der Angebotssumme			
		Einzelkosten d. Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten €	Gesamtzuschläge gem. 2.4 %	Angebotssumme €
3.1	Eigene Lohnkosten Verrechnungslohn (1.6) x Gesamtstunden			
	x			
3.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			
3.3	Gerätekosten (einschließlich Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			
3.4	Sonstige Kosten (vom Bieter zu erläutern)			
3.5	Nachunternehmerleistungen ¹⁾			
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer				

¹⁾ Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

ANGABEN ZUR KALKULATION ÜBER DIE ENDSUMME

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

1.	Angaben über den Verrechnungslohn	Lohn €/h
1.1	Mittellohn ML einschl. Lohnzulagen u. Lohnerhöhung, wenn keine Lohngleitklausel vereinbart wird	
1.2	Lohnzusatzkosten Sozialkosten, Soziallöhne und lohnbezogene Kosten	
1.3	Lohnnebenkosten Auslösungen, Fahrgelder	
1.4	Kalkulationslohn KL (Summe 1.1 bis 1.3)	

Berechnung des Verrechnungslohnes nach Ermittlung der Angebotssumme (vgl. Blatt 2)

1.5	Umlage auf Lohn (Kalkulationslohn x v.H. Umlage aus 2.1)	€/h	v.H.	
1.6	Verrechnungslohn VL (Summe 1.4 und 1.5)			

eventuelle Erläuterungen des Bieters:

Ermittlung der Angebotssumme		Betrag €	Gesamt €	Umlage Summe 3 auf die Einzelkosten für die Ermittlung der EH-Preise	
2	Einzelkosten der Teilleistungen = unmittelbare Herstellungskosten				
2.1	Eigene Lohnkosten Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden:			x	%
2.2	Stoffkosten (einschl. Kosten für Hilfsstoffe)			x	€
2.3	Gerätekosten (einschl. Kosten für Energie und Betriebsstoffe)			x	
2.4	Sonstige Kosten (Vom Bieter zu erläutern)			x	
2.5	Nachunternehmerleistungen ¹⁾			x	
Einzelkosten der Teilleistungen (Summe 2)					noch zu verteilen
3	Baustellengemeinkosten, Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn				
3.1	Baustellengemeinkosten (soweit hierfür keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind)				
3.1.1	Lohnkosten einschließlich Hilfslöhne				
	Bei Angebotssummen unter 5 Mio € : Angabe des Betrages				
	Bei Angebotssummen über 5 Mio € : Kalkulationslohn (1.4) x Gesamtstunden:				
	x				
3.1.2	Gehaltskosten für Bauleitung, Abrechnung Vermessung usw.				
3.1.3	Vorhalten u. Reparatur der Geräte u. Ausrüstungen, Energieverbrauch, Werkzeuge u. Kleingeräte, Materialkosten f. Baustelleneinrichtung				
3.1.4	An- u. Abtransport der Geräte u. Ausrüstungen, Hilfsstoffe, Pachten usw.				
3.1.5	Sonderkosten der Baustelle, wie techn. Ausführungsbearbeitung, objektbezogene Versicherungen usw.				
Baustellengemeinkosten (Summe 3.1)					
3.2	Allgemeine Geschäftskosten (Summe 3.2)				
3.3	Wagnis und Gewinn (Summe 3.3)				
Umlage auf die Einzelkosten (Summe 3)					
Angebotssumme ohne Umsatzsteuer (Summe 2 und 3)					

¹⁾ Auf Verlangen sind für diese Leistungen die Angaben zur Kalkulation der(s) Nachunternehmer(s) dem Auftraggeber vorzulegen.

AUFGLIEDERUNG DER EINHEITSPREISE

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

OZ des LV ¹⁾	Kurzbezeichnung der Teilleistung ¹⁾	Men- gen- einheit	Zeitan- satz Stunden ²⁾	Teilkosten einschl. Zuschläge in € (ohne Umsatzsteuer) je Mengeneinheit ²⁾			
				Löhne ²⁾	Stoffe ²⁾	Geräte/ Sonstiges ^{2) 3)}	Angebotener Einheitspreis (Sp. 5+6+7)
1	2	3	4	5	6	7	8

¹ wird vom AG vorgegeben
² Ist bei allen Teilleistungen anzugeben, unabhängig davon ob sie der Auftragnehmer oder ein Nachunternehmer erbringen wird.
³ für Gerätekosten einschl. der Betriebsstoffkosten, soweit diese den Einzelkosten der angegebenen Ordnungszahlen zugerechnet worden sind.

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Baumaßnahme

Angebot für**1 Den Vergabeunterlagen ist ein Datenträger beigefügt.**

Der Aufbau der Datei für die Angebotsanforderung erfolgte nach der Datenaustauschphase 83 der Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB).

- ¹ Ausgabe 1990
 ¹ Ausgabe 2000
 ¹ Ausgabe GAEB DA XML Vers. 3.0

Das Inhaltsverzeichnis des Datenträgers liegt bei.

2 Der Datenträger enthält

- ¹ die Langfassung mit Kurz- und Langtext des Leistungsverzeichnisses
 ¹ den Kurztext des Leistungsverzeichnisses

3 Die Herstellung der Datenaustauschdatei erfolgte mit dem

Umsetzprogramm _____ (Kurzbezeichnung und Version)
des Programmsystems _____ (Kurzbezeichnung und Version)

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

Das EFB-Ang DV ist immer mit dem Angebot abzugeben!

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

1 Der den Vergabeunterlagen beigefügte Datenträger wird zurückgegeben.

¹ Der Datenträger wurde zur Angebotsbearbeitung nicht verwendet.
(In diesem Fall sind keine weiteren Angaben erforderlich).

¹ Der Datenträger wurde zur Angebotsbearbeitung verwendet:
 ¹ das Inhaltsverzeichnis liegt bei.

2 Der Aufbau der Datei der Angebotsdaten erfolgte für

¹ das Hauptangebot nach der Datenaustauschphase 84

¹ das / die Nebenangebot(e) nach der Datenaustauschphase 85

der Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB)

¹ Ausgabe 1990

¹ Ausgabe 2000

¹ Ausgabe GAEB DA XML Vers. 3.0

3 Der Datenträger enthält

¹ die Angebotsdaten des Hauptangebotes.

¹ die Langfassung mit Kurz- und Langtext und die Angebotsdaten des Nebenangebotes.

¹ den Kurztext und die Angebotsdaten des Nebenangebotes.

4 Die Herstellung der Datenaustauschdatei erfolgte mit dem

Umsetzprogramm _____ (Kurzbezeichnung und Version)

des Programmsystems _____ (Kurzbezeichnung und Version)

Ein Zertifikat des Bundesverbandes Bausoftware e.V. (BVBS) Weissach über die Prüfung der Datenaustauschphase

Kennung _____

¹ liegt vor.

¹ liegt nicht vor.

¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

**Bitte vergessen Sie
nicht den Datenträger
mit einem Etikett zu
kennzeichnen (vgl.
EVM-Erg DV Nr. 1.2)**

Baumaßnahme

Leistung

zum Auftrag vom _____ Auftragsnummer _____

- 1 Zur Rechnung vom _____ wird ein Datenträger übersandt,
 ¹ das Inhaltsverzeichnis des Datenträgers liegt bei.

Der Datenträger enthält die Abrechnungsdaten für die

- ¹ Abschlagszahlung Nr. _____ ²
 ¹ Teilschlusszahlung Nr. _____ ²
 ¹ Schlusszahlung.

- 2 Der Aufbau der Datei erfolgte wie vereinbart nach den

- ¹ Regelungen für die Elektronische Bauabrechnung (REB), Verfahrensbeschreibung
- | | | |
|---|---------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> ¹ REB-VB 23.003 | Ausgabe | 1979 |
| <input type="checkbox"/> ¹ REB-VB _____ | Ausgabe | _____ ² |
| <input type="checkbox"/> ¹ REB-VB _____ | Ausgabe | _____ ² |

¹ _____

1) Zutreffendes bitte ankreuzen
 2) bitte angeben

ANGEBOT LOHNGLEITKLAUSEL

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

1. Ergänzung der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Im Hauptangebot sind feste Einheits- und/oder Pauschalpreise einzutragen, die für die gesamte vertraglich festgelegte Ausführungszeit gelten (Festpreisvertrag).

Zusätzlich zum Hauptangebot kann der Bieter ein Angebot Lohngleitklausel abgeben, bei dem Lohn- und Gehaltsmehr- oder -minderaufwendungen erstattet werden (Festpreisvertrag mit Preisvorbehalt). Er hat hierzu in nachstehender Nr. 2 (Angebot Lohngleitklausel) den Prozentsatz anzugeben, um den sich in diesem Fall Einheits- und Pauschalpreise gegenüber dem Hauptangebot vermindern. Er hat weiterhin den Änderungssatz in v.T. für die jeweiligen Abschnitte anzugeben.

2. Angebot Lohngleitklausel

Unter Zugrundelegung des Hauptangebotes vom _____

und der auf Seite 2 abgedruckten Vertragsbedingungen gebe(n) ich/wir ein zusätzliches Angebot Lohngleitklausel ab und biete(n) ich/wir an:

Die Einheits- bzw. Pauschalpreise des Hauptangebotes vermindern sich um _____ v.H. ²⁾

Maßgebender Lohn ist der Lohn der Lohngruppe ¹⁾

Änderungssatz

Bei einer Änderung des maßgebenden Lohns um 1 Cent/Stunde ändert sich die Vergütung für die noch nicht ausgeführten Leistungen nach den einzelnen Abschnitten des Leistungsverzeichnisses wie folgt:

Abschn. 1

_____ ¹⁾ um _____ v.T. ²⁾

Abschn. 2

_____ ¹⁾ um _____ v.T. ²⁾

Abschn. 3

_____ ¹⁾ um _____ v.T. ²⁾

Abschn. 4

_____ ¹⁾ um _____ v.T. ²⁾

Abschn. 5

_____ ¹⁾ um _____ v.T. ²⁾

Auf das Angebot Lohngleitklausel, bei dem im Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Anteile enthalten sind, kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

1) vom Auftraggeber einzusetzen
2) vom Bieter einzusetzen

VERTRAGSBEDINGUNGEN LOHNGLEITKLAUSEL

- 1 Mehr- oder Minderaufwendungen des Auftragnehmers für Löhne und Gehälter werden nur erstattet, wenn sich der maßgebende Lohn durch Änderungen der Tarife oder bei einem tariflosen Zustand durch Änderungen aufgrund von orts- oder gewerbeüblichen Betriebsvereinbarungen erhöht oder vermindert hat.

Maßgebender Lohn ist der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) des Spezialbauarbeiters gemäß Lohngruppe 4 (West), wenn der Auftraggeber im „Angebot Lohngleitklausel“ nichts anderes angegeben hat.

Mehr- oder Minderaufwendungen aufgrund solcher Tarifverträge, die am Tag vor Ablauf der Angebotsfrist abgeschlossen waren (Unterzeichnung des Tarifvertrages durch die Tarifpartner), werden nicht erstattet; das Gleiche gilt für Betriebsvereinbarungen bei einem tariflosen Zustand.
- 2 Bei Änderung des maßgebenden Lohns um jeweils 1 Cent/Stunde wird die Vergütung für die nach dem Wirksamwerden der Änderung zu erbringenden Leistungen um den im „Angebot Lohngleitklausel“ vereinbarten Änderungssatz erhöht oder vermindert.

Satz 1 findet auf Nachträge insoweit keine Anwendung, als in deren Preisen Lohnänderungen bereits berücksichtigt sind.

Durch die Änderung der Vergütung sind alle unmittelbaren und mittelbaren Mehr- oder Minderaufwendungen einschließlich derjenigen, die durch Änderungen der gesetzlichen oder tariflichen Sozialaufwendungen entstehen, abgegolten.

Der vereinbarte Änderungssatz gilt unabhängig davon, ob sich Art und Umfang der Leistungen ändern.

Ist der Auftrag auf ein Nebenangebot erteilt worden, so gelten die im Angebot Lohngleitklausel vorgesehenen Änderungssätze, wenn nicht aufgrund des Nebenangebots andere Vereinbarungen getroffen worden sind.
- 3 Der Wert der bis zum Tage der Änderung des maßgebenden Lohns erbrachten Leistungen (Leistungsstand) ist unverzüglich durch ein gemeinsames Aufmaß oder auf andere geeignete Weise – zumindest mit dem Genauigkeitsgrad einer geprüften Abschlagsrechnung – festzustellen. Dabei sind alle bis zu diesem Zeitpunkt auf der Baustelle oder in Werk- oder sonstigen Betriebsstätten – ggf. auch nur teilweise – erbrachten Leistungen zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Lohnänderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen und alle zur Prüfung des Leistungsstandes erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- 4 Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet. Vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer Vertragsfristen überschritten oder die Bauausführung nicht angemessen gefördert hat.
- 5 Von dem nach den Nrn. 3 bis 5 ermittelten Mehr- oder Minderbetrag wird nur der über 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung) hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel).

Dabei sind der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Bagatell- und Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v.H. der Auftragssumme zugrunde gelegt.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

1. Ergänzung der Aufforderung zur Angebotsabgabe:

Die Namen der Nachunternehmer sind bereits bei Angebotsabgabe anzugeben.

2. Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen auf die mein/unser Betrieb eingerichtet ist

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen mit den dazu gehörenden Ordnungszahlen (OZ) der Leistungsbeschreibung und auf Verlangen der Vergabestelle die Namen der Nachunternehmer:

Nachunternehmer 1: _____
 (Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 2: _____
 (Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 3: _____
 (Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 4: _____
(Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 5: _____
(Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 6: _____
(Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

1. Ergänzung der Aufforderung zur Angebotsabgabe:

Die Namen der Nachunternehmer sind bereits bei Angebotsabgabe anzugeben.

2. Verzeichnis der Nachunternehmerleistungen auf die mein/unser Betrieb nicht eingerichtet ist

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen mit den dazu gehörenden Ordnungszahlen (OZ) der Leistungsbeschreibung und auf Verlangen der Vergabestelle die Namen der Nachunternehmer:

Nachunternehmer 1: _____
 (Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 2: _____
 (Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 3: _____
 (Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 4: _____
(Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 5: _____
(Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Nachunternehmer 6: _____
(Name, wenn verlangt)

OZ	Beschreibung der Teilleistungen

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

Ergänzung der Aufforderung zur Angebotsabgabe:

Mit dem Angebot sind:

- die Unternehmen zu benennen, deren Fähigkeiten sich der Bieter im Auftragsfall bedienen wird, und
- die Nachweise ¹ vorzulegen, dass ihm die erforderlichen Mittel dieser Unternehmen zur Verfügung stehen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zwischen ihm und diesen Unternehmen bestehenden Verbindungen.

Verzeichnis der benannten Unternehmen sowie Art und Umfang der von ihnen auszuführenden Leistungen

Unternehmen 1 Name _____

Art des Nachweises: _____ Anlage Nr.: _____

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

Unternehmen 2 Name _____

Art des Nachweises: _____ Anlage Nr.: _____

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

Unternehmen 3 Name _____

Art des Nachweises: _____ Anlage Nr.: _____

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

¹ Als Nachweis kann z. B. das Einheitliche Formblatt EFB V EG - 320EG ausgefüllt und vom anderen Unternehmen unterzeichnet beigelegt werden. Der Nachweis ist auch formlos möglich.

Unternehmen 4 Name _____

Art des Nachweises: _____ Anlage Nr.: _____

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

Unternehmen 5 Name _____

Art des Nachweises: _____ Anlage Nr.: _____

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

Unternehmen 6 Name _____

Art des Nachweises: _____ Anlage Nr.: _____

OZ/Leistungsbereich	Beschreibung der Teilleistungen

Stoffpreisgleitklausel Stahl

1 Anwendungsbereich

Die Klausel gilt nur für die Stoffe, die im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel Stahl“ genannt sind.

Sie gilt insoweit auch für die Abrechnung von Nachträgen.

Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach den folgenden Regelungen abgerechnet.

2 Allgemeines

2.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber über die Verwendung der Stoffe nach Nr. 1 prüfbar Aufzeichnungen vorzulegen, wenn Mehr- oder Minderaufwendungen abzurechnen sind. Aus den Aufzeichnungen muss die Menge des Stoffes und der Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung hervorgehen. Soweit in der Position (OZ) als Abrechnungseinheit nicht „Tonne (t)“ oder „Kilogramm (kg)“ ausgewiesen ist, muss der Auftragnehmer das Gewicht bei der Abrechnung nachweisen.

2.2 Der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen werden nur die Baustoffmengen zugrunde gelegt, für deren Verwendung nach dem Vertrag eine Vergütung zu gewähren ist.

Bei vereinbarter Pauschalierung oder Limitierung der Vergütung werden die tatsächlich eingebauten Baustoffmengen der Ermittlung der Mehr- oder Minderaufwendungen zugrunde gelegt.

Mehr- oder Minderaufwendungen bei den für die Baustelleneinrichtung sowie für Baubehelfe verwendeten Stoffen bleiben unberücksichtigt.

Vermeidbare Mehraufwendungen werden nicht erstattet; vermeidbar sind insbesondere Mehraufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass der Auftragnehmer

- Vertragsfristen überschritten,
- die Bauausführung nicht angemessen gefördert

hat.

2.3 An den ermittelten Aufwendungen wird der Auftragnehmer beteiligt, seine Selbstbeteiligung beträgt 10 v.H. der Mehraufwendungen, mindestens aber 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (Vergütung für die insgesamt erbrachte Leistung bzw. für den/die Abschnitt(e)/Titel, der/die von der Nennung von Ordnungsziffern im Verzeichnis betroffen ist/sind). Für die Berechnung des Selbstbehalts zugrunde zu legen sind der Mehrbetrag ohne Umsatzsteuer sowie die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer.

Ein Mehr- oder Minderbetrag kann erst geltend gemacht werden, wenn der Selbstbeteiligungsbetrag überschritten ist; bis zur Feststellung der Abrechnungssumme wird 0,5 v.H. der Auftragssumme für die insgesamt zu erbringende Leistung bzw. für den/die Abschnitt(e)/Titel, der/die von der Nennung von Ordnungsziffern im Verzeichnis betroffen ist/sind, zugrunde gelegt.

2.4 Bei Stoffpreissenkungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, die ersparten (=Minder-) Aufwendungen von seinem Vergütungsanspruch abzusetzen. Er ist berechtigt, 10 v.H. der ersparten Aufwendungen, mindestens aber 0,5 v.H. der Abrechnungssumme (vgl. Nr. 2.3) einzubehalten.

2.5 Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen zu erstatten, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz wird Nr. 2.3 bzw. 2.4 angewendet.

3 Abrechnung

3.1 Der Auftraggeber setzt im Einheitlichen Formblatt- EFB-StGL-319 einen „Marktpreis“ (Grundpreis zuzüglich ggf. des Abmessungsaufpreises, des Güteaufpreises und des Schrottpreiszuschlages, jedoch ohne etwaige Lieferanten- und Transportzuschläge) für die jeweilige Stahlart zum Zeitpunkt der Versendung der Angebotsunterlagen (Monat / Jahr) als Nettopreis in Euro / Tonne fest.

3.2 Der Preis zum Zeitpunkt des Einbaus bzw. der Verwendung wird ermittelt aus dem vorgegebenen „Marktpreis“ (3.1) multipliziert mit dem Quotienten der Preisindizes (Monat / Jahr) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) des Statistischen Bundesamtes vom Tag des Einbaus bzw. der Verwendung und dem vom Auftraggeber unter Nr.3.1 genannten Zeitpunkt, veröffentlicht in der Fachserie 17, Reihe 2 unter der entsprechenden GP-Nummer.

3.3 Mehr- oder Minderaufwendungen werden errechnet für jeden einzelnen im Verzeichnis genannten Stoff aus der Differenz des „Preises“ vom Tag des Einbaus bzw. der Verwendung (Nr. 3.2) und des vom Auftraggeber vorgegeben „Marktpreises“ zu dem im Verzeichnis vorgegeben Zeitpunkt (Nr.3.1).

3.4 Die nach Nr. 3.3 errechneten Mehr- oder Minderaufwendungen werden für jede im „Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel-Stahl“ angegebene OZ und der nachgewiesenen Menge (vgl. Nr. 2) unter Berücksichtigung der Selbstbeteiligung gemäß Nr. 2.3 und 2.4 zusätzlich zum Angebotspreis vergütet bzw. von diesem abgezogen.

Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel Stahl

	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

Stoffe	Verwendung bei OZ	GP-Nummer der Fachserie 17, Reihe 2	Marktpreis [Euro / t (netto)] nach Nr. 3.1 zum Zeitpunkt: <hr/> [MM/JJJJ]	Abschnitt/Titel
1	2	3	4	5

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

Name des Unternehmens

Verpflichtungserklärung der Leistungen anderer Unternehmen

Wir verpflichten uns, im Falle der Auftragsvergabe an den o.g. Bieter die in den einzelnen OZ und der zugehörigen Beschreibung der Teilleistung im „Verzeichnis der Unternehmerleistungen 317EG“ für unser Unternehmen enthaltenen Leistungen zu erbringen.

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift)

BÜRGCHAFTSURKUNDE

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

	€
--	---

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften

BÜRGCHAFTSURKUNDE

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz und Ansprüche aus der Abrechnung zu leisten. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

	€
--	---

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürge nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften

BÜRGSCHAFTSURKUNDE

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

--

und
der Auftraggeber

--

letztlich vertreten durch

--

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Nr. des Auftragschreibens/Vertrages

Datum

--	--

Bezeichnung der Leistung

--

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer Sicherheit für

- eine Abschlagszahlung für die auf der Baustelle angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile bis zu deren Einbau
- eine Abschlagszahlung für Stoffe oder Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt worden sind, bis zu deren Einbau
- eine Vorauszahlung bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen

zu stellen. Er leistet die Sicherheit in Form dieser Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

--

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

€

an den Auftraggeber zu zahlen. Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften

--

--

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

An (Auftragnehmer)

Baumaßnahme _____

Auftrag Nr. _____ vom _____

Auftraggeber _____

hier: **Anzeige einer Abtretung durch** _____ (neuer Gläubiger)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom _____ hat _____ angezeigt,

dass Sie Ihre Forderungen aus dem o. g. Bauvorhaben

 in voller Höhe in Höhe von _____ Euro

abgetreten haben.

Eine von Ihnen unterzeichnete Urkunde über die angezeigte Abtretung wurde uns nicht übermittelt. Der Auftraggeber/ die Auftraggeberin ist gemäß § 410 Abs. 1 BGB zur Leistung an den neuen Gläubiger nur dann verpflichtet, wenn Sie als bisheriger Gläubiger über die Abtretung eine Urkunde ausstellen oder uns die Abtretung schriftlich anzeigen.

Wir bitten Sie deshalb, die erforderlichen Angaben in dieses Formular einzutragen und an uns zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

urschriftlich zurück an: _____ (Auftraggeber)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich / zeigen wir an, dass ich / wir

 alle noch bestehenden Forderungen aus dem o.a. Vertrag einschließlich aller etwaiger Nachträge eine Teilforderung in Höhe von _____ €

am _____

an _____

(neuer Gläubiger)

abgetreten habe / haben.

(Ort, Datum, Stempel und Unterschrift des Auftragnehmers)

Die Zahlungen bitte ich / bitten wir auf folgendes Konto zu überweisen:

Name des Geldinstituts: _____

Kontonummer: _____ Bankleitzahl: _____

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

An (bisherigen Gläubiger und neuen Gläubiger)

Abtretungsanzeige vom _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir den Eingang der vorbezeichneten Abtretungsanzeige

- in Höhe von _____ €
- in Höhe der gesamten Restforderung
- unter Vorlage einer Abtretungsurkunde vom _____.

Auftragnehmer (bisheriger Gläubiger):

Auftrag Nr. _____ vom _____

Ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit teilen wir mit:

- Zurzeit liegen keine weiteren Abtretungen oder Pfändungen vor.
- folgende Abtretungen oder Pfändungen vor:

Wir haben die Abtretung vorgemerkt und werden, sofern keine Ansprüche vorgehen, Zahlungen an das angegebene Konto leisten.

Kontonummer _____ Bankleitzahl _____

Geldinstitut _____

- Bitte prüfen Sie die vorstehenden Angaben zu der Bankverbindung und teilen Sie uns evtl. Änderungen umgehend mit.
- Bitte teilen Sie uns die neue Bankverbindung mit.

Diese Mitteilung berührt unsere vertraglichen und gesetzlichen Rechte nicht.

Dem neuen Gläubiger kann die Zahlung des abgetretenen Betrages nicht zugesichert werden.

Nach § 404 BGB können wir alle Einwendungen erheben, die dem bisherigen Gläubiger (Auftragnehmer) gegenüber begründet sind. Auch die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist in den Grenzen von § 406 BGB zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Auftragnehmer	Auftragsnummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		

ABNAHME

Ausführung	
Beginn	Ende
Mängelansprüche	
Beginn	Ende
Verzeichnis der Mängelansprüche Nr.	

- vollständige Leistungsabnahme (§ 12 Nr. 4 VOB/B)
- Abnahme von in sich abgeschlossenen, funktionsfähigen Teilen der Leistung (§ 12 Nr. 2 VOB/B)

folgende Leistungen wurden abgenommen:

- die gesamte Leistung
- _____

siehe Anlage _____

Der mit der Objektüberwachung beauftragte freiberuflich Tätige hat am Abnahmetermin teilgenommen:

(Name und Unterschrift)

Der Auftragnehmer hat die Leistung(en) am _____ beendet.

- Es sind keine Mängel
 folgende Mängel

folgende Mängel laut Anlage(n) _____ festgestellt worden.

Diese Mängel sind unverzüglich, spätestens bis _____ vollständig und endgültig zu beseitigen. Wenn dies nicht geschieht, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung vornehmen zu lassen.

Alle Mängelansprüche und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Der Auftraggeber behält sich vor, die vereinbarte Vertragsstrafe geltend zu machen.

_____, den _____, den _____

(Auftragnehmer)

(Auftraggeber)

Auftragsnummer	Datum
----------------	-------

Baumaßnahme

Rechnung für

Rechnungsdatum

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben veranlasst, dass _____ € (brutto)
als Schlusszahlung an

Sie überwiesen werden.

Die Zahlung weicht von dem in Ihrer Rechnung ausgewiesenen Betrag
 aus folgenden Gründen ab:

aus den dem Rechnungsabdruck zu entnehmenden Gründen ab.

Ausschlusswirkung der Schlusszahlung gemäß § 16 Nr. 3 VOB/B:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

- die vorbehaltlose Annahme dieser Schlusszahlung Nachforderungen ausschließt (vgl. § 16 Nr. 3 Abs. 2 VOB/B),
- auch früher gestellte, aber unerledigte Forderungen ausgeschlossen werden, wenn sie nicht nochmals vorbehalten werden (vgl. § 16 Nr. 3 Abs. 4 VOB/B),
- der Vorbehalt innerhalb von 24 Werktagen nach Zugang dieser Mitteilung über die Schlusszahlung erklärt werden muss (vgl. § 16 Nr. 3 Abs. 5 Satz 1 VOB/B),
- ein erklärter Vorbehalt hinfällig wird, wenn nicht innerhalb von weiteren 24 Werktagen eine prüfbare Rechnung über die vorbehaltenen Forderungen eingereicht oder, wenn das nicht möglich ist, der Vorbehalt eingehend begründet wird (vgl. § 16 Nr. 3 Abs. 5 Satz 2 VOB/B).

Mit freundlichen Grüßen

Aktenzeichen	Datum
--------------	-------

Zahlungsmitteilung

Mitteilungsverordnung vom 07. Sept. 1993 (BGBl. I S. 1554 ff)
zuletzt geändert durch Art. 25 des Steuer-Euroglättungsgesetzes vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790)

Name und Anschrift des Auftragnehmers
Auftrag vom
Höhe der Zahlung
Tag der Kassenanweisung

Art der Zahlung *)

- Zahlungsanweisung zur Verrechnung
- Aufrechnung
- Überweisung
 - auf ein vom Geschäftskonto abweichendes Konto
 - auf ein auf den Geschäftsbriefen nicht angegebenes Konto
 - an einen Dritten aufgrund einer Pfändung Abtretung

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

Aktenzeichen	Datum
--------------	-------

**Zahlungsmitteilung nach der Mitteilungsverordnung vom 07. Sept. 1993
(BGBl. I S. 1554 ff), zuletzt geändert durch Art. 25 des Steuer-Euroglättungsgesetzes
vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790)**

Anlage: Zahlungsmitteilung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach § 11 der Mitteilungsverordnung wurden die aus der Anlage ersichtlichen Angaben

dem Finanzamt _____

der Oberfinanzdirektion _____

mitgeteilt.

Auf Ihre steuerlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen

Vergabenummer	Datum
---------------	-------

Veröffentlichung einer Bekanntmachung

Baumaßnahme

Leistung

Verfahrensart

Anlage Bekanntmachungstext

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte die beiliegende Bekanntmachung

zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zu veröffentlichen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist

_____ Telefon _____

Ich bitte um Übersendung des Anzeigenausschnittes mit dem Datum der Veröffentlichung sowie der Rechnung an die oben stehende Anschrift.

Mit freundlichen Grüßen

Bauaufträge - Offenes Verfahren nach VOB/A
Bekanntmachung Staatsanzeiger

Angaben sind aus der Veröffentlichung im Amtsblatt der EG zu übernehmen!

Vergabenummer

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1 Name und Anschrift des Öffentlichen Auftraggebers (Vergabestelle)

Name _____
Straße _____
PLZ / Ort _____
Telefon _____ Fax _____
E-Mail _____ Internet _____

Anh. A Anschrift für nähere Auskünfte, für Anforderung von Unterlagen, für Angebote

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1.1 Bezeichnung des Auftrages

II.1.2 Art des Bauauftrags

- Ausführung von Bauleistungen Planung und Ausführung von Bauleistungen
 Bauleistungen durch Dritte

Ort der Ausführung _____

II.1.8 Aufteilung in Lose nein

Ja, Angebote sind möglich nur für ein Los, für ein oder mehrere Lose, für alle Lose.

II.2.1 Menge oder Umfang des Auftrags

II.3	Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung	
	Monate	_____
	Kalendertage	_____
	Beginn der Ausführungsfrist	_____
	Ende der Ausführungsfrist	_____

Abschnitt IV: Verfahren

IV.2.1	Zuschlagskriterien	siehe Vergabeunterlage		
IV.3.3	Bedingungen für den Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen erhältlich bis	_____		
	Höhe des Entgeltes	€	_____	
	Zahlungsweise	Banküberweisung		
	Empfänger	_____		
	BLZ, Geldinstitut	_____		
	Kontonummer	_____		
	Verwendungszweck	_____		
	Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.			
	IBAN	_____		
	BIC-Code	_____		
	Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn			
	- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,			
	- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt I.1 bzw. Anh. A genannten Stelle angefordert wurden,			
	- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.			
	Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.			
	Bei Anforderung der Vergabeunterlagen über eine elektronische Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.			
IV.3.4	Schlusstermin für den Eingang der Angebote	am	um	Uhr
IV.3.7	Bindefrist des Angebots bis	_____		
IV.3.8	Angebotseröffnung	am	um	Uhr
	Ort	_____		

Abschnitt VI: zusätzliche Informationen

VI.4.1	Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren (Vergabekammer nach § 104 GWB)	_____		
VI.4.3	Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind	_____		
	siehe Vergabestelle, Abschnitt I.1	_____		

Bauaufträge - Nichtoffenes Verfahren nach VOB/A
Bekanntmachung Staatsanzeiger

Angaben sind aus der Veröffentlichung im Amtsblatt der EG zu übernehmen!

Vergabenummer

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1 Name und Anschrift des Öffentlichen Auftraggebers (Vergabestelle)

Name _____
Straße _____
PLZ / Ort _____
Telefon _____ Fax _____
E-Mail _____ Internet _____

Anh. A Anschrift für nähere Auskünfte, für Anforderung von Unterlagen, für Teilnahmeanträge

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1.1 Bezeichnung des Auftrages

II.1.2 Art des Bauauftrags

Ausführung von Bauleistungen Planung und Ausführung von Bauleistungen
 Bauleistungen durch Dritte

Ort der Ausführung _____

II.1.8 Aufteilung in Lose nein

Ja, Angebote sind möglich nur für ein Los, für ein oder mehrere Lose, für alle Lose.

II.2.1 Menge oder Umfang des Auftrags

II.3 Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung

Monate _____

Kalendertage _____

Beginn der Ausführungsfrist _____

Ende der Ausführungsfrist _____

Abschnitt III: rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

III.1.1 geforderte Sicherheiten **siehe Vergabeunterlage** _____

III.1.2 wesentliche Zahlungsbedingungen **siehe Vergabeunterlage** _____

III.1.3 Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter _____

III.2 Teilnahmebedingungen

III.2.1 Angaben zur persönlichen Lage des Wirtschaftsteilnehmers. Rechtslage - geforderte Nachweise

- gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe f

folgende Unterlagen nach § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A:

- Gewerbezentralregisterauszug nicht älter als 3 Monate bzw. (bei ausländischen Bewerbern) gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes

III.2.2 wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - geforderte Nachweise/Mindeststandards

- gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a, b, c

III.2.3 technische Leistungsfähigkeit - geforderte Nachweise/Mindeststandards

- gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe d, e, g

Abschnitt IV: Verfahren

IV.3.4 Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge _____

IV.3.5 Versand der Aufforderung zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber _____

Abschnitt VI: zusätzliche Informationen

VI.4.1 Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren (Vergabekammer nach § 104 GWB)

VI.4.3 Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind

siehe Vergabestelle, Abschnitt I.1 _____

Bauaufträge - Verhandlungsverfahren nach VOB/A
Bekanntmachung Staatsanzeiger

Angaben sind aus der Veröffentlichung im Amtsblatt der EG zu übernehmen!

Vergabenummer

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1 Name und Anschrift des Öffentlichen Auftraggebers (Vergabestelle)

Name _____
Straße _____
PLZ / Ort _____
Telefon _____ Fax _____
E-Mail _____ Internet _____

Anh. A Anschrift für nähere Auskünfte, für Anforderung von Unterlagen, für Teilnahmeanträge

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1.1 Bezeichnung des Auftrages

II.1.2 Art des Bauauftrags

Ausführung von Bauleistungen Planung und Ausführung von Bauleistungen
 Bauleistungen durch Dritte

Ort der Ausführung _____

II.1.8 Aufteilung in Lose nein
Ja, Angebote sind möglich nur für ein Los, für ein oder mehrere Lose, für alle Lose.

II.2.1 Menge oder Umfang des Auftrags

II.3 Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung

Monate _____

Kalendertage _____

Beginn der Ausführungsfrist _____

Ende der Ausführungsfrist _____

Abschnitt III: rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Informationen

III.1.1 geforderte Sicherheiten **siehe Vergabeunterlage** _____

III.1.2 wesentliche Zahlungsbedingungen **siehe Vergabeunterlage** _____

III.1.3 Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird

gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter _____

III.2 Teilnahmebedingungen

III.2.1 Angaben zur persönlichen Lage des Wirtschaftsteilnehmers. Rechtslage - geforderte Nachweise

- gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe f

folgende Unterlagen nach § 8 Nr. 5 Abs. 2 VOB/A:

- **Gewerbezentralregisterauszug nicht älter als 3 Monate bzw. (bei ausländischen Bewerbern) gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes**

III.2.2 wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit - geforderte Nachweise/Mindeststandards

- gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a, b, c

III.2.3 technische Leistungsfähigkeit - geforderte Nachweise/Mindeststandards

- gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe d, e, g

Abschnitt IV: Verfahren

IV.3.4 Schlusstermin für den Eingang der Teilnahmeanträge _____

IV.3.5 Versand der Aufforderung zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber _____

Abschnitt VI: zusätzliche Informationen

VI.4.1 Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren (Vergabekammer nach § 104 GWB) _____

VI.4.3 Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind

siehe Vergabestelle, Abschnitt I.1 _____

Die Nummerierung entspricht der Verordnung.

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) NAME, ADRESSEN UND KONTAKTSTELLE(N)

Offizielle Bezeichnung
Postanschrift
Kontaktstelle(n)
Internet-Adresse(n)

Weitere Auskünfte erteilen:

Verdingungs-/ Ausschreibungs- und ergänzende
Unterlagen ... sind erhältlich bei:

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

I.2) ART DES ÖFFENTLICHEN AUFTRAGGEBERS UND HAUPTTÄTIGKEIT(EN)

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer
öffentlicher Auftraggeber

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) BESCHREIBUNG

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung

- (a) Bauleistung,
- (b) Lieferung
- (c) Dienstleistung

Hauptausführungsort, Hauptlieferort, Hauptort der Dienstleistung

NUTS-Code

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung (falls zutreffend)

Laufzeit der Rahmenvereinbarung

Geschätzter Gesamtwert des Auftrags über die Gesamtlaufzeit der Rahmenvereinbarung
Periodizität und Wert der zu vergebenden Aufträge

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens

Zwingend sind die Angaben zu offizieller Bezeichnung, Postanschrift, Telefon- und Faxnummer sowie E-mail-Adresse. Die Angabe der Internet-Adresse (URL) ist freiwillig. Die Adresse des Beschafferprofils (URL) ist anzugeben, sofern ein Beschafferprofil eingerichtet ist.

Anzukreuzen ist: **die oben genannten Kontaktstellen**

Anzukreuzen ist jeweils: **die oben genannten Kontaktstellen**
Ist dies in Ausnahmefällen nicht zutreffend, so sind die notwendigen Angaben im Anhang A der Vergabebekanntmachung einzutragen. § 8 A Nr. 2.5 VHB ist zu beachten.

Bei Baumaßnahmen des Bundes ist anzukreuzen: **Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen** sowie die Haupttätigkeit des jeweiligen Ressorts. Bei Baumaßnahmen der Länder und der Kommunen ist anzukreuzen: **Regional- oder Lokalbehörde** sowie i.d.R. **Wirtschaft und Finanzen**

Anzukreuzen ist: **Nein**

Vom Auftraggeber gewählte Kurzbezeichnung für die gesamte Baumaßnahme eintragen

Bei der Vergabe von Bauleistungen nach § 1 VOB/A ist anzukreuzen: **(a) Bauleistung und Ausführung**. Wird von dem Bieter ein Angebot verlangt, das außer der Ausführung der Leistung auch Teile der Planung umfasst, so ist anzukreuzen: **(a) Bauleistung und Planung und Ausführung**. Bei Aufträgen nach § 32a VOB/A ist anzukreuzen: **(a) Bauleistung und Erbringung der Bauleistung gleichgültig mit welchen Mitteln**. Zu den Buchstaben **(b) Lieferung** und **(c) Dienstleistung** sind bei Bauleistungen keine Angaben notwendig

Erfüllungsort ist bei Bauleistungen in der Regel der Ort der Baustelle. Das Verzeichnis des NUTS-Code (Nomenclature des unités territoriales statistiques) ist derzeit nicht aktuell. Weitere Informationen unter:

http://www.simap.eu.int/nomen_nuts/7148f4fa-ad24-9e4d-03e427e0aca09bad_en.html Die Verwendung des NUTS code ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Anzukreuzen ist i.d.R.: **Öffentlicher Auftrag**

kein Eintrag

kein Eintrag

kein Eintrag

Art der Leistung und allgemeine Merkmale des Auftrags (§ 17 Nr. 1 Abs. 2 Buchstabe e)und f) VOB/A). Bei losweiser Vergabe sind zusätzlich die Angaben je Los in Anhang B einzutragen.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (Common Procurement Vocabulary – CPV) ist eine Weiterentwicklung und Verbesserung der CPA-Nomenklatur und der NACE Rev. 1. Weitere Informationen unter:

http://www.simap.eu.int/nomen_cod_cpv_current/current_cpv_code_2003_en.html Bei losweiser Vergabe ist im Bekanntmachungsmuster eine allgemeine oder Hauptbezeichnung anzugeben; im jeweiligen Anhang B ist der CPV Code für das einzelne Los einzutragen

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA):

Bei Bauaufträgen des Bundes ist anzukreuzen: **Ja**, ansonsten **Nein**

II.1.8) Aufteilung in Lose

Bei Aufteilung des Auftragsgegenstandes in mehrere Lose ist anzukreuzen: **Ja** sowie in der Regel **für ein oder mehrere Lose** Für die Beschreibung der Lose ist jeweils ein Anhang B auszufüllen.

II.1.9) Varianten/ Alternativangebote sind zulässig:

Sofern Nebenangebote zugelassen werden sollen, ist anzukreuzen: **Ja**

II.2) MENGE ODER UMFANG DES AUFTRAGS

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang (einschließlich aller Lose und Optionen, falls zutreffend)

Angaben zum Umfang der Leistung entsprechend § 17 Nr. 1 Abs. 2 Buchstabe e) VOB/A. Der geschätzte Wert ist **nicht** anzugeben

II.2.2) Optionen (falls zutreffend).

Bei Bauaufträgen in der Regel nicht zutreffend.

II.3) VERTRAGSLAUFZEIT BZW. BEGINN UND ENDE DER AUFTRAGSAUSFÜHRUNG

Angaben entsprechend § 17 Nr. 1 Abs. 2 Buchstabe h) VOB/A.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) BEDINGUNGEN FÜR DEN AUFTRAG

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (falls zutreffend)

Es ist einzutragen: **siehe Vergabeunterlagen**

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften (falls zutreffend)

Es ist einzutragen: **siehe Vergabeunterlagen**

III.1.3) Rechtsform, der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (falls zutreffend)

Es ist einzutragen: **Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter**

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung (falls zutreffend)

Anzukreuzen ist i.d.R.: **Nein**

III.2) TEILNAHMEBEDINGUNGEN

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Hier sind die im Einzelnen geforderten Nachweise gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 VOB/A sowie § 8 Nr. 5 Abs. 2 (z. B. Gewerbezentralregisterauszug, nicht älter als 3 Monate, bei ausländischen Bewerbern gleichwertige Bescheinigung des Herkunftslandes) einzutragen

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge (falls zutreffend)

Anzukreuzen ist: **Nein**

III.3) BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten

Betrifft Liefer- und Dienstleistungen. Bei Bauleistung sind keine Angaben notwendig.

III.3.2) Juristische Personen müssen ... sollen

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) VERFAHRENSART

IV.1.1) Verfahrensart

Die Art der Vergabe nach § 3a VOB/A i.V.m. § 18a VOB/A ist anzukreuzen. Die Gründe für die Wahl des beschleunigten Verfahrens sind ebenfalls anzugeben.

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs

IV.2) ZUSCHLAGSKRITERIEN

IV.2.1) Zuschlagskriterien

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt

IV.3) VERWALTUNGSINFORMATIONEN

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung desselben Auftrags

IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/ Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen ...

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber (falls bekannt)

IV.3.6) Sprache(n) in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können

IV.3.7) Bindefrist des Angebots (bei offenen Verfahren)

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote

ABSCHNITT VI: ANDERE INFORMATIONEN

VI.1) DAUERAUFTRAG (falls zutreffend)

VI.2) AUFTRAG IN VERBINDUNG MIT EINEM VORHABEN UND/ODER PROGRAMM, DAS AUS GEMEINSCHAFTSMITTELN FINANZIERT WIRD

VI.3) SONSTIGE INFORMATIONEN

VI.4) NACHPRÜFUNGSVERFAHREN/ RECHTSBEHELFSVERFAHREN

VI 4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind

VI.5) TAG DER ABSENDUNG DIESER BEKANNTMACHUNG

Anhang A

nur bei Nichtoffenen Verfahren, Verhandlungsverfahren oder Wettbewerblichem Dialog; siehe auch § 8a Nrn. 2 - 4 VOB/A

je nach vorgesehener Vorgehensweise; siehe auch § 10a A VHB

Anzukreuzen sind: **Wirtschaftlich günstigstes Angebot**, und **die Kriterien, die in den Verdingungs-/ Ausschreibungsunterlagen, ... aufgeführt sind**

Anzukreuzen ist: **Nein**

Statt eines Aktenzeichens kann die Vergabenummer angegeben werden.

Amtsblattnummer und Datum eintragen

Zusätzlich ist folgender Hinweis einzutragen: **Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.**

Angaben nach § 18a VOB/A; § 18a A VHB beachten.

Voraussichtliche Absendung der Angebotsaufforderung bei Nichtoffenen Verfahren und bei Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung

Anzukreuzen ist: **DE** (= deutsch)

Angaben nach § 19 VOB/A; § 19 A VHB beachten.

Einzutragen ist bei „Ort“ **Anschrift siehe Nr. I.1)**
Einzutragen ist bei „Personen, die bei der Öffnung der Angebote ...“ **Ja** und **Bieter und ihre Bevollmächtigten**.

Anzukreuzen ist: **Nein**

Anzukreuzen ist i.d.R.: **Nein**

i.d.R. keine Eintragungen erforderlich.

Einzutragen ist die Vergabekammer (§ 104 GWB)

kein Eintrag

kein Eintrag

Einzutragen ist die Vergabestelle

Datum eintragen

In der Regel nicht auszufüllen, siehe I.1)

Baufträge - Öffentliche Ausschreibung
Bekanntmachung Staatsanzeiger

Vergabenummer

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name _____
Straße _____
PLZ, Ort _____
Telefon _____ Fax _____
E-Mail _____ Internet _____

b) Vergabeverfahren Öffentliche Ausschreibung, VOB/A

Vergabenummer _____

c) Art des Auftrags

- Ausführung von Bauleistungen
- Planung u. Ausführung von Bauleistungen
- Bauleistungen durch Dritte

d) Ort der Ausführung

e) Art und Umfang, allgemeine Merkmale

allgemeine Merkmale der baulichen Anlage

Art der Leistung

Umfang der Leistung

f) Aufteilung in Lose nein
 Ja, Angebote sind möglich nur für ein Los, für ein oder mehrere Lose, für alle Lose.

g) Erbringen von Planungsleistungen nein ja
 Zweck der baulichen Anlage _____
 Zweck der Bauleistung _____

h) Ausführungsfrist
 Monate _____
 Kalendertage _____
 Beginn der Ausführungsfrist _____
 Ende der Ausführungsfrist _____

i) Anforderung der Vergabeunterlagen

j) Entgelt für die Vergabeunterlagen
 Höhe des Entgeltes **€** _____
 Zahlungsweise **Banküberweisung** _____
 Empfänger _____
 Kontonummer _____
 BLZ, Geldinstitut _____
 Verwendungszweck _____

Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

IBAN _____
 BIC-Code _____

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
 - auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt i) genannten Stelle angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
 Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
 Bei Anforderung der Vergabeunterlagen über eine elektronische Vergabeplattform wird kein Entgelt erhoben.

o) Angebotseröffnung **am** _____ **um** _____ **Uhr** _____
 Ort _____

t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist

v) Sonstige Angaben:
 Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt

Nachprüfung behaupteter Verstöße
 Nachprüfungsstelle (§ 31 VOB/A)

Vergabepflichtstelle (§ 103 GWB)

Vergabekammer (§ 104 GWB)

**Baufträge – Teilnahmewettbewerb Beschränkte Ausschreibung VOB/A
Bekanntmachung Staatsanzeiger**

Vergabenummer

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)

Name _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____ Fax _____

E-Mail _____ Internet _____

b) Vergabeverfahren Öffentlicher Teilnahmewettbewerb vor Beschränkter Ausschreibung

Vergabenummer _____

d) Ort der Ausführung

e) Art und Umfang, allgemeine Merkmale

allgemeine Merkmale der baulichen Anlage

Art der Leistung

Umfang der Leistung

f) Aufteilung in Lose nein
 Ja, Angebote sind möglich nur für ein Los, für ein oder mehrere Lose, für alle Lose

g) Erbringen von Planungsleistungen nein ja
 Zweck der baulichen Anlage _____
 Zweck der Bauleistung _____

h) Ausführungsfrist
 Monate _____
 Kalendertage _____
 Beginn der Ausführungsfrist _____
 Ende der Ausführungsfrist _____

j) Frist für die Einreichung von Teilnahmeanträgen endet am

k) Anschrift, an die die Teilnahmeanträge zu richten sind

p) geforderte Eignungsnachweise
 Der Bewerber hat mit dem Teilnahmeantrag zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3(1) Buchstabe

- a,
- b,
- c,
- d,
- e,
- f.
-
-

Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit gem. § 21 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister mit dem Antrag auf Teilnahme vorzulegen.

Der Auszug (Original oder Kopie) darf nicht älter als drei Monate sein. Ausländische Bieter haben eine gleichwertige Bescheinigung ihres Herkunftslandes vorzulegen.

r) sonstige Angaben:
 Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt erteilt

Nachprüfung behaupteter Verstöße
 Nachprüfungsstelle (§ 31 VOB/A)

 Vergabekammer (§ 104 GWB)

Vergabestelle	
Vergabevermerk - Entscheidung	<input type="checkbox"/> Bekanntmachung <input type="checkbox"/> Angebotsanforderung
Az / AVA-Nummer	Vergabenummer
	Datum
	Bearbeiter / Tel.

Baumaßnahme
Leistung

Vergabeart <i>EVM 211/211EG</i>	<input type="checkbox"/> Öffentliche Ausschreibung	<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung
	<input type="checkbox"/> Internationales Ausschreibungsverfahren (ICB)	<input type="checkbox"/> Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb
	<input type="checkbox"/> Offenes Verfahren	<input type="checkbox"/> Freihändige Vergabe
		<input type="checkbox"/> Nichtoffenes Verfahren
		<input type="checkbox"/> Verhandlungsverfahren

Lose <i>EVM 211 Nr.5.1</i>	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, Fachlose	<input type="checkbox"/> ja, Teillose
-------------------------------	-------------------------------	---------------------------------------	---------------------------------------

Nebenangebote <i>EVM 211 Nr.5.2</i>	<input type="checkbox"/> zugelassen	<input type="checkbox"/> nicht zugelassen
--	-------------------------------------	---

Begründung zur Wahl der Vergabeart / Abweichung von der Fachlosvergabe , GU- bzw. Pauschalvergabe, Leistungsprogramm / Ausschluss oder Eingrenzung von Nebenangeboten

Haushalt Kosten	HHST	LgKNr	
	verfügbare Mittel / VE		€
	noch nicht gebundene, genehmigte Kosten		€
	für Vergabe in Kostenkontrolle vorgesehen / noch verfügbar		€
	geschätzte Vergabesumme		€

Termine <i>EVM 211/211EG</i>	Eröffnungs-/Einreichungstermin	
	Ablauf der Zuschlagsfrist	
Fristen <i>EVM 214</i>	Ausführungsbeginn	
	Ausführungsende	

Entscheidungsvorschlag	Anlage: <input type="checkbox"/> EFB-Firm 1 <input type="checkbox"/> EFB-Firm 2
	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)
	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden

Ifd. Nr.	FNR/ Nat.Kz	Firmenname und Anschrift	Datum	Bemerkung zur Eignungsprüfung	Veranlassung
1	2	3	4	5	6

Vergabevermerk - Entscheidung über den Zuschlag			
Az / AVA-Nummer	_____	Vergabenummer	_____
	_____	Datum	_____
	_____	Bearbeiter / Tel.	_____

Baumaßnahme
Leistung

Der Gesamtauftrag Der Auftrag für Los _____
soll der Firma _____
 auf das Hauptangebot vom _____ auf das Nebenangebot vom _____
erteilt werden.
Ausschlaggebend für den Vorschlag ist der Preis. sind die nachstehenden Kriterien:

Begründung zum Vergabevorschlag, wenn für den Vergabevorschlag nicht der Preis sondern andere Kriterien maßgebend sind.

Eignung des Bieters, Nachweise gem. EVM 211/211EG Nr. 3 bzw. § 8 VOB/A

Die Eignung des Bieters wird bestätigt. Der Bieter ist Bevorzugter Bewerber (vgl. Anlage).

Die in den Vergabeunterlagen geforderten Nachweise zur Eignung liegen vor.
 Auf die Vorlage folgender Nachweise

wurde verzichtet, weil

Auftragssumme - voraussichtliche Abrechnungssumme - Wertungssumme			
Angebotssumme	€	Auftragssumme	€
Preisnachlass _____ v. H.	€	Sonstiges (siehe Beiblatt)	€
Nettobetrag	€	vorauss. Abrechnungssumme	€
Umsatzsteuer _____ v.H.	€	weitere Kosten (z.B. Wartung)	€
Auftragssumme	€	Wertungssumme	€
geschätzte Vergabesumme	€	für Auftrag verfügbar	€

Ablauf der Zuschlagsfrist	
<input type="checkbox"/> Information gemäß § 13 VgV: (vgl. Ri zu § 27a VOB/A)	Aufgabe bei der Post am: frühester Termin der Auftragserteilung am:

Vergabevorschlag	Anlage: <input type="checkbox"/> EFB-Firm 4
_____	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)
_____	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden
_____	_____

Vergabevermerk – Entscheidung über Aufhebung / Einstellung des Vergabeverfahrens			
Az / AVA-Nummer	_____	Vergabenummer	_____
	_____	Datum	_____
	_____	Bearbeiter / Tel.	_____

Baumaßnahme
Leistung

<p>Vorschlag</p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausschreibung ist aufzuheben aufgrund</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> § 26 Nr. 1a VOB/A</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> § 26 Nr. 1b VOB/A</p> <p style="margin-left: 20px;"><input type="checkbox"/> § 26 Nr. 1c VOB/A, schwerwiegende Gründe sind:</p> <p><input type="checkbox"/> Die Freihändige Vergabe ist einzustellen. <i>Begründung</i></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verhandlungsverfahren ist einzustellen. <i>Begründung</i></p> <p><input type="checkbox"/> Die Ausschreibung wird beendet nach § 122 GWB.</p>

Entscheidungsvorschlag	
<p>_____</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	<p><input type="checkbox"/> einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)</p> <p><input type="checkbox"/> nicht einverstanden</p>

Vergabevermerk - Firmenliste Offenes Verfahren/Öffentliche Ausschreibung	Blatt
	Vergabenummer Datum
Baumaßnahme	
Leistung	
zulässige Frist zwischen Anforderung und Versand der Verdingungsunterlagen: _____ Kalendertage beanspruchte Frist zwischen Anforderung und Versand der Verdingungsunterlagen: _____ Kalendertage Anzahl Bewerber postalisch: _____ Anzahl Bewerber elektronisch: _____ geforderter Betrag gemäß § 20 VOB/A: _____ € Gesamtbetrag: _____ €	

Lfd. Nr.	FNR/ Nat.Kz	Firmenname und Anschrift	Eingang Anford. Verd.-unterlagen	Betrag bezahlt	Versand Verdingungsunterlagen	Diff. Anf./Versand	Angebot vom	EFB Abs 2 wegen	
0	1	2	3	4	5	6	7	Aus-schluss	Nichteignung

				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> elektr. Bewerber				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> elektr. Bewerber				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> elektr. Bewerber				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> elektr. Bewerber				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> elektr. Bewerber				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> elektr. Bewerber				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> elektr. Bewerber				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> elektr. Bewerber				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> elektr. Bewerber				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> elektr. Bewerber				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> elektr. Bewerber				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Vergabevermerk - Firmenliste - alle Verfahren (ausgenommen Öffentliche Ausschreibung und Offenes Verfahren)		Blatt
	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		
Bewerbungsfrist	_____ Kalendertage	bis: _____
Frist für den Versand der Unterlagen	_____ Kalendertage	Versand: _____
Angebotseröffnung		_____
Ablauf der Zuschlagsfrist		_____

lfd. Nr.	FNR/ Nat.Kz	Firmenname und Anschrift	Eingang der Bewerbung	EFB Abs. 3 wegen			Auf- forde- rung	Angebot vom	EFB Abs 2 wegen Aus- schluss
				Nicht- eig- nung	zu viele Bewer- ber	zu spät			
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

Vergabevermerk - Firmenliste Auskunftserteilung Offenes Verfahren	Blatt	
	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Leistung		
zulässige Frist zwischen Beantwortung Anfrage und Angebotseröffnung beanspruchte Frist zwischen Beantwortung Anfrage und Angebotseröffnung		

lfd. Nr.	FNR/ Nat.Kz	Firmenname und Anschrift	Anfrage- datum	Anfrage Beantwortung	Angebots- eröffnung	Diff. Kal. tage	Stichpunkt zur Anfrage
0	1	2	3	4	5	6	7

Vergabevermerk - Wertungsübersicht		Blatt	
		Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme			
Leistung			

Angebot Nr.	Firmen-Nummer	Wertungssumme		Nichtber. wegen unangemessenem Preis		ausschlaggebend für Vorschlag zur Auftragserteilung		Nichtberücksichtigung	
		Hauptangebot €	Nebenangebot €	hohem Preis	niedrigem Preis	Preis	andere Kriterien	Preis	andere Kriterien
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Verdingungsverhandlung - Niederschrift	Vergabenummer	Datum, Uhrzeit
Vergabegrundlage VOB/A <input type="checkbox"/> VOL/A <input type="checkbox"/>	Vergabeart	
Maßnahme		
Leistung		

Anzahl der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen (aus Firmenliste übertragen):	
Anzahl der bis zum _____ um _____ Uhr eingegangenen Angebote (gekennzeichnete Umschläge) Die Umschläge wurden mit Datum und Uhrzeit versehen, in der Reihenfolge der Firmenliste für die Angebotsanforderung mit Angebotsnummern gekennzeichnet. Sie wurden zur Eröffnung zugelassen.	

Die Öffnung des ersten Angebotes erfolgte um: Die Verdingungsunterlagen, Begleitschreiben und andere wesentliche Teile wurden gekennzeichnet.	
Anzahl der Briefumschläge deren Verschluss versehrt war (Eintrag in EFB-Verd 4):	
Anzahl der während der Verhandlung verspätet eingegangenen Angebote (Eintrag in EFB-Verd 4):	
Anzahl der bei der Verhandlung anwesenden Bieter oder Bevollmächtigten, die sich als solche ausgewiesen hatten:	
Die Niederschrift über die Verdingungsverhandlung wurde verlesen: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

Bieter oder Bevollmächtigte:	
<input type="checkbox"/> Die Niederschrift wurde als richtig anerkannt: _____ _____ _____ _____ _____	<input type="checkbox"/> Folgende Einwendungen sind erhoben worden:

Die Verhandlung wurde geschlossen um:	Uhr
--	-----

Unterschrift des Verhandlungsleiters	Unterschrift des weiteren Vertreters des Auftraggebers gemäß § 22 Nr. 4 (3) VOL/A
--------------------------------------	---

Anlagen:	
<input type="checkbox"/> EFB-Verd 2, Verdingungsverhandlung Blatt _____ bis Blatt _____	<input type="checkbox"/> EFB-Verd 3, Verdingungsverhandlung Blatt _____ bis Blatt _____
<input type="checkbox"/> EFB-Verd 4, Verdingungsverhandlung Blatt _____ bis Blatt _____	

<input type="checkbox"/> Verdingungsverhandlung - Auflistung Angebote	Datum, Uhrzeit	Vergabenummer/Blatt
<input type="checkbox"/> rechnerisch geprüfte Angebotssummen	eingetragen am	Bearbeiter
Maßnahme		
Leistung		

Ang. Nr.	Firmen-Nr. Nat. Kz.	Firmenname, Wohnort	Angebots schreiben vom	Angebotssumme	Anzahl Neben-angebote	Begleit-schreiben vom	Nach lass v.H.	Nachtrag EFB Verd 4 Datum/Uhrzeit
				Angebotssumme rechn. geprüft €				

<input type="checkbox"/> Verdingungsverhandlung - Auflistung Lose	Datum, Uhrzeit	Vergabenummer/Blatt
<input type="checkbox"/> rechnerisch geprüfte Angebotssummen	eingetragen am	Bearbeiter
Maßnahme		
Leistung		

Ang. Nr.	Firmen-Nr. Nat. Kz.	Angebots- summe Los 1	Nachlass v.H.	Angebotssum- me Los 2	Nachlass v.H.	Angebots- summe Los 3	Nachlass v.H.	Angebots- summe Los 4	Nachlass v.H.	Angebots- summe Los 5	Nachlass v.H.	Angebots- summe Los 6	Nachlass v.H.	Nach- lass v.H. Gesamt- lei- stung
		Angebots- summe rechn. geprüft €		Angebots- summe rechn. geprüft €		Angebots- summe rechn. geprüft €		Angebots- summe rechn. geprüft €		Angebots- summe rechn. geprüft €		Angebots- summe rechn. geprüft €		

Verdingungsverhandlung - Besonderheiten	Datum, Uhrzeit	Vergabenummer/Blatt
Maßnahme		
Leistung		

Ang. Nr.	Firmen-Nr. Nat. Kz.	Verschluss war ver-sehrt	Angebot verspätet eingegangen					Begründung des verspäteten Eingangs
			Eingang: Datum Uhrzeit	Fall § 22 Nr. 5	Fall § 22 Nr. 6	§ 22 Nr. 6 (2) Bieter be-nachrichtigt am	Nachtr. Verd 2/ Verd 3	
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

RICHTLINIEN FÜR DIE FÜHRUNG DES BAUTAGEBUCHES

Ein Bautagebuch ist bei Baumaßnahmen und Bauunterhaltungsmaßnahmen zu führen, bei denen mehrere Gewerke zu koordinieren sind bzw. bei denen technisch komplexe Anlagen zur Ausführung kommen. Bei Großen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten nach Abschnitt E RBBau ist immer ein Bautagebuch zu führen.

Das Bautagebuch soll Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs lückenlos festhalten. Es dient als Grundlage für Meldungen und Berichte, die über die Bauausführung zu erstatten sind, und bildet nach Abschluss der Bauarbeiten einen wichtigen Bestandteil der Bauakten (siehe Abschnitt J Nr. 2.2.2 RBBau). Das bloße Einsammeln und Ablegen der Tagesberichte der Auftragnehmer genügt den Anforderungen an ein Bautagebuch nicht.

Das Bautagebuch ist nach einem Vordruck oder einer vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bzw. vom zuständigen Landesministerium freigegebenen Vordruck oder DV-Programm zeitnah zu führen. Das Bautagebuch ist täglich vom Verfasser mit Datum und Unterschrift zu versehen. Der Vordruck bzw. das DV-Programm muss den nachfolgend genannten Mindestanforderungen an Aufzeichnungsmöglichkeiten genügen:

1 Regelmäßige Angaben:

- Bezeichnung der Baumaßnahme bzw. der Bauunterhaltungsarbeiten,
- Zeitpunkt der Aushändigung der Ausführungsunterlagen (genaue Bezeichnung der Unterlagen) sowie ggf. von Änderungen- und Berichtigungen an den Auftragnehmer,
- ggf. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator, Name des Bauleiters des Auftragnehmers und jeder etwaige Wechsel;
- Beginn und Fertigstellung der einzelnen Bauarbeiten;
- arbeitstäglich das Wetter sowie die höchste und niedrigste Temperatur;
- täglich die erbrachten Leistungen der Auftragnehmer und die Zahl der von ihnen beschäftigten Mitarbeiter, getrennt nach deren Qualifikation (Polier, Facharbeiter, Hilfsarbeiter);
- Leistungen, die durch den Baufortschritt verdeckt werden, sind zu dokumentieren (siehe auch VHB zu § 14B);

2 Besondere Angaben, Meldungen und Berichte zu Tatsachen, die insbesondere hinsichtlich der Vergütung oder der Ausführungszeit von Bedeutung sind wie z. B.

- Abweichungen der Beschaffenheit des Baugrundes von den Angaben in der Leistungsbeschreibung,
- bei Bauarbeiten, die durch den Wasserstand offener Gewässer beeinflusst werden, die Wasserstände einmal oder - falls erforderlich - mehrmals täglich ;
- Notwendigkeit, Beantragung und Genehmigung etwaiger Abweichungen von den ausgehändigten Bauzeichnungen;
- mündliche Weisungen an Vertreter des Auftragnehmers (Name und Inhalt der Weisung),
- Erledigung vorgeschriebener Baustoff-, Boden- und Wasserprüfungen und Prüfungsergebnisse,
- vom Auftragnehmer mündlich geäußerte Bedenken gegen Anordnungen des Bauherrn,
- beim Einsatz von Großgerät: Zugang, Einsatz und Abgang, sowie Dauer und Ursache bei etwaigem Ausfall;
- Eingang der vom Auftraggeber beigestellten und der vom Auftragnehmer gelieferten Stoffe und Bauteile an der Baustelle;
- alle Umstände, aus denen Schadensersatzansprüche oder das Recht zur Kündigung des Vertrages hergeleitet werden können;
- Unterbrechung und Verzögerung der Arbeiten sowie ihre Ursachen (z.B. Unfälle, Rutschungen, Streik)
- bei Behinderungsanzeigen von Auftragnehmern: detaillierte Erfassung aller Sachverhalte, die für die Beurteilung der Gründe und des Umfangs der Behinderung von Bedeutung sein können und später zweifelsfreie Feststellungen ermöglichen.

Bezeichnung der Baumaßnahme / der Bauunterhaltungsarbeiten			
	Tag	Wetter	Temperatur
			Min.
			Max.

Firma / Arbeitszeit	Einsatz der Arbeitskräfte (Gehalts-/Lohngruppe ggf. Sonn-, Feiertags-, Nacht-, Mehrarbeits-, Erschwerniszulage)	ausgeführte Arbeiten / Arbeitsfortschritt Sonstiges (z.B. Aushändigung der Ausführungsunterlagen, Weisungen, Zusatzaufträge, Behinderung, Verzug, Bedenken, Großgeräte)
Musterfirma 7.00 – 18:00	KG	BT L Ausschalen der Bodenplatte.....
1 Polier	von 7.00 bis 18.00 Uhr, LGr. 1	Behinderung wegen fehlender Pläne angemeldet
14 Facharbeiter	von 8.00 bis 17.00 Uhr, LGr. 4	2 LKW
3 Helfer	von 8.00 bis 16.00 Uhr, LGr. 7	
_____ _____	_____	_____ _____
__ Polier	von ____ bis ____ Uhr, LGr. ____	_____
__ Facharbeiter	von ____ bis ____ Uhr, LGr. ____	_____
__ Helfer	von ____ bis ____ Uhr, LGr. ____	
_____	von ____ bis ____ Uhr, LGr. ____	
_____ _____	_____	_____ _____
__ Polier	von ____ bis ____ Uhr, LGr. ____	_____
__ Facharbeiter	von ____ bis ____ Uhr, LGr. ____	_____
__ Helfer	von ____ bis ____ Uhr, LGr. ____	
_____	von ____ bis ____ Uhr, LGr. ____	
_____ _____	_____	_____ _____
__ Polier	von ____ bis ____ Uhr, LGr. ____	_____
__ Facharbeiter	von ____ bis ____ Uhr, LGr. ____	_____
__ Helfer	von ____ bis ____ Uhr, LGr. ____	
_____	von ____ bis ____ Uhr, LGr. ____	

MUSTER BAUSTELLENAUSWEIS

Baustellenausweis Nr. <div style="border: 1px solid black; width: 200px; height: 150px; margin: 10px auto;"></div> <p style="text-align: center;">(Unterschrift Ausweisinhaber)</p>	Bauamt
	Baustelle
	Name
	Vorname
	Beruf / Funktion
	beschäftigt bei
	ausgestellt am
	durch
	(Unterschrift ausstellende Behörde)

MUSTER BESUCHERAUSWEIS

Bauamt		Besucherausweis Nr.	
Baustelle			
Name		Vorname	
Anschrift		Dienststelle / Firma	
Kfz-Kennzeichen		Ladegut	
Gelände betreten am		um	Uhr
(Stempel)	(Unterschrift Eingangskontrolle)		
Vorsprache bei			
Zweck der Vorsprache			
Beginn des Besuchs			
Ende des Besuchs			
	(Unterschrift)		
Gelände verlassen am		um	Uhr
(Stempel)	(Unterschrift Eingangskontrolle)		

Prüfungsvermerk zur Änderung der Gesamtvergütung

Aktenzeichen	Auftragsnummer
fachlich zuständig	Datum
	Bearbeiter / Tel.
federführend zuständig	AVA-Nr.
Auftragnehmer	
Baumaßnahme	
Leistung	
Auftrag vom	Auftragssumme €

Anlage: Vergütungszuordnung und -berechnung - EFB-Nach - 359.2 Nr. vom

Nachtragsforderung des Auftragnehmers

Mehr- und Minderkosten-Aufstellung vom

Nachtragsangebot vom

Nachtragsforderung des Auftraggebers

Mehr- und Minderkosten-Aufstellung vom

1	Summe des erteilten Auftrags	€
2	Summe bisheriger Änderungen der Vergütung Bezug:	€
3	Summe der bisherigen Gesamtvergütung	€
4	Summe der zusätzlichen Vergütung	€
5	<u>Summe der neuen Gesamtvergütung</u> Die Gründe für die Änderung der Gesamtvergütung sind aus der Anlage (EFB-Nach - 359.2) ersichtlich.	€

Nachtragsvereinbarung mit EVM-Nach 204

erforderlich, weil Auswirkung auf die Gesamtvergütung und die Preise (Einheits- bzw. Pauschalpreise)

nicht erforderlich, weil nur Auswirkung auf die Gesamtvergütung, jedoch nicht auf die Preise (Einheits- bzw. Pauschalpreise)

erstellt	<input type="checkbox"/> einverstanden (mit den ersichtlichen Änderungen)
fachlich zuständig	<input type="checkbox"/> nicht einverstanden
federführend zuständig	Behördenleitung

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr.

45

Baumaßnahme		Maßnahmenr.: 03457E100038													
		Neubau der Realschule													
Leistung		Rohbauarbeiten Turnhalle													
Auftragnehmer		Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau, Industrieweg 21, 83779 Geradshausen													
Auftragsnummer		04A0032							Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006						
Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Auftrag; Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	Menge geprüft	EP geprüft	GP geprüft	MWSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung	
Auftrag						113.699,00			115.963,00	16,00%	134.517,08	2.264,00		Auftrag vom 16.04.2005	
Auftrag						62.566,00			62.566,00	19,00%	74.453,54	0,00		Zahlungen ab 2007	
Auftrag Summe						176.265,00			178.529,00		208.970,62	2.264,00			
NA 1.1		1.2	45,00	Stück	13,25	596,25	45,00	13,25	596,25	16,00%	691,65	0,00	§2 Nr.4 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,	
NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00	70,50	4.723,50	16,00%	5.479,26	-301,50	§2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
NA 1.1 Summe						5.621,25			5.319,75		6.170,91	-301,50			
NA 1.2	11	2.1	113,00	m3			125,00	25,00	3.125,00	19,00%	3.718,75			Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	21,26	1.573,24	74,00	21,26	1.573,24	19,00%	1.872,16	0,00	§2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
NA 1.2 Summe						1.573,24			4.698,24		5.590,91				
NA 2		4.1	15,00	t	596,00	8.940,00	15,00	555,00	8.325,00	19,00%	9.906,75	-615,00	§2 Nr.7 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
NA 2		5.1	48,00	ltr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	§2 Nr.5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,	
NA 2 Summe						11.532,00			13.575,00		16.154,25	2.043,00			
Gesamtergebnis						194.991,49			202.121,99		236.886,69	4.005,50			
Gesamtänderungssumme:						18.726,49			23.592,99		27.916,07	1.741,50			

Hinweise zum Arbeiten mit der Tabelle EFB-Nach 359.2 Vergütungszuordnung und -berechnung

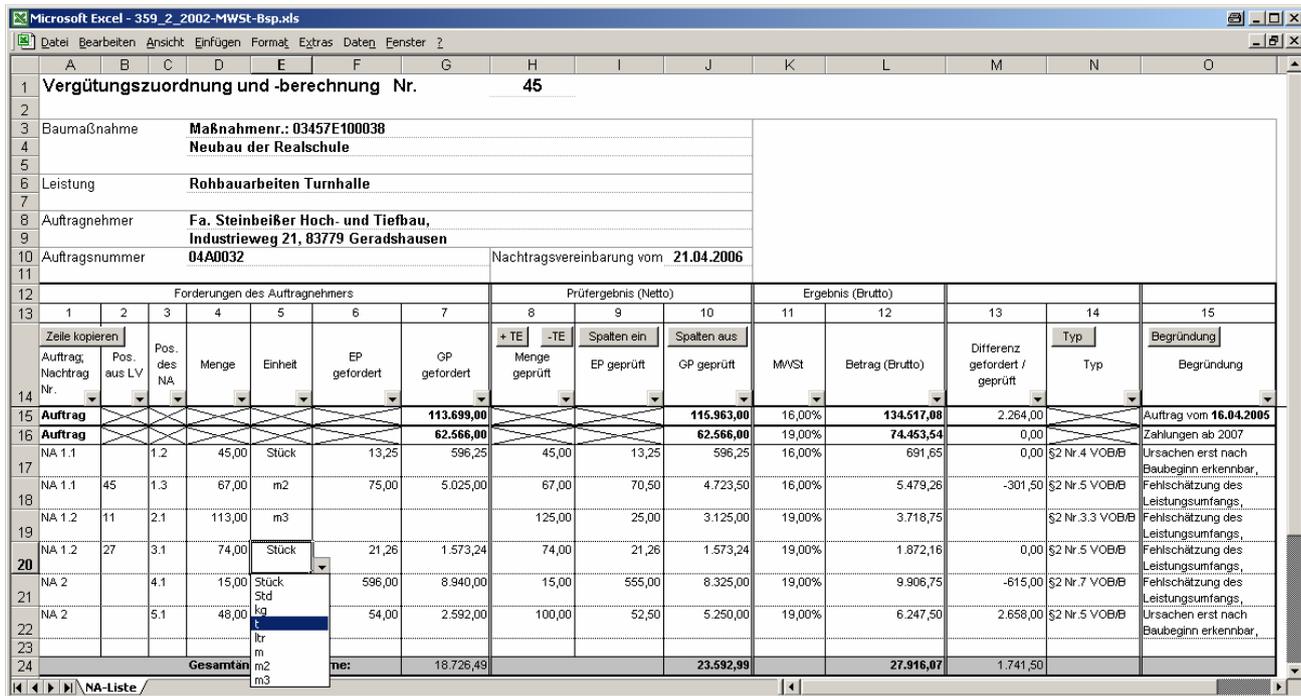
Allgemeine Hinweise:

Wegen der Filterfunktionen (Pfeile in Zeile 14) sind die Zellen nicht geschützt und somit die Inhalte der Zellen jederzeit überschreibbar. Bei der Pflege der Tabelle ist deshalb sachgemäßes Arbeiten erforderlich.

Für Mehr- oder Minderkosten des Auftragnehmers nach § 2 Nr. 3 VOB/B sind in der Regel Ausgleichsberechnungen erforderlich, die in den meisten Fällen erst nach Abschluss der Leistungen erstellt werden können. Die Ermittlung von Mehr- oder Minderkosten ist im nachstehenden Beispiel nicht vorgesehen, da hierfür keine Nachtragsvereinbarung zu schließen ist.

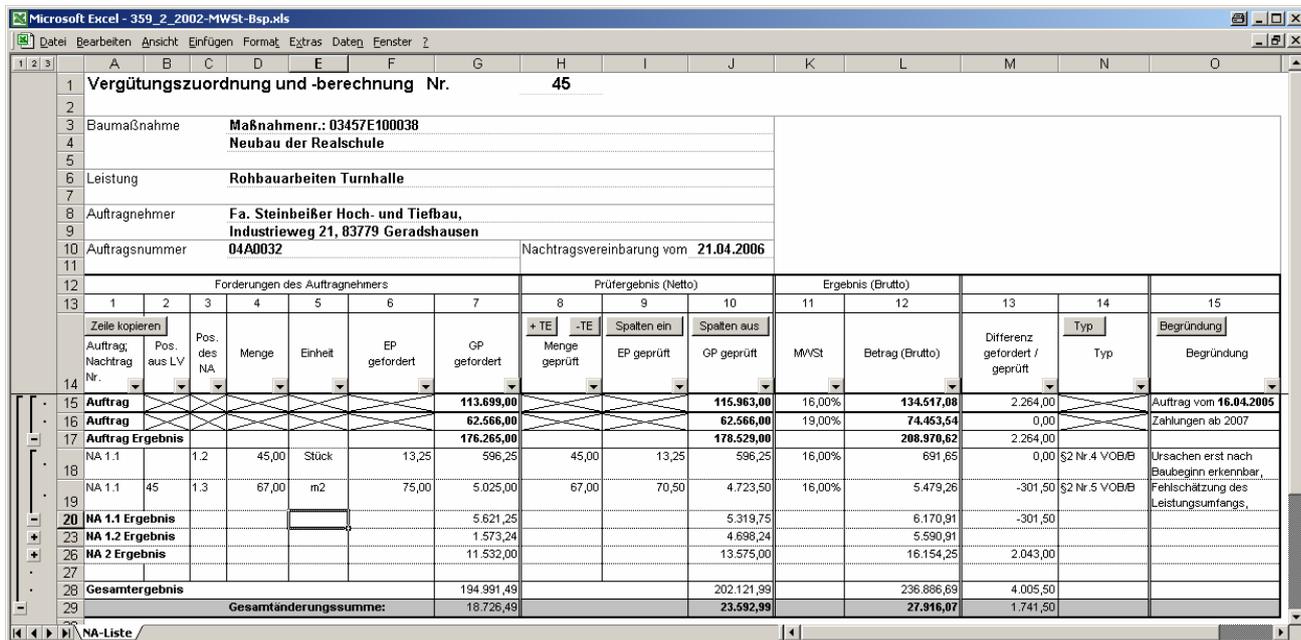
Mit dem Knopf  kann eine vorhandene Zeile dupliziert werden.

Zum Einfügen von Zeilen ist eine leere Zeile auszuwählen und mit dem Knopf  einzufügen. (Hinweis: Mit "Zeile einfügen" aus dem Excel-Menü werden die Berechnungsfunktionen nicht übernommen.)



Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+TE Menge geprüft	-TE EP geprüft	Spalten ein GP geprüft	Spalten aus MwSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung	
Gesamtan							18.726,49			23.592,99		27.916,07	1.741,50		

Mit dem Knopf  können Teilergebnisse zu den einzelnen Nachträgen und die Summe der Gesamtvergütung eingeblendet werden. Bei Verwendung der Filterfunktion werden nur die Teilergebnisse der gefilterten Nachträge angezeigt.



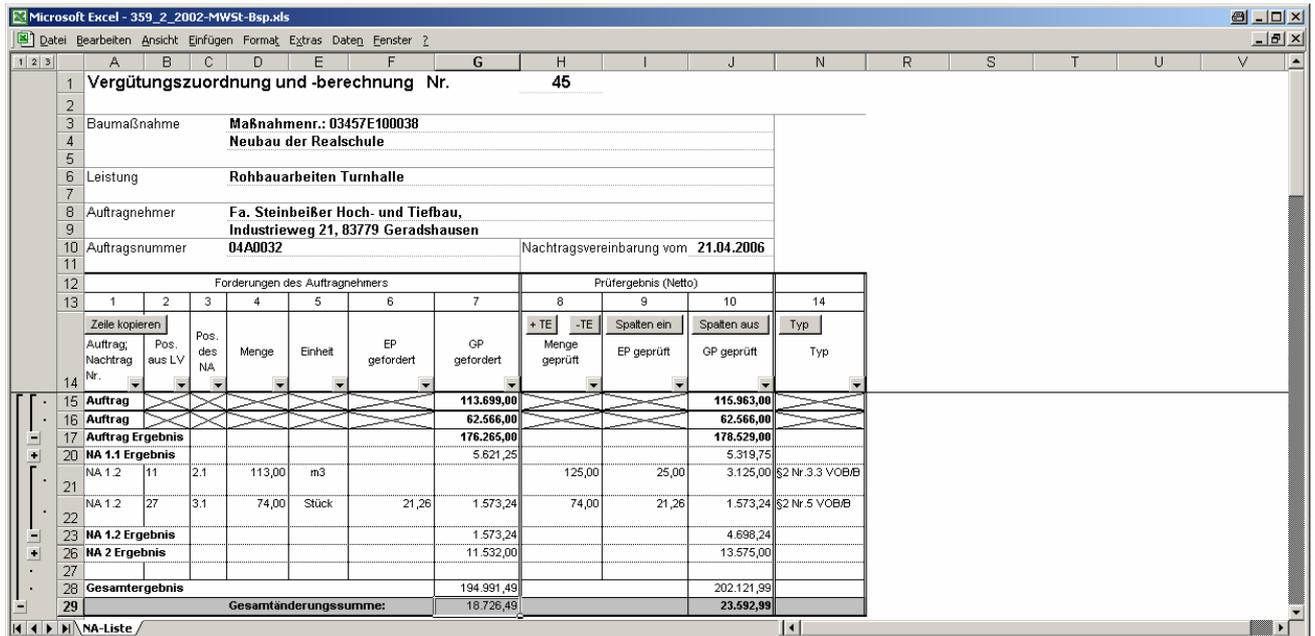
Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+TE Menge geprüft	-TE EP geprüft	Spalten ein GP geprüft	Spalten aus MwSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
Auftrag Ergebnis						176.265,00					208.970,62	2.264,00		
NA 1.1 Ergebnis						596,25	45,00	13,25	596,25	16,00%	691,65	0,00	\$2 Nr. 4 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
NA 1.1 Ergebnis	45	1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00	70,50	4.723,50	16,00%	5.479,26	-301,50	\$2 Nr. 5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfanges,
NA 1.2 Ergebnis	11	2.1	113,00	m3			125,00	25,00	3.125,00	19,00%	3.718,75	0,00	\$2 Nr. 3.3 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfanges,
NA 1.2 Ergebnis	27	3.1	74,00	Stück	21,26	1.573,24	74,00	21,26	1.573,24	19,00%	1.872,16	0,00	\$2 Nr. 5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfanges,
NA 2 Ergebnis						8.940,00	15,00	555,00	8.325,00	19,00%	9.906,75	-615,00	\$2 Nr. 7 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfanges,
NA 2 Ergebnis	5.1		48,00	kg	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	\$2 Nr. 5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
Gesamtergebnis						194.991,49			202.121,99		236.886,69	4.005,50		
Gesamtänderungssumme:							18.726,49				23.592,99			

Die Teilergebnisse orientieren sich an der Bezeichnung des Auftrags bzw. an der Bezeichnung des Nachtrages in der ersten Spalte (Achtung: Schreibfehler wirken sich deshalb auf das Ergebnis aus). Alle Zeilen mit der gleichen Bezeichnung in der ersten Spalte werden aufsummiert. In der vorletzten Zeile mit der Bezeichnung "Gesamtergebnis" wird die Summe der Gesamtvergütung ausgegeben (inkl. der Hauptauftragssumme, wenn diese nicht ausgeblendet wurde). In der letzten Zeile wird die Summe der gefilterten Nachträge (ohne Hauptauftrag) angezeigt.

Wird der Knopf  wiederholt betätigt, werden die Teilergebnisse aktualisiert. Mit  werden die Teilergebnisse wieder ausgeblendet.

Mit den Knöpfen  und  können Teile der Eingabe ein- bzw. ausgeblendet werden, mit  werden ganze Ebenen ein- bzw. ausgeblendet.

Mit den Knöpfen  und  können die Spalten 11,12,13 und 15 ein- und ausgeblendet werden.



Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45													
Forderungen des Auftragnehmers													
1	2	3	4	5	6	7	Prüfergebnis (Netto)						
Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+TE Menge geprüft	-TE EP geprüft	Spalten ein GP geprüft	Spalten aus GP geprüft	Typ		
Auftrag						113.699,00				115.963,00			
Auftrag						62.566,00				62.566,00			
Auftrag Ergebnis						176.265,00				178.529,00			
NA 1.1 Ergebnis						5.621,25				5.319,75			
NA 1.2	11	2.1	113,00	m3			125,00		25,00	3.125,00	\$2 Nr. 3.3 VOB/B		
NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	21,26	1.573,24	74,00		21,26	1.573,24	\$2 Nr. 5 VOB/B		
NA 1.2 Ergebnis						1.573,24				4.698,24			
NA 2 Ergebnis						11.532,00				13.575,00			
Gesamtergebnis						194.991,49				202.121,99			
Gesamtänderungssumme:						18.726,49				23.592,99			

Mit dem Knopf  kann der Typ des Nachtrags nach VOB/B oder BGB ausgewählt werden. In der letzten Zeile kann ein freier Text eingegeben werden. Um den Typ des Nachtrags in die Tabelle einzufügen, ist eine Zelle in der gewünschten Zeile auszuwählen, dann ist mit dem Knopf  der Typ des Nachtrags auszuwählen, der dann in die Zeile übertragen wird.

Typ nach VOB/B bzw. BGB

Typ eintragen in Zeile-Nr.:

VOB/B

- §2 Nr.3.2 VOB/B Überschreitung Mengenansatz
- §2 Nr.3.3 VOB/B Unterschreitung Mengenansatz
- §2 Nr.4 VOB/B Leistungen vom Auftraggeber selbst übernommen
- §2 Nr.5 VOB/B Änderungen des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers
- §2 Nr.6 VOB/B Im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert
- §2 Nr.7 VOB/B erhebliche Abweichung der vorgesehenen vertraglichen Leistung bei Vergütung als Pauschalsumme
- §2 Nr.8 VOB/B Leistungen des Auftragnehmers ohne Auftrag
- §2 Nr.9 VOB/B Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen auf Verlangen des Auftraggebers
- §2 Nr.10 VOB/B Stundenlohnarbeiten
- §6 Nr. 6 VOB/B hindernde Umstände von einem Vertragsteil zu vertreten
- §8 VOB/B Vergütungsänderung wegen Kündigung / Teilkündigung

BGB

- §280 BGB schuldhaftige Verletzung der Pflicht zur Koordination der Baustelle (§6 Nr. 6 VOB/B)
- §286 BGB Schuldnerverzug
- §642 BGB Entschädigungsanspruch

Mit dem Knopf  kann eine Begründung für den Nachtrag ausgewählt werden. In der letzten Zeile kann ein freier Text eingegeben werden. Um die Begründung in die Tabelle einzufügen, ist eine Zelle in der gewünschten Zeile auszuwählen, dann ist mit dem Knopf  die Begründung auszuwählen, die dann in die Zeile übertragen wird.

Forderungen des Auftragnehmers

Spalte 1

In Spalte 1 sind die jeweiligen Nachtragsvereinbarungen nach Prüfung des Nachtragsangebots bzw. nach Abschluss der Leistungen der Mehr- oder Minderkostenaufstellung des Auftragnehmers einzutragen und in das Formblatt EFB-Nach 359.1 zu übernehmen. Um die Filterfunktion der Excel-Tabelle zu gewährleisten, ist zwingend die Nummer der Nachtragsvereinbarung (z.B. NA 1.1) in die jeweilige Zeile einzutragen, die einer Nachtragsvereinbarung zuzuordnen ist (Beispiel NA 1.1 Zeile 17 bis 18).

Die Teilergebnisse orientieren sich an der ersten Zeile, sodass hier eine bestimmte Systematik erforderlich ist.

Die Nummer der Nachtragsvereinbarung wird mit den Buchstaben "NA", einem folgenden Leerzeichen, einer Ziffer und einer beliebigen Erweiterung gekennzeichnet. Um Schreibfehler zu vermindern wird die Eingabe der Nachtragsnummer überprüft. Zulässige Nummern sind z.B. NA 12, NA 1.1, NA 2a, NA 2-3 usw.

Spalte 2

In Spalte 2 sind nur die Positionsnummern aus dem Leistungsverzeichnis zu übernehmen, zu denen eine Nachtragsvereinbarung nach § 2 Nr. 5 VOB/B gefordert wird. Dies ermöglicht die Rückkoppelung zur Grundposition aus dem Leistungsverzeichnis.

Spalte 3

In Spalte 3 ist die jeweilige Nachtragsposition aus dem Nachtragsangebot des Auftragnehmers aufzunehmen.

Spalte 4

In Spalte 4 ist die entsprechende Menge zur Position aus Spalte 3 aufzunehmen.

Spalte 5

In Spalte 5 ist die entsprechende Mengeneinheit einzutragen. Die gängigen Einheiten können aus einer Liste auswählen werden.

Spalte 6

In Spalte 6 ist der entsprechende geforderte Einheitspreis aus der beigefügten Kalkulation (Nachtragsangebot) des Auftragnehmers einzutragen.

Spalte 7

In Spalte 7 wird das Ergebnis aus Spalte 4 x 6 mit einer der Zelle zugeordneten Formel berechnet. Werden in Spalte 4 und Spalte 6 keine Werte eingegeben, kann die Formel mit dem Gesamtpreis des Nachtrags überschrieben werden.

Ergebnis der Prüfung

Spalte 8

In Spalte 8 ist die geprüfte Menge einzutragen.

Spalte 9

In Spalte 9 ist der geprüfte Einheitspreis aus der Kalkulation des Auftragnehmers zu übernehmen.

Spalte 10

In Spalte 10 wird das Ergebnis aus Spalte 8 x 9 mit einer der Zelle zugeordneten Formel berechnet. Werden in Spalte 8 und Spalte 9 keine Werte eingegeben, kann die Formel mit dem Gesamtpreis des Nachtrags überschrieben werden.

Spalte 11

In Spalte 11 wird der bei der Rechnungsstellung gültige Mehrwertsteuersatz eingegeben. Der Mehrwertsteuersatz kann aus einer Liste auswählen werden. Wird ein Auftrag oder Nachtrag teilweise vor und nach der MWSt-Erhöhung abgerechnet, müssen zwei Zeilen für den Auftrag oder Nachtrag mit verschiedenen MWSt-Sätzen eingegeben werden.

Spalte 12

In Spalte 12 wird der Bruttobetrag des Auftrages oder des Nachtrags berechnet.

Spalte 13

In Spalte 13 wird die Differenz zwischen dem Ergebnis der Prüfung und dem Nachtragsangebot (geprüfter GP – geforderter GP) dargestellt (Ergebnis der wirtschaftlichen Prüfung). Wird in der Spalte 7 oder Spalte 10 kein Wert eingegeben oder berechnet, wird die Differenz nicht ermittelt, da sonst das Ergebnis verfälscht wird.

Spalte 14

In Spalte 14 ist die Leistungs- und Vergütungsänderung/-anpassung einzutragen/auszuwählen (Knopf „Typ“).

Spalte 15

In Spalte 15 sind die maßnahmebezogenen Gründe einzutragen/auszuwählen (Knopf „Begründung“).

Filterfunktionen

Mit den Excel-Filterfunktionen  können die Nachträge einzeln, in verschiedenen Kombinationen oder in der Gesamtschau dargestellt werden.

In der Auswahl können der Hauptauftrag oder einzelne Nachträge ausgewählt werden. Zum Drucken können mit (Nichtleer) die leeren Zeilen ausgeblendet werden. Mit (Benutzerdefiniert) können eigene Filterfunktionen eingegeben werden. Zum Auswerten der Filterfunktion sollten folgende Arbeitsschritte durchgeführt werden.

Filter einschalten

1. mit  Teilergebnisse ausschalten
2. mit  die Filterfunktion eingeben
3. mit  Teilergebnisse einschalten

Filter wieder ausschalten

- 1 mit  Teilergebnisse wieder ausschalten
2. mit  Filterfunktion (Alle) den Filter ausschalten

Mit dem Benutzerdefinierten AutoFilter können Ergebnisse individuell erzeugt werden.

Übernahme von Beträgen

Die Beträge für die Summe des erteilten Auftrags, die Summe der bisherigen Änderungen der Vergütung, die Summe der bisherigen Gesamtvergütung, die Summe der zusätzlichen Vergütung und die Summe der neuen Gesamtvergütung sind aus dem EFB-Nach 359.2 in das EFB-Nach 359.1 zu übertragen. Die Ermittlung der einzelnen Teilsummen erfolgt durch die Filterfunktionen.

Die Beträge aus dem EFB-Nach 359.1 sind dann in das EVM-Nach 204 zu übernehmen.

Anlagen zur Nachtragsvereinbarung

An Auftragnehmer und freiberuflich Tätige sind die Unterlagen nur in ausgedruckter Form zu übergeben, bei denen die Spalten 11, 12, 13 und 15 mit dem Knopf „Spalten aus“ ausgeblendet wurden. Für den internen Gebrauch sind die Spalten 11, 12, 13 und 15 mit dem Knopf „Spalten ein“ darzustellen.

Beispiele für die Filterfunktion

Darstellung nach der Nummer der Nachtragsvereinbarung (Spalte 1)

Auftrag; Nachtrag Nr.

Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Auftrag; Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+TE Menge geprüft	-TE EP geprüft	Spalten ein GP geprüft	MWST	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
NA 1.2	11	2.1	113,00	m3			125,00	25,00	3.125,00	19,00%	3.718,75		\$2 Nr. 3.3 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	21,26	1.573,24	74,00	21,26	1.573,24	19,00%	1.872,16	0,00	\$2 Nr. 5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
NA 1.2 Ergebnis						1.573,24			4.698,24		5.590,91			
Gesamtergebnis						1.573,24			4.698,24		5.590,91			
Gesamtänderungssumme:						1.573,24			4.698,24		5.590,91	0,00		

Darstellung der Nachträge mit der ersten Ziffer =1, Nachträge mit den Nummern 1, 10, 1.1, 1a usw.(Spalte 1)

Auftrag; Nachtrag Nr.

Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Auftrag; Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+TE Menge geprüft	-TE EP geprüft	Spalten ein GP geprüft	MWST	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
NA 1.1		1.2	45,00	Stück	13,25	596,25	45,00	13,25	596,25	16,00%	691,65	0,00	\$2 Nr. 4 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00	70,50	4.723,50	16,00%	5.479,26	-301,50	\$2 Nr. 5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
NA 1.1 Ergebnis						5.621,25			5.319,75		6.170,91	-301,50		
NA 1.2	11	2.1	113,00	m3			125,00	25,00	3.125,00	19,00%	3.718,75		\$2 Nr. 3.3 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	21,26	1.573,24	74,00	21,26	1.573,24	19,00%	1.872,16	0,00	\$2 Nr. 5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
NA 1.2 Ergebnis						1.573,24			4.698,24		5.590,91			
Gesamtergebnis						7.194,49			10.017,99		11.761,82	-301,50		
Gesamtänderungssumme:						7.194,49			10.017,99		11.761,82	-301,50		

Darstellung des Auftrages und aller Nachträge, mit Ausnahme eines bestimmten Nachtrags (Spalte 1). Z.B. wenn der aktuell zu bearbeitende Nachtrag ausgeblendet wird, wird in der Tabelle die Summe der bisherigen Gesamtvergütung und die bisherige Änderung der Vergütung dargestellt.

Auftrag; Nachtrag Nr.

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls															
Datei Bearbeiten Ansicht Einfügen Format Extras Daten Fenster ?															
Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45															
Baumaßnahme Maßnahmen.: 03457E100038															
Neubau der Realschule															
Leistung Rohbauarbeiten Turnhalle															
Auftragnehmer Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,															
Industrieweg 21, 83779 Geradshausen															
Auftragsnummer 04A0032 Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006															
Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Zelle kopieren	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+TE	-TE	Spalten ein	Spalten aus	MWSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
Auftrag, Nachtrag Nr.							Menge geprüft	EP geprüft	GP geprüft						
15	Auftrag					113.699,00			115.963,00	16,00%	134.517,08	2.264,00		Auftrag vom 16.04.2005	
16	Auftrag					62.666,00			62.666,00	19,00%	74.463,64	0,00		Zahlungen ab 2007	
17	Auftrag Ergebnis					176.265,00			178.529,00		208.970,62	2.264,00			
18	NA 1.1	1.2	45,00	Stück	13,25	596,25	45,00	13,25	596,25	16,00%	691,65	0,00	\$2 Nr. 4 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,	
19	NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	67,00	70,50	4.723,50	16,00%	5.479,26	-301,50	\$2 Nr. 5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
20	NA 1.1 Ergebnis					5.621,25			5.319,75		6.170,91	-301,50			
23	NA 2	4.1	15,00	t	596,00	8.940,00	15,00	555,00	8.325,00	19,00%	9.906,75	-615,00	\$2 Nr. 7 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
24	NA 2	5.1	48,00	litr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	\$2 Nr. 5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,	
25	NA 2 Ergebnis					11.532,00			13.575,00		16.154,25	2.043,00			
26	Gesamtergebnis					193.418,25			197.423,75		231.295,78	4.005,50			
27	Gesamtänderungssumme:					17.153,25			18.894,75		22.325,16	1.741,50			

Darstellung des Auftrages und aller Nachträge, die einen bestimmten Text nicht enthalten (Spalte 1). Damit kann man z.B. nicht bearbeitete Nachträge mit einem "x" kennzeichnen und ausblenden.

Auftrag; Nachtrag Nr.

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls															
Datei Bearbeiten Ansicht Einfügen Format Extras Daten Fenster ?															
Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45															
Baumaßnahme Maßnahmen.: 03457E100038															
Neubau der Realschule															
Leistung Rohbauarbeiten Turnhalle															
Auftragnehmer Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,															
Industrieweg 21, 83779 Geradshausen															
Auftragsnummer 04A0032 Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006															
Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Zelle kopieren	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+TE	-TE	Spalten ein	Spalten aus	MWSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
Auftrag, Nachtrag Nr.							Menge geprüft	EP geprüft	GP geprüft						
15	Auftrag					113.699,00			115.963,00	16,00%	134.517,08	2.264,00		Auftrag vom 16.04.2005	
16	Auftrag					62.666,00			62.666,00	19,00%	74.463,64	0,00		Zahlungen ab 2007	
17	Auftrag Ergebnis					176.265,00			178.529,00		208.970,62	2.264,00			
20	NA 1.2	11	2.1	113,00	m3	21,26	125,00	25,00	3.125,00	19,00%	3.718,75	0,00	\$2 Nr. 3.3 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
21	NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	1.573,24	74,00	21,26	1.573,24	19,00%	1.872,16	0,00	\$2 Nr. 5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
22	NA 1.2 Ergebnis					1.573,24			4.698,24		5.590,91				
23	NA 2	4.1	15,00	t	596,00	8.940,00	15,00	555,00	8.325,00	19,00%	9.906,75	-615,00	\$2 Nr. 7 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfangs,	
24	NA 2	5.1	48,00	litr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	\$2 Nr. 5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,	
25	NA 2 Ergebnis					11.532,00			13.575,00		16.154,25	2.043,00			
26	Gesamtergebnis					189.370,24			196.802,24		230.715,78	4.307,00			
27	Gesamtänderungssumme:					13.105,24			18.273,24		21.745,16	2.043,00			

Darstellung nach bestimmter Anzahl der Ziffern in der Nachtragsnummer (Spalte 1) z.B. ausblenden aller Nachträge mit einer Ziffer (NA ?), mit zwei Zeichen (NA ??), mit drei Zeichen (NA ???) usw.

Auftrag; Nachtrag Nr. _____

endet nicht mit

Darstellung nach bestimmter Anzahl der Ziffern in der Nachtragsnummer (Spalte 1) z.B. aller Nachträge mit einer Ziffer (NA ?), mit zwei Zeichen (NA ??), mit drei Zeichen (NA ???) usw.

Auftrag; Nachtrag Nr. _____

endet mit

Darstellung nach der Anspruchsgrundlage (Spalte 14)

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45															
Baumaßnahme Maßnahmennr.: 03457E100038 Neubau der Realschule															
Leistung Rohbauarbeiten Turnhalle															
Auftragnehmer Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau, Industrieweg 21, 83779 Geradshausen															
Auftragsnummer 04A0032 Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006															
Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+ TE Menge geprüft	- TE EP geprüft	Spalten ein GP geprüft	Spalten aus GP geprüft	MWSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00	70,50	4.723,50	16,00%	5.479,26	-301,50	\$2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfanges.	
NA 1.2	27	3.1	74,00	Stück	21,26	1.573,24	74,00	21,26	1.573,24	19,00%	1.872,16	0,00	\$2 Nr.5 VOB/B	Fehlschätzung des Leistungsumfanges.	
NA 2		5.1	48,00	ltr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	\$2 Nr.5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar.	
Gesamtergebnis						9.190,24			11.546,74		13.598,92	2.356,50			
Gesamtänderungssumme:						9.190,24			11.546,74		13.598,92	2.356,50			

Darstellung nach der Art der Begründung (Spalte 15)

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45															
Baumaßnahme Maßnahmennr.: 03457E100038 Neubau der Realschule															
Leistung Rohbauarbeiten Turnhalle															
Auftragnehmer Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau, Industrieweg 21, 83779 Geradshausen															
Auftragsnummer 04A0032 Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006															
Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+ TE Menge geprüft	- TE EP geprüft	Spalten ein GP geprüft	Spalten aus GP geprüft	MWSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
NA 1.1		1.2	45,00	Stück	13,25	596,25	45,00	13,25	596,25	16,00%	691,65	0,00	\$2 Nr.4 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar.	
NA 2		5.1	48,00	ltr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	\$2 Nr.5 VOB/B	Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar.	
Gesamtänderungssumme:						3.188,25			5.846,25		6.939,15	2.658,00			

Darstellung nach bestimmten Beträgen der Nachtragsvereinbarung (z.B. Spalte 10)

GP geprüft

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45															
Baumaßnahme Maßnahmenr.: 03457E100038															
Neubau der Realschule															
Leistung Rohbauarbeiten Turnhalle															
Auftragnehmer Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,															
Industrieweg 21, 83779 Geradshausen															
Auftragsnummer 04A0032 Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006															
Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+ TE Menge geprüft	- TE EP geprüft	Spalten ein GP geprüft	Spalten aus GP geprüft	MWSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
Auftrag						113.699,00				116.963,00	16,00%	134.517,08	2.264,00		Auftrag vom 16.04.2005
Auftrag						62.566,00				62.566,00	19,00%	74.463,54	0,00		Zahlungen ab 2007
Auftrag Ergebnis						176.265,00				178.529,00		208.970,62	2.264,00		
NA 2		4.1	15,00	t	596,00	8.940,00	15,00	555,00	8.325,00	19,00%	9.906,75	-615,00	\$2 Nr.5 VOB/B		Fehlschätzung des Leistungsumfangs, Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
NA 2		5.1	48,00	ltr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	\$2 Nr.5 VOB/B		
NA 2 Ergebnis						11.532,00				13.575,00		16.154,25	2.043,00		
Gesamtergebnis						187.797,00				192.104,00		225.124,87	4.307,00		
Gesamtänderungssumme:						11.532,00				13.575,00		16.154,25	2.043,00		

Darstellung nach der Größenordnung der Differenz (z.B. Betrag der Differenz > 500 (Spalte 13))

Differenz gefordert / geprüft

Und Oder

Microsoft Excel - 359_2_2002-MWSt-Bsp.xls

Vergütungszuordnung und -berechnung Nr. 45															
Baumaßnahme Maßnahmenr.: 03457E100038															
Neubau der Realschule															
Leistung Rohbauarbeiten Turnhalle															
Auftragnehmer Fa. Steinbeißer Hoch- und Tiefbau,															
Industrieweg 21, 83779 Geradshausen															
Auftragsnummer 04A0032 Nachtragsvereinbarung vom 21.04.2006															
Forderungen des Auftragnehmers							Prüfergebnis (Netto)			Ergebnis (Brutto)					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Auftrag, Nachtrag Nr.	Pos. aus LV	Pos. des NA	Menge	Einheit	EP gefordert	GP gefordert	+ TE Menge geprüft	- TE EP geprüft	Spalten ein GP geprüft	Spalten aus GP geprüft	MWSt	Betrag (Brutto)	Differenz gefordert / geprüft	Typ	Begründung
Auftrag						113.699,00				116.963,00	16,00%	134.517,08	2.264,00		Auftrag vom 16.04.2005
Auftrag Ergebnis						113.699,00				116.963,00		134.517,08	2.264,00		
NA 1.1	45	1.3	67,00	m2	75,00	5.025,00	67,00	70,50	4.723,50	16,00%	5.479,26	-301,50	\$2 Nr.5 VOB/B		Fehlschätzung des Leistungsumfangs,
NA 1.1 Ergebnis						5.025,00			4.723,50		5.479,26	-301,50			
NA 2		4.1	15,00	t	596,00	8.940,00	15,00	555,00	8.325,00	19,00%	9.906,75	-615,00	\$2 Nr.5 VOB/B		Fehlschätzung des Leistungsumfangs, Ursachen erst nach Baubeginn erkennbar,
NA 2		5.1	48,00	ltr	54,00	2.592,00	100,00	52,50	5.250,00	19,00%	6.247,50	2.658,00	\$2 Nr.5 VOB/B		
NA 2 Ergebnis						11.532,00			13.575,00		16.154,25	2.043,00			
Gesamtergebnis						130.256,00			134.261,50		156.150,59	4.005,50			
Gesamtänderungssumme:						16.557,00				18.298,50		21.633,51	1.741,50		

Achtung: bei den Nachtragsnummern handelt es sich um Textvariable, darum ist bei den Filtern "ist kleiner als" oder "ist größer als" auf die Sortierreihenfolge bei Text zu achten.

Sortierreihenfolge bei Text

NA 1

NA 1.1

NA 1.1.1

NA 1.1.2

NA 1.1.3

NA 1.1.4

NA 1.1.5

NA 1.2

NA 1.3

NA 1.4

NA 1.5

NA 1.6

NA 1.7

NA 10

NA 100

NA 109

NA 11

NA 1-1

NA 110

NA 111

NA 12

NA 19

NA 1a

NA 1b

NA 2

NA 20

NA 29

NA 3

NA 30

NA 39

NA 4

NA 40

NA 41

NA 49

NA 5

NA 50

NA 51

NA 52

NA 53

**Bundesministerium
der Verteidigung
- WV -
Postfach 1328**

53003 Bonn

NATO-Infrastruktur
Baumaßnahme / <i>construction project</i>
Internationale Ausschreibung <i>international competitive bidding</i> BAWV Nr./BAWV no. 68-05-11 ()

Dieses Feld wird vom BAWV ausgefüllt.

AUSSCHREIBUNGSANMELDUNG

Betreff NATO-Infrastrukturbauten - Internationales Ausschreibungsverfahren/Ausschreibungsanmeldung
Baumaßnahme: _____

Bezug 1. AC/4 (PP) D/ _____ R/ _____
2. Erlass BMVg-U III _____

Anlagen _____

Es wird gebeten, die Internationale Ausschreibung für die vorbezeichnete Baumaßnahme aufgrund folgender Angaben in Gang zu setzen:

1 a) Bezeichnung der Baumaßnahme _____

b) *description of project* _____

2 Lage der Baustelle _____

3 Ausführungszeit voraussichtlich von _____ bis _____

4 a) Art und Umfang der wichtigsten Teilleistungen

b) *type and scope of the principal partial services*

5 geschätzter Auftragswert _____ (Betrag)

- 6 Die Verdingungsunterlagen werden Informationen des Geheimhaltungsgrades _____
enthalten.
Für die Durchführung der Arbeiten muss die Geheimhaltungsstufe _____
vorhanden sein.
- 7 Als Sicherheitsleistung wird verlangt _____

- 8 Das Verzeichnis der Bewerber, die sich zur Teilnahme an der Ausschreibung gemeldet haben,
muss bei der Vergabestelle bis _____ vorliegen.
- 9 Die Verdingungsunterlagen werden voraussichtlich am _____ durch _____

- an die Bewerber versandt.
Sachgebiet/Bauleitung _____
Bearbeiter _____
Tel./Fax/E-Mail _____
- 10 als letzter Tag der Angebotsfrist ist vorgesehen _____
- 11 als letzter Tag der Zuschlagsfrist ist vorgesehen _____
- 12 a) Sonstige Angaben (z.B. darüber, ob Teile der auszuschreibenden Bauarbeiten national finanziert
werden - RiNATO Nr. 1.4, zulassungsbedürftige Fernmeldeanlagen - RiNATO Nr. 2.4.1)

- 12 b) *other data (e.g. if parts of the construction works to be advertised are funded nationally - Ri-
NATO no. 1.4, communications facilities requiring licencing -- RiNATO no. 2.4.1)*

NATO-Infrastruktur
Baumaßnahme / <i>construction project</i>
Internationale Ausschreibung <i>international competitive bidding</i> BAWV Nr./BAWV no. 68-05-11 ()

Dieses Feld wird vom BAWV ausgefüllt.

AUSSCHREIBUNGSANZEIGE
NOTICE OF INTENT

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, demnächst folgende Leistungen im Rahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur international auszu-schreiben:

The Federal Republic of Germany intends, in the near future, to advertise for international competitive bidding the following works/services within the framework of the commonly financed NATO Infrastructure:

1 Bezeichnung und Lage (Bundesland) der Maßnahme

1 *description and location of project*

2 zuständige Dienststelle

2 *responsible agency*

Straße

street

in

location

Sachgebiet/Bearbeiter

section/pol

Tel./Fax/E-Mail

tel./fax/e-mail

3 Ausführungszeit etwa

3 *period of performance (approx.)*

von _____ bis _____

from _____ to _____

4 Art und Umfang der wichtigsten Teilleistungen:

4 *type and scope (principal works/services only):*

5 Die Leistung soll als Ganzes vergeben werden, jedoch bleibt vorbehalten, bei der Ausschreibung Teillose zu bilden.

5 *Although it is planned to award contracts covering the a/m works/services as a whole, the tender call may provide for a subdivision into separate lots.*

6 Für die Teilnahme am Wettbewerb kommen nur solche Bewerber in Betracht, die entsprechend überprüft und für die Ausführung von NATO-Aufträgen zugelassen sind.

6 *For the participation in the competitive bidding only such firms are eligible who have been properly screened and who have been licensed to execute NATO contracts.*

1) Nicht an der Finanzierung Beteiligte streichen

- 7 Bewerber, die ihren Sitz nicht in einem der folgenden NATO-Mitgliedstaaten ¹⁾ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika haben, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen. Dies gilt auch für Nachunternehmer und für Arbeitsgemeinschaftsmitglieder.
- 8 Bewerber, die sich am Wettbewerb zu beteiligen wünschen, werden gebeten, ihre Bewerbung bis spätestens _____ in deutscher Sprache oder in einer der amtlichen NATO-Sprachen schriftlich mit Firmenbezeichnung, Abteilung, Sachbearbeiter, Tel., Fax, E-Mail, einzureichen beim

- 7 *Firms who do not have their place of business in one of the following NATO-member countries Belgium, Bulgaria, Denmark, Federal Republic of Germany, Estonia, France, Greece, United Kingdom, Iceland, Italy, Canada, Latvia, Lithuania, Luxembourg, Netherlands, Norway, Poland, Portugal, Romania, Slovakia, Slovenia, Spain, Czech Republic, Turkey, Hungary, United States of America are excluded from the competitive bidding. This also applies to subcontractors and to members of combines.*
- 8 *Firms desiring to participate are requested to submit their application not later than _____ in German or in one of the official NATO languages in writing, by indicating name and address of the firm, section, point of contract, tel., fax, e-mail to the*

**Bundesamt für Wirtschaft
Frankfurter Straße 29-31
65 760 Eschborn/Taunus**

- 9 Die Verdingungsunterlagen werden den Bewerbern voraussichtlich ab _____ zugesandt.
- 10 Die Angebote sind voraussichtlich bis _____ abzugeben.
- 11 Als Zeitpunkt der Auftragserteilung (Zuschlag) ist vorläufig der _____ vorgesehen.
- 12 Die Bewerber müssen bis zum Geheimhaltungsgrad _____ zugelassen sein.
- 13 Für die Ausführung privater Nebenstellenanlagen und anderer Fernmeldeeinrichtungen, die mit dem öffentlichen Fernmeldenetz verbunden werden sollen, kommen nur solche Bewerber in Betracht, die hierzu von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP), Heinrich-von-Stephan-Str. 1, 53175 Bonn - Bad Godesberg zugelassen sind. Die Fotokopie des Zulassungsbescheides ist der Bewerbung beizufügen.
- 14 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Angaben, insbesondere zu den Terminen für die Ausführungszeit, den Versand der Verdingungsunterlagen und die Angebotsabgabe, **unverbindlich** sind und die Ausschreibung sich u.U. verzögern kann. Eventuelle Rückfragen sind **u n m i t t e l b a r** an die in Nr. 2 genannte Dienststelle zu richten.

- 9 *The tender documents will be forwarded to the applicants on or after _____*
- 10 *Bids will probably have to be submitted by _____*
- 11 *The date tentatively envisaged for placing the order (award) is _____*
- 12 *The applicants must be cleared for classified matters up to degree of _____*
- 13 *Applications to supply private extension systems or other telecommunication installations which are to be connected with Public telecommunications network may only be submitted by firms licensed to do so by the Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP), Heinrich-von-Stephan-Str. 1, 53175 Bonn - Bad Godesberg. A Photostat copy of the licence must be submitted with the application.*
- 14 *It is specifically stressed that the a/m dates concerning the period of performance, the forwarding of the tender documents an the submissions of bids shall not be deemed to be final, and that the competitive bidding might be delayed. Please address any enquiries directly to the agency mentioned in paragraph 2.*

Bonn, den _____

Bonn, _____

NATO-Infrastruktur
Baumaßnahme / <i>construction project</i>
Internationale Ausschreibung/ <i>international competitive bidding</i>
Wiedereröffnung von / <i>reopening of</i>
BAWV Nr./BAWV no. 68-05-11 ()

Dieses Feld wird vom BAWV ausgefüllt.

WIEDERERÖFFNUNGSANZEIGE
REOPENING NOTICE

Für die mit BAWV — Nr. 68-05-11 () vom _____ eingeleitete internationale Ausschreibung wird das Verfahren zur Interessenmeldung wieder eröffnet.

Bereits termingerecht eingereichte Interessenbekundungen werden weiterhin berücksichtigt und brauchen nicht wiederholt zu werden. Firmen, die ihr Interesse an der Ausschreibung nicht mehr aufrechterhalten, werden gebeten, dieses dem Bundesamt für Wirtschaft, Frankfurter Straße 39-31, 65 760 Eschborn/ Taunus, mitzuteilen.

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, folgende Leistungen im Rahmen der gemeinsam finanzierten NATO-Infrastruktur international auszuschreiben:

The preliminary procedure for inviting declarations of interest is reopened for the International Competitive Bidding (ICB) initiated by BAWV No 68-05-11

() dated _____ Statements of interest which have been submitted within the specified time will continue to be considered and need not to be repeated. Firms which are no longer interested in the solicitation for bids are requested to send an appropriate notice to the Bundesamt für Wirtschaft, Frankfurter Straße 39-31, 65760 Eschborn/ Taunus.

The Federal Republic of Germany intends to advertise for international competitive bidding the following works/ services within the framework of the commonly financed NATO Infrastructure:

1 Bezeichnung und Lage (Bundesland) der Maßnahme

1 *description and location of project*

2 zuständige Dienststelle

Straße Nr. _____
in _____
Sachgebiet/Bearbeiter _____
Tel./Fax/E-Mail _____

2 *responsible agency*

street no. _____
location _____
section/pol: _____
tel./fax/e-mail _____

3 Ausführungszeit etwa
von _____ bis _____

3 *period of performance (approx.)*
from _____ to _____

4 Art und Umfang der wichtigsten Teilleistungen

4 *type and scope (principal works/services only)*

5 Die Leistung soll als Ganzes vergeben werden, jedoch bleibt vorbehalten, bei der Ausschreibung Teillose zu bilden.

5 *Although it is planned to award contracts covering the a/m works/services as a whole, the tender call may provide for a subdivision into separate lots.*

- 6 Für die Teilnahme am Wettbewerb kommen nur solche Bewerber in Betracht, die entsprechend überprüft und für die Ausführung von NATO-Aufträgen zugelassen sind.
- 7 Bewerber, die ihren Sitz nicht in einem der folgenden NATO-Mitgliedstaaten ¹⁾ Belgien, Bulgarien, Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Island, Italien, Kanada, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika haben, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen. Dies gilt auch für Nachunternehmer und für Arbeitsgemeinschaftsmitglieder.
- 8 Bewerber, die sich am Wettbewerb zu beteiligen wünschen, werden gebeten, ihre Bewerbung bis spätestens _____ in deutscher Sprache oder in einer der amtlichen NATO-Sprachen schriftlich mit Firmenbezeichnung, Abteilung, Sachbearbeiter, Tel., Fax, E-Mail, einzureichen beim
- 6 *For the participation in the competitive bidding only such firms are eligible who have been properly screened and who have been licensed to execute NATO contracts.*
- 7 *Firms who do not have their place of business in one of the following NATO-member countries Belgium, Bulgaria, Denmark, Federal Republic of Germany, Estonia, France, Greece, United Kingdom, Iceland, Italy, Canada, Latvia, Lithuania, Luxembourg, Netherlands, Norway, Poland, Portugal, Romania, Slovakia, Slovenia, Spain, Czech Republic, Turkey, Hungary, United States of America are excluded from the competitive bidding. This also applies to subcontractors and to members of combines.*
- 8 *Firms desiring to participate are requested to submit their application not later than _____ in German or in one of the official NATO languages in writing, by indicating name and address of the firm, section, point of contract, tel., fax, e-mail to the*

**Bundesamt für Wirtschaft
Frankfurter Straße 29-31
65 760 Eschborn/Taunus**

- 9 Die Verdingungsunterlagen werden den Bewerbern voraussichtlich ab _____ zugesandt.
- 10 Die Angebote sind voraussichtlich bis _____ abzugeben.
- 11 Als Zeitpunkt der Auftragserteilung (Zuschlag) ist vorläufig der _____ vorgesehen.
- 12 Die Bewerber müssen bis zum Geheimhaltungsgrad _____ zugelassen sein.
- 13 Für die Ausführung privater Nebenstellenanlagen und anderer Fernmeldeeinrichtungen, die mit den öffentlichen Fernmeldenetz verbunden werden sollen, kommen nur solche Bewerber in Betracht, die hierzu von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP), Heinrich-von-Stephan-Str. 1, 53175 Bonn - Bad Godesberg zugelassen sind. Die Fotokopie des Zulassungsbescheides ist der Bewerbung beizufügen.
- 14 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Angaben, insbesondere zu den Terminen für die Ausführungszeit, den Versand der Verdingungsunterlagen und die Angebotsabgabe, **u n v e r b i n d l i c h** sind und die Ausschreibung sich u. U. verzögern kann. Eventuelle Rückfragen sind **u n m i t t e l b a r** an die in Nr. 2 genannte Dienststelle zu richten.
- 9 *The tender documents will be forwarded to the applicants on or after _____*
- 10 *Bids will probably have to be submitted by _____*
- 11 *The date tentatively envisaged for placing the order (award) is _____*
- 12 *The applicants must be cleared for classified matters up to degree of _____*
- 13 *Applications to supply private extension systems or other telecommunication installations which are to be connected with Public telecommunications network may only be submitted by firms licensed to do so by the Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP), Heinrich-von-Stephan-Str. 1, 53175 Bonn - Bad Godesberg A Photostat copy of the licence must be submitted with the application*
- 14 *It is specifically stressed that the a/m dates concerning the period of performance, the forwarding of the tender documents and the submissions of bids shall not be deemed to be final, and that the competitive bidding might be delayed. Please address any enquiries directly to the agency mentioned in paragraph 2.*

Bonn, den _____

Bonn, _____

Bundesamt für Wehrverwaltung
(Federal Armed Forces Administrative Office)

1) nicht an der Finanzierung Beteiligte streichen

Fragebogen

Die Nichtbeantwortung bzw. unvollständige Beantwortung des Fragebogens kann zum Ausschluss vom Wettbewerb führen.

Bieter	Vergabenummer	Datum
Baumaßnahme		
Angebot für		

1 Name und Rechtsform des Unternehmens:

2 a) Anschrift:

b) Telefon:

Fax:

E-Mail:

3 Gegenstand des Unternehmens:

4 Umsatz in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils an gemeinsam mit anderen Unternehmern ausgeführten Aufträgen:

_____ (Betrag/Währungseinheit)

5 Leistungen aus den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind (Angabe des Objekts, Name und Anschrift des Auftraggebers):

siehe Anlage _____

6 Zahl der in den letzten 3 Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegebenenfalls gegliedert nach Berufsgruppen:

7 Angaben zu der für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zu Verfügung stehenden technischen Ausrüstung:

8 Angaben zu dem für die Leitung und Aufsicht vorgesehenen technischen Personal:

9 Eintrag in das Berufsregister des Sitzes des Wettbewerbers:

Anlage: Projektbeschreibung

(Ort, Datum, Firmenstempel, Unterschrift)

Aktenzeichen	Datum
--------------	-------

Baumaßnahme

Leistung

BAWV Nr.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Durchführung der Baumaßnahme hat sich verzögert.

Es wird zu gegebener Zeit erneut zur Interessenmeldung aufgefordert.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium der Verteidigung

eilt sehr!

very urgent!

très urgent!

Inhalt/contents/contenu

NATO

Verdingungsunterlagen

tender document

OTAN

documents de soumission

Absender/sender/expédié par

Teil IV

Allgemeine Vorschriften

- 401 Verordnung PR Nr. 30/53
Leitsätze zur VO PR Nr. 30/53
(nur Verweis auf die Quelle)
- 402 Verordnung PR Nr. 4/72 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes
- 403 Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vom 4.Mai 1972
- 404 Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
- 405 Liste in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Kreditinstitute bzw. Kredit- und Kautionsversicherer

Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen
vom 21. November 1953 (BAnz Nr. 244 vom 18.12.1953)

In der Fassung der VO PR Nr. 14/54 vom 23.12.1954 (BAnz Nr. 250 vom 29.12.1954) und der Änderungsverordnungen PR 8/61 vom 9.11.1961 (BAnz Nr. 223 vom 18.11.1961) und PR 7/67 vom 12.12.1967 (BAnz Nr. 237 vom 19.12.1967)

einschließlich

Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (Anlage zu PR Nr. 30/53)

Quellen: Siehe oben

Verordnung PR Nr. 4/72
über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes
vom 17. April 1972

Aufgrund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27), zuletzt geändert durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7), wird verordnet:

§ 1

Der Höchstsatz für kalkulatorische Zinsen

- a) nach Nummer 43 Abs. 2 der Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953), zuletzt geändert durch die Verordnung PR Nr. 7/67 vom 12. Dezember 1967 (Bundesanzeiger Nr. 237 vom 19. Dezember 1967), und
- b) nach Nummer 35 Abs. 2 der Anlage zur Verordnung PR Nr. 1/72 über die Preise für Bauleistungen bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen vom 6. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 293)

beträgt 6 ½ vom Hundert jährlich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung PR Nr. 15/54 über die Bemessung des kalkulatorischen Zinssatzes vom 23. Dezember 1954 (Bundesanzeiger Nr. 250 vom 29. Dezember 1954) außer Kraft.

Bonn, den 17. April 1972
W/I B 3 – 24 05 10

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Schöllhorn

Bekanntmachung der Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vom 4. Mai 1972

Nachstehend gebe ich die Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen vom 2. Mai 1972 – W/I B 1 – 24 00 61; W/I B 3 – 24 19 22 – bekannt. Die Wirtschaftsminister (-senatoren) der Länder, der Deutsche Städtetag, der Deutsche Städtebund, der Deutsche Gemeindetag und der Deutsche Landkreistag sind im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank gebeten worden, dafür Sorge zu tragen, daß bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen nach diesen Grundsätzen verfahren wird.

Bonn, den 4. Mai 1972
W/I B 1 – 24 00 61
W/I B 3 – 24 19 22

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Bauer

Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen

Das aus einzelwirtschaftlicher Sicht verständliche Bestreben des Auftragnehmers, sich durch Preisvorbehalte gegen eine nach Vertragsabschluß eintretende Verschlechterung seiner Kalkulationsbasis abzusichern, ist gesamtwirtschaftlich grundsätzlich unerwünscht. Preisvorbehalte können wegen der durch sie begründenden Möglichkeit der Weiterwälzung von Kosten den Widerstand der Unternehmen gegen Kostenerhöhungen schwächen. Eine generelle Anwendung von Preisvorbehalten führt außerdem dazu, daß Preiserhöhungen, die in einem bestimmten Bereich entstehen, sich weitgehend automatisch auf andere Bereiche der Volkswirtschaft übertragen. Preisvorbehalte sind daher geeignet, Preiserhöhungen selbst auszulösen und bestehende Preisauftriebstendenzen zu verstärken.

Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß der Abschluß von längerfristigen Verträgen für die Unternehmer wegen der Ungewißheit künftiger Entwicklungen unter Umständen die Übernahme eines nur schwer kalkulierbaren Risikos bedeutet. Gleichwohl ist auch in diesen Fällen bei der Vereinbarung von Preisvorbehalten Zurückhaltung zu üben. Auf keinen Fall dürfen Preisvorbehalte vereinbart werden, wenn keine wesentlichen und nachhaltigen Änderungen der Grundlagen für die Preisbildung zu erwarten sind. Demgemäß ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

I.

1. a) Der Vereinbarung von festen Preisen ohne Preisvorbehalte ist der Vorzug zu geben.
- b) Preisvorbehalte sind nicht zu vereinbaren, wenn sie unter den gegebenen Umständen nicht üblich sind.
- c) Von Preisvorbehalten ohne Bindung an bestimmte Kostenfaktoren (z.B. in der Form „Preis freibleibend“ oder „bei Kostenänderungen behalten wir uns die Angleichung unserer Preise vor“) ist abzu-
sehen.
- d) Von der Vereinbarung von Preisvorbehalten ist abzusehen, wenn der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung nicht mindestens 10 Monate beträgt. Ist das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch, so darf ausnahmsweise von der zeitlichen Begrenzung nach Satz 1 abgesehen werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung weniger als sechs Monate beträgt.
2. Bei Preisvorbehalten in der Form von Preisgleitklauseln ist folgendes zu berücksichtigen:
 - a) In den Preisgleitklauseln dürfen solche Kostenfaktoren nicht berücksichtigt werden, die den Preis nur unerheblich beeinflussen.
 - b) Die Preisgleitklauseln sind so zu vereinbaren, daß sie sich nur auf den Teil der Leistung beziehen, der durch die Änderung der Kostenfaktoren betroffen wird.

- c) Die Preisgleitklauseln sind grundsätzlich so zu vereinbaren, daß sie erst wirksam werden, wenn ein bestimmter Mindestbetrag der Kostenänderung überschritten wird (Bagatellklausel). Nach Überschreiten dieses Mindestbetrages kommt die volle Preisänderung, vermindert um eine gemäß Buchstaben d zu vereinbarende Selbstbeteiligung, zur Auswirkung.
- d) Die Auftragnehmer sind in der Regel in einer im Vertrag festzulegenden Höhe an den Mehrkosten angemessen zu beteiligen. Entsprechendes gilt bei Kosteneinsparungen (Selbstbeteiligungsklausel).
- e) Neben den Mehr- oder Minderbeträgen, die aufgrund von Preisgleitklauseln berücksichtigt werden, darf nur die anteilige Umsatzsteuer berechnet werden.
- f) Die Bemessungsfaktoren der Preisgleitklauseln sind möglichst dem Wettbewerb zu unterstellen.

Die Feststellung der Mehr- oder Minderbeträge kann erfolgen

- durch Angabe, in welchem Prozentsatz Änderungen der jeweiligen Kostenfaktoren um 1 % zu Änderungen des Gesamtpreises oder der Preise von Teilleistungen führen,
- durch eine der Kostenstruktur des jeweiligen Auftrages entsprechende mathematische Formel,
- aufgrund von Mengenansätzen oder
- aufgrund anderer geeigneter Methoden.

Mathematischen Formeln, die der Auftragnehmer über längere Zeitspannen mit gleichbleibenden Lohn- und Stoffpreisannteilen anwendet, sind nur dann zu verwenden, wenn die Eigenart des Erzeugnisses eine genaue Gewichtung der der Gleitklauseln unterworfenen Kostenbestandteile wesentlich erschwert und der Auftraggeber, gegebenenfalls aufgrund längerer Lieferbeziehungen, die sachgemäße Aufstellung der Gleitklauseln beurteilen kann.

- g) Der Auftragnehmer ist zu verpflichten, die zur Ermittlung der Mehr- oder Minderbeträge erforderlichen Nachweise zu erbringen.

- 3. Lohngleitklauseln dürfen nur Änderungen von Löhnen und Gehältern aufgrund von Tarifverträgen oder – soweit gesetzlich zulässig – aufgrund von Betriebsvereinbarungen berücksichtigen, in letzterem Falle jedoch nur in angemessener Höhe.

Neben den Änderungen der Löhne und Gehälter, die dem Auftrag unmittelbar zugerechnet werden, dürfen berücksichtigt werden:

- a) Änderungen von Gemeinkostenlöhnen und -gehältern,
- b) Änderungen der tariflichen und gesetzlichen Sozialaufwendungen.

- 4. Stoffpreisgleitklauseln sind nur bei Materialien zugestehen, die ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind und die bei der Herstellung des Auftragsgegenstandes wertmäßig einen hohen Anteil haben. Auf die Stoffmehr- oder -minderkosten dürfen außer der Umsatzsteuer keine Zu- oder Abschläge berechnet werden (Nummer 2 Buchstabe e).

II.

Bei Listenpreisen dürfen Preisvorbehalte (z.B. in der Form „es gilt der Listenpreis am Tage der Lieferung oder Leistungserbringung“) nur vereinbart werden,

- wenn Listenpreisvorbehalte unter den gegebenen Umständen in dem Geschäftszweig üblich sind und vom Auftragnehmer in seinem Geschäftsverkehr angewendet werden;
- wenn der Auftragnehmer die Listenpreise allgemein und stetig anwendet;
- wenn dem Auftraggeber durch eine besondere Klausel das Recht eingeräumt wird, bei einer in den ersten acht Monaten nach Vertragsabschluß durch den Auftragnehmer vorgenommenen Erhöhung der Listenpreise eine neue Vereinbarung über den Preis zu verlangen.

Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a und d gilt auch für Listenpreise.

Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Auf Grund der §§ 56 und 58 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten ausgeführt werden können, diesen bevorzugt anzubieten. Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, hat die Bundesregierung nachfolgende Richtlinien erlassen:

§ 1 Personenkreis

Bevorzugte Bewerber im Sinn dieser Richtlinien sind anerkannte Werkstätten für Behinderte und anerkannte Blindenwerkstätten nach den §§ 54 bis 58 des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1550), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und zur Änderung anderer Gesetze vom 26. Juli 1994 (BGBl. I S. 1792). Gleiches gilt für vergleichbare Einrichtungen anderer Staaten, die nach deren rechtlichen Bestimmungen mit den vorgenannten deutschen Einrichtungen vergleichbar sind.

§ 2 Nachweis der Zugehörigkeit

1. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist gegenüber den Vergabestellen durch Vorlage der von der Bundesanstalt für Arbeit ausgesprochenen Anerkennung zu führen. Der Nachweis der Eigenschaft als Blindenwerkstätte wird durch Vorlage der Anerkennung im Sinn der §§ 5 und 13 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3475) erbracht
2. Der Nachweis der Eigenschaft als bevorzugter Bewerber im Sinne dieser Richtlinien kann durch eine entsprechende Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Ursprungs- oder Herkunftslandes der Einrichtung erbracht werden.

Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Einrichtung vor einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde, einem Notar oder jeder anderen befugten Behörde des betreffenden Staates abgibt. In den Staaten, in denen es eine derartige eidesstattliche Erklärung nicht gibt, kann dies durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden. Die zuständige Behörde oder der Notar stellen eine Bescheinigung über die Echtheit der eidesstattlichen oder feierlichen Erklärung aus.

§ 3 Inhalt der Bevorzugung

1. Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Abschnitt 1 von VOL/A und VOB/A sind regelmäßig auch die in § 1 genannten Einrichtungen in angemessenem Umfang zur Angebotsabgabe mit aufzufordern.
2. Die Landesauftragsstellen (Auftragsberatungsstellen) können den Vergabestellen bevorzugte Bewerber im Sinne des § 1 benennen. Ein Verzeichnis der Landesauftragsstellen liegt an. Die Landesauftragsstellen sind verpflichtet, auch Einrichtungen anderer Staaten zu benennen, die ihnen bekannt sind, sofern diese die Voraussetzungen nach § 1 erfüllen.
3. Ist das Angebot eines nach § 1 bevorzugten Bewerbers ebenso wirtschaftlich (VOL) oder annehmbar (VOB) wie das eines Bewerbers, der nicht nach § 1 bevorzugt ist, so ist ersterem der Zuschlag zu erteilen.
4. Bewerbern nach § 1 ist immer dann der Zuschlag zu erteilen, wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 vom Hundert übersteigt.

§ 4 Blindenwerkstätten

Soweit für anerkannte Blindenwerkstätten hinsichtlich der Blindenwaren weiter gehende Vergünstigungen bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien sind nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger anzuwenden.

Die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) vom 11. August 1975 (BAnz. 1975 Nr. 152), zuletzt geändert am 26. März 1990 (BAnz. 1990 S. 1857) treten hiermit außer Kraft.

**Liste
in der Bundesrepublik Deutschland
zugelassener Kreditinstitute bzw. Kredit- und Kautionsversicherer**

Zugelassene Kreditinstitute können unter „www.bafin.de /Datenbanken und Statistiken/ Datenbank/ zugelassene Kreditinstitute“ eingesehen werden.

- | | |
|---|--|
| <p>1. AXA Colonia Versicherungen AG
Colonia - Allee 10-20
51067 Köln</p> | <p>12. Bayerischer Versicherungsverband
Versicherungsaktiengesellschaft
Maximilianstraße 53
80530 München</p> |
| <p>2. C.E.G.I.
128, Rue La Boetie
F - 75378 Paris Cedex 08</p> | <p>13. Versicherungskammer Bayern
Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts
Maximilianstraße 53
80530 München</p> |
| <p>3. Allgemeine Kreditversicherung
Coface AG
Isaac - Fulda - Allee 1
55124 Mainz</p> | |
| <p>4. VHV Allgemeine Versicherung AG

Constantinstr. 40
30177 Hannover</p> | |
| <p>5. Atradius
Kreditversicherung AG
Hohenzollernring 72-74
50585 Köln</p> | |
| <p>6. Gothaer-CREDIT Versicherung AG,
Werderstraße 34,
50672 Köln</p> | |
| <p>7. Euler Hermes Kreditversicherungs-AG
Friedensallee 254
22763 Hamburg</p> | |
| <p>8. R+V - Allgemeine
Versicherungs-Aktiengesellschaft
Taunusstraße 1
65193 Wiesbaden</p> | |
| <p>10. Winterthur-Garantie,
Zweigniederlassung der DBV-Winterthur
Versicherung AG
Leopoldstraße 204
80804 München</p> | |
| <p>11. Zürich Gruppe
Kreditversicherung
Solmsstr. 27-37
60485 Frankfurt/Main</p> | |

Teil V

SONSTIGE RICHTLINIEN UND HINWEISE FÜR DIE FINANZBAUVERWALTUNGEN

- 501 Vergabestatistik
 - 501.1 Erlass des BMVBW vom 23.07.2001 Gz.: BS 11 –O 1070-210 / BS 11 – O 1087 -200
 - 501.2 Formblatt Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen
 - 501.EG1 BMWi Vordruck Nr. 1, vergebene Lieferaufträge § 3a VOL/A,
 - 501.EG2 BMWi Vordruck Nr. 2, vergebene Lieferaufträge – Verhandlungsverfahren -
 - 501.EG3 BMWi Vordruck Nr. 3, vergebene Bauaufträge § 3a VOB/A,
 - 501.EG4 BMWi Vordruck Nr. 4, vergebene Bauaufträge – Verhandlungsverfahren -
 - 501.EG5 BMWi Vordruck Nr. 5, vergebene Dienstleistungsaufträge § 3a VOL/A / VOF ,
 - 501.EG6 BMWi Vordruck Nr. 6 vergebene Dienstleistungsaufträge – Verhandlungsverfahren -
 - 501.EG7 BMWi Vordruck Nr. 7 statistische Aufstellung für Sektorenauftraggeber, VOL/A / VOB/A
 - 501.EG8 BMWi Vordruck Nr. 8, alle vergebenen Lieferaufträge VOL/A, AG nach §2 Nr.2 VgV
 - 501.EG9 BMWi Vordruck Nr. 9, vergebene Lieferaufträge § 3a VOL/A, AG nach §2 Nr.2 VgV
 - 501.EG10 BMWi Vordruck Nr. 10, vergebene Lieferaufträge – Verhandlungsverfahren-,
AG nach §2 Nr.2 VgV
 - 501.EG11 BMWi Vordruck Nr. 11, vergebene Dienstleistungsaufträge nach § 3a Nr. 1(1) VOL/A
und § 5 VOF
 - 501.EG12 BMWi Vordruck Nr. 12, vergebene Dienstleistungsaufträge - Verhandlungsverfahren –
nach § 3a Nr. 1(4) und Nr. 2 VOL/A sowie § 5 VgV und § 5 VOF
- 502 Richtlinien zur Anwendung der Datenverarbeitung im Bauwesen - RiDV
- 503 Richtlinien zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten NATO-
Infrastruktur- RiNATO
- 504 Ergänzende Regelungen zur Vergabe von Baumaßnahmen für die Stationierungstreitkräfte
 - 504.1 Übersicht
 - 504.2 Hinweise zur Übersicht
 - 504.3 Verzeichnis der in die Verdingungsunterlagen aufzunehmenden Vorgaben der US-
Streitkräfte aus den Anforderungen nach ABG 3
- 505 Richtlinien zur Vergabe von Sammelaufträgen

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen**BS 11 – O 1070 – 210 / BS 11 – O 1087 – 200****30. Juli 2001**

Oberfinanzdirektionen

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung

gem. Verteiler

nachrichtlich:

Bundesbaugesellschaft mbH Berlin

Öffentliches Auftragswesen

- 1. Statistische Erhebungen**
- 2. Richtlinie für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Mit diesem Erlass werden die unterschiedlichen Erlasse zu den Vergabestatistiken aktualisiert und zusammengefasst.

I. Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen

Die Vergabestatistik der Finanzbauverwaltungen stellt nach wie vor eine wesentliche Basis für die Beurteilung der bauwirtschaftlichen Situation dar und gibt Aufschluss über die Einhaltung der Vergaberegeln. Daher ist die Fortführung der Vergabestatistik auf der Basis der beiliegenden Anlage 1 notwendig.

Zur Vereinfachung des Datenaustausches ist es möglich, das Formblatt über das Internet unter www.bmvbw.de herunterzuladen und so dann elektronisch an das Referat BS 11, Ref-B15@bmvbw.bund.de zu senden.

Die Mitteilung hat für jedes Kalenderjahr bis 31. März des Folgejahres zu erfolgen.

II. Statistische Meldungen auf der Grundlage der Verdingungsordnungen (VOB, VOL, VOF)

Für Vergabeverfahren, die die EU-Schwellenwerte erreichen oder übersteigen, bestehen verschiedene Melde- und Berichtspflichten. Mit der Einführung der neuen Verdingungsordnungen sind die jährlichen statistischen Angaben neu geregelt worden.

1. Jährlich fällige EG-Statistik nach § 33 a VOB/A

Nach der Neufassung des § 33 a Nr. 2 VOB/A ist eine Aufstellung der vergebenen Aufträge über dem Schwellenwert zu erstellen. In dieser Aufstellung ist zu differenzieren nach der Nationalität des Auftragnehmers, der Art des Vergabeverfahrens und der Art der Bauleistung. Den Leistungen ist der entsprechende CPV-Code (u.a. veröffentlicht unter www.simap.eu.int/DE/pub/src/welcome.htm) zuzuordnen. Die statistischen Meldungen haben nach dem Vordruck Nr. 3 des BMWi (Anlage) zu erfolgen.

Für Verhandlungsverfahren nach § 3 a Nr. 4 und 5 VOB/A ist eine gesonderte Statistik nach dem Vordruck Nr. 4 des BMWi (Anlage) aufzustellen. In dieser Statistik sind die Verhandlungsverfahren, differenziert nach deren Zulässigkeitsgründen, aufzuführen.

2. Jährlich fällige EG-Statistik nach § 30 a Nr. 2 VOL/A

Für Vergaben nach § 3 a VOL/A hat ebenfalls eine jährliche Aufstellung der vergebenen Lieferaufträge über dem Schwellenwert zu erfolgen. Auch hier ist nach der Nationalität der Lieferanten sowie den Vergabearten zu differenzieren und die Warenart nach dem CPA/CPV-Code anzugeben. Für die Erstellung der Statistik ist der Vordruck Nr. 1 des BMWi (Anlage) zu verwenden.

Für Verhandlungsverfahren nach § 3 a Nr. 1 Abs. 4 und Nr. 2 VOL/A ist eine gesonderte jährliche Statistik nach dem Vordruck Nr. 2 des BMWi (Anlage) zu fertigen. In dieser Statistik sind die Verhandlungsverfahren, differenziert nach deren Zulässigkeitsgründen, aufzuführen.

Bei Aufträgen nach dem 2. Abschnitt der VOL/A haben die Auftraggeber, für die der Schwellenwert des § 2 Nr. 2 Vergabeverordnung (VgV) anzuwenden ist, die Statistik nach den Vordrucken Nr. 9 und 10 des BMWi (Anlagen) zu erstellen.

Auftraggeber, die Lieferaufträge nach § 1 a Nr.1 Abs. 3 VOL/A vergeben haben und gemäß § 2 Nr. 2 VgV einen Schwellenwert in Höhe von 130 000 Euro für Lieferleistungen zu beachten haben, müssen zusätzlich die Anzahl der vergebenen Lieferaufträge über und unter dem Schwellenwert angeben. Hierzu ist der Vordruck Nr. 8 des BMWi (Anlage) zu verwenden.

3. **Statistik für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen**

Ferner ist gemäß § 30 a Nr. 2 VOL/A und § 19 Abs. 2 VOF eine Aufstellung über die vergebenen Dienstleistungsaufträge, die den Schwellenwert erreichen oder überschreiten, zu führen. Auch hier ist nach der Art des Vergabeverfahrens, der Art der Dienstleistung und der Nationalität des Auftragnehmers zu differenzieren. Die Statistik ist nach den Vorgaben des Vordrucks Nr. 5 des BMWi (Anlage) zu fertigen.

Schließlich ist auch eine jährliche Statistik über die nach einem Verhandlungsverfahren vergebenen Dienstleistungsaufträge oberhalb der EU-Schwellenwerte zu führen. Auch in dieser Statistik sind die Verhandlungsverfahren, differenziert nach deren Zulässigkeitsgründen, aufzuführen. Die Statistik ist nach dem Vordruck Nr. 6 des BMWi (Anlage) zu fertigen.

Die statistischen Angaben nach Ziffer 1 – 3 sind für jedes Kalenderjahr zu fertigen und spätestens bis 31. 03. des Folgejahres abzugeben. Zur Vereinfachung des Datenaustausches ist es möglich, die Vordrucke über das Internet unter www.bmvbw.de herunterzuladen und so dann elektronisch an das Referat BS 11, Ref-B15@bmvbw.bund.de zu senden.

III. **Erlass zur bevorzugten Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben vom 18.9.1997 Az.: B I 2 1082 – 102/30**

Nach diesem Erlass sind bei der Vergabe von Aufträgen über Warenlieferungen, Dienstleistungen und Bauleistungen unterhalb der EG-Schwellenwerte bei gleichwertigen Angeboten die Unternehmen bevorzugt zu berücksichtigen, die Ausbildungsplätze bereitstellen. Die Regelungen dieses Erlasses sind bis zum 31. 12. 2001 befristet.

Die Fälle, in denen Unternehmen auf Grund der im Erlass dargestellten Regelung den Zuschlag erhalten, sind gesondert zu vermerken. Die Gesamtzahl sowie der prozentuale Anteil an den Gesamtvergaben im Kalenderjahr ist jährlich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat bis zum 15. Januar des auf den Berichtszeitraum nachfolgenden Jahres zu erfolgen.

IV. **Richtlinie über die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Die als Anlage* beigefügte "Richtlinie für die Berücksichtigung der Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge" vom 10. Mai 2001 (BAnz. Nr. 109 S. 11773 vom 16. 06. 2001) ist ab sofort bei allen beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben nach Abschnitt 1 der VOL/A bzw. VOB/A zu beachten. Die Richtlinie für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonen-Flüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten vom 11. August 1975, zuletzt geändert am 26. März 1990 (s. Vergabehandbuch Ausgabe 2000, Teil IV Nr. 404) ist mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie aufgehoben.

Mit dem Außerkrafttreten dieser Richtlinie sind auch die Berichtspflichten über die Anzahl der vergebenen Aufträge an bevorzugte Bewerber entfallen.

V. **Außer Kraft treten**

Die Erlasse

B I 2-0 1070-210 vom 22. September 1992

B I 2-O 1070-210 vom 16. Juni 1995

B I 2-O 1070-210 vom 21. Dezember 1995

B I 2-O 1087-200 vom 30. Mai 1990

B I 2-O 1087-200 vom 22. Oktober 1981

treten hiermit außer Kraft.

i.V.

Dr. Runkel

*siehe VHB 2001 Teil IV - 404

Vergabestatistik Finanzbauverwaltung		Meldezeitraum	501.2
OFD DStNr, Bezeichnung		Bauamt DStNr, Bezeichnung	

Vergabeart	Nach VOB/A für Oberste technische Instanzen						Nach VOL/A für Oberste technische Instanzen						Summe	
	BMVBW		BMVG		BA und Dritte		BMVBW		BMVG		BA und Dritte		Anz	Wert in 1.000 €
	Anz	Wert in 1.000 €	Anz	Wert in 1.000 €	Anz	Wert in 1.000 €	Anz	Wert in 1.000 €	Anz	Wert in 1.000 €	Anz	Wert in 1.000 €		

Aufträge und Nachträge über 10.000 € *) Alle Nachträge sind **nur wertmäßig** bei den jeweiligen Hauptaufträgen zu erfassen

unterh. des EG Schwellenwertes sowie NATO und StatStrk *)														
Öffentliche Ausschreibung														
Beschränkte Ausschreibung														
Beschränkte Ausschreibung nach öffentl. Teilnahmewettbewerb														
Freihändige Vergabe nach Aufhebung														
Freihändige Vergabe mit formloser Angebotsbeziehung														
Freihändige Vergabe ohne Wettbewerb														
NATO-ICB-Verfahren														
Summe														

oberhalb des EG Schwellenwertes *)														
Offenes Verfahren														
Nichtoffenes Verfahren														
Verhandlungsverfahren														
Summe														

Aufträge unter 10.000 € *)														
Gesamtsumme														
Davon an Unternehmen in den neuen Bundesländern														

Nachprüfungsverfahren nach GWB													
	Anzahl	Entscheidung VK bis			Entscheidung OLG bis			Bemerkung:					
		5 Wo	3 Mon	über 3 Mon	3 Mon	6 Mon	über 6 Mon						
Gestellte Nachprüfungsanträge im Kj.													
- davon VK-Entscheidungen im Kj.													
- davon OLG-Entscheidungen im Kj.													
Im Kj. abgeschl. Verfahren aus Vorjahr													
Gesamte abgeschl. Verf. im Kalenderjahr													

JÄHRLICHE STATISTISCHE AUFSTELLUNG nach § 30 a Nr. 2 VOL/ A
Aufstellung der vergebenen Lieferaufträge über dem Schwellenwert

Vergabestelle:

Jahr:

Schwellenwert: 200.000 Euro

Nationalität des Lieferanten	Warenart nach CPV	Verfahren gem. § 3 a Nr. 1(1) VOL/ A						GESAMT	
		Offen		Nicht offen		Verhandlung		Anzahl	Wert in 1.000 Euro
		Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro		
GESAMT									

**JÄHRLICHE STATISTISCHE AUFSTELLUNG nach § 30a Nr. 2 VOL/A
Aufstellung der vergebenen Lieferaufträge über dem Schwellenwert
nach Verhandlungsverfahren gemäß § 3a Nr. 1(4) und Nr. 2 VOL/A**

Vergabestelle:

Jahr:

Schwellenwert: 200.000 Euro

Nationalität des Lieferanten	Warenart nach CPV	§ 3 a Nr. 1 (4a) VOL/A		§ 3 a Nr. 2 (a) VOL/A		§ 3 a Nr. 2 (b) VOL/A		§ 3 a Nr. 2 (c) VOL/A		§ 3 a Nr. 2 (d) VOL/A		§ 3 a Nr. 2 (e) VOL/A	
		Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro

Anmerkung: Die Angaben in den grauen Feldern sind freiwillig. Statt dessen können in der ersten Zeile für jede Alternative des Verhandlungsverfahrens auch jeweils die Gesamtzahl der Aufträge und der Gesamtwert angegeben werden.

JÄHRLICHE STATISTISCHE AUFSTELLUNG nach § 33a Nr. 2 VOB/A
Aufstellung der vergebenen Baufträge über dem Schwellenwert

Vergabestelle:

Jahr:

Schwellenwert: 5.000.000 Euro

Nationalität des Auftragnehmers	Art der Bauleistung nach CPV	Verfahren gem. § 3a Nr. 1 VOB/A						GESAMT	
		Offen		Nicht offen		Verhandlung			
		Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro
GESAMT									

JÄHRLICHE AUFSTELLUNG nach § 33a Nr. 2 VOB/A
Aufstellung der vergebenen Baufträge über dem Schwellenwert
nach Verhandlungsverfahren gemäß § 3a Nr. 4 und 5 VOB/A

Vergabestelle:

Jahr:

Schwellenwert 5.000.000 Euro

Nationalität des Auftragnehmers	Art der Bauleistung nach CPV	§ 3 a Nr. 4 (a)		§ 3 a Nr. 4 (b)		§ 3 a Nr. 4 (c)		§ 3 a Nr. 5 (a)		§ 3 a Nr. 5 (b)		§ 3 a Nr. 5 (c)		§ 3 a Nr. 5 (d)		§ 3 a Nr. 5 (e)		§ 3 a Nr. 5 (f)		
		Anz.	Wert in 1.000 Euro																	

Anmerkung: Die Angaben in den grauen Feldern sind für die obersten und oberen Bundesbehörden verpflichtend; für alle anderen öffentlichen Auftraggeber sind sie freiwillig.
 Werden die grauen Felder nicht ausgefüllt, sind in der ersten Zeile die Gesamtzahl der Aufträge und der Gesamtwert für jede Alternative des Verhandlungsverfahrens anzugeben.

JÄHRLICHE STATISTISCHE AUFSTELLUNG nach § 30a Nr. 2 VOL/A und § 19 (2) VOF
Aufstellung der vergebenen Dienstleistungsaufträge über dem Schwellenwert

Vergabestelle:

Jahr:

Schwellenwert: 200.000 Euro

Nationalität des Dienstleistungsnehmers	Kategorie der Dienstleistung nach CPV	Verfahren gem. § 3a Nr. 1(1) und § 5 VOF						GESAMT	
		Offen		Nicht offen		Verhandlung		Anzahl	Wert in 1.000 Euro
		Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro		
GESAMT									

**JÄHRLICHE STATISTISCHE Aufstellung nach § 30a Nr. 2 VOL/A und § 19 (2) VOF
 Aufstellung der vergebenen Dienstleistungsaufträge über dem Schwellenwert
nach Verhandlungsverfahren gemäß § 3a Nr. 1(4) und Nr. 2 VOL/A sowie § 5 VgV und § 5 VOF**

Vergabestelle:

Jahr:

Schwellenwert: 200.000 Euro

Nationalität des Dienstleistungsnehmers	Kategorie der Dienstleistung nach CPV	§ 3 a Nr. 1 (4) a) VOL/A		§ 3 a Nr. 1 (4) b) VOL/A		§ 3 a Nr. 1 (4) c) VOL/A und § 5 VgV i.V.m. § 5 (1) VOF		§ 3 a Nr. 2 (a) VOL/A		§ 3 a Nr. 2 (c) VOL/A und § 5 (2) b) VOF		§ 3 a Nr. 2 (d) VOL/A und § 5 (2) d) VOF		§ 3 a Nr. 2 (f) VOL/A und § 5 (2) e) VOF		§ 3 a Nr. 2 (g) VOL/A und § 5 (2) f) VOF		§ 3 a Nr. 2 (h) VOL/A und § 5 (2) c) VOF	
		Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro

Anmerkung: Die Angaben in den grauen Feldern sind freiwillig. Statt dessen können in der ersten Zeile für jede Alternative des Verhandlungsverfahrens auch jeweils die Gesamtzahl der Aufträge und der Gesamtwert angegeben werden.

JÄHRLICHE STATISTISCHE AUFSTELLUNG FÜR SEKTORENAUFTRAGGEBER
nach §§ 30b Nr. 2 und 3, 14 SKR Nr. 2 und 3 VOL/A und 33b Nr. 2 und 3, 13 SKR Nr. 2 VOB/A

Vergabestelle:

Jahr:

Schwellenwert:

Liefer- und Dienstleistungsaufträge 400.000 Euro,
 Bauaufträge: 5.000.000 Euro

Gesamtwert der vergebenen Aufträge über dem Schwellenwert in 1.000 Euro		
Lieferaufträge	Baufträge	Dienstleistungsaufträge

Gesamtwert der vergebenen Aufträge unter dem Schwellenwert in 1.000 Euro		
Lieferaufträge	Baufträge	Dienstleistungsaufträge

Auftraggeber im Bereich:

- Trinkwasser
- Strom
- Wärme, Gas*
- Öl-, Gasgewinnung*
- Kohle, Festbrennstoffe*

- Schienenverkehr*
- Stadt- und Straßenbahn, Bus
- Flughafeneinrichtung
- Hafenverkehr, Verkehrsendpunkte

Zutreffendes bitte ankreuzen

* Die öffentlichen Auftraggeber dieser Sektoren haben nur den Gesamtwert der vergebenen Aufträge unter dem Schwellenwert anzugeben.

JÄHRLICHE STATISTISCHE AUFSTELLUNG
nach §§ 30a Nr. 2 VOL/A; 33a Nr. 2, Buchstabe a, Nr. 1 VOB/A und 19 (3) VOF
der vergebenen Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge unter dem Schwellwert

Vergabestelle:

Jahr:

Schwellenwert:

Liefer- und Dienstleistungsaufträge 130.000 Euro,
Baufträge 5.000.000 Euro

vergebene Lieferaufträge unter dem Schwellenwert
geschätzter Gesamtwert in 1.000 Euro

vergebene Bauaufträge unter dem Schwellenwert
geschätzter Gesamtwert in 1.000 Euro

vergebene Dienstleistungsaufträge unter dem Schwellenwert
geschätzter Gesamtwert in 1.000 Euro

JÄHRLICHE STATISTISCHE AUFSTELLUNG nach § 30a Nr. 2 VOL/A
Aufstellung der vergebenen Lieferaufträge über dem Schwellenwert

Vergabestelle:

Jahr:

Schwellenwert: 130.000 Euro

Nationalität des Lieferanten	Warenart nach CPV	Verfahren gem. § 3a Nr. 1(1) VOL/A						GESAMT	
		Offen		Nicht offen		Verhandlung		Anzahl	Wert in 1.000 Euro
		Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro		
GESAMT									

JÄHRLICHE STATISTISCHE AUFSTELLUNG nach § 30a Nr. 2 VOL/A
Aufstellung der vergebenen Lieferaufträge über dem Schwellenwert
nach Verhandlungsverfahren gemäß § 3a Nr. 1(4) und Nr. 2 VOL/A

Vergabestelle:

Jahr:

Schwellenwert: 130.000 Euro

Nationalität des Lieferanten	Warenart nach CPV	§ 3 a Nr. 1 (4a) VOL/A		§ 3 a Nr. 2 (a) VOL/A		§ 3 a Nr. 2 (b) VOL/A		§ 3 a Nr. 2 (c) VOL/A		§ 3 a Nr. 2 (d) VOL/A		§ 3 a Nr. 2 (e) VOL/A	
		Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro

**JÄHRLICHE STATISTISCHE AUFSTELLUNG nach § 30a Nr. 2 VOL/A und § 19 (2) VOF
Aufstellung der vergebenen Dienstleistungsaufträge über dem Schwellenwert**

Vergabestelle:

Jahr:

Schwellenwert: 130.000 Euro

Nationalität des Dienstleistungsnehmers	Kategorie der Dienstleistung nach CPV	Verfahren gem. § 3a Nr. 1(1) VOL/A und § 5 VOF						GESAMT	
		Offen		Nicht offen		Verhandlung			
		Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro	Anzahl	Wert in 1.000 Euro
GESAMT									

**JÄHRLICHE STATISTISCHE Aufstellung nach § 30a Nr. 2 VOL/A und § 19 (2) VOF
 Aufstellung der vergebenen Dienstleistungsaufträge über dem Schwellenwert
nach Verhandlungsverfahren gemäß § 3a Nr. 1(4) und Nr. 2 VOL/A sowie § 5 VgV und § 5 VOF**

Vergabestelle:

Jahr:

Schwellenwert: 130.000 Euro

Nationalität des Dienstleistungsnehmers	Kategorie der Dienstleistung nach CPV	§ 3 a Nr. 1 (4) a) VOL/A		§ 3 a Nr. 1 (4) b) VOL/A		§ 3 a Nr. 1 (4) c) VOL/A und § 5 VgV i.V.m. § 5 (1) VOF		§ 3 a Nr. 2 (a) VOL/A		§ 3 a Nr. 2 (c) VOL/A und § 5 (2) b) VOF		§ 3 a Nr. 2 (d) VOL/A und § 5 (2) d) VOF		§ 3 a Nr. 2 (f) VOL/A und § 5 (2) e) VOF		§ 3a Nr. 2 (g) VOL/A und § 5 (2) f) VOF		§ 3 a Nr. 2 (h) VOL/A und § 5 (2) c) VOF	
		Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro	Anz.	Wert in 1.000 Euro

Richtlinien zur Anwendung der Datenverarbeitung im Bauvertragswesen (Ri DV)

1 Allgemeines

1.1 Verpflichtung zur Anwendung der Datenverarbeitung (DV)

Soweit die Voraussetzungen bestehen, sind

- die von der jeweiligen Obersten Technischen Instanz zur Anwendung freigegebenen DV-Programme in den einzelnen Stufen des Vergabeverfahrens, bei der Vertragsabwicklung und der Abrechnung anzuwenden,
- mit den Unternehmern Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern nach den Regelungen für den Datenaustausch Leistungsverzeichnis des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) bzw. EDIFACT sowie die Verfahrensbeschreibungen der Regelungen für Elektronische Bauabrechnung (REB-VB) auszutauschen.

1.2 Überlassung von Datenträgern

Disketten sind als Datenträger den Unternehmern und den am Datenaustausch teilnehmenden Bauverwaltungen und anderen Stellen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei anderen Daten-trägern ist im Regelfall die gegenseitige Rückgabe zu vereinbaren.

1.3 Verwendung von EVM und EFB

EVM und EFB dürfen nur dann mittels eines Textverarbeitungsprogramms erstellt und ausgefüllt werden, wenn eine DV-Bearbeitung im Rahmen der gem. 1.1 freigegebenen DV-Programme (z.B. AVA oder Haushaltsvollzug-Bau) nicht oder noch nicht möglich und sichergestellt ist, daß

- die im VHB vorgegebenen Muster oder Formblätter inhaltlich vollständig und richtig übernommen werden und das Layout weitgehend angepaßt wird,
- eine Veränderung der vorgegebenen Texte bei der Bearbeitung ausgeschlossen ist,
- die Eintragung sich von dem Muster- und Formblatttext abheben.

2 Angebotsanforderung

Den Vergabeunterlagen sind beizufügen:

- das Einheitliche Verdingungsmuster Ergänzung Datenverarbeitung – EVM-Erg DV –
- der Datenträger
- die Ergänzung Datenträger Angebotsanforderung – EFB-A DV
- die Ergänzung Datenträger Angebotsabgabe – EFB-Ang DV.

3 Prüfung der Angebote

3.1 Rechnerische Prüfung mit DV

Die rechnerische Prüfung der Angebote hat das Bauamt durchzuführen.

3.2 DV-technische Vorgaben

Die Daten des für die Angebotsanforderung erstellten Leistungsverzeichnisse (Stammleistungsverzeichnis) sind in einem besonders gesicherten Dateibereich zu halten. Für die rechnerische Prüfung darf nur eine Kopie des Stamm-Leistungsverzeichnisses verwendet werden.

3.3 Fehlende Preise und Erklärungen

Wird bei der rechnerischen Prüfung festgestellt, daß im Leistungsverzeichnis Preise oder geforderte Erklärungen fehlen, dürfen keine Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden. Über die weitere Behandlung des Angebotes entscheidet der für die Wertung zuständige Bedienstete.

3.4 Prüfung ohne Datenträger

Stellt ein Bieter keine oder keine geeigneten Datenträger zur Verfügung, sind der Einheitspreis und der Gesamtbetrag der Position einzugeben. Ergibt die rechnerische Prüfung einen abweichenden Gesamtbetrag, so sind die eingegebenen Werte zu überprüfen. Bei falscher Eingabe sind die Daten neu einzugeben. Ein fehlerhafter Gesamtbetrag ist im Angebot zu streichen.

3.5 Prüfung mit Datenträger

Die auf Datenträger zur Verfügung stehenden Angebotsdaten sind einzulesen, und der Prüflauf ist durchzuführen. Erfolgt der Prüflauf ohne Fehlermeldung und stimmen errechnete Summe und Ange-

botssumme überein, ist die rechnerische Prüfung abgeschlossen. Stimmen errechnete Summe und Angebotssumme nicht überein, sind die Abweichungen aufzuklären.

3.6 Abschluß der Prüfung

Über die rechnerische Prüfung sind Ergebnislisten zu erstellen und dem Angebot beizufügen. In das Angebot, auf das der Zuschlag erteilt werden soll, sind sämtliche Fehlerkorrekturen aus der Ergebnisliste zu übertragen.

Die rechnerische Prüfung schließt mit folgendem Stempelaufdruck im Angebot ab:

Rechnerische Prüfung mit DV
 DV-Ergebnisliste ist beigelegt
 Berichtete Angebotssumme
€

Bearbeitet:.....
 (Datum, Unterschrift)

4 Erteilung des Zuschlags

Bei der Ermittlung der Auftragssumme sind vor der Auftragserteilung alle Veränderungen gegenüber dem Leistungsverzeichnis aufgrund der Vergabeentscheidung, z.B. Entscheidungen über die Beauftragung von Wahlpositionen und sonstigen Änderungen, in eine für die Ermittlung der Auftragssumme und für die Abrechnung maßgebende Datei zu übernehmen. Danach ist durch einen weiteren Rechenlauf die Auftragssumme zu ermitteln, die in das Auftrags-schreiben zu übernehmen ist.

5 Abrechnung

5.1 Festlegungen für die Abrechnung

Rechtzeitig vor Beginn der ersten für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind, soweit erforderlich, ggf. getrennt für einzelne Teilleistungen, mit dem Auftragnehmer gem. EVM-Erg DV schriftlich zu vereinbaren:

zum Abrechnungsablauf

- der zeitliche Ablauf der Abrechnung
- die Aufteilung der Abrechnungsabschnitte

zur Leistungserfassung

- die Art der Leistungserfassung
- die zu verwendenden Formblätter
- Festlegungen für besondere geometrische Bedingungen

zur Leistungsberechnung

- die im Einzelfall zu verwendenden REB-Verfahrensbeschreibungen oder
- andere Rechenprogramme

zu den Datenträgern

- der Datenaustausch
- die zu verwendenden Datenträger und ihre Beschriftung
- die notwendigen Angaben zu den Dateien
- die Übergabe der Datenträger

5.2 Gemeinsame Leistungsfeststellung und -erfassung

Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen und die Leistungserfassung sollen gemeinsam mit dem Auftragnehmer durchgeführt werden (z.B. gemeinsame Leistungserfassung auf Formblatt oder gemeinsame elektronische Leistungserfassung).

5.3 Vorbereitung der Nachrechnung

Wurde die Leistung nach Nr. 5.2 gemeinsam festgestellt und erfaßt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Rechnung aufzustellen und alle zur Prüfung der Eingabedaten erforderlichen Unterlagen (Formblätter, Zeichnungen etc.) sowie ggf. zu übergebende Datenträger beizufügen.

Das Bauamt hat diese auf Vollständigkeit zu prüfen und festzustellen, ob die Mengenergebnisse nach den vereinbarten Rechenprogrammen durchgeführt worden sind.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so sind - bevor die Rechnung nachgerechnet wird - die Mengenergebnisse der Rechnung durch Vergleich mit den Mengenansätzen des Leistungsverzeichnisses auf Plausibilität zu überprüfen, nicht plausible Abweichungen aufzuklären, und die Richtigkeit der Eingabedaten der Leistungserfassung ist zu bescheinigen.

Eine mittels DV erstellte Leistungsberechnung darf in Einzelfällen manuell deutlich erkennbar und lesbar ergänzt oder berichtigt werden

5.4 Nachrechnung

Es ist sicherzustellen, daß die Nachrechnung unabhängig von der des Auftragnehmers durchgeführt wird.

5.5 Nachrechnung ohne Datenträger

Stellt ein Auftragnehmer keine oder keine geeigneten Datenträger zur Verfügung, sind die geprüften Daten der Leistungserfassung einzugeben. Ergibt die Nachrechnung bei einer Position einen abweichenden Gesamtbetrag gegenüber der Rechnung des Auftragnehmers, so sind die eingegebenen Werte zu überprüfen. Bei falscher Eingabe ist diese berechtigt zu wiederholen. Fehlerhafte Werte in der Rechnung und in den begründenden Unterlagen sind zu streichen; die zutreffenden Werte sind einzutragen.

5.6 Nachrechnung mit Datenträger

Die auf Datenträger zur Verfügung stehenden Daten sind einzulesen, und der Rechenlauf ist durchzuführen. Erfolgt der Rechenlauf ohne Fehlermeldung und stimmen errechnete Summe und die Rechnungssumme überein, ist die Nachrechnung abgeschlossen.

Stimmen errechnete Summe und Rechnungssumme nicht überein, sind die Abweichungen aufzuklären. Abweichungen, die innerhalb der mit EVM-Erg DV vereinbarter Toleranzregelung liegen, bleiben unberücksichtigt.

5.7 Abschluß der Nachrechnung

Über die Nachrechnung sind Ergebnislisten zu erstellen und der Rechnung beizufügen.

In der Rechnung und den sie begründenden Unterlagen sind sämtliche in der Ergebnisliste ausgewiesenen Fehler zu berichtigen.

Die Nachrechnung schließt mit folgendem Stempelaufdruck in der Rechnung und den begründenden Unterlagen ab.

Nachrechnung mit DV

DV-Ergebnisliste ist beigefügt

Berechtigte Rechnungssumme

.....€

Bearbeitet:.....

(Datum, Unterschrift)

Richtlinien
zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der gemeinsam finanzierten
NATO-Infrastruktur-
- RiNATO -

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkung
0.1	Anwendungsbereich
0.2	Dienstverkehr
0.3	Abkürzungen
1.	Allgemeines
1.1	Schiedsverfahren
1.2	Internationales Ausschreibungsverfahren
1.3.	Ausnahmeregelungen
1.4	Gemischt finanzierte Vorhaben
2.	Vorverfahren
2.1	Bekanntmachung
2.1.1	Ausschreibungsanmeldung
2.1.2	Ausschreibungsanzeige
2.1.3	Ausschreibungsnummer
2.1.4	Geheimhaltungsvergaben
2.2	Bewerbung
2.2.1	Teilnehmer am Wettbewerb
2.2.2	Teilnahmeantrag
2.2.3	Bewerbungsfrist
2.2.4	Bewerberliste
2.2.5	Reduzierung der Bewerberanzahl
2.2.6	Wiedereröffnung der Bewerberliste
2.3	Überprüfung der Bewerber
2.3.1	Inhalt und Zuständigkeit der Überprüfung
2.3.2	Fragebogen
2.4	Zulassung zur Ausführung von Telekommunikationseinrichtungen
2.5	Aufhebung des Vorverfahrens
3	Ausschreibung
3.1	Verdingungsunterlagen
3.1.1	EVM
3.1.2	Sprache
3.2	Kosten der Verdingungsunterlagen
3.3	Versand der Verdingungsunterlagen
3.3.1	Versandweg
3.3.2	Zollklebezettel
3.3.3	Versand von Verschlussachen
3.3.4	Unterrichtung über den Versand
3.4	Fristen
3.4.1	Angebotsfrist
3.4.2	Verlängerung der Angebotsfrist
3.5	Erklärungen zur Leistungsbeschreibung
3.6	Preisvorbehalte
3.7	Aufhebung der Ausschreibung
4.	Prüfung und Wertung der Angebote
4.1	Nettowertung
4.2	Bericht an BMVg
4.3	Fristverlängerung
4.4	Entscheidung des BMVg

- 5. Zuschlag (Auftragserteilung)**
 - 5.1 Erforderliche Zustimmung des BMVg
 - 5.2 Vertretungsformel
 - 5.3 Fremdwährung
- 6. Ausschreibungsbericht**
- 7. Sonderregelungen**
 - 7.1 Befreiung vom ICB
 - 7.2 Beschleunigtes Ausschreibungsverfahren
 - 7.3 Bauvorhaben mit erheblichem Stahlanteil
- 8. Verschlussachen**
- 9. Zahlung**
- 10. Mittelbereitstellung**

Anhang

Verzeichnis der Einheitlichen Verdingungsmuster – EVM – und der Einheitlichen Formblätter – EFB –

1 Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster – EVM-Erg – (VHB Teil II)

- EVM-Erg NATO - NATO-Infrastruktur

2 Einheitliche Formblätter – EFB – (VHB Teil III)

- EFB-NATO Meld - Ausschreibungsanmeldung
- EFB-NATO Anz - Ausschreibungsanzeige
- EFB-NATO Wied - Wiedereröffnungsanzeige
- EFB-NATO Frag - Fragebogen
- EFB-NATO Aufh - Aufhebung Vorverfahren
- EFB-NATO Zoll - Zollklebezettel

Richtlinien
zur Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben des gemeinsam finanzierten
NATO – Sicherheits-Investitionsprogramms
- RiNATO –

0. Vorbemerkung

0.1 Diese Richtlinien gelten für die Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen der Durchführung von Vorhaben des gemeinsam finanzierten NATO Sicherheits-Investitionsprogramms (NATO-Aufträge).

Die allgemeinen Vergabevorschriften, insbesondere

- die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), ohne a - §§
- die Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen (VOL), ohne a - §§
- das Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (VHB)

sind insoweit anzuwenden, als ihnen nicht Regelungen dieser Richtlinien ausdrücklich entgegenstehen.

0.2 Der Dienstverkehr zwischen Bauamt und anderen Behörden erfolgt grundsätzlich über die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz, auch wenn das in diesen Richtlinien nicht besonders erwähnt wird. Direkt verkehren Bauamt und andere Behörden miteinander nur, wenn dies ausdrücklich vorgesehen ist.

0.3 Im Rahmen der RiNATO bedeuten die nachstehenden Abkürzungen:

Ausschuss	Infrastrukturausschuss
NSIP	NATO-Sicherheits-Investitionsprogramm
IAU	Infrastructure Accounting Unit (Infrastruktur Rechnungseinheit)
ICB	International Competitive Bidding (Internationales Ausschreibungsverfahren)
DNV	Deutsche NATO-Vertretung
NIS	NATO International Staff (Generalsekretariat der NATO)
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft
BAW	Bundesamt für Wirtschaft
BAWV	Bundesamt für Wehrverwaltung
TAM	Technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz
Tage	Kalendertage

1. Allgemeines

1.1 Zum Schutz der Regeln für die Vergabe von NATO-Aufträgen haben die an der gemeinsamen Finanzierung des NSIP beteiligten Staaten ein besonderes Schiedsverfahren vereinbart. Das Schiedsverfahren kann von jedem der beteiligten Staaten beantragt werden.

1.2 Für die Vergabe von NATO-Aufträgen ist grundsätzlich das ICB vorgeschrieben. Das ICB ist ein zweistufiges Verfahren. Es besteht aus einem Vorverfahren mit Bekanntmachung der Vergabeabsicht sowie Bewerbung der interessierten Firmen um Wettbewerbsteilnahme (Nr. 2) und dem eigentlichen Vergabeverfahren mit Angebotsanforderung, Angebot, Angebotswertung und Auftragserteilung (Nrn. 3 bis 5).

1.3 Abkürzung von diesem Verfahren sind nur dann zulässig, wenn und soweit das BMVg dies im Einzelfall anordnet. Das BMVg teilt in derartigen Fällen mit,

- ob eine Befreiung von den Vorschriften des ICB erfolgt (Nr. 7.1) oder
- ob die Sonderregelungen des sogenannten beschleunigten Ausschreibungsverfahrens (Nr. 7.2) anzuwenden sind oder
- inwieweit von bestimmten Vorschriften dieser Richtlinien abgewichen werden kann.

Soweit Abweichungen aus der Sicht der TAM notwendig sind, sind bereits im Bericht zur Vorlage der NATO-Kostenschätzung B oder zur Abgabe einer Vorfinanzierungserklärung die Teilleistungen mit Begründungen anzugeben, für die Befreiung beantragt werden soll.

1.4 Gehören zu einer Baumaßnahme auch Teile, die national finanziert werden, d. h. entweder

- aus dem deutschen Verteidigungshaushalt oder
- aus DM- oder Heimatmitteln der Stationierungstreitkräfte einschließlich Zahlungsmitteln aus Devisenausgleichsabkommen,

so brauchen auf diese Teile der Baumaßnahme die Vorschriften des ICB nicht angewendet zu werden.

Das ICB kann jedoch auch für diese Teile des Bauvorhabens durchgeführt werden, wenn dies im Einzelfall zweckmäßig ist, insbesondere, wenn eine getrennte Vergabe für die national finanzierten Teile einerseits und die NATO-finanzierten Teile andererseits unzulässig erscheint. In jedem Fall ist das ICB auch für national finanzierte Teile einer Baumaßnahme durchzuführen, wenn diese von den gemeinsam finanzierten Teilen nicht eindeutig zu trennen sind.

2. Vorverfahren

2.1 Bekanntmachung

2.1.1 Die TAM bittet das BMVg, das ICB in Gang zu setzen. Sie verwendet dabei das Formblatt Ausschreibungsanmeldung – EFB-NATO Meld – (VHB Teil III). Die Ausschreibungsanmeldung muss dem BMVg in dreifacher Ausfertigung einschließlich englischer Übersetzung spätestens 49 Tage (bei Vergabe unter Geheimschutz 56 Tage) vor dem Tag vorliegen, an welchem die Bewerberliste (Nr. 2.2.4) beim Bauamt eingehen soll.

2.1.2 Das BAWV besorgt auf Weisung des BMVg die nach dem ICB vorgeschriebene Bekanntmachung der Ausschreibungsabsicht und gibt an, ob ein Fragebogen zur Überprüfung der Bewerber nach 2.3.2 (EFB NATO-Frag) versandt werden soll. Das BAWV verwendet dabei das Formblatt Ausschreibungsanzeige – EFB-NATO Anz. – (VHB Teil III).

Die Ausschreibungsanzeigen werden im Bundesausschreibungsblatt und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Außerdem erhalten die diplomatischen Vertretungen der an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligten Staaten die Ausschreibungsanzeigen über das Auswärtige Amt. Diese veranlassen daraufhin die Bekanntmachung der Ausschreibungsabsicht in ihrem jeweiligen Heimatstaat.

Die TAM erhält 2 Abdrucke der Ausschreibungsanzeige. Außerdem erhalten das BMVg, die DNV (für NIS und die teilnehmenden NATO-Vertretungen) und das BAW Abdrucke der Ausschreibungsanzeige.

2.1.3 Die vom BAWV in der Ausschreibungsanzeige angegebene Ausschreibungs-Nummer ist fortan im gesamten Schriftverkehr zu der betreffenden Vergabe anzugeben.

2.1.4 Bei Vergabe unter Geheimschutz wird die Ausschreibungsanzeige nicht veröffentlicht. Statt dessen erfolgt in den genannten Publikationsorganen ein Kurzhinweis, in dem den Interessenten anheim gestellt wird, weitere Einzelheiten beim BAW zu erfragen.

Die Einhaltung der Geheimschutzvorschriften in den anderen Staaten wird von den jeweiligen diplomatischen Vertretungen dieser Staaten veranlasst.

2.2 Bewerbung

2.2.1 Am ICB können sich alle Bewerber beteiligen, die

- ihren Sitz in einem Land, das an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligt ist und
- bis zum Ablauf der Frist für die Interessenmeldung für die Teilnahme an NATO-Ausschreibungen überprüft sind.

Die an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligten Staaten sind unter Nr. 7 der Ausschreibungsanzeige aufgeführt.

2.2.2 Der Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb (Interessenmeldung) ist schriftlich (z. B. Fernschreiben, Telefax) beim BAW einzureichen.

2.2.3 Die Mindestbewerbungsfrist beträgt 28 Tage (bei Vergabe unter Geheimschutz 35 Tage).

2.2.4 Alle Bewerber, die ihr Interesse bekundet haben und gemäß Nr. 2.3 überprüft sind, werden in die Bewerberliste aufgenommen, die das BAW dem Bauamt übermittelt.

Ausländische Bewerber, für die keine Eignungserklärung vorliegt, sind vom BAW an die diplomatischen Vertretungen zu verweisen.

2.2.5 Ist die Zahl der in der Bewerberliste enthaltenen Bewerber so groß, dass eine zügige Bearbeitung nicht gewährleistet erscheint, kann die Zahl der Bewerber mit Zustimmung des BMVg reduziert werden. Die Auswahlkriterien für die Reduzierung sind unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung dem BMVg vorzuschlagen.

2.2.6 Hat das Bauamt 12 Monate nach Ablauf der Frist für den Antrag auf Teilnahme am Wettbewerb (vgl. Nr. 2.2.2 und 2.2.3) nicht zur Angebotsabgabe aufgefordert, ist die Bewerberliste für einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen wieder zu öffnen, um zusätzliche Bewerber aufnehmen und/oder bereits enthaltene Bewerber bei deren Verzicht streichen zu können.

Das Bauamt teilt den Ablauf der Frist dem BAW und dem BAWV mit; das BMVg und die DNV erhalten einen Abdruck.

Das BAWV gibt die Wiedereröffnung des Verfahrens gemäß Formblatt Wiedereröffnung – (EFB-NATO Wied – VHB Teil III) – bekannt.

2.3 Überprüfung der Bewerber

2.3.1 Die Teilnahme am Wettbewerb um NATO-Aufträge setzt eine besondere Überprüfung des Bewerbers voraus. Dies gilt auch für Mietglieder von Bieter- und Arbeitsgemeinschaften sowie für Nachunternehmer, die nicht nur unwesentliche Teile der Leistung erbringen. Das Prüfungsverfahren schließt eine Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie ggf. der Sicherheit ein.

In der Bundesrepublik Deutschland ist für das Prüfungsverfahren das BMWi zuständig. Die interessierten Bewerber können einen Antrag auf Überprüfung bei dem für ihren Sitz jeweils zuständigen Landes-Wirtschaftsminister bzw. –Senator stellen. Für die Ausführung von NATO-Aufträgen zugelassene Bewerber werden in eine Kartei beim BAW aufgenommen.

Für ausländische Bewerber wird das Prüfungsverfahren von den zuständigen Behörden des jeweiligen Heimatstaates durchgeführt.

Diese geben eine sog. Eignungserklärung ab.

2.3.2 Fragebogen

Verlangt ein Bauvorhaben besondere Anforderungen an das bauausführende Unternehmen, so können die Bewerber über die nach Nr. 2.3.1 erforderliche Eignungsprüfung hinaus einer zusätzlichen technischen und finanziellen Prüfung unterworfen werden. Diese erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung anhand eines Fragebogens (EFB-NATO Frag – VHB Teil III -).

Das Bauamt versendet den Fragebogen an die Bewerber und teilt dies gleichzeitig dem BAWV und nachrichtlich dem BAW mit. BAWV unterrichtet DNV.

Für die Beantwortung ist eine Frist von mindestens 28 Tagen einzuräumen, gerechnet von dem Tag, an dem die diplomatischen Vertretungen der Bewerber unterrichtet worden sind.

Diese Unterrichtung erfolgt durch das BAWV. Hierfür sind bei der Fristensetzung für die Beantwortung weitere 14 Tage zu berücksichtigen.

Ergibt die Auswertung der Fragebogen, dass ein Bewerber vom Wettbewerb ausgeschlossen werden soll, ist hierzu die Zustimmung der TAM erforderlich.

Über den Ausschluss informiert das Bauamt den Bewerber und bei einem ausländischen Bewerber das BAWV mit Nebenabdruck an das BMVg. Dieses unterrichtet die diplomatische Vertretung des Bewerbers und die DNV.

Gegen den Ausschluss kann das Herkunftsland des ausländischen Bewerbers über seine diplomatische oder NATO-Vertretung innerhalb von 21 Tagen Einspruch einlegen.

2.4 Zulassung zur Ausführung von Telekommunikationseinrichtungen

2.4.1 Für die Ausführung von Telekommunikationsanlagen und anderen Telekommunikationseinrichtungen, die mit öffentlichen Telekommunikationsnetzen verbunden werden sollen, kommen nur Bewerber in Betracht, denen von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post¹ eine Personenzulassung zum Aufbauen, Anschalten, Ändern und Instandhalten von Telekommunikationseinrichtungen erteilt wurde.

2.4.2 Die Zulassung gemäß Nr. 2.4.1 ist von den Bewerbern durch Vorlage der Fotokopie der Zulassungsurkunde nachzuweisen (vgl. Nr. 13 der Ausschreibungsanzeige).

2.5 Aufhebung des Vorverfahrens

Die Entscheidung über die Aufhebung eines Vorverfahrens trifft das BMVg. Das Bauamt teilt allen Bewerbern die Aufhebung mittels Formblatt – EFB NATO Aufh – VHB Teil III – mit. Abdruck hiervon erhalten BAW und BAWV.

3. Ausschreibung

3.1 Verdingungsunterlagen

3.1.1 Die Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster NATO-Infrastrukturbauten – EVM-Erg NATO – (VHB Teil II) ist den Verdingungsunterlagen beizufügen.

Unter Nr. 1.1 der Ergänzung sind die Staaten einzutragen, die sich an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligten (Vgl. Nr. 7 der Ausschreibungsanzeige).

Die Verdingungsunterlagen brauchen nur in deutscher Sprache abgefasst zu werden. Die Sprache, in der das Angebot abzugeben ist, muss in den Verdingungsunterlagen (EVM-BVB) angegeben werden.

3.2 Kosten der Verdingungsunterlagen

Eine Entschädigung für die Verdingungsunterlagen ist von den Bewerbern nicht zu erheben.

3.3 Versand der Verdingungsunterlagen

3.3.1 Die Verdingungsunterlagen sowie alle sonstigen Unterlagen, Mitteilungen und dergleichen sind im Rahmen des ICB den Bewerbern auf dem schnellstmöglichen Versandwege (z. B. Luftpost) zuzu-

¹ Anschrift: Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Postfach 100443, 66004 Saarbrücken

senden.

Die Verdingungsunterlagen sind per Einschreiben, mit Rückschein, zu versenden.

Bei Ausschluss eines ausländischen Bewerbers nach Nr. 2.3.2 teilt das BMVg den Termin für den Versand mit.

- 3.3.2 Sendungen mit Verdingungsunterlagen an ausländische Bewerber sind zur Beschleunigung der Zollabfertigung im Empfangsland mit besonderen Klebezetteln zu versehen – EFB-NATO Zoll – (VHB Teil III). Sie sind an zwei gegenüberliegenden Ecken derart zu siegeln, dass der Abdruck des Dienstsiegels teils auf dem Zollklebezettel und teils auf der Umhüllung der Sendung erscheint.

Das BAW stellt dem Bauamt bei Übersendung der Bewerberliste (Nr. 2.2.4) 4 Zollklebezettel je Bewerber zur Verfügung.

Für den Versand innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und für den Versand von Verschlussachen an ausländische Bewerber (Nr. 3.3.3) sind NATO-Zollklebezettel nicht zu verwenden.

- 3.3.3 Verschlussachen sind unter Beachtung der hierfür ergangenen besonderen Weisungen zu versenden.

Müssen Verschlussachen an ausländische Bewerber versandt werden, so sind sie unter Angabe der Anschrift des Empfängers und des Geheimhaltungsgrades an die diplomatische Vertretung des betreffenden Staates in der Bundesrepublik Deutschland mit der Bitte um sachgemäße Weiterleitung zu senden.

- 3.3.4 Den Versand der Verdingungsunterlagen (Zeitpunkt der Versendung, Nationalität der Bewerber) teilt das Bauamt dem BAWV zur Unterrichtung der jeweiligen diplomatische Vertretungen mit. Das BAW erhält Abdruck.

3.4. Fristen

- 3.4.1 Als Angebotsfristen sind

- für einfache und kleinere Leistungen mindestens 42 Tage,
- für komplizierte und für umfangreiche Leistungen mindestens 84 Tage vorzusehen.

Werden nur deutsche Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert, können die angegebenen Mindestfristen um je 7 Tage gekürzt werden.

- 3.4.2 Die Angebotsfrist ist auf Antrag zu verlängern, wenn die erbetene Fristverlängerung 21 Tage oder weniger beträgt.

Auf Antrag ausländischer Bewerber ist die Angebotsfrist für Übersetzungen um bis zu weitere 21 Tage zu verlängern.

Bei Anträgen auf Verlängerung der Angebotsfrist von mehr als 21 Tagen ist die Entscheidung des BMVg einzuholen.

Ausländische Bewerber beantragen die Fristverlängerung

- bei der DNV durch die NATO-Vertretung ihres Herkunftslandes oder
- bei einer deutschen Regierungsstelle durch die diplomatische Vertretung ihres Herkunftslandes.

Inländische Bewerber können die Fristverlängerung direkt bei Bauamt beantragen.

Anträge auf Fristverlängerung, die später als 14 Tage vor Ablauf der ursprünglichen oder gegebenenfalls neu festgesetzten Angebotsfrist bei einer der oben genannten Stellen eingehen, sind nicht mehr zu berücksichtigen.

Alle Bewerber sowie das BMVg, die DNV, das BAW und das BAWV sind von der Fristverlängerung unverzüglich zu unterrichten.

Das BAWV unterrichtet unverzüglich die diplomatischen Vertretungen der Herkunftsländer der Bewerber.

3.5 Erklärungen zur Leistungsbeschreibung

- 3.5.1 Werden einem Bewerber auf dessen Anfrage, die mindestens 28 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist bei Bauamt eingehen muss, Erklärungen zur Leistungsbeschreibung ergeben, sind diese Erklärungen allen anderen Bewerbern schriftlich zuzustellen. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Bewerber derartige Erklärungen mindestens 28 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist erhalten. Ggf. ist die Angebotsfrist entsprechend zu verlängern.

Hierüber unterrichtet das Bauamt das BAWV. Dieses informiert die diplomatischen Vertretungen der Herkunftsländer analog Nr. 3.3.

- 3.5.2 Rückfragen zu Erklärungen nach Nr. 3.5.1 müssen spätestens 14 Tage vor Ablauf der Angebotsfrist bei Bauamt eingehen. Für die Beantwortung gilt Nr. 3.5.1 entsprechend.

3.6 Preisvorbehalte

- 3.6.1 Ist beabsichtigt, Preisgleitklauseln zu vereinbaren, ist die Zustimmung des BMVg einzuholen.

- 3.6.2 Abweichend von Nr. 1.2 der Richtlinie zu § 15 VOB/A (VHB Teil I) ist die Vereinbarung von Preisvorbehalten auf solche Verträge zu beschränken, bei denen die Zeitspanne vom Vertragsabschluss bis

zur vereinbarten Lieferung bzw. Fertigstellung mehr als ein Jahr beträgt.

Im Gegensatz zu Nr. 1.2 Abs. 2 der Richtlinie zu § 15 VOB/A ist eine Abweichung von dieser Regel ausgeschlossen.

Abweichend von Nr. 3.1.1 der Richtlinie zu § 15 VOB/A ist im EFB-LV LGI der Änderungssatz vom Auftraggeber einzusetzen.

3.6.3 Vereinbarungen von Preisvorbehalten dürfen die Preisänderung nicht nur auf die in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Arbeiten beschränken. Sie müssen entsprechende Preisänderungen für in anderen Staaten erbrachte Leistungen zulassen, in denen die Kosten anfallen.

3.6.4 Die Festsetzung der Höhe der Preisänderung bedarf der Zustimmung der TAM.

3.7 Aufhebung der Ausschreibung

3.7.1 „Andere schwerwiegende“ Gründe für die Aufhebung der Ausschreibung (§ 26 NR. 1 c VOB/A bzw. § 26 Nr. 1 d VOL/A) bestehen u. a. dann, wenn nicht rechtzeitig vor Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist

- die erforderlichen Haushaltsmittel zugewiesen bzw. entsprechende Verpflichtungsermächtigungen erteilt worden sind,
- eine etwa erforderliche Zustimmung des Bundesministeriums der Verteidigung erteilt worden ist (Nr. 4.2 und 5.1),
- die für den Zuschlag in Betracht kommenden Bieter sich mit einer etwa notwendig werdenden Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist einverstanden erklärt haben (Nr. 4.2).

3.7.2 Wird eine Ausschreibung aufgehoben, so sind hiervon außer den Bietern das BMVg, das BAW und das BAWV unverzüglich zu unterrichten.

3.7.3 Das Bauamt fügt dem Bericht an das BMVg einen eingehend begründeten Vorschlag für das weitere Verfahren nach der Aufhebung bei.

Das BMVg entscheidet daraufhin, wie weiter zu verfahren ist (Wiederholung des ICB, beschleunigtes Ausschreibungsverfahren oder anderes).

4. Prüfung und Wertung der Angebote

4.1 Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt auf der Basis der Netto-Angebotssummen. Die in allen Angeboten besonders auszuweisenden Beträge für Zoll, Einfuhr-Umsatzsteuer und/oder Inland-Umsatzsteuer (= Mehrwertsteuer) bleiben bei der Wertung unberücksichtigt.

4.2 Dem BMVg ist unverzüglich zu berichten, wenn

- Ausschlussgründe für das Angebot der Mindestforderungen nach § 25 NR. 1 VOB/A bzw. § 25 Nr. 1 VOL/A vorliegen, oder
- dem Mindestfordernden aus anderen Gründen der Auftrag nicht erteilt werden soll.

In dem Bericht sind alle Gründe anzugeben.

Ist abzusehen, dass die Zuschlags- und Bindefrist vor einer möglichen Auftragserteilung abläuft, ist diese ebenfalls mitzuteilen. Dem Bericht sind beizufügen:

- das Angebot des Mindestfordernden und die statt dessen für den Zuschlag in Betracht gezogenen Angebote,
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Verdingungsverhandlung – EFB-Verd – (VHB Teil III),
- ein ggf. nach Nr. 1.8.2 der Richtlinie zu § 25 VOB/A (VHB Teil I) aufgestellter Preisspiegel,
- ein eingehend begründeter Vorschlag für die Auftragserteilung.

4.3 Mit dem mindestfordernden Bieter und den für den Zuschlag in die engere Wahl kommenden Bietern ist eine Vereinbarung über die Verlängerung der Zuschlags- und Bindefrist von mindestens 90 Tagen anzustreben. Das Ergebnis der Verhandlungen ist in den Bericht (an das BMVg) aufzunehmen.

4.4 Stellt das BMVg aufgrund des Berichts fest, dass dem Mindestfordernden nicht der Zuschlag erteilt werden soll, teilt es diese der TAM, dem BAWV und DNV zur weiteren Unterrichtung mit. Wortlaut und Zeitpunkt der Unterrichtung werden vom BMVg vorgegeben.

Es unterrichten:

- die TAM den Bieter
- das BAWV die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes des Bieters (mit Nebenabdruck an BAW),
- die DNV den NIS und die NATO-Vertretung des Herkunftslandes des Bieters.

5. Zuschlag (Auftragserteilung)

5.1 Die Entscheidung über den Zuschlag bedarf der Zustimmung des BMVg,

- in den in Nr. 4 geregelten Fällen, sowie

- immer dann, wenn die Auftragssumme die gemäß der genehmigten NATO-Vorlage B zugewiesenen NATO-Haushaltsmittel um mehr als 10 v. H. oder 500.000 IAU – der jeweils geringere Betrag ist maßgebend – überschreitet.

Der Umrechnungskurs wird jeweils durch Erlass des BMVg bekannt gegeben.

5.2 Vertretungsformel

Die Aufträge werden „im Namen und für Rechnung der Bundesrepublik Deutschland, diese vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch die Oberfinanzdirektion, diese vertreten durch das (Bauamt)“ erteilt.

- 5.3 Hat sich der Bieter in Nr. 2 EVM-Erg NATO die Bezahlung teilweise in Fremdwährung vorbehalten, so ist der Betrag gemäß Nr. 3.2 Satz 2 EVM-Erg NATO umzurechnen und der entsprechende Fremdwährungsbetrag im Auftragschreiben zu vermerken.

6. Ausschreibungsbericht

Das Ergebnis der Ausschreibung ist der DNV innerhalb eines Monats nach Vergabe des Auftrags gemäß Anhang 1 zum BMVg-Erlass U II 2 – Az. 40-24-00 vom 07.08.1987 in der jeweils geltenden Fassung mitzuteilen, nicht jedoch, bevor die genehmigte NATO-Vorlage B vorliegt und das Bauamt danach den NATO-Anteil berechnen kann. In diesen Fällen ist der Ausschreibungsbericht zu frühestmöglichen Zeitpunkt nachzureichen.

7. Sonderregelungen

7.1. Befreiung vom ICB

- 7.1.1 Das BMVg kann in besonderen Fällen (vgl. Nr. 1.3) Befreiung von den Vorschriften des ICB erteilen. In derartigen Fällen brauchen diese Richtlinien grundsätzlich nicht angewandt zu werden.

- 7.1.2 Die Zulassung der Bewerber/Bieter für die Ausführung von NATO-Aufträgen (vgl. Nr. 2.3) ist jedoch in jedem Fall durch Anfrage beim BAW festzustellen.

- 7.1.3 Bei Öffentlicher Ausschreibung und Öffentlichem Teilnahmewettbewerb ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass nur entsprechend überprüfte Bewerber/Bieter, die ihren Sitz in einem Land haben, das an der gemeinsamen Finanzierung des betreffenden Vorhabens des NSIP beteiligt ist, für die Ausführung der Leistung in Betracht kommen.

- 7.1.4 Soll ein Auftrag durch Freihändige Vergabe ohne Beziehung weiterer Angebot vergeben werden, ist die Zustimmung des BMVg erforderlich.

- 7.1.5 Die Regelungen über die EG-weite Ausschreibung finden keine Anwendung.

7.2. Beschleunigtes Ausschreibungsverfahren

- 7.2.1 Das BMVg kann in besonders dringlichen Fällen die Durchführung des beschleunigten Ausschreibungsverfahrens anordnen.

- 7.2.2 Bei beschleunigten Ausschreibungsverfahren entfällt das Vorverfahren nach Nr. 2, nicht jedoch die Überprüfung gemäß Nr. 2.3.

- 7.2.3 Mit der Anordnung nach Nr. 7.2.1 teilt das BMVg der OFD mit, ob und ggf. welche ausländischen Bewerber an der Ausschreibung zu beteiligen sind.
Für die Ermittlung der nationalen Bewerber ist ein Öffentlicher Teilnahmewettbewerb durchzuführen. Danach ist beschränkt auszuschreiben.

7.3. Bauvorhaben mit erheblichen Stahlanteil

Bei Bauvorhaben, deren Stahlanteil über 300.000 IAU geschätzt wird, ist im Vorlagebericht der NATO-Vorlage B oder zur Abgabe einer Vorfinanzierungserklärung anzugeben, ob

- getrennte Ausschreibungen für den Stahlanteil (z. B. Stahlhallen, Brücken, Pipelines usw.) oder
- eine Bekanntgabe interessierter Stahlunterauftragnehmer an Hauptauftragnehmer durch die Bauverwaltung erfolgen soll.

8. Verschlussachen

Müssen im Laufe der Ausführung des Auftrags Verschlussachen an Auftragnehmer gegeben werden, sind die hierfür ergangenen besonderen Weisungen zu beachten.

9. Zahlung

Zahlungen an Auftragnehmer erfolgen grundsätzlich in Euro. Nach Nr. 2 und 3.2 der Ergänzung NATO-Infrastrukturbauten der einheitlichen Verdingungsmuster – EVM-Erg NATO – (VHB Teil II) können sich ausländische Bieter jedoch das Recht vorbehalten, die Bezahlung teilweise auch in anderer Währung zu verlangen.

10. Mittelbereitstellung

Die erforderlichen Euro-Mittel werden von der zuständigen Wehrbereichsverwaltung bereitgestellt. Die Bereitstellung evtl. erforderlicher Fremdwährungsbeträge (vgl. Nr. 9) ist von der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz bei der zuständigen Wehrbereichsverwaltung zu beantragen.

**Ergänzende Regelungen zur Vergabe von Baumaßnahmen für die Stationierungstreitkräfte nach ABG 1975
- Übersicht -**

Nr.	Stichwort	VOB/A	VHB, EVM	ABG 1975	(US)		(Brit.) RiABG	(Kanad./ Belg./ Franz./ NL) RiABG
					UP	RiABG		
1	Festlegung der Vergabeart	§ 3	A 3 1	Art. 5.1	-	Zu Art. 5 Nr. 2, 4 + 5	Zu Art. 5 Nr. 2 zu Art. 11 Nr. 5	Zu Art. 5 Nr. 2
2	Zusammenfassung von Fachlo- sen	§ 4	A 4 4	Art. 8	-	Zu Art. 8 Nr. 1	Zu Art. 8 Nr. 1	Zu Art. 8 Nr. 1
3	Aufstellen von Leistungsverzeichnissen	§ 5 § 9	A 5 1 A 9 2	Art. 7.1.4	-	Zu Art. 7 Nr. 12	-	-
4	Zeitverträge	§ 6	-	Art. 1.8 Art. 8.1.1	-	Zu Art. 8 Nr. 2-5	Zu Art. 8 Nr. 2-5	Zu Art. 8 Nr. 2-5
5	Bewerberauswahl	§ 8	A 8 1-4, 7	Art. 5.1	-	Zu Art. 5 Nr. 6	-	-
6	Befreiung von der Umsatzsteuer	-	Erg. Strkr	Art. 6	-	Zu Art. 6	Zu Art. 6	Zu Art. 6
7	Sicherheitsmaßnahmen	-	-	-	Zu Art. 9	-	Zu Art. 11 Nr. 4	-
8	Zahlungsfristen	§ 10	A 10 2.6 Erg. Strkr 2.3	-	-	-	Zu Art. 7	-
9	Ausführungsfristen	§ 11	A 11 1	Art. 1.7	-	Zu Art. 7 Nr. 1 + 6 Zu Art. 11 Nr. 3	Zu Art. 7 Nr. 1 Zu Art. 11 Nr. 3	Zu Art. 7 Nr. 1 Zu Art. 11 Nr. 3
10	Vertragsstrafen	§ 12	A 1 2 (B)BVB 4	-	Zu Art. 4.1	-	Zu Art. 11 Nr. 4	-
11	Sicherheitsleistungen	§ 14	A 14 1-7 (B)BVB 6	-	Zu Art. 4.1	-	Zu Art. 11 Nr. 4	-
12	Preisvorbehalte/ Nebenangebote	§ 15	A 15 1 A 10 5,1 (B)BwB 5	-	Zu Art. 5.1	-	-	-
13	Bevorzugte Bewerber	-	Erg. Strkr. Nr. 1.3	-	Zu Art. 5.1	-	-	-
14	Eröffnungstermin	§ 22	-	Art. 5.3	-	Zu Art. 5 Nr. 7	-	-
15	Wertung der Angebote	§ 25	-	Art. 5.3	-	-	-	-
16	Betriebsanleitung etc. für techn. Einrichtungen	-	-	Art. 7.1.9	Zu Art. 7.1.9	Zu Art. 7 Nr. 7	Zu Art. 7 Nr. 6	Zu Art. 7 Nr. 5

Ergänzende Regelungen zur Vergabe von Baumaßnahmen für die Stationierungsstreitkräfte nach ABG 1975

Anlage 1

- Hinweise zur Übersicht -

Zu Nr. 1 **Festlegung der Vergabeart**

Vergabeart, Unternehmereinsatz, Art des Preises und Ausführungsfristen hat das Bauamt nach Verhandlungen mit den Streitkräften festzulegen; dabei sind die Vorschläge der Streitkräfte gemäß Art. 5.1 ABG 1975 und RiABG zu berücksichtigen.

Die Annahme und Weiterleitung der Unterlagen der Streitkräfte (Auftragsdokument ABG 3) durch die oberste technische Instanz beinhaltet keine Stellungnahme, insbesondere keine Billigung der Förderung der Streitkräfte.

Das Bauamt hat die nötige Klärung durch Verhandlungen mit den Streitkräften durchzuführen.

Zu Nr. 3 **Aufstellen von Leistungsverzeichnissen (Pauschalpreise)**

1 In die ABG 1975 ist ausschließlich der Begriff "Leistungsverzeichnis" mit Mengenangaben aufgenommen worden (vgl. Art. 7.1.4, 7.1.5.4 und 9). Eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm kommt für Baumaßnahmen der Streitkräfte nur ausnahmsweise auf deren ausdrückliches Verlangen in Betracht.

2 Soweit Pauschalpreise zu vereinbaren sind, ist das Leistungsverzeichnis so auszuarbeiten, daß der Preis zuverlässig ermittelt werden kann. Es ist deshalb in Teilleistungen zu gliedern und mit zutreffenden Mengenangaben zu versehen. Zur Beurteilung der Angebote soll die nachrichtliche Angabe von Abschnittssummen gefordert werden. Abschnitte sind entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles - z.B. für Leistungen, die üblicherweise in einem Fachlos zusammengefaßt werden - zu bilden.

Das Bauamt hat im Leistungsverzeichnis darauf hinzuweisen, daß die Abschnittssummen keine Vertragspreise sind.

3 Bei Aufstellung der Leistungsverzeichnisse sind der Einheitspreisteil und der Pauschalpreisteil deutlich zu trennen.

4 Die Leistungsverzeichnisse sollen in Anlehnung an die Gliederung des Standardleistungsbuches aufgebaut werden; es ist ein Inhaltsverzeichnis vorzuheften.

In diesem sind die Seitenzahlen der jeweiligen Abschnitte anzugeben.

Bei Baumaßnahmen für die US-Streitkräfte sollen die deutsche und englische Ausfertigung die gleiche Seitenzahl haben. Der Inhalt je Seite soll übereinstimmen.

Anstelle der Vorgaben für Bietererklärungen in der Ordnungszahl ist stets ein Bieterangebenverzeichnis vorzusehen (vgl. EVM-Erg Strkr Nr.1.4).

5 Für die Endreinigung ist eine Ordnungszahl aufzunehmen, in der die erforderlichen Leistungen im einzelnen auszuweisen sind.

6 Bei Baumaßnahmen für die US-Streitkräfte müssen die bei Maler- und Lackiererarbeiten zu verwendenden Farben den EUD-Richtlinien entsprechen.

7 Im Leistungsverzeichnis dürfen Ordnungszahlen für Stundenlohnarbeiten, Geräteeinsatz und Stoffe nicht aufgenommen werden.

Zu Nr. 6 **Befreiung von der Umsatzsteuer**

In den Angebots- und Auftragssummen darf keine Umsatzsteuer enthalten sein.

Das Bauamt hat in das Leistungsverzeichnis nach der Zusammenstellung der Angebotssumme einzusetzen:

"Der Angebotspreis enthält keine Umsatzsteuer."

Zu Nr. 9 **Ausführungsfristen**

Bei Baumaßnahmen für die Streitkräfte sind Fristen nur in Werktagen anzugeben. Vorgegebene Arbeitstage sind in Werktage umzurechnen.

Siehe auch Hinweis zu Nr.1.

Zu Nr.12 **Preisvorbehalte/Nebenangebote**

Die Vereinbarung von Preisvorbehalten bedarf der vorherigen Zustimmung der Streitkräfte.

Sofern die Streitkräfte Vorauszahlungen und/oder Preisgleitklauseln ausschließen, ist Nr. 5.3 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wie folgt zu ergänzen:

“Nebenangebote mit der Forderung nach Vorauszahlung oder nach Vereinbarung von Preisgleitklauseln sind ausgeschlossen.”

Zu Nr.17 **Bedarfspositionen, Leistungsänderungen, Zusätzliche Leistungen**

Vor der Anordnung von Bedarfspositionen, Leistungsänderungen (§ 2 Nr. 5 VOB/B) oder zusätzlichen Leistungen (§ 2 Nr. 6 VOB/B) ist die Zustimmung der Streitkräfte einzuholen.

Vor Ausführung von Mehrmengen (§ 2 Nr. 3 VOB/B) ist den US-Streitkräften unverzüglich zu berichten.

**Ergänzende Regelungen zur Vergabe von Baumaßnahmen für die
Stationierungsstreitkräfte nach ABG 1975**

**Anlage 2
- Verzeichnis der in die Verdingungsunterlagen aufzunehmenden Vorgaben
der US-Streitkräfte aus den Anforderungen nach ABG 3 –**

US-Vorgabe	Aufnahme in
US-Projekt-Nr.	EVM A, Ang, BVB, Atr
US-Vertrags (DACA)-Nr.	EVM A und Ang
Ausschluß von Preisvorbehalten und Nebenangeboten	EVM A Nr 5.3
Angaben über Versorgungsanschlüsse und Verbraucherkosten ¹⁾	EVM BVB Nr. Nr. 10
Beschränkungen der Arbeitszeit auch an amerikanischen Feiertagen	EVM BVB Nr. 10
Wenn bestimmte Sicherheiten vereinbart werden sollen	EVM BVB Nr. 5
Wenn Identifizierung der auf der Baustelle Beschäftigten sowie eine Liste der im Baustellenbereich verkehrenden Kfz. verlangt wird	EVM BVB Nr. 10 (WBVB T ₂ 15)
Beschäftigte des Auftragnehmers	EVM BVB Nr. 10 (WBVB T ₂ 17)
Trennung von Pauschal- und Einheitspreis	LV (Hinweise zu Nr. 3 Ziffer 3)
Beschaffung von Stahl	EVM BVB Nr. 10 (WBVB T ₂ 25)
Adresse, an die unvorhergesehene Unterbrechungen von Ver- und Entsorgungsleitungen zu melden sind	EVM BVB Nr. 10 (an Bauleitung und ..)
Vilseck-Klauseln	EVM BVB Nr. 10
Regierungsseitig gelieferte Gegenstände	Leistungsbeschreibung
Anforderungen an die Baustelleneinrichtung einschließl. Bauzaun usw. Örtliche Gegebenheiten	Leistungsbeschreibung
Zusätzliche Forderungen zur Gebäudereinigung	Leistungsbeschreibung
Anforderungen hinsichtlich asbesthaltiger Stoffe	Leistungsbeschreibung
Zusätzliche Betriebs- und Wartungsanleitungen für betriebstechnische Anlagen	Leistungsbeschreibung

¹⁾Nach § 4 Nr. 4 VOB/B sind – auch wenn nichts anderes vereinbart ist – vorhandene Anschlüsse unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Die Kosten für den Verbrauch und den Messer oder Zähler trägt der Auftragnehmer

Richtlinien zur Vergabe von Sammelaufträgen

1. Allgemeines

Werden gleiche Leistungen, die nach Art und Umfang genau bestimmt sind, innerhalb eines überschaubaren Zeitraumes im Bereich mehrerer Bauämter benötigt, so ist zu prüfen, ob sie für eine Sammelvergabe geeignet sind und dadurch wirtschaftliche Vorteile erzielt werden können.

Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz entscheidet, ob eine Sammelvergabe durchzuführen ist. Sie bestimmt ein Leitbauamt, das für die Vergabe zuständig ist, und unterrichtet die übrigen beteiligten Bauämter. Erstreckt sich der Bedarf auch auf den Bereich mehrerer technischer Aufsichtsbehörden in der Mittelinstanz oder liegen andere wichtige Gründe vor, so entscheidet die zuständige oberste technische Instanz im Benehmen mit den zuständigen Ministern (Senatoren) der beteiligten Länder.

Die Zuständigkeiten des Leitbauamtes und der Bauämter sind von Fall zu Fall nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit abzugrenzen, sofern in dieser Richtlinie keine Regelungen getroffen worden sind.

Dabei sind in der Regel Angelegenheiten,

- die den Sammelauftrag betreffen, vom Leitbauamt,
 - die den einzelnen Abrufauftrag betreffen, von den örtlich zuständigen Bauämtern zu bearbeiten.
- Für eine unverzügliche gegenseitige Unterrichtung ist Sorge zu tragen.

2. Vergabe

2.1 Das Leitbauamt hat

- die Vergabe vorzubereiten, insbesondere die Verdingungsunterlagen aufzustellen,
- die Angebote einzuholen und zu werten,
- den Auftrag zu erteilen.

Die in der Zuständigkeitsregelung beschriebenen Aufgaben der Mittelinstanz nimmt die Aufsichtsbehörde des Leitbauamtes wahr.

2.2 Das Leitbauamt hat die Bauämter an den Vorarbeiten zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu beteiligen.

Durch die Beteiligung ist sicherzustellen, daß alle für den Wettbewerb und die Durchführung wichtigen Fragen so rechtzeitig geklärt werden, daß eine reibungslose Vergabe und Vertragserfüllung ermöglicht wird. Es ist insbesondere Sorge zu tragen, daß die Besonderheiten, die sich durch die Ausführung an verschiedenen Orten ergeben, eindeutig und vollständig in den Verdingungsunterlagen beschrieben werden und die zeitliche Abwicklung des Sammelauftrags festgelegt wird.

2.3 Das Leitbauamt hat die Vergabe auf den Gesamtbedarf zu erstrecken. Es wird über die den Bauämtern einzeln erteilten Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen unterrichtet und zugleich ermächtigt, Verpflichtungen in der Höhe der insgesamt erteilten Ermächtigungen einzugehen.

3. Regelungen für die Vertragsgestaltung

3.1 In Nr. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/L)BVB - sind die Ausführungsfristen für die an den verschiedenen Ausführungsorten zu erbringenden Leistungen anzugeben.

In Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen - EVM (B/L) BVB - ist der Text gemäß EVM-WBVB T 2 01 aufzunehmen. Dabei sind das Leitbauamt und die übrigen beteiligten Bauämter sowie die für die Ausführung der Leistung vorgesehenen Orte anzugeben.

3.2 Wenn es nach Art und Umfang der Gesamtleistung zweckmäßig ist, kann eine Aufteilung in Teillose vorbehalten werden. Dabei ist nach Nr. 2 der Richtlinie zu § 4 VOB/A zu verfahren.

4. Auftragserteilung/Vertragsabwicklung

Vor Erteilung des Auftrags hat das Leitbauamt gemeinsam mit den übrigen Bauämtern festzustellen, daß alle Voraussetzungen für die Erteilung und Durchführung des Sammelauftrages erfüllt sind.

Das Leitbauamt erteilt den Gesamtauftrag bzw. die Aufträge für die Teillose.

Die Bauämter rufen die einzelnen Leistungen ab.

Sie haben

- die Durchführung der Leistungen zu überwachen
- die Leistungen abzunehmen,
- die Rechnung hierfür zu prüfen und

- die Zahlungen anzuweisen.

Das Leitbauamt hat die Unterlagen für die Vergabe (z. B. Ausschreibungsbekanntmachung, Angebote, Verdingungsverhandlung, Auftrags- und Absageschreiben, Sammelauftragsschreiben, Abrufschreiben und Nachtragsvereinbarungen) aufzubewahren. Die Bauämter erhalten je 3 Ausfertigungen des vollständigen Angebots des Auftragnehmers einschließlich sonstiger Unterlagen (Ausführungszeichnungen u. dgl.), des Auftragsschreibens sowie etwaiger Nachtragsvereinbarungen. Sie haben dem Leitbauamt eine Abschrift der Abrufschreiben zu übersenden, die zu den Vertragsakten zu nehmen ist.

5. Änderungen des Vertrages

Für Änderungen des Vertrages ist das Leitbauamt zuständig und zwar auch dann, wenn die Änderung nur einzelne Bauämter betrifft.

Die Bauämter haben das Leitbauamt unverzüglich zu unterrichten, sobald die Notwendigkeit von Änderungen des Vertrages erkennbar wird.

6. Zuständigkeiten bei Auseinandersetzungen mit dem Auftragnehmer

Für die Bearbeitung von Meinungsverschiedenheiten mit dem Auftragnehmer und die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vertrag, z. B. auf Mängelansprüche, Schadensersatz, Vertragsstrafe

- ist das Leitbauamt zuständig, soweit die Auseinandersetzungen ihre Ursachen im Gesamtauftrag (Verdingungsunterlagen) haben,
- ist das örtliche Bauamt zuständig, soweit die Auseinandersetzungen aus dem Einzelabruf entstehen, insbesondere, wenn sie durch die örtlichen Besonderheiten verursacht worden sind.

Diese Zuständigkeitsregelung gilt für Entscheidungen nach § 18 VOB/B bzw. § 19 VOL/B entsprechend.

Das Leitbauamt und das örtliche Bauamt haben einander unverzüglich über derartige Auseinandersetzungen, ihre Ursachen und die für die Beurteilung wichtigen Umstände zu unterrichten.

7. Rechtsstreitigkeiten

Rechtsstreitigkeiten sind grundsätzlich von der für das Leitbauamt zuständigen Behörde zu führen; die anderen beteiligten Bauämter haben sie hierbei zu unterstützen.

Die Führung eines Rechtsstreits kann der für das örtliche Bauamt zuständigen Behörde übertragen werden, wenn dies zweckmäßig ist, weil ausschließlich Fragen eines Einzelabrufs strittig sind und der Auftragnehmer einer Änderung der Gerichtsstandsvereinbarung zugestimmt hat.

Teil VI**ANHANG**

- 601 - frei -
- 602 Verzeichnis der Vertragsmuster für betriebstechnische und Anlagen der techn. Gebäudeaus-
rüstung
- 603 Leitfaden für Ausschreibung und Vergabe zur Vermeidung und Beseitigung von Bauschutt,
Baustellenabfällen und Erdaushub bei der Durchführung von Bauaufgaben des Bundes durch
die Staatliche Bauverwaltung

Verzeichnis der Vertragsmuster

- Wartung, Inspektion und damit verbundene kleine Instandsetzungsarbeiten von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden¹
- Wartung 2002 -*)
- Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von technischen Anlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden
- Instandhaltung 90 -*)
- Inspektion, Instandsetzung sowie andere Leistungen für Telekommunikationsanlagen und Einrichtungen in öffentlichen Gebäuden
- TK Service 2003 -*)
- Instandhaltung (Wartung, Inspektion, Instandsetzung) von Gefahrenmeldeanlagen (Brand, Einbruch, Überfall und Gebäudeüberwachung)
- Instand GMA 2005 -*)

Aufgestellt und herausgegeben vom Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen - AMEV -
Bestellungen können gerichtet werden an:

*) ELCH GRAPHICS Berlin
Immanuelkirchstr. 3-4
10405 Berlin
Tel.: 030-4402 4903
Fax.: 030-4402 4905
E-Mail AMEV@elch-graphics.de

¹ Eingeführt mit Erlass des BMVBW vom 29.04.2002 - BS 32 - B 1053 - 92/76/290402

**Leitfaden
für Ausschreibung und Vergabe
zur
Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bauschutt,
Baustellenabfällen und Erdaushub bei der Durchführung
von Bauaufgaben des Bundes durch die Staatliche Bauverwaltung**

1. Zielsetzung

Dieser Leitfaden dient dazu, den mit der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen des Bundes befaßten Dienststellen ein Arbeitsmittel für einen umweltverträglichen Umgang mit Bauschutt, Baustellenabfällen und Erdaushub unter Beachtung der ATV DIN 18 299 Abschnitte 0.2.14 und 2.3.1. VOB/ C und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW- /AbfG) zur Verfügung zu stellen.

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft (§ 4 KrW- /AbfG) sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, in zweiter Linie stofflich zu verwerten, sofern möglich, wiederaufzubereiten oder zur Gewinnung von Energie zu nutzen (energetische Verwertung). Nicht zu verwertende Abfälle sind zu beseitigen.

Dabei wird zwischen nicht überwachungsbedürftigen, überwachungsbedürftigen und besonders überwachungsbedürftigen Abfällen unterschieden.

Abfälle sind nach § 3 Abs. 1 KrW- /AbfG alle beweglichen Sachen, die unter die in Anhang I zum Gesetz aufgeführten Gruppen fallen (Anlage 1) und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muß.

Abfallbesitzer ist jeder, der unmittelbar oder mittelbar die Sachherrschaft über Abfälle ausübt. Das sind der Bauherr, auf dessen Grund und Boden der Abfall aus seinem Besitz mit seinem Wissen und Wollen anfällt (z.B. Bodenaushub, Abbruchmaterial), sowie der Auftragnehmer durch seine Leistungserfüllung (z.B. Bodenaushub, Abbruchmaterial, aber auch Verschnittabfälle, Verpackungen, Bauhilfsstoffe, Reinigungsmittel etc.).

Damit sind beide insoweit gleichzeitig auch Abfallerzeuger. Der Bauherr ist es durch Ausübung seines Leistungsbestimmungsrechtes gemäß Bauvertrag, ohne das der Abfall nicht entstehen würde, und der Auftragnehmer durch die tatsächliche Leistungserbringung (z.B. Vornahme des Abrisses von Gebäudeteilen).

Bei der Entsorgung von Bauabfällen ist eine Vielzahl von Regelungen zu beachten, die von EG-Richtlinien und -verordnungen über Bundes- und Landesrecht bis zum kommunalen Satzungsrecht öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger reichen.

Es empfiehlt sich weiterhin, die "Arbeitshilfen Recycling" des BMBau (jetzt BMVBW) und des BMVg, die Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) und andere Publikationen mit in die Arbeit einzubeziehen.

Bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauaufgaben des Bundes sollten die folgenden Grundsätze und Hinweise beachtet werden:

2. Grundsätze der Anwendung des KrW-/AbfG

Nach Pkt. 0.2.14 der ATV DIN 18299 sind in der Leistungsbeschreibung nach den Erfordernissen des Einzelfalls Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile anzugeben.

Diese Entsorgung setzt nach dem KrW-/AbfG zunächst die grundlegende Prüfung voraus, Abfälle

- möglichst zu vermeiden, sofern das nicht möglich ist,
- zu verwerten und wenn auch diese Möglichkeit entfällt,
- zu beseitigen.

Bereits mit Beginn der Planung sind die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft (§§ 4 - 11 KrW-/AbfG) zu beachten. Danach sind schadstoffbelastete und nicht schadstoffbelastete Abfälle abfallrechtlich gesondert zu beurteilen.

Weiterhin hat das Bauamt bei Aufstellung der Vergabeunterlagen festzustellen:

- den Anfall schadstoffbelasteter Abfälle
- die Art und der Umfang der Schadstoffbelastung
- die Art der Entsorgung.

Dabei ist folgendes zu unterscheiden:

2.1 Abfallvermeidung

2.1.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen

Solche Maßnahmen sind insbesondere:

- Wiederverwendung von Stoffen und Bauteilen
- anlageninterne Kreislaufführung von Stoffen
- abfallarme Produktionsgestaltung
- Verwendung abfall- und schadstoffarmer Produkte
- Verringerung des Aushubs von schadstoffbelastetem Boden durch planerische Maßnahmen.

Weitere mögliche Maßnahmen enthält die Checkliste "Bauen (fast) ohne Abfall"

(Anlage 2)

2.1.2 Wiederverwendung von Stoffen und Bauteilen

Eine Wiederverwendung kommt insbesondere für nicht schadstoffbelasteten Bodenaushub sowie für Stoffe und Bauteile, z. B. Fenster, Türen, Heizkörper etc. in Betracht.

2.2 Verwertung von Abfällen

2.2.1 Stoffliche Verwertung nicht schadstoffbelasteter Abfälle aus dem Bereich des Auftraggebers

Stoffliche Verwertung auf der Baustelle kommt insbesondere in Betracht für mineralischen Bauabfall, sonstigen Bauabfall, Aufbruch aus Straßen- und Außenanlagen; eine Verwertung außerhalb der Baustelle, insbesondere für Abfall aus elektrotechnischen sowie gebäudetechnischen Anlagen.

Soweit erforderlich, sind Maßnahmen für das Bereitstellen, Überlassen, Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen zur Verwertung vorzusehen (§ 4 Abs. 5 KrW-/AbfG).

2.2.2 Stoffliche Verwertung schadstoffbelasteter Abfälle aus dem Bereich des Auftraggebers

Eine stoffliche Verwertung für die Baustelle nach Wiederaufbereitung kommt insbesondere für Bodenaushub in Betracht.

Abfälle, die auf der Baustelle nicht verwertet werden können, sind vorrangig der Wiederaufbereitung zuzuführen (siehe Abschn. 0.2.13 der ATV DIN 18 299, Alternative), z. B. Wiederaufbereitung von kontaminierten Böden, Stoffen und Bauteilen.

2.2.3 Energetische Verwertung von Abfällen aus dem Bereich des Auftraggebers

Soweit Stoffe und Bauteile weder wiederverwendet noch wiederaufbereitet werden können, sind sie vorrangig als Ersatzbrennstoffe einzusetzen (§ 4 Abs. 4 KrW-/AbfG).

2.2.4 Verwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-) Stoffen

Zur Schonung der natürlichen Ressourcen sind möglichst wiederaufbereitete Stoffe (Recyclingstoffe) zu verwenden (siehe § 1 KrW-/AbfG).

Sie müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und mit den übrigen zu verwendenden Stoffen und Bauteilen abgestimmt sein (siehe Abschn. 2.3.1 i.V.m. 2.1.3 der ATV DIN 18 299).

Im Einzelfall ist anzugeben, welche Anforderungen an die wiederaufbereiteten Stoffe zu stellen sind (siehe Abschn. 0.2.10 der ATV DIN 18 299). Dies ist z. B. von Bedeutung, wenn unterschiedliche Recyclingprodukte verwandt werden, um Unverträglichkeiten zu vermeiden.

Wiederaufbereitete Stoffe sind z. B.:

- Gipskartonplatten aus REA-Gips,
- Zellulosedämmstoffe aus Zeitungspapier,
- Schüttdämmstoffe aus Schaumglasgranulat,
- Bautenschutz- und Schalldämmmatten aus Altgummi,
- Bauplatten aus recyceltem Schiefer oder Kunststoffen,
- Dämmungsmatten aus Altreifen,
- Straßenbaustoffe aus Straßenaufbruch.

2.3 Beseitigung von nicht verwertbaren Abfällen

Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind zu beseitigen (§ 10 Abs. 1 KrW-/AbfG).

3. Vorbereitung der Vergabeunterlagen

In der Leistungsbeschreibung und in den weiteren Vergabeunterlagen ist im Hinblick auf Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen folgendes grundlegend zu beachten:

3.1 Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster

In der "Ergänzung der Anforderung zur Abgabe eines Angebotes" ist vorzusehen, daß der Bieter die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger sowie für die jeweiligen Belastungsarten und Belastungsgrade die Verwertungs- und Beseitigungsanlage in seinem Angebot zu benennen hat. Spätestens bis zur Auftragserteilung hat der Bieter nachzuweisen, daß die Verwertungs- bzw. Beseitigungsträger zur Aufnahme des Abfalls berechtigt sind und rechtsverbindlich erklären, die Abfälle abzunehmen. Außerdem haben sich diese damit einverstanden zu erklären, daß die Abfallwirtschaftsbehörde dem Auftraggeber auf Anfrage Auskunft über ihre Eignung zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung erteilt.

Die Erteilung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Vergabestelle die vorgenannten Erklärungen und Nachweise vorliegen.

Dies gilt auch für erforderliche Transportgenehmigungen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).

Das Verdingungsmuster "Ergänzung der Einheitlichen Verdingungsmuster - EVM - für die Vermeidung, Wiederverwendung, Wiederverwertung und Beseitigung von Abfällen" (EVM Erg Abf) ist in die Vergabeunterlagen einzubeziehen (Teil II).

3.2 Leistungsbeschreibung

Bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung sind nach Lage des Einzelfalls die Standardleistungs-texte des StLB 396 "Abfallentsorgung; Verwertung und Beseitigung" bzw. die Texte spezieller Leistungsbereiche, z. B. StLB 383 "Entfernen und Entsorgen asbesthaltiger Bauteile", zu verwenden.

Die Vermeidung von Bauabfällen hat vorrangig durch planerische Maßnahmen, wie beispielsweise die Wiederverwendung von Bodenaushub durch Verfüllen bzw. die Nutzung wiederverwendbarer Schalungen oder Heizkörper am gleichen Ort oder an anderer Stelle zu erfolgen.

Sofern das nicht möglich sein sollte, sind Positionen im Leistungsverzeichnis vorzusehen, in denen diese Stoffe dem Auftragnehmer zur Wiederverwendung gegen Entgelt überlassen werden. Dafür ist im Leistungsverzeichnis ein besonderer Abschnitt vorzusehen.

Die Maßnahmen der Verwertung von Abfällen sind in Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses zu erfassen. Dabei sind zu unterscheiden:

- nicht schadstoffbelastete und damit nicht überwachungsbedürftige Abfälle, z.B. unbelastetes Altholz bzw. unbelasteter Bodenaushub
- belastete, nicht überwachungsbedürftige Abfälle, z. B. teerfreie Asphaltprodukte
- belastete, überwachungsbedürftige Abfälle, z.B. gemischte Bau- und Abbruchabfälle und
- belastete, besonders überwachungsbedürftige Abfälle, z. B. asbesthaltige Isoliermaterialien bzw. Abfälle aus Bodenbehandlungsanlagen mit schädlichen Verunreinigungen.

Die Maßnahmen der Beseitigung von Abfällen sind ebenso in den Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses anzugeben. In jedem Einzelfall ist folgendes festzulegen:

- die Abfallbeseitigungsanlage,
- die Übernahme der vom Betreiber der Abfallbeseitigungsanlage geforderten Kosten bzw. die Erstattung der Kosten auf Nachweis durch den Auftraggeber,
- der Entsorgungsnachweis des Auftragnehmers zu jeder Ladung unter Angabe der Baustelle.

Dabei ist bereits im Rahmen der Planung auf Festlegungen zur Verantwortlichkeit im Rahmen der Ausführung, zur Anfallstelle sowie zur Menge und Beschaffenheit der Abfälle Bezug zu nehmen.

Die Leistung schließt eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle ein, insbesondere durch

- Getrennthaltung,
- Behandlung,
- Bereitstellung und Überlassung,
- Einsammeln und Befördern sowie
- Lagerung und Ablagerung

der Stoffe und Bauteile.

Es ist vorzusehen, daß der Auftraggeber die Deponiegebühren an den Deponiebetrieb unmittelbar bezahlt und Rechnung bzw. Gebührenbescheid auf den Auftraggeber ausgestellt werden

Bei der Aufstellung der Leistungspositionen für die Beseitigung von Abfällen ist wie bei der Verwertung nach den vier Kriterien des Belastungsgrades zu unterscheiden. Dabei ist auf die Abfallschlüssel des Europäischen Abfallkatalogs (EAK) Bezug zu nehmen.

**Anhang I zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (Krw-/AbfG)
Abfallgruppen**

- Q 1 Nachstehend nicht näher beschriebene Produktions- oder Verbrauchsrückstände
- Q 2 Nicht den Normen entsprechende Produkte
- Q 3 Produkte, bei denen das Verfalldatum überschritten ist
- Q 4 Unabsichtlich ausgebrachte oder verlorene oder von einem sonstigen Zwischenfall betroffene Produkte einschließlich sämtlicher Stoffe, Anlageteile usw., die bei einem solchen Zwischenfall kontaminiert sind
- Q 5 Infolge absichtlicher Tätigkeiten kontaminierte oder verschmutzte Stoffe (z.B. Reinigungsrückstände, Verpackungsmaterial, Behälter usw.)
- Q 6 Nichtverwendbare Elemente (z.B. verbrauchte Batterien, Katalysatoren usw.)
- Q 7 Unverwendbar gewordene Stoffe (z.B. kontaminierte Säuren, Lösungsmittel, Härtesalze usw.)
- Q 8 Rückstände aus industriellen Verfahren (z.B. Schlacken, Destillationsrückstände usw.)
- Q 9 Rückstände von Verfahren zur Bekämpfung der Verunreinigung (z.B. Gaswaschschlamm, Luftfilterstand, verbrauchte Filter usw.)
- Q 10 Bei maschineller und spanender Formgebung anfallende Rückstände (z.B. Dreh- und Fräsespäne usw.)
- Q 11 Bei der Förderung und der Aufbereitung von Rohstoffen anfallende Rückstände (z.B. im Bergbau, bei der Erdölförderung usw.)
- Q 12 Kontaminierte Stoffe (z.B. mit PCB verschmutztes Öl usw.)
- Q 13 Stoffe und Produkte aller Art, deren Verwendung gesetzlich verboten ist
- Q 14 Produkte, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden (z.B. in der Landwirtschaft, den Haushaltungen, Büros, Verkaufsstellen, Werkstätten usw.)
- Q 15 Kontaminierte Stoffe oder Produkte, die bei der Sanierung von Böden anfallen
- Q 16 Stoffe und Produkte aller Art, die nicht einer der oben erwähnten Gruppen angehören

Checkliste: Bauen (fast) ohne Abfall

Aus: "Vermeidung von Bauabfällen" A6

Bearbeitung: Institut für Industrialisierung des Bauens GmbH, Hannover

Abfallvermeidung durch Planung**Abfallarme Konstruktionen und Baustoffe einplanen**

- unkomplizierte Bauformen bevorzugen
- schalungsfreie Konstruktionen wählen
- Materialoptimierung durch günstige Statik und Maßkoordination (Standardmaße)
- Baustoffe mit abfallarmer Herstellung und Verarbeitung einplanen
- Recycling-Baustoffe einplanen
- Baustoffe mit bekannten Inhaltsstoffen bevorzugen
- Baustoffverpackungen reduzieren

Lange Nutzungsdauer ermöglichen

- geringe Materialvielfalt, große Schadenssicherheit
- konstruktive Trennung der Bauteile nach Lebensdauer
- anpassungsfähige Gebäude für Nutzungsänderungen
- Sanierungsplanung für Bauteilerhalt und zerstörungsfreie Baumaßnahmen

Recyclinggerechte Demontage vorsehen

- Rückbaustufen einplanen
- Produkt-Recycling bevorzugen vor Material-Recycling
- recyclingbezogene Bestandspläne anlegen

Abfallvermeidung bei der Bauausführung**Reststoffe auf der Baustelle reduzieren**

- örtliche Entsorgungs- und Recyclingmöglichkeiten prüfen
- Mengen und Arten von Reststoffen identifizieren
- Sammelplätze für Reststoffe kennzeichnen
- Baustoffe und Bauteile vor Transport- und Montageschäden schützen

Reststoffvermischungen verhindern

- Reststoffbehälter differenzieren und kennzeichnen
- Organisationseinweisung für Wertstofftrennung durchführen

Verpackungsabfälle vermeiden

- Mehrwegsysteme nutzen
- überflüssige Verpackungen abbestellen
- Rücknahmevereinbarungen treffen
- Materialvielfalt der Verpackungen einschränken

**Diese Unterlage stammt aus dem Internetangebot des
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS).**

Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis unter

<http://www.bmvbs.de/impressum>